

Stadt Burg Stargard

Tagesordnung

Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard

Sitzungstermin: Mittwoch, 07.06.2023, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Feuerwehrgerätehaus, Marnier Straße 106, 17094 Burg Stargard

Sollte die Sitzung mangels Teilnahme nicht beschlussfähig sein oder beschlussunfähig werden, wird die Behandlung der Tagesordnungspunkte in einer Folgesitzung

am 08.06.2023 um 19:00 Uhr

im Rathaus, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard

erfolgen. Hierzu lade ich Sie bereits jetzt herzlich ein und bitte um Ihre Teilnahme.

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen
- 3 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 6 Billigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung am 29.03.2023
- 7 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses, der Stadtvertretung und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 8 Anfragen der Stadtvertreter
- 9 Nachwahl von Mitgliedern der Fraktion Die LINKE in den Ausschüssen der Stadtvertretung Burg Stargard, des Amtsausschusses des Amtes Stargarder Land und eines Delegierten zur Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages
- 10 Abhandlung der Beschlussvorlagen
 - 10.1 Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Burg Stargard für das Haushaltsjahr 2023 00SV/23/043
 - 10.2 Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard - Abwägung 00SV/23/011

10.3	Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" - Satzungsbeschluss	00SV/23/012
10.4	Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenberg" der Stadt Burg Stargard - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Vorentwurf	00SV/23/033
10.5	6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard mit den Ortsteilen Quastenberg, Lindenhof, Sabel, Bargensdorf und Kreuzbruchhof - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Vorentwurf	00SV/23/034
10.6	Bau Kindertagesstätte - Übernahme der Baudurchführung	00SV/23/041
10.7	Aufhebung Beschluss 00SV/22/58 - Anschaffung und Umsetzung Regelungskonzept	00SV/23/042
10.8	Antrag der CDU: Sport- und Mehrzweckhalle für Burg Stargard	00SV/23/030
10.9	Antrag der Fraktion Die LINKE: Wohnmobilstellplatz in Burg Stargard	00SV/23/037
10.9.1	Änderungsantrag der Fraktion Die LINKE: Wohnmobilstellplatz in Burg Stargard	00SV/23/037-1
10.10	Antrag der AfD-Fraktion: Beleuchtung konsequent auf LED umstellen! - Prüfauftrag	00SV/23/039
10.11	Antrag der Fraktion Stargard 2030 - Erneuerung der Pumpen und hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage im Schulkomplex	00SV/23/044
10.12	Antrag der AfD-Fraktion - Tempo 30 in der Mühlenstraße bis zum Kreisel Dewitzer Chaussee	00SV/23/045
10.13	Antrag der Fraktion Die LINKE - Energiemanagement der Schulen/Turnhalle/Mensa	00SV/23/046
11	Marktplatzumgestaltung <i>Tagesordnungspunkt von der AfD-Fraktion Stargard mit e-mail vom 24.05.2023 beantragt</i>	

Nichtöffentlicher Teil

12	Billigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 29.03.2023	
13	Nichtöffentliche Anfragen der Stadtvertreter	
14	Abhandlung der Beschlussvorlagen	
14.1	Grundstücksveräußerung überbaute Fläche Gartenstraße	00SV/23/032

14.1.1 Grundstücksveräußerung überbaute Fläche Gartenstraße

00SV/23/032-1

15 Schließung der Sitzung

Nachruf Horst Menzel

Aus der Nachbesetzung in Reihen der Stadtvertretung wird deutlich, ein vorheriger Stadtvertreter ist von seinem Mandat zurückgetreten.

Das ist nicht grundlegend ungewöhnlich, gibt es doch viele Gründe, die zu diesem Schritt führen können.

Mit Wirkung vom 28.04.2023 hatte Horst Menzel sein Mandat niedergelegt, Hintergrund war hier die fortschreitende, schwere Erkrankung von Horst. Zwischenzeitlich – Sie wissen es alle – ist Horst Menzel am 17.05.2023 verstorben.

An dieser Stelle erlaube ich es mir, einige Worte zu Horst Menzel zu verlieren. Dabei werde ich mich grundsätzlich auf das kommunalpolitische Wirken in der Stadt Burg Stargard, versehen mit kleinen Anekdoten beschränken, ein komplettes Leben von über 91 Jahren lässt sich hier nicht auf wenige Minuten raffen.

Geboren am 22.11.1931 als Sohn von Walter und Anna Minna Menzel geb. Richter in Delitzsch (Sachsen), versehen mit acht Brüdern und einer Schwester erlebte und überlebte er als junger Mensch die Kriegsjahre in Deutschland – fünf seiner Brüder starben im Krieg, ein weiterer Bruder verstarb später an einer Kriegsverletzung.

Im Berufsleben fand Horst seine Berufung in der Landwirtschaft ... und ich nehme es vorweg ... es war eine tatsächliche Berufung.

Über die Kommunalpolitik, seine zweite Passion – Horst war irgendwie immer dabei – als Fraktionsvorsitzender seiner Fraktion in Burg Stargard, ebenso aktiv im Kreistag Mecklenburg-Strelitz – hatten viele von uns, auch ich selbst Zugang zu Horst Menzel.

Natürlich kannte man sich als Burg Stargarder auch schon vorher, aber blieb es dabei meist nur bei einem Tagesgruß oder einem kurzen Schwatz über die (Klein)tierhaltung am Gartenzaun.

In einigen persönlichen Gesprächen, zumeist war der Einstieg über die Kleintierzucht – Horst hielt selbst in früheren Jahren Kaninchen – und das Ausstellungswesen, die Haltung und Zucht, gelangten wir zuweilen in die Produktionsabläufe der LPG zu Zeiten der DDR – Horst war als Diplomlandwirt in einigen Betrieben als Betriebsleiter eingesetzt.

Spannende Ausführungen, wie er z.B. zuletzt im Arbeitsleben die LPG Neverin im Bereich Pflanze wieder auf Vordermann brachte bzw. bringen „durfte“.

Da wurde nicht gefragt wie heute, da gab es den Marschbefehl und los ging es!

So bzw. so ähnlich drückte Horst sich dazu aus.

Er stellte mit profundem Fachwissen, ich selbst lediglich mit erweitertem, gefährlichem Halbwissen beseelt, dar, was es in der Landwirtschaft schon einmal

gab (und vielleicht besser war) und heutzutage neu erfunden (oder auch einfach nur anders bezeichnet) und wieder Mode wird.

So konnte man mit ihm darüber sinnieren, welche Außentemperatur die Milchkuh wohl am liebsten möge, aber auch welche Fruchtfolge denn sinnig auf dem Ackerland wäre und so mancher Kleingärtner beachten sollte.

Ja das Ackerland!

Wer von uns hat ihn nicht erlebt, wenn er hoch engagiert seine Meinung dazu vertrat, dass „fruchtbares Ackerland“ bzw. „fruchtbarer Boden“ doch wohl z.B. nicht mit Solarpanelen überbaut werden dürfe und daher alles in diese Richtung abzulehnen sei!

Dieses ist vielen in Erinnerung geblieben, so wurde doch zuletzt relativ aktuell u.a. auch wieder damit argumentiert, dass „WIR das Überbauen von Ackerflächen nicht wollen“, dazu hat vielleicht auch Horst Menzels lebhaftes Auftreten in dieser Thematik gesorgt.

Zuweilen war er recht rustikal und sehr solide in seiner Meinung und Argumentation, manchmal aus meiner Sicht aber auch mit einem sehr deutlichen Augenzwinkern zu bewerten.

Ich erinnere an die Diskussion um das krumme Haus und den angemerkten Einsatz eines Radladers zur „Baulösung“.

Ich bin mir sicher, dass das eine Überspitzung als Mittel zur Anschaulichkeit war ... oder?

Deutlich brachte Horst Menzel auch zum Ausdruck, wenn Diskussionen sich für ihn zu weit vom Thema entfernten, vehement mahnte er zur Rückkehr zum Thema oder bat um Abstimmung.

Wurde es ihm zuletzt zu abstrakt in der Argumentation oder zu verbissen um das Wie (Inhalt, TO) und nicht das Was gestritten oder debattiert, hat er eine Sitzung auch schon einmal vorzeitig verlassen.

Das Zögern, Zaudern oder Verschleppen lag ihm so gar nicht, er war ein entscheidungsorientierter Mensch und stand zu seiner Position und seinem Wort!

Um an diese Entscheidungen zu gelangen, bereitete Horst Menzel sich akribisch vor. Zwar habe ich an keiner Sitzung seiner Fraktion teilgenommen, doch konnte ich hin und wieder, gerade in der vergangenen Legislaturperiode 2014-2019, als Sitznachbar im Stadtentwicklungsausschuss immer mal wieder einen Blick in seine Sitzungsunterlagen werfen.

Wenn der oder die eine oder andere SitzungsteilnehmerIn noch mehr oder minder verbal lautstark artikulierte, dass das eigene Pad, Tablet, der Laptop gerade kein Netz, kein W-Lan hatte und somit kein Zugang zum Ratsinformationssystem bestand, saß Horst ruhig daneben, winkte in Richtung Tablet nur ab und meinte, dass sein Tablet immer funktioniere.

Horst' Tablet, eine lederne Aktenmappe mit ausgedruckten Sitzungsunterlagen und handbeschriebenen Karteikarten befüllt ... alte Schule (!) ... funktionierte immer! Das alles nahm er selbst mit Humor und Selbstironie hin, deswegen erwähne ich es hier auch als kleine Anekdote, für ihn war das nach eigenem Bekunden mit der modernen Technik nichts mehr.

Im Herbst des letzten Jahres übernahm Horst nach dem Rückzug von Thomas Kassin selbstverständlich die Funktion des Stadtvertretervorstehers und führte die Stadtvertretung durch nicht ganz einfache Zeiten, um dann geordnet an mich im November 2022 nach Wahl durch die Stadtvertretung zu übergeben ... und das alles in Zeiten eigener, starker gesundheitlicher Beeinträchtigung.

Nehme ich den letzten Punkt der geordneten Übergabe auf, so mag es nicht verwundern, dass Horst knapp nach der Bestimmung seiner Nachfolge in der Stadtvertretung (am 11.05.2023) durch Frau Siratzki am 17.05.2023 verstorben ist ... man könnte meinen, dass er auch in diesem Bereich ein bestelltes Feld mit fruchtbarem Boden hinterlassen wollte.

Meine Damen und Herren,
ich bitte Sie sich in Gedenken an Horst Menzel zu einer Schweigeminute von den Plätzen zu erheben.


Stefan Philipp
Stadtvertretervorsitzer

Burg Stargard, 07.06.2023

Bericht des Bürgermeisters zur Stadtvertreterversammlung 07.06.2023 und Verwaltungsinformationen aus den Ausschusssitzungen

Hauptamt

Digitalisierung – Onlinezugangsgesetz (OZG)

Ziel des Onlinezugangsgesetzes ist es, die Interaktion zwischen Bürger/innen und Unternehmen mit der Verwaltung zu optimieren – schneller, effizienter, nutzerfreundlicher. Eine Verpflichtung besteht darin, dass Bund, Länder und Kommunen bereits bis Ende 2022 Verwaltungsleistungen digital anbieten. Insgesamt wurden knapp 600 Verwaltungsleistungen benannt, für die die Möglichkeit der Digitalisierung besteht.

Auf Landesebene M-V spiegelt sich die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes auf der Internetseite www.mv-serviceportal.de. Grundlegend hinterlegt sind dahingehend die Infodienste, welche Aufschluss darüber geben, welche Leistungen bereits digital angelegt sind. Hinter den Infodiensten verbergen sich zahlreiche Verknüpfungen zu sämtlichen Ämtern im entsprechenden Umkreis der Suchanfrage. Hieraus ergeben sich die entsprechenden Möglichkeiten der Online-Dienstleistung.

Beispiele, die rechtzeitig realisiert werden konnten:

- Gewerbeanmeldung
- Beantragung einer Personenstandsurkunde
- Beantragung eines Führungszeugnisses

Beispiel mit wesentlichem Zeitverzug:

- Wohngeldbeantragung

Neben dem erhöhten Aufwand des Antragsaufkommens zum Ende des Jahres 2022, sollte das Online-Antragsverfahren ursprünglich zum 1.1.2023 produktiv gesetzt werden. Dies gelang landesseitig nicht. Dahingehend mangelte es an vertraglichen und datenschutzrechtlichen Grundlagen. Ein Pilotprojekt wurde Ende Januar 2023 gestartet. Technische Probleme haben die Realisierung weiter verzögert. Zum 11.04.2023 erfolgte die landesweite Produktivsetzung des Online-Antragsverfahren zum Wohngeld. Nach nunmehr knapp 2 Monaten sind bei der Wohngeldstelle des Amtes Stargarder Land noch keine Wohngeldanträge online eingegangen.

Jugendclub

Die zuletzt offensichtlich etwas angespannte Personalsituation hat sich inzwischen entspannt. Herr Heinemann bleibt weiterhin Bestandteil des Jugendclubs Burg Stargard gemeinsam mit Herrn Bockwinkel. Die Öffnung des Jugendclubs an Samstagen von 13.00 Uhr – 19.00 Uhr ist laut Informationen des Trägers damit wieder gewährleistet.

Die durchschnittlich tägliche Nutzerzahl liegt bei ca. 10 Kinder. Eine nächste Aktion des Jugendclubs ist zum Sportfest der Grundschule geplant. Dann öffnet dieser seine Türen, damit vorwiegend die Schüler der 3. + 4. Klasse den Jugendclub kennenlernen können, um diesen zukünftig auch intensiver zu nutzen.

Ausschreibung Schulbücher

Am 23.05.2023 erfolgte die Submission. Alle aufgeführten Firmen haben sich am Ausschreibungsverfahren beteiligt. Das Buchpreisbindengesetz führte dazu, dass alle Angebote nahezu identisch waren. Dies machte ein Losverfahren erforderlich. Den Zuschlag für die Grundschule erhält „Mandt Büroorganisation GmbH“ und für die Regionale Schule „Hugendubel Fachinformation GmbH“.

Arbeitseinsatz auf dem Friedhof

Am Samstag, 06.05.2023 fand auf dem Friedhof in Burg Stargard ein Arbeitseinsatz zur Gestaltung des neu angelegten Urnengrabfeldes statt.

Ca. 30 helfende Hände waren vor Ort. Hauptsächlich wurden neue Pflanzen angeordnet, Freiflächen aufgefüllt und anschließend Rasen gesät. Darüber hinaus wurden die Beete vor der Kapelle vom Unkraut befreit.

Allen freiwilligen Helfern ein herzliches Dankeschön für den Einsatz!

Fest der Vereine (Familienfest/Kindertagsfest) am 03.06.2023

Am 3.6.2023 fand in Burg Stargard ein Fest der Vereine statt. Parallel hierzu führte die Feuerwehr ihren Amtsausscheid durch. Die Vereine (ca. 20) haben sich vorgestellt und luden mit bestimmten Aktivitäten zum Verweilen ein.

Rückblickend war das Fest ein voller Erfolg. Vielen Dank an alle Organisatoren, den teilnehmenden Vereinen sowie auch der Feuerwehr!

vereinfachte Statistiken

Einwohnerentwicklung:

gesamt Stadt Burg Stargard – 5.316
davon männlich – 2.612
davon weiblich – 2.704

Altersstruktur:

0 < 18 - 948 (498 m. / 450 w.)
< 60 - 2.513 (1.269 m. / 1.244 w.)
> 60 - 1.855 (845 m. / 1.010 w.)

Schüleranzahl:

Grundschule – 345
Regionale Schule – 311

Kita-Kinder (Stand 04/23):

Johannes-Kita – 73
Märchenwald – 149
Tagesmütter Stadt - 13

Standesamt:

Hochzeitssaison gut angelaufen – aktuell ca. 50 fest geplante Eheschließungen

Kommunalaufsichtliche Beschwerden

In letzter Zeit wird die Verwaltung mit kommunalaufsichtlichen Beschwerden eines Stadtvertreters geradezu überzogen. Dies führt nicht nur zu einem ganz erheblichen Mehraufwand, der durch das vorhandene Personal nicht abgedeckt werden kann, sondern auch dazu, dass andere, meist wichtigere Themen nicht behandelt werden können.

Bau- und Ordnungsamt

Bürgerhaus Marktstraße 5 / 7

Eine abschließende Bestätigung der ZBau-Prüfung ist mit Schreiben vom 05.06.2023 (Eingang per Mail am 07.06.2023) zugegangen. Zuvor wurden erneut Unterlagen abgefordert, welche am 19.04.2023 dem LFI vorgelegt wurden.

Nunmehr fehlt es noch an der Bestätigung des Prüfstatikers des Landkreises. Sofern diese vorliegt, wird die Ausschreibung (nationale Vergabe) der ersten drei Baulose erfolgen.

Mensa

Durch den Prüfstatiker wurden im Zusammenhang mit der Baugenehmigung die Überarbeitung der Statik erforderlich. Hieraus folgend gab es Abstimmungen und neue Festlegungen.

Die Ausschreibung (Rohbaulos) wurde am 10. Mai vorgenommen. Der Submissionstermin ist der 8. Juni. Der Baubeginn ist für 07/2023 geplant.

Der Rohbau der Mensa soll dann Ende des Jahres soweit fertig sein, so dass die Innenausbauarbeiten dort auch über Winter weitergehen können. Die Umverlegung der Fernwärmeleitung der Regionalen Schule wurde beauftragt. Die Firma Lankow aus Neubrandenburg hat den Auftrag erhalten und will die Leistungen bis zum 23.06.2023 abgeschlossen haben. Die Umverlegung kostet ca. 93,5 T€.

Die anderen Ausschreibungen für den Neubau der Mensa wie Gerüstbauarbeiten, Dachdeckerarbeiten und Außenfenster/Außentüren, Elektro und HLS erfolgten in der 23. KW.

Dach Regionale Schule - Aula

Am 20.04.2023 fand die Submission statt. An der Ausschreibung haben sich drei Firmen beteiligt. Nach Auswertung der Unterlagen bekam die Firma Dachdeckerei Krumm aus 17252 Mirow den Zuschlag für 200.849,39 €. Die Arbeiten sollen in den Sommerferien durchgeführt werden, um den Schulbetrieb nicht zu stören.

Reparatur Schäden an der Zweifeldsporthalle und Verkleidung der Holzbauteile

Durch die Firma Zimmerei Zühlsdorf wurden bis Ende April mittels einer Hebebühne die oberen Holzträger geprüft und, soweit erforderlich, direkt saniert.

Die Firma Bauservice Christian Siebahn aus Dolgen hat den Auftrag zur Schließung der Fassadenfläche erhalten. Seit dem 25.04.2023 wurden die vorgenommenen Fassadenöffnungen wieder zugeklinkert.

Die Sanierungsarbeiten sind damit abgeschlossen – die Kosten belaufen sich auf ca. 118 T€. Nächster Schritt ist dann die Verkleidung der Holzsteher.

Mit dem Planungsbüro VIUS GmbH, welche den Auftrag für die ursprünglich angedachte Fassadenverkleidung erhielt, wurde nach Beschlussfassung in der letzten SV am 29.03.2023 gesprochen und um eine Änderung des Auftrages gebeten.

Anstatt einer Vollfassade sollen jetzt nur noch die Holzsteher verkleidet und damit gegen Witterungseinflüsse geschützt werden. Die Firma erarbeitet derzeit einen Nachtrag zum Planungsauftrag sowie eine neue Kostenschätzung mit LV für die Verkleidung der hölzernen Hallenstiele und -riegel. Sobald diese vorliegen werden diese geprüft und durch die Verwaltung werden Fördermittel beantragt. Die Maßnahme soll im Anschluss umgesetzt werden.

Die aktuelle Kostenschätzung für die Stützenverkleidung in der Ausführung mit Zink beläuft sich auf ca. 124 T€.

Ausschreibungen Papiermühlenweg und ländlicher Weg Gramelow-Cammin:

Die Ausschreibungen der Planungsleistungen für den Straßenbau Papiermühlenweg und Straßenbau ländlicher Weg von Gramelow nach Cammin sind abgeschlossen.

Für die Planung (bis LP 2) des ländlichen Weges von Gramelow nach Cammin und für die Planung des Straßenbaus Papiermühlenweg hat das Büro SKH aus Neubrandenburg den Zuschlag erhalten und erarbeitet die entsprechenden Unterlagen.

Marktplatzumgestaltung

Die Ausschreibung erfolgte am 9. Mai 2023. Die Submission ist für den 31.05.2023 angesetzt. Baubeginn ist für Ende Juli geplant und eine Bauzeit von ca. 2 Monaten vorgesehen. Derzeit erfolgt die Auswertung des Submissionsergebnisses.

Loitzer Straße

Die Ausschreibung der Straßenbauarbeiten kann nun nach Vorlage der Genehmigung § 10 StrWG M-V erfolgen. Durch das Ingenieurbüro Umlauf werden daraufhin die letzten Planungsunterlagen zum Straßenbau erarbeitet.

Die von der Stadtvertretung beschlossene Kostenvereinbarung wurde an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte übergeben. Die unterschriebene Vereinbarung soll in den nächsten Tagen in der Stadt vorliegen. Hierzu erfolgte nochmals eine Veränderung gegenüber der ursprünglich beschlossenen Vereinbarung. Der Landkreis wird sein Baulos nun selbst beauftragen und finanzieren.

Zur Ausschreibung hat es einen Abstimmungstermin gegeben. Die Ausschreibung soll in der 23. KW zusammen mit dem LK MSE und den SW NB erfolgen. Es ist geplant, dass der Kreisausschuss des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte am 12.09.2023 über den Vergabevorschlag befindet und der mögliche Baubeginn noch im Jahr 2023 stattfindet.

B-Plan Lindenhof Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“

In der Stadtvertretung am 29.03.2023 wurde der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die öffentliche Auslegung ist ab dem 8. Mai für einen Monat vorgesehen. Die Träger der öffentlichen Belange wurden bereits angeschrieben.

Radweg Bargensdorf - Tannenkrug

Am 18.04.2023 hat die Bauanlaufberatung zum Radweg Bargensdorf – Tannenkrug stattgefunden. Die bauausführende Firma ist die Neubrandenburger Straßen- und Tiefbau GmbH. Ab 8. Mai begannen die Arbeiten und sollen nach Auskunft des zuständigen Straßenbauamtes voraussichtlich bis September abgeschlossen sein. Zeitweise wird während der Arbeiten die Landestraße halbseitig gesperrt. Der Verkehr wird mit einer Ampel geregelt.

Solaranlagen Sanierungsgebiet „Altstadt“

In der Stadtvertretung wurde am 29.03.2023 der Beschluss zur Änderung der Gestaltungssatzung gefasst. Diese Änderungen der Gestaltungssatzung wurden im Internet und auch in der Stargarder Zeitung bekanntgemacht.

Die betroffenen Antragssteller die vorher eine Solaranlage verbauen wollten oder verbaut haben, wurden über den Sachverhalt informiert.

Des Weiteren wurde die neue Förderrichtlinie zur Unterstützung privater Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet beschlossen. Diese neue Förderrichtlinie wurde im Internet bekanntgegeben. In der Stargarder Zeitung wurde auf die Änderungen hingewiesen und informiert, wo weitere Auskünfte eingeholt werden können.

Der Beschluss zur Förderung des Neubauvorhabens in der Kurzen Straße 7 und 8 ist dahingehend umgesetzt worden. Die Prüfung der Fördermöglichkeit und Förderhöhe dauert an. Bis zur Klärung jeglicher Fördermöglichkeiten darf der Baubeginn nicht erfolgen.

B-Plan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“

Der Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss zum B-Plan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ konnte in der vergangenen Ausschusssrunde noch nicht bis zur Stadtvertretung gegeben werden. Es musste vom Vorhabenträger noch eine Verpflichtung umgesetzt werden. Diese war bis zum 29.03.2023 noch nicht erfolgt.

Zwischenzeitlich hat der Vorhabenträger gewechselt. Der Städtebauliche Vertrag ist von der Firma Photovoltaikgesellschaft Halle UG an die Firma Sybac On Power GmbH in 56729 Kehring übergegangen.

Breitband

In folgenden Bereichen der Stadt wird momentan der Breitbandausbau ausgeführt:

- Weinbergsweg
- Hermann-Löns- Weg
- Strelitzer Straße
- Burgstraße bis vorauss. 9. Juni

Am Winkel ist abgeschlossen.

Aktuell werden die Trassengenehmigungen und Schachtscheine für die Altstadt (Marktstr., Lange Str., Kurze Str., Neue Str., Bachstr. und Carl-Stolte-Str.) eingeholt. Diese Arbeiten sollen im Anschluss erfolgen.

Sportlerheim Heizungsanlage

Eine Reparatur oder ein kompletter Austausch ist nötig, da die Anlage bzw. einzelne Bauteile bereits sehr alt und teilweise verschlissen sind.

Kostenpunkt Reparatur - ca. 2.500 Euro.

Zeitgleich wurden verwaltungsseitig Angebote für den favorisierten Austausch eingeholt: 10.500-11.000 Euro (3 Angebote).

Im Hauptausschuss wurde darüber informiert und empfohlen, gleich eine Erneuerung der kompletten Heizungsanlage vornehmen zu lassen. Durch den Bürgermeister wird der Auftrag nun ausgelöst.

Ringstraße Teschendorf

Der Beschluss zum Ausbau der Straße ist erfolgt. Aufgrund dessen, dass die Baumaßnahme nicht im HH 2023 geplant war und mögliche Deckungsquellen für die voraussichtlichen Kosten nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stünden, kann eine Umsetzung mit dem Straßenbau Loitzer Straße nicht erfolgen.

Die Maßnahme wird in den HH 2024 eingeplant. Die Reduzierung des Anliegeranteils für die Finanzierung des Ausbaus der Ringstraße ist nach Rücksprache mit dem Landkreis unter Voraussetzung der Finanzierbarkeit möglich. Es ist geplant, dass eine Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung in der Ausschussrunde im III. Quartal vorgelegt und besprochen werden soll.

Mit dem damals beauftragten Planungsbüro wurde eine Überarbeitung der vorliegenden Unterlagen besprochen. Diese Planungsüberarbeitung wurde als zu teuer befunden. Es wird geprüft, ob mit den derzeitigen Unterlagen eine Ausschreibung erfolgen kann.

Hortneubau

Es liegt ein Grobkonzept vor und am Projekt wird gearbeitet. Der Baugrund ist schwierig daher findet Trägerseitig eine Prüfung von Alternativstandorten statt.

GW-L1

Am 19.05.2023 wurde durch den Innenminister Herrn Pegel der FM-Bescheid in Höhe von 107 T€ an die Stadt übergeben. Die Ausschreibung für den GW-L1 erfolgte nunmehr in der 23. KW über die Kubus.

Zusätzlich in das Leistungsverzeichnis wurde eine Seilwinde mit aufgenommen, die voraussichtlich 30 T€ kosten wird. Diese zusätzliche Maßnahme wurde durch das federführende Ministerium geprüft und bestätigt.

Krummes Haus

Nach Hinweis des Bundestagsabgeordneten Philipp Amthor wird für die Sicherung des Krummen Hauses ein weiterer neuer Fördertopf des Bundes durch die Verwaltung angefragt. Derzeit befindet sich der Förderantrag in Bearbeitung und muss bis 16.06.2023 abgegeben sein.

Parallel hierzu waren bereits aufgrund anderer Förderrichtlinien sowohl beim Bund, als auch beim Land, Fördermittel beantragt worden.

Fallstudie Freiflächenphotovoltaikanlagen

Das Amt Stargarder Land nimmt an einer „Fallstudie zur Rahmenplanung für Freiflächen-PV-Anlagen“ teil.

Diese erfolgt durch den Regionalen Planungsverband und soll Flächen identifizieren, die ggf. auch ämterübergreifend für PV-Anlagen in Frage kommen, jedoch geordnet geplant und nicht einfach nach Belieben von Grundstückseigentümern oder Investoren gebaut werden.

Finanzen

Die Jahresabschlüsse 2022 der Stadt Burg Stargard sowie des Amtes Stargarder Land und der Gemeinden Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf wurden rechtskonform aufgestellt. Der sachverständige Dritte (NKHR-Beratung Rostock) prüfte in der Zeit vom 03.04.2023 bis 11.05.2023 (mit Unterbrechungen) im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses. Dieser hat dem Rechnungsprüfungsausschuss empfohlen, die Jahresabschlüsse 2022 uneingeschränkt zu bestätigen. In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 30.05.2023 wurden alle Jahresabschlüsse 2022 bestätigt.

Der Bankbestand am 01.06.2023 in Höhe von 1,7 Mio. € verzeichnet eine positive Entwicklung. Es ist ein Überschuss an liquiden Mitteln vorhanden ist, ein Kassenkredit muss nicht in Anspruch genommen werden. Die finanzielle Situation der Stadt Burg Stargard ist derzeit stabil und zeigt eine solide Liquiditätsposition. Ergebnis- und Finanzrechnung sind ausgeglichen. Die Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen verliefen im 1. Quartal 2023 planmäßig. Die erzielten Erträge entsprachen den geplanten Zahlen und bilden damit eine solide Grundlage für den weiteren Jahresverlauf. Die Aufwendungen wurden gemäß den geplanten Ausgaben kontrolliert und verwaltet. Die zwischenzeitlich ausgesprochenen Haushaltssperren wurden beachtet. Diese Haushaltssperren können aufgehoben werden, wenn die Nachtragshaushaltssatzung in Kraft getreten ist.

Zur Beschlussvorlage 00SV/23/010 „Bestätigung zur Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard“ hat der Geschäftsführer der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard darüber informiert, dass am 06.06.2023 die Mieterhöhungsschreiben an alle betroffenen Mieter verschickt wurden. Diese Schreiben enthalten alle relevanten Informationen bezüglich der geplanten Mieterhöhung gemäß den rechtlichen Bestimmungen und Mietvertragsbedingungen.

Weiterhin hat der Geschäftsführer mitgeteilt, dass für Ende Juli 2023 eine Aufsichtsratssitzung angesetzt werden soll. In dieser Sitzung sollen die Themen Wirtschaftsplan 2023 und Jahresabschluss 2022 behandelt werden.

Bezeichnung BV	Beschluss- Nummer	Abstimmungsergebnisse									Status	Sachstand / Bemerkungen
		Ausschüsse			HA			SV				
		Ja	Nein	Enth.	Ja	Nein	Enth.	Ja	Nein	Enth.		
Beschlussvorlagen aus 2022												
Grundstücksverkauf	00SV/22/018				10	0	0				in Bearbeitung	Der Beschluss konnte noch nicht umgesetzt werden, da noch Vermessungsarbeiten (beauftragt) an der Mühlenstraße stattfinden.
Grundstücksverkauf Marktstraße	00SV/22/054							15	0	0	in Bearbeitung	Notartermin 07.06.2023
Grundstücksveräußerung "Alte Gärtnerei" Quastenberg	00SV/22/081	8	0	0	10	0	0				erledigt	Kaufpreis eingegangen
HA am 21.03. und SV-Sitzung am 29.03.2023												
Nachwahl zum zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters in der Wahlperiode 2019-2024	00SV/23/013							13	0	0	erledigt	
Entgegennahme des Jahresabschlusses 2021 des Städtebaulichen Sondervermögens "Altstadt" der Stadt Burg Stargard	00SV/22/087	7	0	0	10	0	0	13	0	0	erledigt	
Entlastung des Bürgermeisters für das Städtebauliche Sondervermögen "Altstadt" der Stadt Burg Stargard - Haushaltsjahr 2021	00SV/22/088	7	0	0	9	0	1	12	0	1	erledigt	
Grundsatzbeschluss über die Bewerbung der Stadt Burg Stargard als Tourismusstadt	00SV/23/009	7	1	0	9	1	0	11	1	1	in Bearbeitung	
Anpassung / Umsetzung der Museumskonzeption für die Burganlage	00SV/23/004	7	0	1	8	2	0	ersetzt durch 00SV/23/004-2				
Anpassung / Umsetzung der Museumskonzeption für die Burganlage	00SV/23/004-2							verwiesen			zurückgezogen	
Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung Burganlage	00SV/23/006	5	1	1	6	4	0	9	4	0	erledigt	mit Änderungen (Coupon)
Bestätigung zur Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard	00SV/23/010	7	0	0	9	0	1	13	0	0	erledigt	
Grundsatzbeschluss zur Einleitung / Erweiterung des B-Planes Nr. 25 "Solarpark Kiesgrube Cammin"	00SV/23/001	4	2	1	10	0	0	verwiesen			erledigt	in nächste Ausschusssrunde
Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard - Abwägung	00SV/23/011	7	0	0	10	0	0				in Bearbeitung	Beschluss in SV nächste Sitzungsrunde
Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" - Satzungsbeschluss	00SV/23/012	7	0	0	10	0	0				in Bearbeitung	Beschluss in SV nächste Sitzungsrunde
B-Plan Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord" der Stadt Burg Stargard - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	00SV/23/007	7	0	0	10	0	0	ersetzt durch 00SV/23/007-1			erledigt	
B-Plan Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord" der Stadt Burg Stargard - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	00SV/23/007-1							13	0	0	erledigt	
Auftragsvergabe nach Durchführung eines Vergabeverfahrens – Sanierung Auladach der Regionalen Schule	00SV/23/008				10	0	0				in Bearbeitung	
Förderrichtlinie der Stadt Burg Stargard für Maßnahmen im Sanierungsgebiet "Altstadt" im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung	00SV/23/016	5	0	2	9	1	0	13	0	0	erledigt	
Solaranlagen Sanierungsgebiet "Altstadt" Burg Stargard	00SV/23/019	0	3	4	9	1	1	ersetzt durch 00SV/23/019-1			erledigt	
Solaranlagen Sanierungsgebiet "Altstadt" Burg Stargard	00SV/23/019-1							11	2	0	erledigt	
Förderung Neubau Wohnhäuser Kurze Straße 7 und 8 aus Städtebaufördermitteln	00SV/23/022	5	0	2	7	2	1	9	2	2	erledigt	
Endausbau Erschließung Ringstraße in Teschendorf	00SV/23/017	7	0	0	10	0	0	13	0	0	in Bearbeitung	
Ausbau Loitzer Straße in Teschendorf	00SV/23/018	7	0	0	10	0	0	13	0	0	in Bearbeitung	
Kostenvereinbarung über die Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahme "Ausbau Loitzer Straße in Teschendorf"	00SV/23/021	7	0	0	10	0	0	13	0	0	erledigt	
Schöffenwahl für die Amtszeit 2024 bis 2028	00SV/23/015				10	0	0	11	0	2	erledigt	
Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen - Kreienbrink	00SV/23/002	7	0	0	10	0	0				erledigt	

Bezeichnung BV	Beschluss- Nummer	Abstimmungsergebnisse									Status	Sachstand / Bemerkungen
		Ausschüsse			HA			SV				
		Ja	Nein	Enth.	Ja	Nein	Enth.	Ja	Nein	Enth.		
Beschlussvorlagen aus 2022												
Grundstücksverkauf	00SV/22/018				10	0	0				in Bearbeitung	Der Beschluss konnte noch nicht umgesetzt werden, da noch Vermessungsarbeiten (beauftragt) an der Mühlenstraße stattfinden.
Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen - Sörgel	00SV/23/002	6	1	0	8	2	0				erledigt	getrennte Abstimmung im Finanzausschuss und Hauptausschuss
Eilentscheidung des Bürgermeisters - Auftragsvergabe für die Ersatzbeschaffung der Kesselanlage in der Grundschule	00SV/23/003				6	2	2	8	2		3 in Bearbeitung	
Aufhebung der Grundsatzentscheidung zur Fassadensanierung der Zweifeldsporthalle	00SV/23/026							13	0		0 erledigt	
Antrag der AfD-Fraktion: Prüfauftrag: Live-Übertragung der Sitzungen der Stadtvertretung am Beispiel von Friedland	00SV/23/024							4	6		3 erledigt	
Antrag AfD-Fraktion: Spenden offenlegen!	00SV/23/025							10	1		1 erledigt	mit Änderungen im Beschlusstext
Abschluss Gasversorgungsvertrag	00SV/23/028							9	0		3 erledigt	vorbehaltlich Rechtsaufsichtsbeschwerde
Hauptausschuss am 02.05.2023												
Pachtvertrag "Alte Münze"/Kräutergarten	00SV/23/035										zurückgezogen	
Auftragsvergabe - Regelungsoptimierung Schulkomplex	00SV/23/029										verwiesen	in den nächsten HA
Durchführung eines Vergabeverfahrens und Beauftragung der	00SV/23/031										zurückgezogen	
Kooperationsvereinbarung Stadt Burg Stargard / Marie-Hager-Kunstverein	00SV/23/036										zurückgezogen	

Vorschlag zu Nachbesetzung von Ausschüssen Fraktion „Die Linke“

Beschlossen in der Fraktionssitzung am 22.05.2023

Wegen des Ausscheidens von Horst Menzel schlägt die Fraktion „Die Linke“ folgende Nachfolger von in den Ausschüssen vor.

Ausschuss	Mitglied	Vertreter
Amtsausschuss	Maik Michalek	
Hauptausschuss	Maik Michalek	Gerda Siratzki
Finanzausschuss	Maik Michalek	Gerda Siratzki
Ausschuss HiKuSo		Wolfhard Pilke
Städte- und Gemeindetag	Wolfhard Pilke	

Pilke

Wolfhard


.....

Fraktionsvorsitzender

Von: [Andreas Rösler](#)
An: [Janett Segeth](#)
Betreff: Ja zum Kindergarten, aber mit Feststellungen
Datum: Mittwoch, 7. Juni 2023 07:35:18

Sehr geehrte Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter,

ja - wir werden für den Bau eines Kindergartens stimmen!

Nachdem wir uns selbst die Zahlen besorgt haben, die der Bürgermeister nicht liefern konnte/wollte, kommen wir zu dem Schluss, dass eine weitere Kita, trotz sinkender Kinderzahlen in Burg Stargard ausgelastet sein wird.

Entwicklungen, vor denen wir größtenteils im ländlichen Raum verschont bleiben, werden für viele Eltern attraktiv sein, auch von außerhalb.

Trotz unseres geänderten Votums bleibt es bei den folgenden Feststellungen:

- Die Betreibung einer Kita nach dem neuesten Modell und dem damit vom Träger auf die Stadt verlagerten Risiko ist erneut auszuschreiben. Die Bedingungen haben sich seit der ersten Ausschreibung verändert. So haben wir auch eine Auswahl beim geringsten Risiko oder der längsten Vertragslaufzeit.

- Seit Dezember 2018 hatte der mit Generalvollmacht ausgestattete Bürgermeister Zeit bzw. diese verstreichen lassen, den Baubeginn der Kita entsprechend voranzutreiben. So wurde von ihm im Februar 2023 im Nordkurier vollmundig angekündigt, dass der Baubeginn im April stattfindet.

- Auf den letzten Drücker setzt der Bürgermeister dann Stadtvertreter von den Problemen in Kenntnis und prügelt eine geänderte Finanzierung/Betreibung der Kita ohne die entsprechende Fachausschusssitzung durch. Wie er auch einen Nachtragshaushalt in Millionenhöhe mit 3 Sitzungen innerhalb von 50 Stunden durchprügelt!

- Dabei glänzt der CDU-Fraktionsvorsitzende, Ulf Gohrs, nicht durch fachliche Beiträge in den Gremien, sondern wiederholt durch eine Phrase im Nordkurier, wie: „Alle Themen seien oft genug durchgekaut und mit allen Stadtvertretern in den Ausschüssen besprochen worden.“

- Einmal mehr hat sich die falsche Entscheidung für den Standort im Papiermühlenweg herausgestellt.

- Am Standort Alte Gärtnerei auf dem Quastenberg hätte längst eine Kita stehen können - als die Baukosten noch nicht explodierten. Wo man für 3,2 Millionen Euro, wie bei Fördermittelbeantragung, gebaut hätte, vor einem Jahr dann bei 4,2 Millionen lag und noch nicht weiß, wie hoch am Ende aktuell die Baukosten sind, ohne dass es dafür höhere Fördermittel gibt.

- Jetzt bezahlen wir diese vom Bürgermeister und der CDU durchgezogene Entscheidung, entgegen der eindeutigen Empfehlung des damaligen Gutachtens, mit einem höheren Risiko, höheren Baukosten und höheren Zinsen.

- Wir übernehmen das Risiko für eine Pflichtaufgabe des Landkreises, ohne uns auf diesen bei Problemen verlassen zu können, auch bei allen Beteuerungen nicht.

- Anders als der Bürgermeister immer erzählt - mag es nur fehlende Geschichtskennntnis sein - war nicht die Finanzierung der Regionalen Schule ohne Fördermittel unser folgendes Haushaltsproblem, sondern das Haushaltsproblem wurde durch den Rückzug des Kreises MST mit dem gymnasialen Teil aus der regionalen Schule als Außenstelle des Carolinums verursacht.

Herr Lorenz, beim Hort geht es ähnlich schleppend voran - befließen Sie sich, mit Ihrer Generalvollmacht und -verantwortung, mit der Sie sich ausstatten ließen!

Mit freundlichem Gruß
Andreas Rösler
-Stadtvertreter-

Verteiler (Bcc):

- Stadtvertreter
- Rechtsaufsicht
- Landrat
- Presse
- www.blog-stargard.de

Von: [Katja Sievert](#)
An: [Janett Segeth](#)
Betreff: Einlassung zum TOP 10.1 Kita in der letzten Stadtverttrtersitzung
Datum: Montag, 12. Juni 2023 14:09:03

Sehr geehrte Frau Segeth,

anbei sende ich Ihnen gern unsere Zusammenfassung zu unserem Ja zur Kita zu.

"Die Fraktion Stargard 2030 positioniert sich zum Bau der Kita wie folgt:

Angesichts eines angekündigten Spatenstichs für April 2023 zum Baubeginn der Kita und der daraufhin sehr plötzlichen Bekanntgabe der Nichtumsetzung des Projektes im letzten Hauptausschuss sei unserer Fraktion eine hohe Irritation und eine kritische Haltung zugestanden.

Fehlende Transparenz seitens der Stadtverwaltung bzw. des Bürgermeisters gepaart mit einem enormen Zeitdruck zur Entscheidungsfindung von der Info am 25.05. bis heute zum 07.06. lassen uns, bei all den Herausforderungen, nicht von einer sachlichen und konstruktiven Auseinandersetzung vom Thema abweichen.

Dafür stehen die Fraktion und die Wählergruppe "Stargard 2030".

Vielen Dank an Herrn Löffler für das Licht im Dunkeln, Ihr Engagement zur Verdeutlichung Ihres Anliegens als Landkreis. Wir bauen auf die Verbindlichkeit in Ihren Zusagen.

Danke an Sie, Herr Lorenz, dass Sie in Einzelgesprächen, wenn StadtvertreterInnen auf Sie persönlich zukamen, für eine Auseinandersetzung zum Thema bereit waren.

Wünschenswert und erstrebenswert wäre es allerdings für uns alle, wenn wir dazu die Ausschüsse und reguläre Runden der Stadtvertretung (Ausschussvorsitzendentreff, Gespräche auf der Ebene der Fraktionsvorsitzenden etc.) nutzen würden. Das ist aus unserer Sicht der richtige Weg, im Vergleich zum Chaos und dem als Gemauschel empfundenen Hin und Her aufgrund von Missverständnissen oder Halbwahrheiten in den letzten 3 Wochen.

Wir stimmen dem Kitabau nach den heutigen Statements zu."

Mit freundlichen Grüßen

Katja Sievert
Stadtvertreterin "Stargard 2030"

STARGARDER BEHINDERTENVERBAND e.V. DER VORSITZENDE

SBV e.V., Walkmüllerweg 4a, 17094 Burg Stargard, Tel. (039603) 20452

BM der Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Datum: 03.06.2023

Sehr geehrter Herr Lorenz,
Sehr geehrte Stadtvertreter*innen,

wie ich erfahren habe wollen Sie sich in der 23 KW erneut mit der Marktplatzgestaltung befassen.

Leider wurden bei der Neugestaltung des Burg Stargarder Marktplatzes in den 90-iger Jahren einige zusätzliche Barrieren eingebaut, die bis heute Bestand haben und Ältere und mobilitätseingeschränkte Bürger*innen immer noch unzumutbar behindern.

Für alle Bürger*Innen, aber besonders mit Gehbehinderungen, mit Rollatoren oder für Rollifahrer ist der Bereich, wegen der unterschiedlichen Pflasterung und des Quergefälle > 2,5 % ein ständiges Ärgernis. Die bestehende Natursteinpflasterung auf dem gesamten Marktplatz weist aufgrund verschiedener Materialien und Oberflächen des Steins keine Barrierefreiheit auf. Damit wird der Zugang zur Sparkasse erschwert und die Aufenthalts-Qualität auf dem Areal leidet.

Aus diesem Grund soll ein barrierefreies „Laufband“ (Mindestbreite 1,50 m) aus oberflächlich bearbeitetem und rechteckigem Natursteinpflaster eingebaut werden.

Die vorhandenen Sitzmöglichkeiten sollen darüber hinaus ergänzt und die Grünflächen erweitert werden. Dass, zur Abgrenzung der Verkehrsfläche entlang des Laufbandes eine „grüne Kante“ aus Pflanzkübeln eingebaut werden soll, sehe ich kritisch. Zu einem als Stolperquelle und zum anderen als Laufband-Überbauung, ist dies problematisch.

Wenn es finanzierbar ist, wäre es wohl besser, das ganze Areal aufzunehmen und einheitlich (ev. mit glatten Natursteinen oder Granitsteinen) zu pflastern.

Unsere Mitglieder fordern seit Jahren hier Verbesserungen ein. Zuletzt bei unserem Städtetest am 3. Mai d.J. haben wir erneut auf die vorhandenen Probleme im Markt-Areal hingewiesen.

Ich freue mich, dass jetzt in der Stadtvertreterversammlung eine Lösung in unserem Sinne, für alle Bürger*innen, angestrebt wird.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Braun

00SV/23/041

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



Bau Kindertagesstätte - Übernahme der Baudurchführung

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister <i>Bearbeitung:</i> Tilo Lorenz	<i>Datum</i> 12.05.2023 <i>Einreicher:</i> Bürgermeister
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Anhörung)	23.05.2023	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	07.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Burg Stargard beschließt, die Übernahme und Durchführung des Bauprojektes für die Kindertagesstätte am Papiermühlenweg.

Sachverhalt

Die Stadt Burg Stargard hat mit Schreiben vom 12.05.2023 (siehe Anlage) durch das Trägerwerk soziale Dienste die Übertragung und Durchführung des bereits bau- und ausschreibungsreif geplanten Kindergartenprojektes angeboten bekommen.

Wesentlicher Hintergrund ist der nicht durch Fördermittel gedeckte Eigenanteil des Trägers und die sich damit einhergehend als schwierig bzw. unwirtschaftlich gestaltende Refinanzierung entsprechend SGB VIII (§ 78 c Abs. 2) über den Landkreis.

In den vergangenen Wochen gab es hierzu seitens Bürgermeister, Trägerwerk und Sozialdezernat mehrere Termine, in denen verschiedene Möglichkeiten einer wirtschaftlichen und richtlinienkonformen Umsetzung des Projektes beraten wurden. Mittelbar waren in die Entscheidungsfindung auch die Kommunalaufsicht sowie auf Landesebene das Landwirtschafts- und auch das Innenministerium involviert.

Unter anderem wurden daher folgende Szenarien beraten:

1. Bau durch Träger, Kofinanzierung durch Stadt (ca. 865 T€)

- Finanzierung der Kostenerstattung durch den Träger hätte durch Jugendamt nicht anerkannt werden dürfen
- durch das Jugendamt anerkannte Abschreibungsdauern (max. 50 Jahre – eigentlich 80 Jahre für Gebäude), hätten bei einer wesentlich kürzeren Finanzierungslaufzeit (max. 25 bis 30 Jahre) zu einer Kostenunterdeckung beim Träger geführt
- Projekt wäre dadurch für den Träger wirtschaftlich nicht umsetzbar gewesen

2. Übernahme der KoFi-Anteile

- die Möglichkeit der Übernahme der Kofinanzierungsmittel durch das Land oder auch den Kreis (als Träger der Jugendhilfe) wurden jeweils abgelehnt

3. Durchführung des Projektes über ein Investorenmodell

- Träger hätte eigene Gesellschaft gegründet, die das Projekt durchführt und dann an den Träger vermietet
- Fördermittel wären nicht übertragbar bzw. durch Investor abrufbar
- es wäre ein Mietpreis pro Quadratmeter in Höhe von ca. 18 € entstanden, der allerdings vom Jugendamt entsprechend SGB VIII hätte bestätigt werden müssen
- wirtschaftlich gesehen wäre es die beste Variante für den Investor, allerdings die schlechteste für den Staat

4. Durchführung über die Stadt als Träger des Projektes

- hierzu gab es am 05.05.2023 einen Termin beim Landesförderinstitut, welches eine Übertragung der Fördermittel als rechtlich möglich einstuft und es befürwortet, dass die bewilligten Mittel abgerufen werden und nicht an die EU zurückfließen müssen
- Nachtragshaushaltssatzung müsste erstellt und beschlossen werden, damit letztlich Investition veranschlagt ist und eine Kreditgenehmigung durch den LK erfolgen kann
- mit dem Trägerwerk soziale Dienste wird ein langfristiger Mietvertrag geschlossen, der die Kosten für die Finanzierung der Einrichtung vollumfänglich abdeckt
- der Erbbaurechtsvertrag wird rückabgewickelt

Durch den Landkreis wird diese Vorgehensweise ebenfalls als Vorzugsvariante empfohlen, da nur so die langfristigen Platzkosten für Kindertagesstätten für das Land, die Kreise sowie auch die Städte und Gemeinden möglichst gering gehalten werden können.

Rechtliche Grundlagen

Kommunalverfassung M-V

Finanzielle Auswirkungen

Investitionskosten bei ca. 4,2 Mio. €

Fördermittel i.H.v. ca. 2.7 Mio. €

Veranschlagung über Nachtragshaushaltssatzung

Anlage/n

1	20230512_Angebot Fördermittel BS-12.05 (öffentlich)
2	Variantenvergleich Kindertagesstätte (öffentlich)



Trägerwerk
Soziale Dienste
Mecklenburg-
Vorpommern

Trägerwerk Soziale Dienste in Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Rudolf-Breitscheid-Straße 25 | 17109 Demmin

Stadt Burg Stargard
Der Bürgermeister
Herr Tilo Lorenz
Mühlenstraße 30

17094 Burg Stargard

Demmin, 12.05.2023

Kita-Neubau – Burg Stargard Angebot Übertragung Fördermittel –LEFD-I-0003/2021

Sehr geehrter Herr Lorenz,

für das Projekt Kitaneubau in Burg Stargard haben wir nachfolgende Fördermittel einwerben können.

Zuwendung	3.461.429,68 €
davon EU	2.696.072,26 €
davon Kofi	865.357,42 €
Eigenmittel	731.338.21 €

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 4.192.777,89 €.

Aufgrund der aktuellen Kapitalmarktsituation und den damit nicht unerheblich gestiegenen Refinanzierungskosten mussten wir zu dem Schluss kommen, das sich für uns in dieser Konstellation die Realisierung des Projektes als nicht wirtschaftlich sinnvoll darstellt.

Aus diesem Grund bieten wir Ihnen die Übertragung der Fördermittel an. Sie können den Eigenanteil nebst den Kofinanzierungskosten als Kommune deutlich günstiger refinanzieren und somit das Projekt wirtschaftlicher realisieren.

Geschäftsstelle
Adolf-Pompe-Straße 25
17109 Demmin
Telefon: 03998 201040
Telefax: 03998 201039
E-Mail: twsd.m-v@arcor.de
www.twsd-mv.de

Geschäftsführer
Falk Stirmer
Ralf Ulbricht

Organträger
Trägerwerk Soziale Dienste AG
Finanzamt Jena
Steuer-Nr.: 162/124/01068

Handelsregister
Handelsregister-Nr.: HRB 10961
Amtsgericht Schwerin

Sitz Schwerin

Finanzamt Malchin
Steuer-Nr.: 071/124/00200



DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

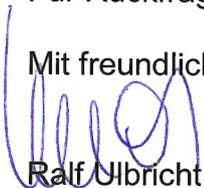
Gern schließen wir mit Ihnen einen langfristigen Mietvertrag ab, so dass hier die aufzunehmenden Mittel über den Mietzins zurückfließen.

Gleichzeitig können wir den geschlossenen Erbbaurechtsvertrag rückabwickeln.

Den Fördermittelbescheid fügen wir diesem Schreiben zu Ihrer Information bei.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Ralf Ulbricht', written over the printed name.

Ralf Ulbricht
Geschäftsführer

Variantenvergleich

zum Neubau einer Kindertagesstätte im Papiermühlenweg in Burg Stargard

Ausgangslage

Auf Grundlage verschiedenster Beschlüsse der Stadtvertretung Burg Stargard wurde das Ziel eines Neubaus einer Kindertagesstätte für ca. 80 Kinder am Standort Papiermühlenweg in Burg Stargard verfolgt.

Hintergrund ist, dass in Burg Stargard ein sehr hoher Platzbedarf besteht, der Betrieb einer privat betriebenen Kindertagesstätte eingestellt wurde und es alternative keine Räumlichkeiten bzw. Gebäude gab.

Ursprünglich avisiert war, dass die Projektumsetzung über das Trägerwerk soziale Dienste (TwsD) mit Sitz in Demmin erfolgt. Hierzu wurden trägerseitig die nötigen Planungen vollzogen und Fördermittel für die Finanzierung des Projektes eingeworben.

Aufgrund von Schwierigkeiten in der Finanzierung der Investition bzw. der Refinanzierung des Objektes über die Platzkosten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis MSE) nach § 28 Kinderförderungsgesetz M-V (KiFöG), teilte das TwsD mit Schreiben vom 12.05.2023 mit, das Projekt aus wirtschaftlichen Gründen nicht umsetzen zu können. Gleichzeitig wurde der Stadt Burg Stargard angetragen, das Projekt eigenständig durchzuführen und in den Zuwendungsbescheid des Landesförderinstitutes M-V (LFI) einzutreten. Am 08.05.2023 gab es hierzu einen Abstimmungstermin beim LFI, in dem diese Thematik sowie die damit zusammenhängenden Formalitäten vorbesprochen wurden.

Gesetzliche Grundlagen zur Erstellung eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs

§ 9 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) des Landes Mecklenburg-Vorpommern sieht hierzu Folgendes vor:

„Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.“

Unter Berücksichtigung des bereits beschriebenen Werdegangs, wurden zur Projektumsetzung bzw. zur Erreichung des Ziels (Schaffung zusätzlicher Kita-Plätze) folgende Möglichkeiten in Betracht gezogen:

1. Nutzung vorhandener Objekte / Räumlichkeiten
2. Projektumsetzung durch einen Träger
3. Investitionszuschuss / Kofinanzierung durch die Stadt
4. Investorenmodell / Leasing
5. Projektumsetzung durch die Stadt

Im Rahmen der Variantenuntersuchung war dabei die Systematik der Finanzierung von Kindertagesstätten nach dem KiFöG M-V zu beachten. Danach werden die Kosten für einen Platz in einer Kindertagesstätte zwischen Land M-V (54,5 %), Landkreis (13,5) und Gemeinden (32%) jeweils anteilig getragen. Insgesamt ergibt sich daraus eine vollumfänglich staatlich finanzierte Einrichtung.

Erläuterungen zu den verschiedenen Varianten

1. Nutzung vorhandene Objekte / Räumlichkeiten

Die Möglichkeit der Nutzung bereits vorhandener Objekte oder Räumlichkeiten innerhalb Burg Stargards wurde natürlich direkt mit Beginn der ersten Überlegungen in die Prüfung einbezogen.

Aufgrund der Tatsache, dass es innerhalb des Stadtgebietes weder private, noch öffentliche Objekte gibt, die die geforderten Voraussetzungen (z.B. baulich, Kapazität, Örtlichkeit, Grundstücksgröße) gewährleisten könnten, ist diese Möglichkeit nur der Vollständigkeit halber aufgeführt.

Eine tiefergehende Prüfung und ggf. Umsetzung war nicht gegeben.

2. Projektumsetzung durch einen Träger TwSD

Diese Möglichkeit wurde ursprünglich, also auch noch vor Einführung der Elternbeitragsfreiheit, durch die Stadt favorisiert. Durch den Träger wurden hierzu Fördermittel eingeworben, wobei angedacht war, dass das Trägerwerk soziale Dienste den fördermittelseitig vorgesehenen Kofinanzierungsanteil der Stadt oder auch dem Kreis bereitstellt.

Aufgrund der Tatsache, dass der Träger für die Bereitstellung der Mittel jedoch ein Darlehen hätte aufnehmen müssen, dessen Kosten jedoch bei der Berechnung der Platzkosten seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht anerkannt worden wären, war eine wirtschaftliche Umsetzung des Projektes trägerseitig nicht mehr möglich.

Dementsprechend ist auch diese Möglichkeit nur der Vollständigkeit halber aufgeführt.

3. Investitionszuschuss / Kofinanzierung durch die Stadt

Auch in dieser Variante würde eine Projektumsetzung durch das Trägerwerk soziale Dienste erfolgen. Die Bau- und Planungskosten, der Abruf der Fördermittel sowie die Finanzierung des abzüglich der Kofinanzierung verbleibenden Eigenanteils, würden über den Träger erfolgen.

Die Inanspruchnahme eines Darlehens für den verbleibenden Eigenanteil würde seitens des Landkreises bei der Platzkostenberechnung allerdings nur teilweise anerkannt werden, was wiederum zu einer Unwirtschaftlichkeit der Investition für den Träger führen könnte. Dieser Umstand hängt insbesondere mit den unterschiedlichen Zeiträumen von Darlehensgewährung und Abschreibungen für Anlagegüter zusammen.

Stadtseitig wäre ein Investitionszuschuss für die Leistung der Kofinanzierungsmittel gegenüber dem Fördermittelgeber einzuplanen, deren Auswirkungen auf den Haushalt in der Anlage dargestellt sind.

4. Investorenmodell

Eine weitere Möglichkeit wäre die Durchführung des Projektes über ein sogenanntes Investorenmodell, ähnlich wie es bereits beim Bau der Regionalen Schule in Burg Stargard durchgeführt wurde.

Das Grundstück würde dabei an einen privaten Investor zweckgebunden übertragen werden (entweder Verkauf oder Erbbaupacht).

Nach Finanzierung und Fertigstellung der Gebäude und Anlagen erfolgt sodann eine Vermietung an einen Kita-Betreiber/-Träger oder an die Stadt Burg Stargard.

Die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist bei diesem Modell nicht vorgesehen bzw. förderrechtlich nicht möglich.

5. Projektumsetzung durch die Stadt

In dieser Variante würde die Stadt Burg Stargard in die Planungs- bzw. Baudurchführung eintreten und dementsprechend auch die Finanzierung der Maßnahme übernehmen. Damit einhergehend erfolgt auch der Fördermittelabruf durch die Stadt Burg Stargard.

Der Eigenanteil an den Gesamtkosten wäre durch die Stadt zu finanzieren. Eine Deckung erfolgt sodann über Vermietung des Gesamtobjektes, ggf. auch Erbbauperpachtung an einen Betreiber. Hierzu liegt bereits eine formlose schriftliche Erklärung seitens des Trägerwerks soziale Dienste vor.

Fazit:

Der Vergleich der vorgenannten Möglichkeiten entsprechend § 9 GemHVO-Doppik hat ergeben, dass die Variante 5 – Projektumsetzung durch die Stadt – die wirtschaftlichste unter den noch möglichen Varianten darstellt.

Insbesondere in Anbetracht der langfristig entstehenden Folgekosten, die sich vor allen Dingen bei über die Platzkosten auswirken, ist Variante 5 die für die Stadt Burg Stargard, aber auch für Land und Landkreis wirtschaftlichste Lösung.

Burg Stargard, den 23.05.2023

gez.
Lorenz
Bürgermeister

Variantenvergleich

Neubau Kindertagesstätte in Burg Stargard / Papiermühlenweg - Anlage 1

Stand Mai 2023 - entsprechen Kostenberechnung

Varianten					
Nummer	1	2	3	4	5
Bezeichnung	Nutzung vorhandener Objekte / Räumlichkeiten	Projektumsetzung durch TwsD - ohne Investzuschuss	Projektumsetzung durch TwsD - Investzuschuss Stadt	Investorenmodell	Projektumsetzung Stadt
Investitionskosten					
erforderlicher Bruttogrundfläche	1270	1270	1270	1270	1270
Bruttorauminhalt in m ³	4730	4730	4730	4730	4730
Kostenschätzung	nicht möglich	4.200.000,00 €	4.200.000,00 €	4.200.000,00 €	4.200.000,00 €
Kosten pro m ³ umbauten Raum		887,95 €	887,95 €	887,95 €	887,95 €
Kosten pro m ² Bruttogrundfläche		3.307,09 €	3.307,09 €	3.307,09 €	3.307,09 €
Förderung		2.600.000,00 €	3.470.000,00 €	- €	2.600.000,00 €
Kommunale Kofinanzierung		- €		- €	- €
Eigenanteil Träger		1.600.000,00 €	730.000,00 €	4.200.000,00 €	1.600.000,00 €
Folgekosten p.a.					
Betriebs- und Nebenkosten bei ca. 3 €/m ² /Monat		45.720,00 €	45.720,00 €	45.720,00 €	45.720,00 €
baul. Unterhaltung geschätzt p.a.		8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €
AfA / Sonderposten					
<i>Abschreibungen pro Jahr</i>		<i>52.500,00 €</i>	<i>52.500,00 €</i>	<i>52.500,00 €</i>	<i>52.500,00 €</i>
<i>Auflösung Sonderposten pro Jahr</i>		<i>32.500,00 €</i>	<i>43.375,00 €</i>	<i>- €</i>	<i>32.500,00 €</i>
Netto-Abschreibung		20.000,00 €	9.125,00 €	52.500,00 €	20.000,00 €
Kapitaldienst					
		116.000,00 €	53.000,00 €	366.000,00 €	81.500,00 €
		Laufzeit 30 Jahre / 6%	Laufzeit 30 Jahre / 6%	Laufzeit 20 Jahre / 6%	Laufzeit 30 Jahre / 3%
Folgekosten p.a. gesamt		189.720,00 €	115.845,00 €	472.220,00 €	155.220,00 €
Folgekosten Betriebsphase (20 Jahre)		3.794.400,00 €	2.316.900,00 €	9.444.400,00 €	3.104.400,00 €

kalkulatorische Kosten pro BGF / m ² p.m. (Kreis)		12,45 €	7,60 €	30,99 €	10,19 €
davon Kostentragung KiFöG durch					
Land		6,78 €	4,14 €	16,89 €	5,55 €
Kreis		1,68 €	1,03 €	4,18 €	1,37 €
Kommune		3,98 €	2,43 €	9,92 €	3,26 €
Auswirkungen Stadt					
Einnahmen Stadt p.a.		Erbbaupacht p.a.	Erbbaupacht p.a.	Erbbaupacht p.a.	KM 10 € pro m² BGF
		3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	152.400,00 €
Aufwand Stadt p.a.		- €	61.700,00 €	- €	101.500,00 €
Abschreibung		- €	17.400,00 €	- €	20.000,00 €
Kapitaldienst		- €	44.300,00 €	- €	81.500,00 €
Saldo E / A p.a.		3.500,00 €	- 58.200,00 €	3.500,00 €	50.900,00 €

00SV/23/043

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Burg Stargard für das Haushaltsjahr 2023

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Jana Linscheidt	<i>Datum</i> 25.05.2023 <i>Einreicher:</i> Linscheidt, Jana
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	05.06.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Anhörung)	05.06.2023	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	07.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 für den Haushalt der Stadt Burg Stargard (siehe Anlage).

Sachverhalt

Nach § 48 Abs. 2 hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen,

1. wenn sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen, ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen, im Finanzhaushalt ein erheblicher negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich wesentlich erhöhen wird; § 51 Absatz 4 bleibt unberührt,
2. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
3. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Die vorgenannten Tatbestandsvoraussetzungen für die Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung liegen nach Ziff. 3 vor. Die Maßnahme Hochbau Kindertagesstätte war im Haushaltsplan 2023 bisher nicht veranschlagt.

Rechtliche Grundlagen

§ 48 ff. i.V.m. § 45 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Finanzielle Auswirkungen

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen ergeben sich aus dem der Nachtragshaushaltssatzung beigefügten Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Anlage/n

1	Nachtragshaushalt 2023 Burg Stargard (öffentlich)
---	---

Vorbericht
zum 1. Nachtragshaushaltsplan
Stadt Burg Stargard
für das Haushaltsjahr 2023



Inhaltsverzeichnis

Vorbericht	1 - 6
1. Erläuterungen zu den Änderungen gegenüber dem Haushalt 2023	3 - 4
2. Erträge und Aufwendungen – Veränderungen	5 - 6
3. Investitionen - Veränderungen	6 - 7
4. Kassenkredite - Veränderungen	8
5. Investitionskredite	8
Nachtragshaushaltssatzung	
Ergebnis- und Finanzhaushalt	1 - 3
Übersicht über Erträge und Aufwendungen	4 - 6
Investitionsprogramm Muster 10a	7
Investitionsübersicht Muster 10b	8

Anlagen:

Muster 5b

1. Erläuterungen zu den Änderungen gegenüber dem Haushalt 2023

1.1. Veränderung Erträge und Aufwendungen

Für die Sanierung des Daches der Aula in der Regionalen Schule wurden Fördermittel beantragt und bewilligt. Die Maßnahme ist im Haushaltsplan 2023 mit 400.000 € Baukosten und 293.000 € Fördermitteln veranschlagt. Die Ausschreibung hat ergeben, dass Bau- und Planungskosten in Höhe von 250.000 € entstehen werden. Mit dem Nachtragshaushalt werden die Erträge und Aufwendungen angepasst.

Die Maßnahme LED Beleuchtung Zweifeldsporthalle wurde mit Baukosten in Höhe von 100.500,00 € und einer Förderung in Höhe von 90 % veranschlagt. Mit der Bewilligung der Förderung wird erst im Jahr 2024 gerechnet, so dass eine Neuveranschlagung in den Haushalt 2024 vorgesehen ist.

In der Grundschule sind zwei Heizkessel vorhanden, die für die Wärmeversorgung der Grundschule, der Regionalen Schule und für die Zweifeldsporthalle verantwortlich sind. Hier ist bereits im September 2022 der erste Kessel ausgefallen, der zweite Kessel dann im Oktober 2022. Leider gibt es für die vorhandene Anlage keine Ersatzteile mehr, so dass aus dem ersten Kessel Teile ausgebaut werden mussten, damit zumindest der zweite Kessel noch im Notbetrieb laufen kann.

Am 20.12.2023 wurde durch den Bürgermeister die Eilentscheidung zum Austausch Kessel/Heizungsanlage im Objekt der Grundschule getroffen. Die Eilentscheidung wurde am 29.03.2023 durch die Stadtvertretung nachträglich genehmigt. Für den Nachtragshaushalt wurden 245.000,00 € zusätzlich veranschlagt.

Der bisherige Planansatz der Gewerbesteuern mit 800.000,00 € wurde auf Grund derzeitiger Sollstellungen um 150.000,00 € auf 950.000,00 € angehoben.

Im Saldo verbleibt im Ergebnishaushalt ein um 44.900,00 € höherer Fehlbetrag, der durch eine genehmigungsfreie zusätzliche Entnahme aus der Kapitalrücklage gedeckt werden kann.

1.2. Veränderungen bei den Investitionen

Kindertagesstätte:

Aufgrund von Schwierigkeiten in der Finanzierung der Investition bzw. der Refinanzierung des Objektes über die Platzkosten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis MSE) nach § 28 Kinderförderungsgesetz M-V (KiFöG), teilte das TwsD mit Schreiben vom 12.05.2023 mit, das Projekt aus wirtschaftlichen Gründen nicht umsetzen zu können. Gleichzeitig wurde der Stadt Burg Stargard angetragen, das Projekt eigenständig durchzuführen und in den Zuwendungsbescheid des Landesförderinstitutes M-V (LFI) einzutreten.

Für die Umsetzung der Maßnahme ist die Veranschlagung der Investition in einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.

Es wurden Baukosten in Höhe von 4.200.000,00 € und Fördermittel in Höhe von 2.600.000,00 € veranschlagt.

Regelungstechnik Grundschule:

Durch die Stadtvertretung wurde am 10.11.2022 der Beschluss gefasst, ein Regelungskonzept für die Heizungs- und Warmwasserversorgung des Schulkomplexes Burg Stargard umzusetzen. Durch die Umsetzung des Regelungskonzeptes wird die vorhandene Heizungstechnik effizient betrieben und der Energiebedarf deutlich um bis zu 35 % gesenkt.

Die Ausgaben zur Regelungstechnik amortisieren sich nach ca. 6 Jahren.

Es wurden Baukosten in Höhe von 160.000 € veranschlagt.

Investitionen Zweifeldsporthalle Schulstandort (Fassade):

Durch Beschluss der Stadtvertretung vom 29.03.2023 wurde die Grundsatzentscheidung zur Fassadensanierung der Zweifeldsporthalle aufgehoben. Die Verwaltung wurde beauftragt wasserableitende Schutzmaßnahmen für die Holzbauteile zu treffen und die notwendigen baulichen Maßnahmen einzuleiten.

Die Finanzierung erfolgt über die eingeplanten und übertragenen investiven Mittel 2022 zur Fassadensanierung.

Die veranschlagten Mittel (Ein- und Auszahlungen) werden mit dem Nachtrag auf null gesetzt.

Marktplatzumgestaltung:

Bereits im Jahr 2018 wurde durch die A&S GmbH aus Neubrandenburg eine erste Entwurfsplanung zur Marktplatzumgestaltung erarbeitet, woraus im Jahr 2019 erste Maßnahmen umgesetzt wurden.

Im Jahr 2021 gab es einen Programmaufruf zum Förderprogramm „Re-Start – Lebendige Innenstädte des MV-Schutzfonds“. Seitens der Stadt Burg Stargard wurden Mittel für die Errichtung eines Laufbandes (barrierefreie Zuwegung), Errichtung einer Sitzfläche und das Aufstellen von Pflanzkübeln zur Abgrenzung zum Gehweg/Fahrbahn beantragt. Diese wurden mit Zuwendungsbescheid vom 28.06.2022 bewilligt. Die Förderquote beträgt 90%.

Die Stadtvertretung hat mit Beschluss vom 10.11.2022 der Marktplatzumgestaltung zugestimmt. Die Ausschreibung der Marktplatzumgestaltung wurde am 09.05.2023 gestartet. Die neueste Kostenschätzung beläuft sich auf Mehrkosten in Höhe von 71.000 €. Diese Mehrkosten wurden in den Nachtragshaushalt aufgenommen.

2. Erträge und Aufwendungen – Veränderungen

2.1 Veränderung der Erträge und Aufwendungen insgesamt

ausgewählte Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Nachtrag 2023	Veränderung
	in €				
Steuern	3.696.284,33	3.486.400	3.820.200	3.920.200	150.000
Gebühren u. ä. Entgelte	609.102,79	721.400	734.500	734.500	0
Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen	6.718.348,51	5.552.300	6.060.400	5.860.000	-200.400
Zinsen und sonstige Finanzerträge	47.247,51	46.900	46.900	46.900	0
Sonstige Erträge	540.588,25	643.500	251.000	251.000	0
Erträge	11.611.571,39	10.450.500	10.913.000	10.862.600	50.400
Personalaufwand	2.264.530,88	2.483.200	2.543.000	2.543.000	0
Versorgungsaufwendungen	233.605,85	247.000,00	230.700,00	230.700	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.	2.137.217,59	2.599.500	2.977.700	2.972.200	-5.500
Transferaufwendungen	3.288.951,77	3.351.600	3.735.300	3.735.300	0
Abschreibungen	974.240,98	888.100	972.500	972.500	0
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	27.862,90	31.400	20.900	20.900	0
Sonstige Aufwendungen	822.191,94	738.000	685.200	685.200	0
Aufwendungen	9.748.601,91	10.338.800	11.165.300	11.159.800	144.500
Ergebnis	1.862.969,48	111.700,00	-252.300,00	-297.200	-44.900
Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	1.862.969,48	111.700	0	0	0

2.2 Veränderung Steuererträge

Steuerart	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Nachtrag 2023	Veränderung
	in €				
Realsteuern					
Grundsteuer A	54.857,62	51.400	53.500	53.500	0
Grundsteuer B	556.896,38	555.200	556.900	556.900	0
Gewerbesteuer	907.026,22	800.000	800.000	950.000	150.000
Gemeindeanteile an					
der Einkommenssteuer	1.972.300,02	1.867.600	2.196.300	2.196.300	0
der Umsatzsteuer	131.373,41	110.000	111.100	111.100	0
andere Steuern					
Vergnügungssteuer	11.648,47	40.000	40.000	40.000	0
Hundesteuer	25.822,50	24.700	26.000	26.000	0
Zweitwohnungssteuer	36.359,71	37.500	36.400	36.400	0
sonstige Steuern	0,00	0	0		0
steuerähnliche Einnahmen z.B. Kompensationszahlungen (Familienleistungsausgleich)	0,00	0	0		0
Gesamt	3.696.284,33	3.486.400	3.820.200	3.970.200	150.000

2.3 Veränderung der Zuweisungen und Umlagen

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Nachtrag 2023	Veränderung
in €					
Schlüsselzuweisungen	2.320.969,89	2.321.300	2.504.000	2.504.000	0
Bedarfszuweisungen	0,00	0	0	0	0
Sonstige allgemeine Zuweisungen, Leistungsbeteiligungen	1.217.166,41	0	0	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse für laufenden Zwecke	392.472,16	252.400	457.100	256.700	-200.400
Erträge Auflösung SoPo Zuweisungen öff. Hand	528.888,82	491.800	546.700	539.700	0
Zuwendungen Städtebauliches Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0	0,00
Summe aller Zuwendungen	4.459.497,28	3.065.500	3.507.800	3.307.400	-200.400
Umlagen	2.258.851,23	2.486.800	2.552.600	2.552.600	0
Gesamt	6.718.348,51	5.552.300	6.060.400	5.860.000	-200.400

2.4 Entwicklung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Nachtrag 2023	Veränderung
in €					
Unterhaltung und Instandhaltung	826.209,44	1.151.900	1.467.900	1.462.400	-5.500
Fertigung, Vertrieb und Waren	0,00	0	0		0
Energie, Wasser, Abwasser und Abfall	341.539,40	339.900	401.500	401.500	0
Kostenerstattungen	963.489,75	1.101.700	1.102.300	1.102.300	0
Sonstige	5.979,00	6.000	6.000	6.000	0
Gesamt	2.137.217,59	2.599.500	2.977.700	2.972.200	-5.500

3. Investitionen - Veränderung

Ein- und Auszahlungsart	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Nachtrag 2023	Veränderung
in €					
Einzahlungen					
Einzahlungen aus Veräußerung	220.871,36	400.000	0	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse	963.398,55	2.227.700	2.684.000	5.164.000	2.480.000
Beiträge	51.051,85	66.900	66.900	66.900	0
Sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0
Summe	1.235.321,76	2.694.600	2.750.900	5.230.900	2.480.000
Auszahlungen					
Vermögenserwerb	1.244.717,10	3.384.100	4.165.200	8.116.200	3.951.000
Zuweisungen und Zuschüsse	0,00	0	0		0
Sonstige Auszahlungen	0,00	0	0		0
Summe	1.244.717,10	3.384.100	4.165.200	8.116.200	3.951.000
Saldo	-9.395,34	-689.500	-1.414.300	-2.885.300	-1.471.000

	Bezeichnung und Beschreibung der Maßnahme	Investitionskosten			
		Einzahlungen		Auszahlungen	
		2023	Nachtrag	2023	Nachtrag
1	Hochbau Kindertagesstätte (Erläuterung siehe Seite 3)	0,00 €	2.600.000 €	0,00 €	4.200.000 €
2	Regelungstechnik Grundschule (Erläuterung siehe Seite 4)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	160.000 €
3	Investitionen Zweifeldsporthalle Schulstandort (Fassade) (Erläuterung siehe Seite 4)	120.000 €	0,00 €	480.000 €	0,00 €
4	Marktplatzumgestaltung (siehe Seite 4)	88.500 €	88.500 €	99.000 €	170.000 €

Darstellung der Folgekosten: (anhand der zuvor in der Tabelle dargestellten Maßnahmen)

Lfd. Nr.	Abschreibungen	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	Nettoabschreibung
1.	52.500 €	32.500 €	20.000 €
2.	8.000 €	0 €	8.000 €
4.	4.857 €	2.529 €	2.328 €
Summe	65.357 €	35.029 €	30.328 €

Die bisherigen Folgekosten der Investitionen im Jahr 2023 belaufen sich auf 29.159 €. Mit dem Nachtragshaushalt ändern sich die Folgekosten auf insgesamt **48.460 €**.

3. Kassenkredite

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Nachtrag 2023	Änderung
	in €				
Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	678.900	0	0	0
Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.713.021,24	0	141.600	96.700	-44.900
Saldo	1.713.021,24	-678.900	141.600	96.700	-44.900
Stand zum 31.12. insgesamt	-448.946,87	-1.127.846,87	-986.246,87	-1.031.146,87	-44.900

Der genehmigungsfreie Höchstbetrag für einen Kassenkredit liegt bei 1.042.590 €. Für die Maßnahme „Planung und Bau Mensa Schulstandort“ wurde mit der Entscheidung zur Haushaltssatzung 2023 ein erhöhter Kassenkreditbedarf zur Zwischenfinanzierung der Fördermittel in Höhe von 822.600 € bereits genehmigt. Weiterhin wird zur Maßnahme „Hochbau Kindertagesstätte“ eine Zwischenfinanzierung über den Kassenkredit benötigt. Da die Maßnahme über einen Investitionskredit finanziert wird, der erst nach Abschluss der Maßnahme aufgenommen werden soll, ist es erforderlich, eine Zwischenfinanzierung über die gesamten Baukosten in Höhe von 4.200.000 € vorzunehmen.

Somit ergibt sich ein erforderlicher Kassenkreditbetrag in Höhe von insgesamt **6.065.190 €**.

4. Übersicht Investitionskredite

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Darlehen	2.081.364,98	1.787.614,28	1.641.039,79	1.482.630,90	1.332.274,00	4.120.506,40
Bürgschaften	1.421.073,09	1.285.215,65	1.146.911,63	1.006.090,79	862.683,04	718.962,31
Gesamt	3.502.438,07	3.072.829,93	2.787.951,42	2.488.721,69	2.194.957,04	3.368.468,71*

*Bei Neuaufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 2.885.300 €.

Burg Stargard, 25.05.2023

gez. Lorenz
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Burg Stargard für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom und Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
	der Gesamtbetrag der Erträge	11.165.300	11.159.800
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	11.165.300	11.159.800
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0	0
2.	im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	10.366.300	10.315.900
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	10.224.700	10.219.200
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	141.600	96.700
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.750.900	5.230.900
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.165.200	8.116.200
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-1.414.300	-2.885.300

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt

von bisher 1.414.300 EUR

auf 2.885.300 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite
wird festgesetzt auf

6.065.190 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch die „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burg Stargard“ vom 4.12.2019 festgesetzt und werden hier nur nachrichtlich dargestellt.

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf		330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf		427 v. H.
2. Gewerbesteuer auf		381 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 40,805 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	von bisher auf voraussichtlich	4.290.908 EUR 4.290.908 EUR
2.	zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	-1.258.668 EUR -1.303.568 EUR
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	11.981.903 EUR 11.981.903 EUR

Burg Stargard,

Siegel

Lorenz
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in der Zeit

vom bis

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, Zimmer 2.7 bereit.

Lorenz
Bürgermeister

Ergebnishaushalt												
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	bisheriger Ansatz 2023 einschließlich bereits beschlossener Nachträge	beschlossene über-/ außerplan- mäßige Aufwendungen	Zwischen- summe	Ansatz 2023		Planungsdaten 2024		Planungsdaten 2025		Planungsdaten 2026	
					Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz
					in €							
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	3.820.200	0	3.820.200	3.970.200	150.000	3.920.200	100.000	3.920.200	100.000	3.920.200	100.000
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	3.507.800	0	3.507.800	3.307.400	-200.400	3.048.400	0	3.047.500	0	3.044.900	0
3	+ Erträge der sozialen Sicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	490.300	0	490.300	490.300	0	490.300	0	490.300	0	490.300	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	244.200	0	244.200	244.200	0	244.200	0	244.200	0	244.200	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.552.600	0	2.552.600	2.552.600	0	2.552.600	0	2.552.600	0	2.552.600	0
7	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	46.900	0	46.900	46.900	0	46.900	0	46.900	0	46.900	0
9	+ Sonstige laufende Erträge	251.000	0	251.000	251.000	0	251.000	0	251.000	0	251.000	0
10	Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	10.913.000	0	10.913.000	10.862.600	-50.400	10.553.600	100.000	10.552.700	100.000	10.550.100	100.000
11	- Personalaufwendungen	2.543.000	0	2.543.000	2.543.000	0	2.543.200	0	2.543.200	0	2.543.200	0
12	- Versorgungsaufwendungen	230.700	0	230.700	230.700	0	230.700	0	230.700	0	203.700	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.977.700	0	2.977.700	2.972.200	-5.500	2.255.500	0	2.255.500	0	2.255.500	0
14	- Abschreibungen	972.500	0	972.500	972.500	0	954.700	0	942.000	0	928.900	0
15	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	3.735.300	0	3.735.300	3.735.300	0	3.733.300	0	3.733.300	0	3.733.300	0
16	- Aufwendungen der sozialen Sicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	20.900	0	20.900	20.900	0	19.300	0	17.700	0	16.000	0
18	- Sonstige laufende Aufwendungen	685.200	0	685.200	685.200	0	680.400	0	680.400	0	680.400	0
19	Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	11.165.300	0	11.165.300	11.159.800	-5.500	10.417.100	0	10.402.800	0	10.361.000	0
20	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	-252.300	0	-252.300	-297.200	-44.900	136.500	100.000	149.900	100.000	189.100	100.000
21	- Einstellung in die Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
22	+ Entnahmen aus der Kapitalrücklage	252.300	0	252.300	297.200	44.900	0	0	0	0	0	0
23	- Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	+ Entnahmen aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag, Nummer 20 zuzüglich Nummern 22 und 24 abzüglich Nummern 21 und 23)	0	0	0	0	0	136.500	100.000	149.900	100.000	189.100	100.000
	nachrichtlich:											
26	Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	4.290.908	0	4.290.908	4.290.908	0	4.290.908		4.427.408		4.577.408	
27	Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 25 und 26)	4.290.908	0	4.290.908	4.290.908	0	4.427.408		4.577.408		4.766.408	

Finanzhaushalt												
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	bisheriger Ansatz 2023 einschließlich bereits beschlossener Nachträge	beschlossene über-/ außerplan- mäßige Aufwendungen	Zwischen- summe	Ansatz 2023		Planungsdaten 2024		Planungsdaten 2025		Planungsdaten 2026	
					Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz
					in €							
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	3.820.200	0	3.820.200	3.970.200	150.000	3.920.200	100.000	3.920.200	100.000	3.920.200	100.000
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	2.961.100	0	2.961.100	2.760.700	-200.400	2.508.700	0	2.508.700	0	2.508.700	0
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	490.300	0	490.300	490.300	0	490.300	0	490.300	0	490.300	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	244.200	0	244.200	244.200	0	244.200	0	244.200	0	244.200	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.552.600	0	2.552.600	2.552.600	0	2.552.600	0	2.552.600	0	2.552.600	0
7	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	46.900	0	46.900	46.900	0	46.900	0	46.900	0	46.900	0
8	+ Sonstige laufende Einzahlungen	251.000	0	251.000	251.000	0	251.000	0	251.000	0	251.000	0
9	Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 8)	10.366.300	0	10.366.300	10.315.900	-50.400	10.013.900	100.000	10.013.900	100.000	10.013.900	100.000
10	- Personalauszahlungen	2.462.600	0	2.462.600	2.462.600	0	2.462.800	0	2.462.800	0	2.462.800	0
11	- Versorgungsauszahlungen	247.600	0	247.600	247.600	0	247.600	0	247.600	0	220.600	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.977.700	0	2.977.700	2.972.200	-5.500	2.255.500	0	2.255.500	0	2.255.500	0
13	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	3.735.300	0	3.735.300	3.735.300	0	3.733.300	0	3.733.300	0	3.733.300	0
14	- Auszahlungen der sozialen Sicherungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	20.900	0	20.900	20.900	0	19.300	0	17.700	0	16.000	0
16	- Sonstige laufende Auszahlungen	685.400	0	685.400	685.400	0	680.600	0	680.600	0	680.600	0
17	Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummern 10 bis 16)	10.129.500	0	10.129.500	10.124.000	-5.500	9.399.100	0	9.397.500	0	9.368.800	0
18	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)	236.800	0	236.800	191.900	-44.900	614.800	100.000	616.400	100.000	645.100	100.000
19	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.684.000	0	2.684.000	5.164.000	2.480.000	579.500	0	632.000	0	769.000	0
20	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	66.900	0	66.900	66.900	0	66.900	0	66.900	0	66.900	0
21	+ Einzahlungen aus Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
22	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)	2.750.900	0	2.750.900	5.230.900	2.480.000	646.400	0	698.900	0	835.900	0
25	- Auszahlungen für Anlagevermögen	4.165.200	0	4.165.200	8.116.200	3.951.000	300.000	0	500.000	0	645.000	0
26	- Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)	4.165.200	0	4.165.200	8.116.200	3.951.000	300.000	0	500.000	0	645.000	0
29	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)	-1.414.300	0	-1.414.300	-2.885.300	-1.471.000	346.400	0	198.900	0	190.900	0
30	Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 18 und 29)	-1.177.500	0	-1.177.500	-2.693.400	-1.515.900	961.200	100.000	815.300	100.000	836.000	100.000

Finanzhaushalt												
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	bisheriger Ansatz 2023 einschließlich bereits beschlossener Nachträge	beschlossene über-/ außerplan- mäßige Aufwendungen	Zwischen- summe	Ansatz 2023		Planungsdaten 2024		Planungsdaten 2025		Planungsdaten 2026	
					Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz
					in €							
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
31	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.414.300	0	1.414.300	2.885.300	1.471.000	0	0	0	0	0	0
32	- Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	95.200	0	95.200	95.200	0	96.800	0	98.400	0	100.100	0
33	- Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
34	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummer 31 abzüglich Nummern 32 und 33)	1.319.100	0	1.319.100	2.790.100	1.471.000	-96.800	0	-98.400	0	-100.100	0
35	Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
36	Veränderung der liquiden Mittel und der Kassenkredite (Summe der Nummern 30, 34 und 35)	141.600	0	141.600	96.700	-44.900	864.400	100.000	716.900	100.000	735.900	100.000
37	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 18 und 32)	141.600	0	141.600	96.700	-44.900	518.000	100.000	518.000	100.000	545.000	100.000
	nachrichtlich:											
38	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	-1.400.268	0	-1.400.268	-1.400.268		-1.303.568		-785.568		-267.568	
39	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 37 und 38)	-1.258.668	0	-1.258.668	-1.303.568		-785.568		-267.568		277.432	
	darunter:											
	Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres [Einzahlung in Nummer 23 (Sonstige Investitionseinzahlungen) und Auszahlungen in Nummer 16 (Sonstige laufende Auszahlungen) enthalten]	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Zuführung zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres aus dem investiven Bereich [Einzahlungen in Nummer 8 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlungen in Nummer 27 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten]	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Übersicht über Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	bisheriger Ansatz 2023 einschließlich bereits beschlossener Nachträge	beschlossene über-/ außerplan- mäßige Aufwendungen	Zwischen- summe	Ansatz 2023		Planungsdaten 2024		Planungsdaten 2025		Planungsdaten 2026	
					Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz
					in €							
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	3.820.200	0	3.820.200	3.970.200	150.000	3.920.200	100.000	3.920.200	100.000	3.920.200	100.000
	darunter:											
	1.1 Grundsteuer A	53.500	0	53.500	53.500	0	53.500	0	53.500	0	53.500	0
	1.2 Grundsteuer B	556.900	0	556.900	556.900	0	556.900	0	556.900	0	556.900	0
	1.3 Gewerbesteuer	800.000	0	800.000	950.000	150.000	900.000	100.000	900.000	100.000	900.000	100.000
	1.4 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.196.300	0	2.196.300	2.196.300	0	2.196.300	0	2.196.300	0	2.196.300	0
	1.5 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	111.100	0	111.100	111.100	0	111.100	0	111.100	0	111.100	0
	1.6 Sonstige Gemeindesteuern	102.400	0	102.400	102.400	0	102.400	0	102.400	0	102.400	0
	1.7 Ausgleichsleistungen vom Land	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1.8 Leistungen des Landes aus der Umsetzung des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	3.507.800	0	3.507.800	3.307.400	-200.400	3.048.400	0	3.047.500	0	3.044.900	0
	darunter:											
	2.1 Schlüsselzuweisungen	2.504.000	0	2.504.000	2.504.000	0	2.504.000	0	2.504.000	0	2.504.000	0
	2.2 Bedarfszuweisungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	2.3 Sonstige allgemeine Zuweisungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	2.4 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	457.100	0	457.100	256.700	-200.400	4.700	0	4.700	0	4.700	0
	2.5 Allgemeine Umlagen vom Land	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	2.6 Allgemeine Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	2.7 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	546.700	0	546.700	546.700	0	539.700	0	538.800	0	536.200	0
3	+ Erträge der sozialen Sicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	490.300	0	490.300	490.300	0	490.300	0	490.300	0	490.300	0
	darunter:											
	4.1 Verwaltungsgebühren einschließlich Erstattung von Auslagen	82.100	0	82.100	82.100	0	82.100	0	82.100	0	82.100	0
	4.2 Benutzungsgebühren, Beiträge (soweit diese nicht in einem Sonderposten zu erfassen sind) und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	408.200	0	408.200	408.200	0	408.200	0	408.200	0	408.200	0
	4.3 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	244.200	0	244.200	244.200	0	244.200	0	244.200	0	244.200	0
	darunter:											
	5.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	244.200	0	244.200	244.200	0	244.200	0	244.200	0	244.200	0
	5.2 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.552.600	0	2.552.600	2.552.600	0	2.552.600	0	2.552.600	0	2.552.600	0
7	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	46.900	0	46.900	46.900	0	46.900	0	46.900	0	46.900	0
	darunter:											
	8.1 Zinserträge	2.100	0	2.100	2.100	0	2.100	0	2.100	0	2.100	0

Übersicht über Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	bisheriger Ansatz 2023 einschließlich bereits beschlossener Nachträge	beschlossene über-/ außerplan- mäßige Aufwendungen	Zwischen- summe	Ansatz 2023		Planungsdaten 2024		Planungsdaten 2025		Planungsdaten 2026	
					Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz
					in €							
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	8.2 Sonstige Finanzerträge	44.800	0	44.800	44.800	0	44.800	0	44.800	0	44.800	0
9	+ Sonstige Erträge und Saldo Bestandsveränderungen	251.000	0	251.000	251.000	0	251.000	0	251.000	0	251.000	0
	darunter:											
	9.1 Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	9.2 Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen, Sonderposten und Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	9.3 Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen (Saldo)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	10.913.000	0	10.913.000	10.862.600	-50.400	10.553.600	100.000	10.552.700	100.000	10.550.100	100.000
11	- Personalaufwendungen	2.543.000	0	2.543.000	2.543.000	0	2.543.200	0	2.543.200	0	2.543.200	0
	darunter:											
	11.1 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen	80.400	0	80.400	80.400	0	80.400	0	80.400	0	80.400	0
12	- Versorgungsaufwendungen	230.700	0	230.700	230.700	0	230.700	0	230.700	0	203.700	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.977.700	0	2.977.700	2.972.200	-5.500	2.255.500	0	2.255.500	0	2.255.500	0
	darunter:											
	13.1 Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser und Abfall	401.500	0	401.500	401.500	0	401.500	0	401.500	0	401.500	0
	13.2 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	1.303.400	0	1.303.400	1.297.900	-5.500	595.100	0	595.100	0	595.100	0
14	- Abschreibungen	972.500	0	972.500	972.500	0	954.700	0	942.000	0	928.900	0
15	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	3.735.300	0	3.735.300	3.735.300	0	3.733.300	0	3.733.300	0	3.733.300	0
	darunter:											
	15.1 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	75.800	0	75.800	75.800	0	73.800	0	73.800	0	73.800	0
	15.2 Schuldendiensthilfen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	15.3 Gewerbesteuerumlage	73.500	0	73.500	73.500	0	73.500	0	73.500	0	73.500	0
	15.4 Allgemeine Umlagen an das Land	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	15.5 Allgemeine Umlagen an Landkreise	2.595.600	0	2.595.600	2.595.600	0	2.595.600	0	2.595.600	0	2.595.600	0
	15.6 Allgemeine Umlagen an das Amt	985.400	0	985.400	985.400	0	985.400	0	985.400	0	985.400	0
	15.7 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	5.000	0	5.000	5.000	0	5.000	0	5.000	0	5.000	0
	15.8 Allgemeine Umlagen an Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	- Aufwendungen der sozialen Sicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	20.900	0	20.900	20.900	0	19.300	0	17.700	0	16.000	0
	darunter:											
	17.1 Zinsaufwendungen	20.400	0	20.400	20.400	0	18.800	0	17.200	0	15.500	0
	17.2 Sonstige Finanzaufwendungen	500	0	500	500	0	500	0	500	0	500	0
18	- Sonstige Aufwendungen	685.200	0	685.200	685.200	0	680.400	0	680.400	0	680.400	0
19	Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	11.165.300	0	11.165.300	11.159.800	-5.500	10.417.100	0	10.402.800	0	10.361.000	0
20	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	-252.300	0	-252.300	-297.200	-44.900	136.500	100.000	149.900	100.000	189.100	100.000
21	- Einstellung in die Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Übersicht über Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	bisheriger Ansatz 2023 einschließlich bereits beschlossener Nachträge	beschlossene über-/ außerplan- mäßige Aufwendungen	Zwischen- summe	Ansatz 2023		Planungsdaten 2024		Planungsdaten 2025		Planungsdaten 2026	
					Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz
					in €							
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
22	+ Entnahme aus der Kapitalrücklage	252.300	0	252.300	297.200	44.900	0	0	0	0	0	0
	darunter:											
	22.1 Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen	252.300	0	252.300	297.200	44.900	0	0	0	0	0	0
	22.2 Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus Zuweisungen nach §§ 23, 24 FAG M-V	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	- Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	+ Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, Nummer 20 zuzüglich Nummern 22 und 24 abzüglich Nummern 21 und 23)	0	0	0	0	0	136.500	100.000	149.900	100.000	189.100	100.000
	nachrichtlich:											
26	Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	3.845.039	0	3.845.039	3.845.039	0	3.845.039	0	3.981.539	100.000	4.131.439	200.000
27	Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 25 und 26)	3.845.039	0	3.845.039	3.845.039	0	3.981.539	100.000	4.131.439	200.000	4.320.539	300.000

Investitionsprogramm																	
Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Teilhaus halt	Produkt	Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit												Gesamtein-/ -auszahlungen	
				Ergebnisse bis einschließlich 2021	Ansätze 2022	Ansatz 2023		Planungsdaten 2024		Planungsdaten 2025		Planungsdaten 2026		Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme			
						Neuer Haushaltsansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushaltsansatz	Neuer Haushaltsansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushaltsansatz	Neuer Haushaltsansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushaltsansatz						
				in €													
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
1	114012301 Hochbaumaßnahme Kindertagesstätte	3	11401														
	Einzahlungen			0,00	0	2.600.000	2.600.000	0	0	0	0	0	0	0	0		
	Auszahlungen			0,00	0	4.200.000	4.200.000	0	0	0	0	0	0	0	0		
2	211002301 Regelungstechnik Grundschule	3	21100														
	Einzahlungen			0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
	Auszahlungen			0,00	0	160.000	160.000	0	0	0	0	0	0	0	0		
3	215022001 Investitionen Zweifeldsporthalle	3	21502														
	Einzahlungen			0,00	200.000	0	-120.000	0	0	0	0	0	0	0	0		
	Auszahlungen			0,00	400.000	0	-480.000	0	0	0	0	0	0	0	0		
4	541002302 Marktplatzumgestaltung	3	54100														
	Einzahlungen			0,00	0	88.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
	Auszahlungen			0,00	0	170.000	71.000	0	0	0	0	0	0	0	0		
	Einzahlungen			1.235.321,76	2.694.600	5.230.900	2.480.000	646.400	0	698.900	0	835.900	0	0	0		
	Auszahlungen			1.244.717,10	3.384.100	8.116.200	3.951.000	300.000	0	500.000	0	645.000	0	0	0		
	Saldo			-9.395,34	-689.500	-2.885.300	-1.471.000	346.400	0	198.900	0	190.900	0	0	0		
	Einzahlungen			1.235.321,76	2.694.600	5.230.900	2.480.000	646.400	0	698.900	0	835.900	0	0	0		
	Auszahlungen			1.244.717,10	3.384.100	8.116.200	3.951.000	300.000	0	500.000	0	645.000	0	0	0		
	Saldo			-9.395,34	-689.500	-2.885.300	-1.471.000	346.400	0	198.900	0	190.900	0	0	0		

Investitionsübersicht															
Teilhaushalt: 3 :															
Nr	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse bis einschließlich 2021	Ansätze 2022	Ansatz 2023		Planungsdaten 2024		Planungsdaten 2025		Planungsdaten 2026		Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme		Gesamtein-/ -auszahlungen	
				Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz	Neuer Haushalts- ansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushalts- ansatz
				in €											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
114012301 Hochbaumaßnahme Kindertagesstätte															
	19 + Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0	2.600.000	2.600.000	0	0	0	0	0	0	0	0	2.600.000	2.600.000
	24 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	2.600.000	2.600.000	0	0	0	0	0	0	0	0	2.600.000	2.600.000
	25 - Auszahlungen für Anlagevermögen	0,00	0	4.200.000	4.200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	4.200.000	4.200.000
	28 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	4.200.000	4.200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	4.200.000	4.200.000
	darunter:														
	mit Verpflichtungsermächtigungen im Vorjahre bereits gebunden			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
	neu veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen					0	0	0	0	0	0	0	0		
	29 Saldo der Ein- und Auszahlungen	0,00	0	-1.600.000,00	-1.600.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.600.000	-1.600.000
211002301 Regelungstechnik Grundschule															
	25 - Auszahlungen für Anlagevermögen	0,00	0	160.000	160.000	0	0	0	0	0	0	0	0	160.000	160.000
	28 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	160.000	160.000	0	0	0	0	0	0	0	0	160.000	160.000
	darunter:														
	mit Verpflichtungsermächtigungen im Vorjahre bereits gebunden			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
	neu veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen					0	0	0	0	0	0	0	0		
	29 Saldo der Ein- und Auszahlungen	0,00	0	-160.000,00	-160.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0	-160.000	-160.000
215022001 Investitionen Zweifeldsporthalle															
	19 + Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	200.000	0	-120.000	0	0	0	0	0	0	0	0	200.000	-120.000
	24 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	200.000	0	-120.000	0	0	0	0	0	0	0	0	200.000	-120.000
	25 - Auszahlungen für Anlagevermögen	9.704,39	400.000	0	-480.000	0	0	0	0	0	0	0	0	409.704	-480.000
	28 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.704,39	400.000	0	-480.000	0	0	0	0	0	0	0	0	409.704	-480.000
	darunter:														
	mit Verpflichtungsermächtigungen im Vorjahre bereits gebunden			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
	neu veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen					0	0	0	0	0	0	0	0		
	29 Saldo der Ein- und Auszahlungen	0,00	-200.000,00	0	360.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0	-200.000	160.000
541002302 Marktplatzumgestaltung															
	25 - Auszahlungen für Anlagevermögen	0,00	0	170.000	71.000	0	0	0	0	0	0	0	0	170.000	71.000
	28 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	170.000	71.000	0	0	0	0	0	0	0	0	170.000	71.000
	darunter:														
	mit Verpflichtungsermächtigungen im Vorjahre bereits gebunden			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
	neu veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen					0	0	0	0	0	0	0	0		
	29 Saldo der Ein- und Auszahlungen	0,00	0	-81.500,00	-71.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0	-81.500	-71.000

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Finanzplanungszeitraum (2018 bis 2023)							
Nr.	Burg Stargard	Ergebnisse	Ansätze einschl. Nachträge	Ansätze	Planungs- daten	Planungs- daten	Planungs- daten
		2021	2022	Nachtrag 2023	2024	2025	2026
		in €					
		1	2	3	4	5	6
1 ¹	Liquide Mittel zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)	0,00	0	0	0	0	0
2 ²	- Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	2.161.968,11	448.947	1.127.847	1.031.147	166.747	-550.153
3	= Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	-2.161.968,11	-448.947	-1.127.847	-1.031.147	-166.747	550.153
4	Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	-3.146.821,57	-1.410.868	-1.400.268	-1.303.568	-785.568	-267.568
5	+ Korrektur des Vortrages	0,00	0	0	0	0	0
6	+ jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 37 GemHVO-Doppik)	1.735.953,86	10.600	96.700	518.000	518.000	545.000,00
7 ⁺	Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	-1.410.867,71	-1.400.268	-1.303.568	-785.568	-267.568	277.432
8	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	911.959,78	902.564	213.064	213.064	559.464	758.364
9	+ Korrektur des Vortrages	0,00	0	0	0	0	0
10	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 29 GemHVO-Doppik)	-9.395,34	-689.500	-2.885.300	346.400	198.900	190.900
11	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne planmäßige Tilgung)	0,00	0	2.885.300	0	0	0
12 ⁺	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	902.564,44	213.064	213.064	559.464	758.364	949.264
13	Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgängen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	72.893,68	59.356	59.356	59.356	59.356	59.356
14	+ Korrektur des Vortrages	0,00	0	0	0	0	0
15	+ Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgängen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 35 GemHVO-Doppik)	-13.537,28	0	0	0	0	0
16 ⁺	Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgängen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	59.356,40	59.356	59.356	59.356	59.356	59.356
17	= Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	-448.946,87	-1.127.847	-1.031.147	-166.747	550.153	1.286.053

1 Ämter und geschäftsführende Gemeinden sowie amtsfreie Gemeinden, die Verwaltungsbehörde einer Verwaltungsgemeinschaft sind, weisen neben den liquiden Mitteln auch die Forderungen gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 2.2.6.1 GemHVO-Doppik aus.

Amtsangehörige Gemeinden weisen die Forderungen gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 2.2.6.1 GemHVO-Doppik aus.

2 Neben den Verbindlichkeiten gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4.2.2 GemHVO-Doppik sind auch die Verbindlichkeiten gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4.3 und 4.7 bis 4.10 GemHVO-Doppik auszuweisen, soweit diese Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten enthalten. Der auszuweisende Betrag entspricht dem Betrag in Muster 4a zu § 1 Nummer 3 GemHVO-Doppik, Spalte 1, Zeile 2.2

00SV/23/011

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard - Abwägung

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Tilo Granzow	<i>Datum</i> 03.02.2023 Einreicher: Herr Granzow
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtentwicklungsausschuss (Vorberatung)	09.03.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	21.03.2023	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	07.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard beschließt die in der Anlage beigefügte Abwägungsdokumentation des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard.

Sachverhalt

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Rechtliche Grundlagen

§ 1 Absatz 7 Baugesetzbuch

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	2023-01-20 B-Plan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" - Abwägung (öffentlich)
---	---

Stadt Burg Stargard

Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“

Anlage zur Behördenbeteiligung vom 04.07.2022 bis 05.08.2022

Übersicht über eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

A. Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkung	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
1	Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte	13.07.2022		x					x
2	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Bauamt/Kreisplanung Untere Naturschutzbehörde	12.08.2022	x		x	x			x
		17.01.2023	x		x	x			x
3	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neubrandenburg	01.08.2022		x					x
4	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abt. Arbeitsschutz u. technische Sicherheit	keine Stellung- nahme abgegeben							
5	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V	keine Stellung- nahme abgegeben							

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkung	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
6	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	01.08.2022		x					x
7	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen	keine Stellung- nahme abgegeben							
8	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei Brand- und Katastrophenschutz M-V	08.07.2022	x			x			x
9	Landesforst M-V -Anstalt des öffentlichen Rechts- Forstamt Neustrelitz	07.07.2022		x					x
10	Bergamt Stralsund	26.07.2022		x					x
11	Straßenbauamt Neustrelitz	04.08.2022	x			x			x
12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	05.07.2022		x					x
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	keine Stellung- nahme abgegeben							
14	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung	11.07.2022	x		x	x			x
15	e.dis AG	06.07.2022 19.07.2022			x	x			x
16	BIL Leitungsauskuftportal PLEdoc GmbH	05.07.2022		x					x

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkung	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
16a	GDMcom	06.07.2022 14.07.2022		x					x
16b	GASCADE Gastransport GmbH	18.07.2022		x					x
17	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	20.07.2022		x					x
18	50Hertz Transmission GmbH	07.07.2022		x					x
19	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	19.08.2022	x		x	x			x
20	Tollenseufer Stadtwerke GmbH	19.08.2022	x		x	x			x
21	Wasser- und Bodenverband Obere Havel / Obere Tollense	28.07.2022		x					x
22	IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern	05.08.2022		x					x
23	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	06.07.2022		x					x
24	Hauptzollamt Neubrandenburg	01.08.2022		x					x
25	Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG)	keine Stellung- nahme abgegeben							
26	Bauernverband M-V	keine Stellung- nahme abgegeben							
27	Landgesellschaft M-V GmbH	keine Stellung- nahme abgegeben							

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkung	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
28	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg	08.08.2022		x					x
29	BUND M-V	keine Stellungnahme abgegeben							
30	NABU M-V	04.08.2022			x			x	x
31	Deutsche Bahn AG	keine Stellungnahme abgegeben							
32	Eisenbahnbundesamt	11.07.2022		x					x
33	Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg – Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Neubrandenburg	20.07.2022		x					x
34	Katholische Pfarrei St. Lukas Neubrandenburg	keine Stellungnahme abgegeben							
35	Protokoll Ortsbegehung 19.10.2022	09.11.2022			x				x

B. Nachbargemeinden

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkung	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
N1	Gemeinde Groß Nemerow Über Amt Stargarder Land	05.07.2022		x					x
N2	Gemeinde Holldorf Über Amt Stargarder Land	05.07.2022		x					x
N3	Gemeinde Lindetal Über Amt Stargarder Land	05.07.2022		x					x
N4	Gemeinde Pragsdorf Über Amt Stargarder Land	05.07.2022		x					x
N5	Gemeinde Sponholz	keine Stellung- nahme abgegeben							
N6	Stadt Neubrandenburg Stadtentwicklung Wirtschaft und Stadtentwicklungsplanung	11.07.2022			x	x			x
N7	Gemeinde Blankensee Amt Neustrelitz - Land	06.07.2022		x					x
N8	Gemeinde Möllenbeck Amt Neustrelitz – Land	keine Stellung- nahme abgegeben							
N9	Stadt Woldegk Amt Woldegk	keine Stellung- nahme abgegeben							

C. Öffentlichkeit

Nr.	Öffentlichkeit	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkung	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
	Keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit			x					x

Stadt Burg Stargard

Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
und Abstimmung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Beteiligung vom 04.07.2022 – 05.08.2022

Abwägungsvorschlag

A. über die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Lfd. Nr. **Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken**

Abwägungsvorschläge

1 Amt für Raumordnung und Landesplanung

**Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung · Neustrelitzer Straße 121 · 17033 Neubrandenburg

Amt Stargarder Land
Bau- und Ordnungsamt
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

per E-Mail: t.granzow@stargarder-land.de

Bearbeiter: Frau Slowikow
Telefon: (0395) 777 551-106
E-Mail: julia.slowikow@afirms.mv-regierung.de
ROK-Reg.-Nr.: 4_02921
Datum: 13.07.2022

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die zur öffentlichen Auslegung bestimmte Fassung des o. g. Bebauungsplans wurde nochmals zur Stellungnahme vorgelegt. Die Unterlagen, bestehend aus

- Planzeichnung (Entwurf), Stand: 04/2022
- Begründung (Entwurf), Stand: 04/2022
- Artenschutzfachbeitrag, Stand: 04/2022
- FFH-Vorprüfung; Stand: 04/2022
- Umweltbericht, Stand: 04/2022
- Liste zu Arten umweltbezogener Informationen
- Stellungnahme des LK MSE vom 12.01.2022

wurden hinsichtlich der raumordnerischen Relevanz nochmals geprüft.

Zu den Planungsinhalten des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ erfolgte zuletzt mit Schreiben vom 30.06.2021 eine landesplanerische Stellungnahme. In deren Ergebnis wurde festgestellt, dass die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Bezogen auf die aktuelle Fassung ergeben sich aus raumordnerischer Sicht keine neuen Erkenntnisse gegenüber der vorgenannten landesplanerischen Stellungnahme.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

Christoph von Kaufmann
Leiter

Nachrichtlich per E-Mail:
- Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, Sachgebiet Kreisplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 7, Ref. 710

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass der Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entspricht.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
----------	---	---------------------

2 **Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**



**Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte**
Der Landrat

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postfach 110264, 17042 Neubrandenburg

**Stadt Burg Stargard über
Amt Stargarder Land**
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Hagenwiesendamm 10
17094 Burg Stargard
Telefon: 0301 3022-502
Telefax: 0301 3022-503
E-Mail: post@stargard.de
www.stargard.de

Uff. Zeichen: 002/2022/001

Uff. Zeichen: 002/2022/001

Uff. Zeichen: 3013/2022-502

Datum: 12. August 2022

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard

Hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ beschlossen.

Als ersten Verfahrensschritt führte die Stadt bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenmitteilung diente vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltausweisung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 12. Januar 2022 seine Stellungnahme abgegeben, auf die ich vom Grundriss hier verweise. Darin wurde insbesondere auf planungs- und umweltrechtliche Belange hingewiesen.

Der daraufhin erarbeitete Entwurf zu o. g. Bebauungsplan wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Mit Schreiben vom 05. Juli 2022 wurde der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand April 2022) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
	<p style="text-align: center;"><small>Stellungnahme Schreiben vom 12. August 2022</small></p> <p>1. Allgemeines/ Grundsätzliches</p> <p>1. Im Ortsteil Bargensdorf der Stadt Burg Stargard beabsichtigt ein Investor die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der Standort würde in der Vergangenheit durch ein Abfallunternehmen genutzt. Der mit der PV-Anlage erzeugte Strom soll anschließend in das regionale Versorgungsnetz eingespeist werden.</p> <p>Mit der Sitzung über den Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>2. Baupläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht) nach § 1 Abs. 4 BauGB.</p> <p>Eine landesplanerische Stellungnahme vom 13. Juli 2022 liegt mir vor. Danach entspricht der o. g. Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Burg Stargard hat in der Fassung der 1. Änderung mit Ablauf des 03. Juni 2006 Rechtswirksamkeit erlangt. Dieser unterlag bereits weiteren Änderungen, welche den durch o. g. Bebauungsplan in Rede stehenden Bereich aber nicht betreffen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird für den o. g. Geltungsbereich eine gewerbliche Baufläche sowie ein Gewerbegebiet konkret dargestellt. Darüber hinaus verlaufen durch diesen das o. g. Flangebiet ober- und unterirdische Versorgungsleitungen. Festzustellen ist im Ergebnis, dass der o. g. Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB entspricht.</p> <p>4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.</p> <p>4.1. Bezüglich des Standortes der geplanten PV-Anlage ist Folgendes anzumerken.</p> <p>Die Auswertung des aktuellen Luftbildes lässt auf dem Flurstück 28/6 keine Nutzung mehr erkennen; die Fläche ist mit einer Spontanvegetation bewachsen, in die einzelne Gehölzgruppen eingestreut sind. Die Bestandskarte im Umweltbericht stellt diesen Teil des Geltungsbereichs als überwachsene Bauschutzzone dar. Zwar handelt es sich auf diesem Flurstück nicht um eine klassische Dapone, sondern eher um einen aufgegebenen Standort einer Bauschutzrecyclinganlage.</p> <p>Das östlich angrenzende Flurstück 28/11 ist nur teilweise in den Geltungsbereich einbezogen. Die Bestandskarte im Umweltbericht stellt diesen Bereich überwiegend als aktive teilweise aber auch als überwachsene Bauschutzzone dar. In der Südos-Ecke dieses Flurstücks befindet sich eine Altabfuhrung, die in der o. g. Bestandskarte jedoch nicht vermerkt ist.</p> <p>In weiten Teilen des Geltungsbereichs ist keine aktive Nutzung mehr erkennbar; die Nutzung würde offenbar aufgegeben. Insofern handelt es sich bei der jetzt geplanten Nutzung durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage um eine Konversion aus vorheriger gewerblicher Nutzung.</p>	<p>Zu I. 1 Kenntnisnahme</p> <p>Zu I. 2. Kenntnisnahme</p> <p>Der Bebauungsplan entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.</p> <p>Zu I. 3 Kenntnisnahme</p> <p>Der Bebauungsplan entspricht dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB.</p> <p>Zu 4.1 Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
	<p style="text-align: center;"><small>(Seite 3 von 3) Stellung vom 12. August 2022</small></p> <p>Die Gemeinde sollte sich entsprechend mit diesem Sachverhalt auseinandersetzen und hierfür in den Planunterlagen ergänzen.</p> <p>4.2. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung möchte ich darauf aufmerksam, dass Zufahrten und Wertungslächen keine baulichen Anlagen im Sinne des LBauO M-V darstellen und insoweit aus der Festsetzung 1.1 zu streichen sind.</p> <p>4.3. Hinsichtlich der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung wird bezogen auf die Höhe der baulichen Anlagen als unterer Bezugspunkt DMHN2016 bestimmt. Die im o. g. Planungsbereich vorhandenen Höhen sind aus der Planzeichnung jedoch nicht zu entnehmen. Entsprechend sei der Höhenplan im weiteren Planverfahren mit als Grundlage in der Planzeichnung zu ergänzen.</p> <p>4.4. Durch o. g. Bebauungsplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, welche durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind. Diese externen Ausgleichsmaßnahmen sollen in Burg Stargard umgesetzt werden – in einem anderen Bebauungspotential (z. B. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 (Gewerbegebiet Nord)). Anzumerken ist, dass Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB ausschließlich innerhalb des Geltungsbereiches nach § 9 Abs. 7 BauGB getroffen werden können. Die externen Maßnahmen sind katastrophal konkret zu bestimmen (Lageplan) und unter Hinweise aufzuführen.</p> <p>4.5. Grundsätzlich ist der Stadt Burg Stargard im Weiteren die Weiterführung des Planverfahrens als vorhabenbezogener Bebauungsplan auf Grundlage des § 12 BauGB zu empfehlen. Vor allem vor dem Hintergrund, dass es sich hier nicht nur um eine so genannte Angebotsplanung der Stadt für Jedermann, sondern um ein umfangreiches und konkretes ausgearbeitetes Gesamtkonzept eines Investors handelt.</p> <p>II. Anmerkungen und Hinweise</p> <p>1. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht wird zu vorliegendem Entwurf des o. g. Bebauungsplans folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Eingriffsregelung Nach telefonischer Rücksprache mit Frau Menthay-Kunhart am 13. Juli 2022 muss lediglich ein Tippfehler auf Seite 28 des Umweltberichtes zum B-Plan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard in den Arbeitsschritten der Kompensationsmaßnahme M2 berichtigt werden. Hier heißt es, dass ab dem 6. Jahr der Pflege der entsprechenden Kompensationsmaßnahmen eine jährliche Staffelmisid im Zeitraum vom Ende des 07. Ende des 10. Monats eines jeden Jahres durchgeführt werden kann. Dies ist entsprechend den Anforderungen der HZE 2015 auf Anfang 09.-Ende 10. Monats eines jeden Jahres zu berichtigen um die Zusatzbewertung des Kompensationswert der Maßnahme in der Tabelle 9 unter dem Punkt C2 des Umweltberichtes zum B-Plan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard zu rechtfertigen.</p> <p>Den Biotoptypikartierungen sowie den Vermeidungsmaßnahmen V1-V8 und den Kompensationsmaßnahmen M1 bis M3 zusammenhängend mit der Gesamtbilanzierung kann nach o. g. Berichtigung vollends gefolgt werden.</p>	<p>Zu 4.2 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzung 1.1 wird korrigiert.</p> <p>Zu 4.3 Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Höhenplan wird in der Satzung ergänzt.</p> <p>Zu 4. 4 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Kompensationsmaßnahme wird aus den Textlichen Festsetzungen herausgenommen und als Hinweis auf der Planzeichnung übernommen. Ein Lageplan wird hinzugefügt.</p> <p>Zu 4.5 Die Weiterführung als vorhabenbezogener Bebauungsplan ist nicht vorgesehen.</p> <p>Zu II. 1. Die Hinweise werden berücksichtigt und die Daten angepasst.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
	<p style="text-align: center;"><small>Seite 4 von 4 Seiten vom 02. August 2023</small></p> <p>Ergänzend wird auch bei der Fällung der nach §18 NatSchAG (M-V) gesetzlich geschützten Bäume auf die Beachtung des Artenschutzes hingewiesen.</p> <p>Darüber hinaus sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie deren qualitativer Erhalt nach § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich zu sichern. Der Eingriffverursacher muss über die benötigten Flächen verfügen. Die artenschutzrechtliche Zweckbestimmung der Grundstücke und die Maßnahmen müssen auch gegen künftige Eigentümer durchsetzbar sein. Erfolgt die Umsetzung der Maßnahmen auf fremden Grundstücken, muss der Verursacher die erforderlichen Rechte an den Grundstücken nachweisen (Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit).</p> <p>Artenschutz Als Bestandteil des Umweltberichtes war ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten, da bei der Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände berührt werden können. In diesem Fachbeitrag war zu prüfen, ob durch die Planung streng geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und einheimische, wildlebende Vogelarten beeinträchtigt werden können. Im vorliegenden Ergebnisbericht zu artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden die entsprechenden Artengruppen untersucht und entsprechende Schutzmaßnahmen empfohlen.</p> <p>Für die insbesondere auf dem Flurstück 28/6 der Flur 3 Gemarkung Bargensdorf durch die geplanten Baumaßnahmen am meisten betroffenen Arten (hier: Artengruppe Vogel, Reptilien) wurden sowohl Vermeidungs- als auch sog. CEF-Maßnahmen vorgeschlagen.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen für die Artengruppe Reptilien (hier: Zauneidechse) werden als nicht ausreichend angesehen. Während der drei Begehungen im Frühjahr sind hier insgesamt über 30 Exemplare notiert gewesen. Bei diesen Nachwahlen muss man davon ausgehen, dass es sich hier nur um einen kleinen Teil des tatsächlichen Bestandes gehandelt hat, da sich über diese Zeit schon zahlreiche Tiere (insbesondere Männchen) im Winterschlaf befinden. Das Potenzial für Winter- und Sommerquartiere ist hier insbesondere auch auf Grund der im Boden vorhandenen Säurehut- und Abfallreste (zahlreiche Hohlräume) besonders hoch. Alleine die vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme V1 würde bei einer Sanftfeldbearbeitung vom 01. Oktober bis 01. März zu massiven Tötungen winterschlafender Zauneidechsen und anderer Reptiliensarten führen.</p> <p>Auch die geplante Umsiedlung der Reptilien auf dieser Fläche auf eine am Rande liegende Beachfläche würde den Verlust dieser Fläche durch Besäumung ihrer ursprünglich genutzten Fläche bei Weitem nicht ausgleichen. Daher sind auch die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen 1 und 2 nicht ausreichend, um den Verlust der Habitatfläche auf dem Flurstück 28/6 auszugleichen, zumal auf dieser Fläche mit Sicherheit bereits jetzt eine Eidechsenpopulation existiert. Auch wenn die Eidechsen nach Errichtung der Anlage wieder in das Baufeld zurückwandern können, finden sie hier keine adäquate Lebensraumqualität für das Überleben der Population wieder.</p> <p>Aus den genannten Gründen kann für die Art Zauneidechse keine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Gleiches trifft für die Population der nachgewiesenen Amphibien (hier der streng geschützte Kammolch) zu. Kammolche überwintern in der Regel ab Oktober auf dem Land. Daher muss auch bei dieser Art angenommen werden, dass sich das Winterquartier auf der dem Laichgewässer angrenzenden Fläche des Flurstücks 28/6 befindet. Ähnlich wie bei der Zauneidechse könnte es auch hier bei einer Besäumung der Fläche ab Oktober zu einer Tötung winterschlafender Tiere kommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Am 31.08.2022 fand eine Vor – Ort – Begehung mit dem Vorhabenträger Herr Bogisch, dem Eigentümer der Fläche Herr Klabas, Vertreter der UNB Herr Simon, Vertreter des Umwelt-Planungsbüros Frau Siebert und Frau K. Manthey-Kunhart , Freiraumplanung statt. Hier wurde die Erstellung eines Konzeptes zum größtmöglichen Schutz der Zauneidechsen mit der UNB abgestimmt. Auf Grundlage dieses Konzeptes werden die Vermeidungsmaßnahmen geändert und die Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG beantragt. Das „Konzept für den Umgang mit Zauneidechsen“ liegt als Anlage der Satzung bei.</p>

Bebauungsplan „Solarpark Bargensdorf“, OT Bargensdorf, Stadt Burg Stargard, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Fassung Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Stand: 20.01.2023

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
	<p style="text-align: center;"><small>Seite 1166 von 1166, am 10. Januar 2022</small></p> <p>Unter Beachtung der o. g. Mängel sind die Maßnahmen für den Erhalt der Zauneidechsen- und Kammmolchpopulation in diesem Gebiet umfassend zu überarbeiten und der unteren Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorzuschlagen. Erst dann kann über eine mögliche Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von um Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG entschieden werden.</p> <p>Die Erfassung der Artengruppe Vögel erfolgte fachgerecht und kann zur Beauftragung der Baufirma genutzt werden. Bei allen nachgewiesenen Vogelarten, mit Ausnahme der Bachstelze, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Insofern erscheint die auf Seite 15 des aFB aufgeführte Vermeidungsmaßnahme (hier: Baufälligerückbau nach der Brutzeit bzw. Bauzeit vor dem 01. März) zum Schutz der Brutplätze dieser Arten sinnvoll und geeignet. Sie kollidiert hier allerdings mit dem Schutz der o. g. Reptilien- und Amphibienarten. Daher muss auch für diese Artengruppe neue und geeignete Schutzmaßnahmen erarbeitet werden.</p> <p>Die Artengruppe Fledermäuse wurde im aFB nur durch Potentialabchätzung beurteilt. Dabei wurde nichtigerweise festgestellt, dass die derzeitigen Brachflächen auf Grund der Insektenvielfalt als Nahrungsgebiete für diese Artengruppe von hoher Bedeutung ist. Fachlich nicht nachvollziehbar ist jedoch die unter Ziffer 6.4. des aFB formulierte Behauptung, dass das extensive Grünland auf der Modulfläche nach Beendigung der Baumaßnahme als Nahrungsgebiet weiter erhalten bleibt. Bei einer CFZ von 0,8 liegt der Modulabstand auf der Fläche so gering, dass die Tiere hier kaum eine Möglichkeit haben werden, diese Fläche für die Nahrungsaufnahme zu nutzen. Zumal der derzeitige Insektenreichtum unter den später dauerhaft überschatteten Modulflächen bei weitem nicht erreicht wird.</p> <p>Aus diesem Grund sind für die Artengruppe Fledermäuse noch Feldkartierungen durchzuführen, um festzustellen, welche Bedeutung diese Flächen für diese Tiergruppe tatsächlich besitzen. Soweit möglich können im laufenden Jahr noch mindestens drei Befragungen (Detektorbefragungen) bis Ende September durchgeführt werden.</p> <p>Die Ergebnisse der o. g. Nachforderungsart sind der unteren Naturschutzbehörde zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Nachfragen können an Herrn Simon (Tel. 03916/ 57087-3235) gerichtet werden.</p> <p>2. Von Seiten der unteren Wasserbehörde werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, die (direkte) Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verursachen kann, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen.</p> <p>Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten.</p> <p>Für die Niederschlagswasserabseitung durch Ableitung oder Versickerung sind folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:</p> <p>Das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser soll entsprechend § 66 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz vorrangig ortsnah versickert werden, vorausgesetzt die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist gewährleistet.</p> <p>Ungefassetes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungsstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topografischen Gegebenheiten und die Gefälle eines oberirdischen Abflusses.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Maßnahmen für den Erhalt der Zauneidechsen- und Kammmolchpopulationen wurden umfassend überarbeitet und geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entwickelt. Der Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und das Konzept für den Umgang mit Zauneidechsen wurden der Unteren Naturschutzbehörde am 16.12.2022 übergeben. In der Artenschutzrechtlichen Stellungnahme zum B-Plan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard des LK Mecklenburgische Seenplatte Untere Naturschutzbehörde vom 17.01.2023 wird aus artenschutzrechtlicher Sicht den insbesondere für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und die Arten Zauneidechse und Kammmolch geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zugestimmt. Die für die o.g. Artengruppen durchgeführten Untersuchungen waren für eine artenschutzrechtliche Bewertung der Eingriffe ausreichend und nachvollziehbar.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Von Captis Natura - Büro für faunistische Erfassungen wurde der „Fachbeitrag Fledermäuse“ erarbeitet und der Satzung beigelegt.</p> <p>Zu 2. Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
	<p style="text-align: center;"><small>Seite 6 von 37</small></p> <p>Bei Verankerung des anfallenden Niederschlagswassers mittels technischer Einrichtungen (wie Riggeln, Sickerachdrift, Versickerungsrinne usw.) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte einzuholen (Wasserentwässerung zu beinhalten).</p> <p>3. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird vorrangig darauf hingewiesen, dass gemäß § 50 BImSchG bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstigen schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.</p> <p>4. Von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde wird Folgendes bemerkt: Das Vorhaben befindet sich in der unmittelbaren Umgebung des Einzeldenkmals „Bargensdorf-Friedhof (neuer) mit Feldsteinmauer“. Dieses ist in der Denkmalliste des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter der Nummer MST_126_1 und 2 eingetragen. Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind genehmigungspflichtig. Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V die zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde). Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes sind zudem Bodendenkmale bekannt (siehe Anlage). Der Hinweis in der Planzeichnung im Text – Teil B (unter der Anstrich) „Hinweise Bodendenkmale“ wie folgt zu ergänzen: „Hinweise Bau- und Bodendenkmale“. Zudem ist der erste Satz um das Wort „schriftlich“ anzuzugleichen, zu ergänzen. <u>Schutzlagen:</u> Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkswissenschaftliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V). Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V). Eingriffe jeglicher Art in Bereich von Bodendenkmalen haben deren Verwitterung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständige Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch</p>	<p>Zu 3. Kenntnisnahme</p> <p>Zu 4. Kenntnisnahme Zu den Bodendenkmalen und zu den Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen wird in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ Stellung genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und die textlichen Festsetzungen in der Planzeichnung geändert bzw. ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
	<p style="text-align: center;"><small>Somit 7 von 23 Schreiben vom 12. August 2022</small></p> <p>Die Untersuchung entstehender Kosten hat der Verursacher über Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V)</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen</p> <p>5. Aus Sicht des bautechnischen Brandschutzes wird auf die Sicherung der Löschwasser-Versorgung als eine Pflichtaufgabe der Gemeinde hingewiesen</p> <p>Die Aussage zum Brandschutz in der Begründung „kontrolliert abtrennen“ widerspricht den Vorgaben des Brandschutzgesetzes: Die Feuerwehr stehen ausreichende Mittel für eine Brandbekämpfung an elektrischen Anlagen zur Verfügung.</p> <p>Zum Nachbarschaftsschutz ist ein Brandschutzstreifen anzulegen. Dies kann durch Wege oder Grasbewuchs gestaltet werden.</p> <p>Der Zugang der Feuerwehr kann durch Schließsysteme mit Code (nach Rücksprache mit der Leitzentrale des Solarparks realisiert werden)</p> <p>6. Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang.</p> <p>Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten: Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbausträger abzustimmen</p> <p>Die Photovoltaikanlagen sind so auszurichten/ anzulegen, dass es zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer, auf den um- bzw. anliegenden Straßen und Wegen, kommen kann</p> <p>Für eine notwendige Verkehrsraumrechränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Straßenverkehrsbehörde, Adolf-Pompe-Strasse 12-15, 17109 Demmin, einzuholen.</p> <p>7. Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 26 Abs. 6 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – (GeoVermG M-V) vom 16.12.2010 (BVOBl. M-V S. 713) Grenzmarken zu schützen sind. Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragsstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuweisungsfungen und Unterlassung der Maßnahme können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden</p>	<p>Zu 5. Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. Der Vorhabenträger hat die Erstellung des Feuerwehrkonzeptes bereits vor der Fassung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard beauftragt. Konzeptionell werden vor allem folgende Punkte darin geklärt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standort Feuerwehrbedienfeldschließungen (FSD Kl. 1) incl. Schließsystem (das System wird durch den Vorhabenträger mit dem Bau der Anlage beim Hersteller bestellt und eingebaut) • Erforderlichkeit und ggf. Lage eines Brandschutzstreifens • Vorhaltung von Löschmitteln auf der Fläche zur Bekämpfung örtlicher Brände (z.B. fahrbare Feuerlöscher 50 kg o.ä.). <p>Das Feuerwehrkonzept wird bereits vor der Baugenehmigung vorliegen.</p> <p>Zu 6. Kenntnisnahme Die Abstimmungen erfolgen im Vorfeld der Baumaßnahme durch den Vorhabenträger.</p> <p>Ggf. ist das Blendgutachten mit dem Antrag auf Baugenehmigung vorzulegen. Die verkehrsrechtlichen Anordnungen werden im Vorfeld der Baumaßnahme durch den Vorhabenträger eingeholt.</p> <p>Zu 7. Kenntnisnahme und nachrichtliche Übernahme in die Begründung.</p>

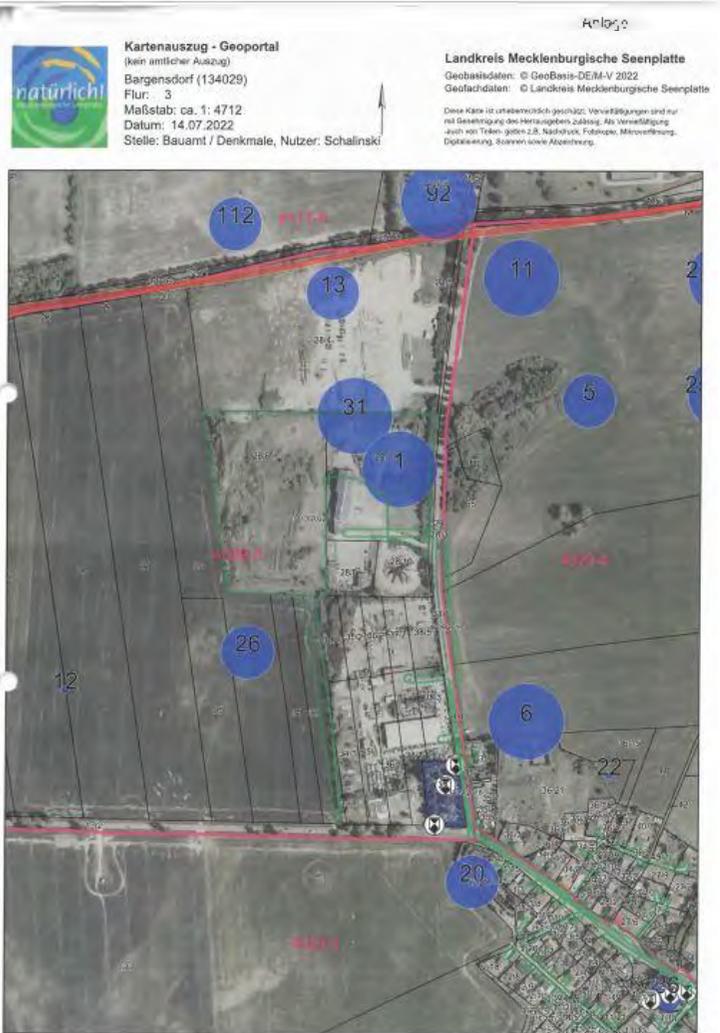
Bebauungsplan „Solarpark Bargensdorf“, OT Bargensdorf, Stadt Burg Stargard, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Fassung Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022
 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Stand: 20.01.2023

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
	<p>8. Aus bodenrechtlicher, baurechtlicher Sicht gibt es keine weiteren Anregungen oder Hinweise zu dem Bebauungsplan der Stadt Burg Stargard.</p> <p>Verantwortlich: gae T. Jentzsch 20.01.2023</p> <p>Arbeitskreis</p> <p>7. Kreis: Starnitz, Wurm, Kleinhaken, Seefeld, Lüdow, Lams, Untere, Wolf, Hölbe</p>	<p>Zu 8. Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
----------	---	---------------------

Anlage Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



Kennntnisnahme
 Zu den Bodendenkmalen und zu den Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen wird in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ Stellung genommen.

Lfd.
Nr.

Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken

Abwägungsvorschläge

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Untere Naturschutzbehörde

Kennntnisnahme

**Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte**
Der Landrat
untere Naturschutzbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Amt Stargarder Land
Bau- und Ordnungsamt, Herr Granzow
Mühlenstraße 30
17064 Burg Stargard

Regierungsbezirk
Waren (Müritze)
AMTS
Umweltamt / Naturschutz

Anschrift Amt:
Reinhard Ström
E-Mail: umwelt@stargard.lk-seenplatte.de
Zielformat: A 4
Telefon: 0385 57087-3255
Fax: 0385 57087-4080
Internet: www.lk-meckl-burgische-seenplatte.de
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Im Zeichen: Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen: Datum:
66 1 22 9 0 66 1 22 9 0 17.01.2023

Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum B-Plan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard
Bezug: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 07.10.2022
Vor-Ort-Abstimmungen am 31.08.22 und 19.10.22

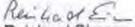
Sehr geehrte Herr Granzow,

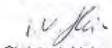
Bezugnehmend auf die o.g. Unterlagen und Ergebnisse der Vor-Ort-Abstimmungen können aus artenschutzrechtlicher Sicht die insbesondere für die Artengruppe Vögel, Fledermäuse und die Arten Zauneidechse und Kammmolch geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung eines Solarparks zugestimmt werden.

Die für die o.g. Artengruppen durchgeführten Untersuchungen waren für eine artenschutzrechtliche Bewertung der Eingriffe ausreichend und nachvollziehbar. Die unter Ziffer 8 der Zusammenfassung im aFB aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V10, die Kompensationsmaßnahmen bis M3 sowie die CEF-Maßnahmen CEF 1 und CEF 2 sind geeignet, für die im B-Plangebiet relevanten Artengruppen das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Sie sind daher verbindlich in den zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Bebauungsplanes zu übernehmen. Für die besonders relevanten Maßnahmen zum Schutz der streng geschützten Art Zauneidechse sind konkret die Maßnahmen im vorgelegten „Konzept für den Umgang mit Zauneidechsen“ vom 25.09.2022 umzusetzen.

Nachrichtliche Übernahme in die Begründung.

Regierungsbezirk Waren (Müritze) Besucheradresse: Zur Anbahn 2 17126 Waren (Müritze) Telefon: 0385 57087-1 Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg	Regierungsbezirk Demmin Besucheradresse: Kopf Porchon-Strasse 12-13 17109 Demmin Postanschrift: PF 110264 17042 Neubrandenburg	Regierungsbezirk Neustadt Besucheradresse: Weswegen-Dröben-12 17223 Malzahn Postanschrift: PF 110264 17042 Neubrandenburg	Regierungsbezirk Hagenow Besucheradresse: Pötenwitzer Allee 13 17030 Hagenow Postanschrift: PF 110264 17042 Neubrandenburg
--	---	--	---

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
	<p>Alle artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu kontrollieren. Der unteren Naturschutzbehörde sind die Ergebnisse der Umsetzung dieser Maßnahmen mitzuteilen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Reinhard Simon SB Natur- und Artenschutz</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
3	<p>StALU Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</p>  <p>StALU Mecklenburgische Seenplatte Neubrandenburger Str. 120, 17033 Neubrandenburg</p> <p>Amt Stargarder Land Bau- und Ordnungsamt Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard</p> <p>Telefon: 0390 380 05-153 Telefax: 0390 380 05-180 E-Mail: poststelle@stakums.mv-regierung.de</p> <p>Bearbeiter von: Flin, Kati Geschäftszeichen: StALU MS 12 c Reg.-Nr.: 180 22 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Neubrandenburg, 01.08.2022</p> <p>Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Ob ein Altlastenverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Christoph Linke Amtsleiter</p> <p><small>Ministerialer Datenschutzbeauftragter Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgegebenen persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlagen: Art. 6(1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung.mv.de/Datenschutz.</small></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Belange sind nicht betroffen.</p>

Bebauungsplan „Solarpark Bargensdorf“, OT Bargensdorf, Stadt Burg Stargard, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Fassung Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022
 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Stand: 20.01.2023

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
4	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit	Keine Stellungnahme
5	Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V	Keine Stellungnahme
6	<p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V</p> <hr/> <p>Tilo Granzow</p> <p>Von: toeb@lung.mv-regierung.de Gesendet: Montag, 1. August 2022 15:30 An: Tilo Granzow Betreff: 21256 - Entwurf des Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf", Stadt Burg Stargard</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 05.07.2022 keine Stellungnahme ab.</p> <p>Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Tony Hogh-Lehner</p> <hr/>  <p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Goldberger Str. 12 b 18273 Güstrow Telefon +49 3843 777 778 toeb@lung.mv-regierung.de www.lung.mv-regierung.de</p> <p><small>Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen</small></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
7	Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen	Keine Stellungnahme
8	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;"> <p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3</p> <p><small>LPBK M-V Postfach 19199 Schwerin</small></p> <p>Amt Stargarder Land Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard</p> </div> <div style="width: 10%; text-align: center;">  </div> <div style="width: 40%;"> <p><small>Leiter/Inhaltl. vch: Frau Thiesmann-Graß Telefon: 0385 / 2070-2100 Telefax: 0385 / 2070-2108 E-Mail: anfrage@lpbk-mv.de Anschreiben: LPBK-Abt.3-CB-4190-2022 Schwerin, 8. Juli 2022</small></p> </div> </div> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</p> <p>Stadt Burg Stargard Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“</p> <p>Ihre Anfrage vom 05.07.2022, Ihr Zeichen:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 30%;"> <p><small>Postanschrift: LPBK M-V Postfach 19199 Schwerin</small></p> </div> <div style="width: 30%;"> <p><small>Namenschrift: LPBK M-V Graf Yorck Straße 6 19061 Schwerin</small></p> </div> <div style="width: 30%;"> <p><small>Telefon: +49 385 2070 -0 Telefax: +49 385 2070 2158 E-Mail: anfrage@lpbk-mv.de Internet: www.lpbk-mv.de Internet: www.polk261.mv.md</small></p> </div> </div>	

Bebauungsplan „Solarpark Bargensdorf“, OT Bargensdorf, Stadt Burg Stargard, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Fassung Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022
 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Stand: 20.01.2023

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
	<p> Auf unserer Homepage www.landkreis-mecklenburg-seeplatte.de sind die Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit über die aufgeführten Anträge Ein entsprechendes Auswertungsprotokoll wird rechtzeitig vor Baubeginn erstellt. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten. Mit freundlichen Grüßen Ihr Auftrag </p> <p> Uta Löffelholz-Thomas Leiterin des Amtes für Bauangelegenheiten </p>	

Bebauungsplan „Solarpark Bargensdorf“, OT Bargensdorf, Stadt Burg Stargard, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Fassung Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022
 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Stand: 20.01.2023

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
----------	---	---------------------

9

Landesforst M-V

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen



Forstamt Neustrelitz
 Geschäftsbereich: Herr Knoll
 Telefon: 03 98 4 1 23 95 10
 Fax: 03 98 4 1 23 5 496
 E-Mail: center.knoll@fba-mv.de

Altkorrespondenz: 7444 382
 (bitte bei Schriftverkehr angeben)
 Blumenholz, den 07.07.2022

Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard
 - Ihr Schreiben vom 05.06.2022 per mail
 - Stellungnahme der Forstbehörde zum Entwurf mit Lageplan

Sehr geehrter Herr Granzow,
 der Vorstand der Landesforstanstalt M/V hat mich zuständigkeitshalber mit einer Stellungnahme zum o.g. B-Planentwurf beauftragt. Bezugnehmend auf die Planungsunterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Das B-Plansatzungsgebiet (Gemarkung Bargensdorf, Flur 3, Flurstücke 28/6 und 28/11) liegt im Hoheitsbereich des Reviere Tannenkrug des Forstamtes Neustrelitz. Etwa 700 m in südwestlicher Richtung befindet sich die nächstgelegene Waldfläche, der Forst Rowa (siehe Lageplan). Im B-Plangebiet selbst befinden sich keine Waldflächen.

Die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern hat als untere Forstbehörde bei ihrer Stellungnahme die Einhaltung des Landeswaldgesetzes M/V und forstliche Belange zu prüfen. Gemäß § 20 Abs. (1) Landeswaldgesetz M-V (LWaldG)¹ ist „... zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.“ Diese Forderung wird mit der Planung erfüllt.

Im Punkt 8.7 der Begründung zum Entwurf werden die Kompensationsmaßnahmen genannt. Auch hier sind forstliche Belange nicht betroffen, so wie bereits im Vorentwurf (siehe meine Stellungnahme vom 08.11.2021 an die stadtbau.architekten-nb). Ich stimme dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26 der Stadt Burg Stargard zu.

Mit freundlichen Grüßen
 im Auftrag

 Matthias Puchta
 Forstamtsleiter

Forstliche Belange sind nicht betroffen.
 Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 der Stadt Burg Stargard wird zugestimmt.

¹Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: letzte berücksichtigte Änderung: Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 700, 794).

Vorsitz: Manfred Baum
 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
 -Anstalt des öffentlichen Rechts -
 Fritz-Reuter-Platz 9
 17 130 Malchin

Bankverbindungsdaten:
 Deutsche Bundesbank
 BIC: MARKDEF1150
 IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
 Steueridentifikationsnummer: 07993380058

Telefon: 0 39 94 2 35-0
 Telefax: 0 39 94 2 35-400
 E-Mail: zentrale@fba-mv.de
 Internet: www.wald.mv.de

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
----------	---	---------------------

10

Bergamt Stralsund



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Es werden keine Einwände oder ergänzende Anregungen vorgebracht.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
----------	---	---------------------

11

Straßenbauamt Neustrelitz

ENEGANGEN
09. Aug. 2022

Straßenbauamt Neustrelitz

Straßenbauamt Neustrelitz · Hersestraße 8 · 17235 Neustrelitz

Ant Stargarder Land
Bau- und Ordnungsamt
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Bearbeiter: Frau Teichert
Telefon: (03981) 460 - 311
Mail: Corina.Teichert@slv.mv-regierung.de
Az: 1331-555-23
Neustrelitz, den 04. August 2022
Tgh.-Nr. 2529 / 2022

Nachrichtlich: SM Neubrandenburg

Entwurf des B-Planes Nr. 16 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard
Ihre Email vom 05. Juli 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.a. **Bebauungsplan** habe ich bezüglich der vom **Straßenbauamt Neustrelitz** zu vertretenden Belange geprüft. Beabsichtigt ist die Schaffung von planungsrechtlichen Bedingungen für die Nutzung als Photovoltaik zur Energieerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz.

Der Geltungsbereich grenzt im Bereich einer unbefestigten Zufahrt bei ca. km 1,265 im Abschnitt 015 linksseitig an die L 33, die sich in der Baulast des Landes befindet und durch das Straßenbauamt Neustrelitz verwaltet wird.

Im Bereich des Grundstücks in der Gemarkung Bargensdorf, Flur 3, Flurstück 28/6 sind Ausgleichspflanzungen geplant. Diese sind außerhalb des Straßengrundstücks der Landesstraße vorzusehen. Dabei ist der Abstand zur befestigten Fahrbahnkante der Landesstraße so zu wählen, dass diese Bäume/Pflanzen auch längerfristig nicht in das Straßengrundstück hineinragen. Die Nutzung dieser Fläche, ausgehend von der L 33, als Zufahrtsmöglichkeit zum Solarpark ist auszuschließen.

Die verkehrliche Erschließung ist über eine Zufahrt zum Fünfeichener Weg, der bei km 1,446 im Abschnitt 015 linksseitig an die L 33 anbindet, vorgesehen.

Bei Beachtung v.g. Punkte wird seitens der Straßenbauverwaltung dem vorgelegten B-Plan der Stadt Burg Stargard mit dem Stand 20.04.2022 zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
K. S.
Kärsten Söhrweide

Hausanschrift: Hersestraße 8, 17235 Neustrelitz
Telefon: (03981) 460-0, Telefax: (03981) 460-190
E-Mail: sba-nr@slv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Erschließung erfolgt über die öffentliche Straße „Fünfeichener Weg“ im Osten des Plangebietes.

Dem vorgelegten Bebauungsplan der Stadt Burg Sargard wird zugestimmt.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
12	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Ref. Infra I 3</p>  <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr <small>(E-Mail-Adresse: infra@bundeswehr.de)</small> Amst Stargarder Land Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard</p> <p>Nur per E-Mail: lganzow@stargarder-land.de</p> <p><small>Abkürzung: Amt Stargard 45-40-00 / Herr Sauer K 1-0421-02</small> <small>Anrufnummer: 0228 8994-1300 0228 8994-1300</small> <small>E-Mail: infra@bundeswehr.de</small> <small>Urteil: 06.07.2022</small></p> <p>Anforderung einer Stellungnahme: Stadt Burg Stargard - BBP Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf"</p> <p>Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 05.07.2022 - Ihr Zeichen: Mail vom 05.07.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>  <p>REFERAT INFRA I 3 Fontänengraben 204 53122 Bonn Postfach 39-43 53018 Bonn</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Sauer</p> <p><small>Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail, Internetauftritt, Dienststellen und in den Organisationsbüchereien 5A1U05@foebg@bundeswehr.org) zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienteren Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übermittlung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch zurückgenommen. Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</small></p> <p><small>Tel. + 49 (0) 228 5504-1300 Fax: + 49 (0) 228 55-000-5703</small></p> <p>WWW.BUNDESWEHR.DE</p> <p>INFRASTRUKTUR</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Belange der Bundeswehr werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.</p>

Bebauungsplan „Solarpark Bargensdorf“, OT Bargensdorf, Stadt Burg Stargard, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Fassung Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022
 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Stand: 20.01.2023

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Keine Stellungnahme
14	<p>Deutsche Telekom AG</p>  <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Reweer Forst 1, 17094 Burg Stargard</p> <p>Amr Stargarder Land Bau- und Ordnungsamt Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard</p> <p>Marie Hundt PT 123 Betrieb 1, Wegenerichtung 030 8353 78255 M.Hundt@telekom.de 11.07.2022 Beteiligung gem. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGG der Stadt Burg Stargard zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf"</p> <p>Vorgangnummer: 01706-2022 Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsbuchnummer an.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TRG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegenerichtung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. Wir weisen aber darauf hin, dass durch die Einrichtung eines Solarerdegipfels in unmittelbarer Nähe zu unterirdischen Telekommunikationslinien, gemäß der Definition aus DIN VDE 0900, Teil 174-3 der unmittelbare oder mittelbare Übertritt von Strom aus Starkstromanlagen auf Bauteile von Telekom-Anlagen auszuschließen ist:</p> <p>unmittelbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn sich Teile von Starkstrom- und Telekom-Anlagen berühren oder unzulässig nähern durch Kurz- und Körperchlüsse in Starkstromanlagen, bei denen Teile der Telekom-Anlagen in den Potentialtaugleich einbezogen sind. <p>mittelbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> durch eine dritte Leitung, die im selben Spannungsfeld eine starkstromführende Leitung und eine oberirdische Telekom-Anlage kreuzt. durch Erdströme aus Starkstromanlagen auf Telekom-Anlagen, die sich im Spannungstrichter von Kraft- oder Umspannwerken, Trafostationen bzw. geerdeten Starkstrommasten befinden. <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Hausanschrift: Technik Niederlegung Ort, Mevius-Siemis-Str. 33, 20399 Quedlin Buchungsadresse: Am Reweer Forst 1, 17094 Burg Stargard Webanschrift: Reweer Str. 5, 09329 Dörsen Internet: www.telekom.de Konto: Postbank Sächsischen BL 5 250 10044, BIC: 2512 0510 IBAN: 0517 5001 0004 8584 00 SWIFT-BIC: PNBKDE33HAN Aufsichtsrat: Stephan Goeber (Vorsitzender) Geschäftsführung: Walter Goldschmidt (Vorsitzender), Holger Beulgen, Christian Krause Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14193 Sitz der Gesellschaft Bonn UStMfA, DE 25120510</p>	<p>Keine Stellungnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Es befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG im Plangebiet. Der Hinweis wird in die Begründung und in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Die Anlage selbst benötigt keine Anlagen der Telekommunikation.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
	<p>Marie Hundt 11.07.2022 Seite 2</p> <p>Wir empfehlen daher schon bei der Festlegung der Standortmehrmals ausreichenden Abstand zu unseren Telekommunikationslinien zu berücksichtigen.</p> <p>Können die geforderten Mindestabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Verursacher der neuen Anlagen zu tragen.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpfändung der Deutschen Telekom AG besteht, um Solaranlagepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.</p> <p>Gegenseitigkeit ist zwischen der Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenträgerschaft durch den Kombibetreiber möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Kombibetreibers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.</p> <p>Unsere Leitungen laufen in der Regel mit einer Überspannung von ca. 60 cm Höhe, bis zu 90 cm aufwärts, verlegt.</p> <p>Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, mögliche nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. ägl. und aus anderen Gründen möglich.</p> <p>Sollten Stufenmaße bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragsingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostenfrage genügend Zeit für die Erstellung der notwendigen Unterlagen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: TK-Data20-23@stb-telekom.de</p> <p>Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten: Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der verminderten Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. bei Fälle von Störungen) ein ungehindertes Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abwegläutern und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Gelbverfahrschutz angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich alle Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, den zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Störmittelschein einholen. Entweder über die Internetadresse www.stb-telekom.de oder unter der Mailadresse TK-Data20-23@stb-telekom.de. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Wie bei Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommt, finden sie in unserem „Infoflyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Tassen Defenders“ um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.</p> <p>Für Fragen zum Inhalt unserer Schreiben stehen wir Ihnen unter dem oben genannten Kontakt-Telefonat unter der Verfügung. Diese Planunterlagen sind nur für informative Zwecke zu denutzend und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>IA,  Marie Hundt</p> <p>Anlagen 1 Übersichtplan 1 Kabelschutzanweisung 1 Infoflyer für Tiefbaufirmen 1 Merkblatt Baumtanzen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr. **Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken**

Abwägungsvorschläge

15 e.dis AG

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen



17094 Burg Stargard

Ami Stargarder Land
 Tito Granzow
 Mühlstraße 30

E.DIS Netz GmbH

Mühlstr. 30
 17094 Burg Stargard
 03831 4100000
 www.edis.net

17094 Burg Stargard

mailto:info@edis-netz.de

Aktenprotokoll vom 05.07.2022

Spartenauskunft: 0585101-EDIS in Burg Stargard Stadt Fördernehmer Weg 5

Anfragegrund: Stellungnahme & TdB **Projektname:** B-Plan Nr. 36 "Solarpark Bargensdorf"
Erstellt am: 05.07.2022 **Projektzusatz:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Achtung: Im Anfragebereich wurden sicherheitsrelevante Einbauten gefunden. Wachten Sie die Hinweise zur örtlichen Einweisung auf Seite 3.

Das mit umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar:

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrelevante Einbauten	Sperrflächen	Leistungskunft
Gas	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-BEL	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-MS	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-MS	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-HS	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Telekommunikation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ferwärme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Dokumente		Verweisungsdaten:	
Indexplan	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen	<input type="checkbox"/>
Gesamteinmessplan	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Skizze	<input type="checkbox"/>		

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Platzsicherung / Einweisung, insbesondere die Informationen zu "örtliche Einweisung" Ansprechpartner auf Seite 3 die "Besonderen Hinweise" auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Freundliche Grüße
 E.DIS Netz GmbH
 MB Allenreglow

17094 Burg Stargard

03831

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
----------	---	---------------------



Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung!
 Bestätigt in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen und mit Elektroanlagen verbunden.

Für diese Bauvorhaben: 0565101-EDIS, Burg Stargard, Stadt Funkeichener Weg 5
(Name des Bauherrn/OT, Straße/Flurstück, Lage, Umfangsgröße, etc., jeweils Hauptnummer)

Stellungnahme & Tob: _____
(Ausdrücklich: Name)

von: Herr/Frau: Tilo Granow Tel.: 039603-25301
(Telefonische Bezug für Fragen)

Beschäftigter der Firma: Ami Stargarder Land

Anschrift: 17094 Burg Stargard, Mühlenstraße 50
(Ort, Straße, Hausnummer)

über dem Gefährdungsbereich nächstliegender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, abhörsichere Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer- und Messplatz, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei dem zuständigen Netzbetreiber (Übertragungsnetzbetreiber, Städtewerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsanlagen Auskunft erhalten.

Die Einweisung erfolgt mittels Ausdrückung von Plänen (mit Übergabedatium).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Liegeortigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen (und Neben- und Hilfsanrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 20, Hochspannung 60kV) um Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschuhung oder in Minigrabenbauweise sicherzustellen, wie z.B. der Einsatz eines Stabtaggers festzustellen.

Bei Freileitungen ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundenportal/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Achtung! Die Informationen „Geplante Einweisung / Anpreisungsbefreiung“ (siehe 01) „Bestätigung Einweisung“ (siehe 02) „Markierung zum Schutz der Verteilungsanlagen“ sowie die entsprechenden Verbotsschilder sind zu beachten!

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Bedarf.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zugang zum Zeitpunkt der Ausweismessung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse (Meldemerkmal): E DIS Netz GmbH, Ahrenheptow, +49 3961-22913015

Sparschlüssel: 0565101-EDIS, Burg Stargard, Stadt Funkeichener Weg 5
 204

Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
	 <p>Örtliche Einweisung / Ansprechpartner</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig</p> <p>Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung: Für die Vereinarbeitung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschriften der E.DIS Netz GmbH und ihrem Lotenbetreiber bestätigt werden.</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich</p> <p>Im Bereich des Vorhabens befindlichen Telekommunikationsanlagen (Häuseranlagen) Kabel- & Pfadung im BÜB: Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der größten Telekommunikations GmbH erforderlich. Bitte wenden Sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disstation@diswatt.net.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:</p> <p>Standort Altentropow Holländer Gang 7 17087 Altentropow E-Mail: EDI_Betrieb_Altentropow@e-dis.de</p> <p>Stromversorgungsanlagen: +49 3361 2291 3112 Gasversorgungsanlagen: +49 3361 2291 3013 Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000 Hochspannungsanlagen: +49 39982622 121 +49 399 1299 1232 wenn nicht erreichbar, bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 336 17 302822</p> <p>Vor dem Beginn der Arbeiten muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, um festzustellen, inwieweit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend auszuüben werden. Übersetzte Betriebspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bebauungsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.</p> <p>Sperrkassenkonto: 0885101 EDIS, Burg Stargard, Stadt Finkenheerd, Witt 3/4</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
	 <p>Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH</p> <p>Zu Beschädigungen an Gasrohrleitungen zählen auch Schäden ohne Gasaustritt (Deformierungen, Umhüllungschäden). Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Vermeidung von Gefahren zu treffen. Die E.DIS Netz GmbH ist unverzüglich zu informieren.</p> <p>Sie erreichen unseren Entstörungsdienst unter folgender Rufnummer: 01 80 4 55 11 11 (0,20€/Verbindung aus dem Festnetz / Mobilfunk max. 0,42€/Min)</p> <p>Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!</p> <p>Weitere besondere Hinweise: Hinweise:</p> <p>Achtung: Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage per Mail vom 05. Juli 2022 und teilen Ihnen mit, dass gegen den B-Plan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ unsererseits keine Bedenken bestehen. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung nach Vorlage entsprechender Dokumente benannt. Der Verknüpfungspunkt kann sich ggf. auch außerhalb des angelegten Bereichs befinden. Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens (siehe beiliegende Spartenauskunft: 0565101-EDIS). Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbiten wir einen nachträglichen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein entsprechendes Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Die beigefügten Bestandsunterlagen beziehen sich nur auf das angelegte Gebiet. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplanauskunft erforderlich. Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer Vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen. In dem von Ihnen ausgewählten Vorhabenfeld befinden sich auch Anlagen der Sparte Strom-Hochspannung (Spartie Strom-HS). Leider konnten wir noch keine vollständige Stellungnahme erstellen. Beachten Sie bitte unsere Hinweise und Aufforderungen in der Anlage „WICHTIG Info Hochspannung/Netz 10.05.2021“. Bis zur Erstellung und Übergabe unserer abschließenden Stellungnahme für die Sparte-HS erbiten wir Ihnen in Ihrem eigenen Interesse, bei Stützpunktschleifungen der 110-kV-Leitung im Schutzbereich (46 m, beidseitig 23 m der Trassenachse) sowie in der Nähe (Arbeitsraum für betriebsdienliche Arbeiten) (z.B. Montage, Wartung, Instandhaltung) etc. einseitig 20 m der Trassenachse) Vorrichtungen jeglicher Art durchzuführen. Es besteht für Sie bzw. Ihre Auftragnehmer Lebensgefahr und die Gefahr der Beschädigung unserer Anlagen z.B. 110-kV-Türme und Freileitungen, Erdungsanlagen, Stützwerke, der Freileitungsmasten.</p> <p><small>Altentwurf, den 06.07.2022 07.0001</small></p> <p><small>Spartenauskunft: 0565101-EDIS; Burg Stargard, Stadt Fünfdehener Weg 6 4,4</small></p>	<p>Kenntrnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
	<p>Tilo Granzow</p> <hr/> <p>Von: vesse.mairut@helmutleske-edis.de Sensibilität: Dienstag, 19. Juli 2022, 17:05 An: Tilo Granzow Betreff: AW (BKT) WG Beteiligung gem § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB der Stadt Burg Stargard zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" Anlagen: 2021-12-09_StB...31_Bargensdorf...Planung_Solarpark.pdf; 2021-12-07...B-Pl-4...HT-0068...006F...0075.pdf; 2020-07...Hilfswerk...Sichtlinien...für...Bebau...Begründ...in...der...Name...110-kV...L...EDIN.pdf</p> <p>Sehr geehrter Herr Granzow,</p> <p>die Sie Anlage zur E-Mail angelegten Stellungnahme (mit Anlagen) habe ich den städtebau.architektenNB/ Jönng Bloum im Dezember 2021 übergeben.</p> <p>In dieser haben wir darauf hingewiesen, dass die Schutzbereich der 110-kV-Freileitung in der Planzeichnung (Teil A) mit Stand 03.08.2021 nicht berücksichtigt wurde. Das ist in der Ihnen am Ihnen übergeben Planzeichnung (Teil A) mit Stand 20.04.2022 erfolgt.</p> <p>In dem damaligen Text - Teil B / Tz. 7 Flächen mit Leitungsrechten war die 110-kV-Freileitung ebenfalls nicht im Text und wir hätte Sie aufgefordert eine diesbezügliche Ergänzung vorzunehmen. Leider ist in der neuen Planzeichnung, sowie Text - Teil B / Tz. 8 Flächen mit Leitungsrechten ebenfalls nicht erfolgt. Wir fordern Sie hiermit zu einer ebenfalls präzisierenden Ergänzung auf.</p> <p>In der damaligen Begründung (Tz. 6.2 Medien / Abs. Bestand an Hochspannungseinrichtungen vom 03.08.2021) wurde die 110-kV-Freileitung nicht bestimmt und als Leitungsrechten berücksichtigt. Der Aufforderung von EDIS lässt zu kommen und Sie in der aktualisierten Begründung mit Stand 20.04.2022 in der Tz. 6.2 Medien / Abs. Bestand an Hochspannungseinrichtungen nachgekommen.</p> <p>Wir bitten um Kenntnisnahme, Prüfung und Ergänzung der fehlenden Informationen zur 110-kV-Freileitung der EDIS.</p> <p>Freundliche Grüße Helmut Leske</p>  <p>Verteilnetz Bau/Betrieb Bau/Betrieb HS Nord T: +49 39 98 00 22 - 21 23 F: +49 39 98 00 21 22 - 81 89 M: +49 1 52 74 70 00 67 Helmut.Leske@edis.de</p> <hr/> <p>Blaue/Grüne/Weiße E-Dis Netz GmbH Am Himmelfür 2 17109 Demmin</p> <hr/> <p>E-Dis Netz GmbH Langewasser Str. 60 15517 Friesenwalde/Spreewald</p>	<p>Der Schutzbereich der 110 –kV-Freileitung wurde in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Auf der Planzeichnung im Text-Teil B unter Punkt I. Planungsrechtliche Festsetzungen, Punkt 6. Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) wurde die 110-kV-Freileitung ergänzt.</p> <p>Die 110-kV-Freileitung wurde in der Begründung Pkt. 8.6: Flächen mit Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) übernommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
16	<p>BIL Leitungsauskuftsportal</p>  <p>Netzauskunft</p> <p>PLEDOC GmbH Postfach 12 02 05 45212 Essen Telefon 0201/35 59 - 0 E-Mail netzauskunft@pledoc.de</p> <p>Stadt Burg Stargard Bau- und Ordnungsamt Tilo Granzow Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard</p> <p>zuständig Ralf Sulzbacher Durchwahl +49 201 3659325</p> <p>Ihr Zeichen 20220705-0511 Ihre Nachricht vom 05.07.2022 Anfrage an BIL unser Zeichen 20220706655 Datum 05.07.2022</p> <p>Entwurf B-Plan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schweig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Natargas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf; Erdgasspeicher Epe, Eschweilerden, Kruhenitzchen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier: Solotrassen in Zuständigkeit der PLEDOC GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf in einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen PLEDOC GmbH</p> <p>-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-</p> <p>Anlage(n) Übersichtskarte der Netze gisGeoOnline-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Inoenergy</p> <p><small>Geodatenüber: Mini-App & Webportal PLEDOC GmbH • Chlodwisch 5 Straße 404 • 45212 Essen Telefon: 0201 36 59 41 • Internet: www.pledoc.de Postfach 12 02 05 • 45212 Essen • USt-IdNr.: DE 1711/18401</small></p> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Von PLEDOC verwaltete Versorgungsanlagen sind nicht betroffen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
----------	---	---------------------

PE-Nr. 06222/22 - 14.07.2022 - Seite 1 von 5



GDMcom GmbH | Mühlentorstraße 4 | 04129 Leipzig

Stadt Burg Stargard
 Tilu Grenzow
 Mühlentorstraße 3D
17094 Burg Stargard

Ansprechpartner Ines Urbanek
 Telefon 0346 3504 495
 E-Mail kthings@kthint@gdmcom.de
 Ulfser Dachsen PE-Nr.: 06222/22
 Reg.-Nr.: 06222/22
PE-Nr. bei weiteren Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!
 Datum 14.07.2022

Stadt Burg Stargard, Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf"

Ihre Anfrage/n vom: am: Ihr Zeichen:
 F-Mail: 05.07.2022 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannten Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptort	Betroffenheit	Anhang
Endgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) 1	Schweig h. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH 2	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH 3	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

1 Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVGS) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
 2 Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung von integrierten Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Kennntisnahme

Bebauungsplan „Solarpark Bargensdorf“, OT Bargensdorf, Stadt Burg Stargard, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Fassung Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022
 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Stand: 20.01.2023

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
----------	---	---------------------

PE-Nr. 96222/22 - 14.07.2022 - Seite 2 von 5

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/25HH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.516106, 13.279964



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/25HH

Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.500305, 13.318561

Mit freundlichen Grüßen
 GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BfL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSSUCHE
<https://portal.bil-leitungsauswahl.de/login>

Anlagen: Anhang

Kenntnisnahme

Bebauungsplan „Solarpark Bargensdorf“, OT Bargensdorf, Stadt Burg Stargard, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Fassung Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022
 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Stand: 20.01.2023

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
	<p>PE-Nr. 06222/22 - 14.07.2022 - Seite 3 von 5</p>  <p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p>zum Betreff: Stadt Burg Stargard, Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf"</p> <p>PE-Nr.: 06222/22 Reg.-Nr.: 06222/22</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Pessen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Siefern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -</p>	<p>Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>

**Bebauungsplan „Solarpark Bargensdorf“, OT Bargensdorf, Stadt Burg Stargard, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
 Fassung Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022
 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange**

Stand: 20.01.2023

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
16b	<p>GASCADE Gastransport GmbH</p> <p>Tilo Granzow</p> <hr/> <p>Von: Czech, René <Rene.Czech@gascade.de> im Auftrag von Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de> Gesendet: Montag, 18. Juli 2022 11:07 An: Tilo Granzow Betreff: Beteiligung gem. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB der Stadt Burg Stargard zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" Anlagen: Beteiligung gem. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB der Stadt Burg Stargard zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“.msg; BIL-Flyer-Kommune-Jan-2021.pdf; BIL-Boardingpass.pdf</p> <p>Aktenzeichen: 20220718-110139</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.</p> <p>Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal. Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.</p> <p>Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.</p> <p>Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.</p> <p>BIL eG und ALIZ GmbH & Co. KG vereinbaren enge Zusammenarbeit!</p> <p>Ab Juli 2019 vereinbaren die führenden Unternehmen zur Leitungsrecherche für Netzbetreiber (BIL eG) und der Bauwirtschaft (ALIZ GmbH & Co. KG) eine umfassende Zusammenarbeit zur Bereitstellung einer zentralen Onlineplattform für Bauanfragen in Deutschland. Mit Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung können nunmehr spartenübergreifend alle bekannten Leitungsbetreiber der beiden etablierten Leitungsauskunftsportale mit einer einzigen Bauanfrage zentral über das BIL-Portal erreicht werden.</p> <p>Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Anfrage nur einmalig eingeben und erreichen direkt alle an BIL sowie ALIZ angeschlossenen Leitungsbetreiber. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die Netzbetreiber und rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Portals.</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anlagen sind nicht betroffen.</p>

Bebauungsplan „Solarpark Bargensdorf“, OT Bargensdorf, Stadt Burg Stargard, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Fassung Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022
 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Stand: 20.01.2023

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
----------	---	---------------------

Weitere Informationen über BfL können Sie der Seite <http://bfl-leitunasouskunft.de> entnehmen.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mühe.

Wichtig: alle konsentierten Daten unterliegen nach dem geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unter <https://www.gascade.de/datenschutz>

Mit freundlichen Grüßen



20220718-110158_AD_Chwsk

GASCADE Gebrüder GmbH
 Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland
 Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRG 13722
 Geschäftsführer: Dr. Christian Schwede vom dem Bismarck-Hausfeld, Dr. Ingrid Kapteinau
 Aufsichtsratsvorsitzender: Tilko Wölkel

Bebauungsplan „Solarpark Bargensdorf“, OT Bargensdorf, Stadt Burg Stargard, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Fassung Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022
 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Stand: 20.01.2023

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
17	<p>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH</p> <p>Tilo Granzow</p> <hr/> <p>Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com> Gesendet: Mittwoch, 20. Juli 2022 15:17 An: Tilo Granzow Betreff: Stellungnahme S01177453; VF und VFKD, Stadt Burg Stargard, Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 * 19061 Schwerin</p> <p>Amt Stargarder Land - Tilo Granzow Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01177453 E-Mail: TDRA-Q-Schwerin@vodafone.com Datum: 20.07.2022 Stadt Burg Stargard, Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.07.2022.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Einwände gegen die Maßnahme. Es befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens im Planbereich.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
18	<p>50Hertz Transmission GmbH</p>  <p>50Hertz Transmission GmbH Städt. Burg Stargard Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard</p> <p>50Hertz Transmission GmbH TG Metabeltrieb Helmstedtstr. 2 10557 Berlin Datum: 07.07.2022 Unser Zeichen: 2021-007084-NE TG Anspruchsbefugte/r Frau Friebe Internet-Übersicht: 0021350-0000 Fax-Übersicht E-Mail: kbf.stargard@50hertz.com Ihre Zeichen: Ihre Nachricht vom: 05.07.2022 Vorstellung des Aufsichtsrates Christiane Pletzer Geschäftsführer Stefan Madsen, Vorsitz Dr. Dirk Böhmann Sylvia Borchersing Dr. Frank Schütz Marco Kix NetZ der Gesellschaft NetZ Helmstedtstraße Anspruchsbefugte/r Frau Friebe Bankverbindung: BIC: 25120330, ALFFM BLZ: 012 106 00 Konto-Nr.: 8223 7410 19 IBAN: DE21 2512 0330 0023 7410 19 BIC: 25120330 USD - id: de: 02613412851  www.50hertz.com</p> <p>Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard</p> <p>Sehr geehrter Herr Granzow,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>Kreischmer Friebe</p> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es befinden sich keine Anlagen im Plangebiet.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
19 20	<p>Neubrandenburger Stadtwerke GmbH</p>  <p>neubrandenburg Stadtwerk GmbH Burg Stargard Mühlentor Tollenseufer Rathausplatz 17094 Burg Stargard Tel. 0303 254011 Fax 0303 2540118 www.nsw.sw.de info@nsw.sw.de</p> <p>Am 05.07.2022</p> <p>Dr. Dana Kätz Abteilungsleiter Verwaltung Mühlentorstraße 1 17094 Neubrandenburg Tel. 0303 254011 Fax 0303 2540118 www.nsw.sw.de info@nsw.sw.de</p> <p>Spezialklausur Neubrandenburg-Stadtwerk Mühlentorstraße 1 17094 Burg Stargard Tel. 0303 2540111</p> <p>18. August 2022</p> <p>Fachbereich Technische Leitungsrechte</p> <p>Stellungnahme zur geplanten Baumaßnahme: Entwurf Bauabwägungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ Unser Auftrag Nr.: 1608/22</p> <p>Sehr geehrter Herr Granzow,</p> <p>die uns mit Schreiben vom 05.07.2022 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft. Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw), der Tollenseufer Abwasserbesetzungsgesellschaft mbH (tab) und der neu-mediant GmbH.</p> <p>Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Einwände oder eigene Planungen bezüglich des o. g. Entwurfes Bauabwägungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“, jedoch bitten wir um die Beachtung nachfolgender Hinweise.</p> <p>Die Festlegungen aus der vorherigen Stellungnahme mit der Auftrag-Nr. 2652/21 vom 16.12.2022 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Kennzeichnung Leitungsrechte</p> <p>Es wurden noch nicht alle vorhandenen relevanten Leitungstrassen im B-Plan Entwurf berücksichtigt und mit „Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen“ gekennzeichnet. Dies betrifft die Leitungstrasse der Stromversorgung und den südlichen Teilabschnitt der Leitungstrasse Wasserversorgung. Wir bitten um Ergänzung.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen</p> <p>M1 – Gemarkung Burg Stargard, Flur 7, Flurstück 189/4: Auf diesem Flurstück befinden sich öffentliche Anlagen der Gasversorgung, der Schmutz- und Regenwasserableitung und der Telekommunikation. Die Betroffenheit kann derzeit nicht beurteilt werden,</p> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen werden in der Planzeichnung ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge								
	<p style="text-align: center;">neu.sw Mein StadtweilK™</p> <p>5000 Karlsruhe/Heimerlstr. 1 vom: 19. August 2022 An: Amt Stargard-Stadt (7124 Burg Stargard) Betrifft: Entwurf Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ Uwey-Büro Nr. 1408/23</p> <p>da die Maßnahmen nur textlich beschrieben wurden. Die Freianlagenplanung der Kompensationsmaßnahmen ist rechtzeitig vor Ausführungsbeginn neu.sw zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen sind so zu planen, dass die nachfolgend aufgeführten Schutzstreifen nicht überplant werden (und die Ver- und Entsorgungsanlagen für eine uneingeschränkte Betriebsführung zugänglich und anfahrbar bleiben) (insbesondere die Schächtbauwerke und Armaturen)</p> <table border="0"> <tr> <td>Gasleitung PE da 410</td> <td>Schutzstreifenbreite 8 m</td> </tr> <tr> <td>Schmutzwasserkanal DN 250 ST</td> <td>Schutzstreifenbreite 6 m</td> </tr> <tr> <td>Regenwasserkanal DN 400 U/PV/L</td> <td>Schutzstreifenbreite 7 m</td> </tr> <tr> <td>Labels neu-medianet</td> <td>Schutzstreifenbreite 3 m</td> </tr> </table> <p>M7 – innerhalb des Flangebietes: Im südlichen Abschnitt befindet sich innerhalb der Flächenkennzeichnung auf dem Flurstück 28/6 eine Trinkwasseranspartheilung DN 200 RZ, die dinglich im Grundbuch eingetragen ist neu.sw mit einer Schutzstreifenbreite von 3 m gesichert ist. Die beschriebenen Geländeeregulierungsmaßnahmen sind als Planunterlage rechtzeitig vor Ausführungsbeginn neu.sw zur Stellungnahme vorzulegen. Es ist vorab eine Suchschichtung zur Lokalisierung von Lage und Tiefe der Leitung durchzuführen</p> <p>M8 – nur textlich erwähnt, Flächenkennzeichnung fehlt Die betroffene Fläche der geplanten Baum-Ersatzpflanzungen ist neu.sw mitzuteilen. Erst dann kann über eine Betroffenheit des Medienbestandes Auskunft erteilt werden</p> <p>Stromversorgung/Straßenbeleuchtung</p> <p>Im angefragten Maßnahmenbereich befindet sich kein Anlagenstand der Straßenbeleuchtung von neu.sw</p> <p>Auf dem Flurstück 28/6 befindet sich eine Mittelspannungsfreileitung mit Freileitungsmasten. Die Freileitung ist eine versorgungsrelevante Anlage von höchster Priorität und dient der Netzspeisung regenerativer Energien.</p> <p>Die Umverlegung der Mittelspannungsfreileitung in den unterirdischen öffentlichen Bauraum ist für die Jahre 2023 und 2024 geplant</p> <p>Im B-Plan ist für die vorhandene Mittelspannungsfreileitung eine entsprechende Flächensignatur (für ein Leitungsrecht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2) BauGib) zugunsten von neu.sw zu ergänzen. Die Breite des einzuflügelnden Traasenkorridors beträgt 5 m. Weiterhin muss für neu.sw die Zugänglichkeit und Anfahrbarkeit zur Mittelspannungsfreileitung jederzeit möglich sein. Sollte eine Einbindung der PV-Anlage geplant sein, ist für die Toreinfahrt mit dem Einbau einer Doppelschlinkanlage die uneingeschränkte Zugänglichkeit für neu.sw zu absichern. Weiterhin sind innerhalb der Anlage die Freizeite zu planen, dass die Freileitung uneingeschränkt für die Betriebsführung und für die geplanten Rückbauarbeiten anfahrbar ist.</p> <p>Gasversorgung</p> <p>Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ befindet sich kein Gasleitungsbestand von neu.sw.</p>	Gasleitung PE da 410	Schutzstreifenbreite 8 m	Schmutzwasserkanal DN 250 ST	Schutzstreifenbreite 6 m	Regenwasserkanal DN 400 U/PV/L	Schutzstreifenbreite 7 m	Labels neu-medianet	Schutzstreifenbreite 3 m	<p>Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme und nachrichtliche Übernahme in die Begründung.</p> <p>Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen werden in der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme und nachrichtliche Übernahme in die Begründung.</p>
Gasleitung PE da 410	Schutzstreifenbreite 8 m									
Schmutzwasserkanal DN 250 ST	Schutzstreifenbreite 6 m									
Regenwasserkanal DN 400 U/PV/L	Schutzstreifenbreite 7 m									
Labels neu-medianet	Schutzstreifenbreite 3 m									

Bebauungsplan „Solarpark Bargensdorf“, OT Bargensdorf, Stadt Burg Stargard, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Fassung Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022
 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Stand: 20.01.2023

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
	<p style="text-align: right;">neu.SW Mein Stadtwerk®</p> <p>an die zum Ausschuss Verordn. Nr. 15 August 2022 Amt Mecklenburg, 17294 Burg Stargard Bfref: Bfref/Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ Unser Antrag Nr. 100/22</p> <p>Im Planungsbereich der Kompensationsmaßnahme M1 befindet sich eine Sammelabwasserleitung des LIL PE.</p> <p>Ihr Vorhaben ist so auszuführen, dass keine Überbauung unserer Anlagen erfolgt. Es ist ein Mindestabstand von 2 m (beidseitig) der Leitungsröhre zwingend einzuhalten. Teilbereiche im Bereich der Leitungsröhre sind in Handhabeabständen auszuführen.</p> <p>Vor Baubeginn der Herkennpflanzungen/Kompensationsmaßnahmen soll dem Flurstück 189/4 der Bestand mit Fischschächten zu lokalisieren.</p> <p>Der Termin zur Ausführung der Kompensationsmaßnahme ist uns 2 Wochen vor Beginn anzuzeigen.</p> <p>Wasserversorgung</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzone unserer Wasserversorgung.</p> <p>Auf dem Flurstück 28/11 und 28/6 (Gemarkung Bargensdorf, Flur 3) befindet sich eine Trinkwassertransportleitung DN 200 AZ, welche in unseren Bestandsunterlagen als Lageunsicher dokumentiert ist. Die Trinkwasserleitung dient der öffentlichen Wasserversorgung von Burg Stargard und Bargensdorf und ist in die höchste Versorgungsriorität einzuordnen. Diese Leitung ist im Grundbuch dinglich zugunsten von neu.SW gesichert. Eine Überbauung ist nicht gestattet. Für betriebliche Maßnahmen an der Trinkwasserleitung ist ein Trassenkorridor von mindestens 5 m von Überbauung/Solarmodulen freizuhalten und eine Wegebeziehung zur Zufahrt herzustellen. Sollte eine Einfriedung der PV-Anlage geplant sein, ist für die Toröffnung mit dem Einbau einer Doppelschloßanlage die uneingeschränkte Zugänglichkeit für neu.SW abzusichern.</p> <p>Die Kennzeichnung des freizuhaltenden Trassenkorridors von 5 m Breite als Flächenkennzeichnung für Leitungsrechte ist auf dem Flurstück 28/11 korrekt. Für das Flurstück 28/6 ist die Flächenkennzeichnung für Leitungsrechte ebenfalls in den B-Plan zu übertragen.</p> <p>Auf dem Flurstück 189/4 der Kompensationsmaßnahme M1 befinden sich keine Trinkwasserversorgungsleitungen. Im Bereich der Kompensationsmaßnahme M2 befindet sich Leitungsbestand – siehe Seite 2 dieser Stellungnahme.</p> <p>Die Rohrleitung unserer Trinkwasserleitungen beträgt in der Regel 1,50 m. Ggf. sind Rohrleitungsdaten in unseren Beständen dokumentiert. Mehr- und Minderdeckungen sowie örtliche Lageabweichungen sind nicht auszuschließen, so dass Lage und Tiefe der Trinkwasserleitungen durch Suchschachtungen im Zuge der Bauausführung zu ermitteln sind.</p> <p>Die Mindestabstände gemäß DVGW-W400-1 sind einzuhalten, sofern keine weitergehenden Forderungen im Text erwähnt sind. Geplante Kabelverlegungen sind unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m bei Parallelverlegung und 1,0 m bei Kreuzungen gestattet. Erdingebaute Trinkwasserarmaturen, freigelegte Rohrleitungsabschnitte sowie Beschilderungen sind zu sichern.</p> <p>Eine Nachwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz erfolgt in dem Geltungsbereich B-Plan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ nicht. In der Ortschaft Bargensdorf, im Bereich der Stargarder Straße 16 befindet sich ein Hydrant zur Befüllung von Löschfahrzeugen. Die maximale</p>	<p>Kenntnisnahme und nachrichtliche Übernahme in die Begründung.</p> <p>Kenntnisnahme und nachrichtliche Übernahme in die Begründung.</p> <p>Kenntnisnahme und nachrichtliche Übernahme in die Begründung.</p> <p>Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen werden in der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme und nachrichtliche Übernahme in die Begründung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
	<p style="text-align: center;">neu-sw Mein Stadtwerk</p> <p>Seiten: 1 von 1 Datum: 09.01.2023 Von: Amt Mäandere Land, 47084 Burg Stargard Betreff: Entwurf Bebauungsplan Nr. 33 „Solarpark Bargensdorf“ Umrang Nr. 150/22</p> <p>Die Aufnahmemenge beträgt 24 m³/l. Gemäß Antragsunterlagen wäre im Brandfall ein Löschweusch mit Wasser aufgrund der spannungsführenden Teile der Photovoltaikanlage lebensgefährlich und kommt deshalb nicht in Frage.</p> <p>Erdauf- und Erdabträge im Nahbereich unserer Anlagen sind nicht gestattet.</p> <p>Auf Baumpflanzungen sowie auf tiefwurzelnde Sträucherpflanzungen in Leitungsnähe ist zu verzichten. Das betrifft sowohl die Neupflanzungen im B-Plangebiet als auch Ausgleichspflanzungen außerhalb des B-Plangebietes. Geplante Baumpflanzungen sind unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen an unterirdischen Haupt- und Anschlussleitungen anzulegen. Dabei sind Mindestabstände gemäß DVGW-Regelwerk GW 125 zwingend einzuhalten und ggf. weitestgehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Abwasserentsorgung</p> <p>Die Stellungnahme mit der Auftrag-Nr. 2502/21 vom 16.12.2022 bleibt grundsätzlich bestehen.</p> <p>Auf dem Flurstück 189/4, Flur 7, Gemarkung Burg Stargard der Kommunalitätsmaßnahme M2 befinden sich Anlagen der Abwasserbeseitigung in Betriebszustand der Tollenseener Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tuh) (siehe Seite 1,2 dieser Stellungnahme).</p> <p>grundsätzlich ist zu beachten: Lage, Höhenangaben, Dimension und Material von Leitungen/Schächten, Anschlüsse, Druckrohrleitungen, Kabels, Pumpen und sonstiges Bauwerk sind nicht in jedem Fall ausreichend dokumentiert. Die Angaben zu den Abwasserbeseitigungsanlagen müssen ggf. durch Suchschachtungen und Einmessungen der Rohrsonden und Rohrschneit überprüft bzw. ermittelt werden.</p> <p>Die vorgeschriebenen Mindestabstände und Schutzstreifen bei Tiefbauarbeiten und der Errichtung von technischen Anlagen und Gebäuden sind einzuhalten.</p> <p>Ortsfeste Überbauungen sind nicht gestattet.</p> <p>Das DWA-Regelwerk M 161 regelt die Abstände bei Bepflanzungen.</p> <p>Die Anfahrbarkeit öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen ist jederzeit zu gewährleisten.</p> <p>Vor Beginn der Bauarbeiten hat eine Vororteinweisung durch neu-sw zu erfolgen.</p> <p>Die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen und in Betrieb zu lassen. Der Eintrag von Bau- und Schuttstoffen in die Anlagen ist auszuschließen.</p> <p>Werden während der Bauausführung neben dem dargestellten Bestand weitere Abwasserbeseitigungsanlagen aufgefunden, sind diese zu sichern, zu dokumentieren (Skizze, Digitalfotos) und der neu-sw zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>Kenntnisnahme und nachrichtliche Übernahme in die Begründung.</p>

Bebauungsplan „Solarpark Bargensdorf“, OT Bargensdorf, Stadt Burg Stargard, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Fassung Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022
 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Stand: 20.01.2023

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
	<p style="text-align: center;">neu.SW Mein Stadtwerk[®]</p> <p> <small> neu.SW Mein Stadtwerk[®] 19. August 2022 am Landkreis Land, OT Bargensdorf Entwurf Bebauungsplan Nr. 20 „Solarpark Bargensdorf“ Unser Auftrag: EÜB/C </small> </p> <p> Kommt es während der Bauausführung zu Beeinträchtigungen an öffentlichen Abwasserbereifungsanlagen, sind diese die Leitföhre der Technischen Netzwerke (Tel.: 0395 3500-111) unverzüglich mitzuteilen. </p> <p>Fernwärmeverteilung</p> <p>Im gekennzeichneten Planbereich befinden sich keine Anlagen in Eigentümereigenschaft von neu.SW.</p> <p>neu-mediant GmbH</p> <p>Im Plangebiet des „Solarparks Bargensdorf“ befinden sich keine Leitungen der neu-mediant GmbH.</p> <p>Da unsere moderne Telekommunikationsstrasse direkt an der geplanten PV-Anlage verläuft, kann die neu-mediant GmbH Anbindpunkte für einen Internetanschluss zur Überwachung der Anlage bereitstellen. Bei Interesse wünscht die neu-mediant GmbH Kontaktaufnahme mit dem Betreiber ihrer Eigentümergebiet.</p> <p>Im Planungsbereich der Kompensationsmaßnahme M3 befinden sich Leitungen der neu-mediant GmbH zur Übertragung von Daten der neu.SW-Leitwarteüberwachung und zur Versorgung unserer Kunden mit Multi-Media-Diensten. (siehe Seite 1-2 dieser Stellungnahme)</p> <p>Diese Leitungen sind in den Bestandsunterlagen dargestellt. Die Leitungen sind unbedingt zu schützen und dürfen nicht fest überbaut werden. In der Nähe der Leitungen ist Handschädigung erforderlich. Vor Beginn der Arbeiten ist zwingend eine Leitungsauskunft/ein Schlauchschein einzuholen.</p> <p>Bei eventuellen Freilegungen ist die Baubereitstellung T4-U der neu.SW (Tel.: 0395 3500-1634) zu informieren, die Leitungen sind entsprechend der technischen Standards wieder abzukleiden und beim Verschließen sind wieder Warnkanten (Achtung Kabel) bzw. Achtung LWL) zu verlegen.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Scherhakenaufnahme und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich.</p> <p>Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschaltungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu unseren Anlagen sind in Bezug auf Baumaßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb (Pressungen, Bohrungen) generell Such- und Handwachtungen zur Bestimmung des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen (in Beisein des Leitungsleitenden des Netzbetreibers) vorzunehmen.</p> <p>Sollten in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Neubeginn die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungsleitenden des Netzbetreibers abzustimmen.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die von uns erstellte DXF-Datei keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es besteht die Möglichkeit, dass Daten aus unserem geographischen Informationssystem nicht vollständig exportiert wurden. Vergleichen Sie hierzu bitte den Leitungsbestand der angelegten PDF-Datei mit dem der DXF-Datei.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Allgemeine Hinweise Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
	<p style="text-align: right;">neu.sw Mein Stadtwerk™</p> <p>Seite 0 von 5 Seiten von neu.sw vom 15. März 2022 an 049 Bargensdorf, 1/204 Burg Stargard MfW: Entwurf Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ Umriss-Anlage Nr. 16/2017</p> <p>Freizeichnungshinweise</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschnitte, Sondebohrung o.ä.) festzustellen. Die abgegebene Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauslastserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angelegten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Mäßen durch Abgraben aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.</p> <p>Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Ihre Neuwahlenbürger Stadtwerke GmbH</p> <p><i>Anke Schmidt</i> Anke Schmidt</p> <p><i>Janett Köhler</i> Janett Köhler</p> <p>Anlagen digitale Textdokumentationen als PDF- und DWG-Dateien</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Lfd. Nr. **Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken**

Abwägungsvorschläge

21 Wasser- und Bodenverband Obere Havel/Obere Tollense

WASSER - UND BODENVERBAND
"Obere Havel / Obere Tollense"
 - Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Wasser- und Bodenverband "Obere Havel / Obere Tollense" - Körperschaft des öffentlichen Rechts

per Mail: loranzow@stargarder-land.de

Am: Stargarder Land
 SG Bau- und Ordnungsamt
 z. H. Herr Tilo Granzow
 Mühlenstraße 30
 17094 Burg Stargard

Neubrandenburg, 28. Juli 2022

Beschalter:
 Herr Hoff
hoff@wv-w.de

Durchwahl:
 03 95 / 455 044 13

Altanzweiger:
 95a LaBargensdorfBPlanabSolar27072022

1. **Bezug:** Ihre Mail vom: 05.07.2022
2. **Betrifft:** Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard
3. **Art der Maßnahme:** Tiefbau in gemischter Bauweise - Errichtung Solarpark
4. **Arbeitsunterlagen:** Ihre Mail vom 05.07.2022, Lageplan, Begründung, Umweltbericht,

Sehr geehrter Herr Granzow,

in dem angezeigten Geltungsbereich in der Ortslage Bargensdorf befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand kein Gewässer 2. Ordnung, das in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes liegt.

Der im Anhang beigefügten Karte können Sie unseren Bestand in dem von Ihnen abgefragten Bereich entnehmen.

Da keine Gewässer 2. Ordnung oder wasserwirtschaftlichen Anlagen, die in unserer Unterhaltungslast liegen, von Ihrem Bauvorhaben betroffen sind, gibt es unsererseits keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben.

Bei Problemen, Rückfragen oder Einweisungen vor Ort wenden Sie sich bitte unter 0160 – 96935191 an unseren zuständigen Verbandsingenieur, Herrn Hoff.

Dieses Schreiben ist eine Stellungnahme und gilt nicht als Genehmigung. Zur Vervollständigung unserer Unterlagen bitten wir um Übersendung der Lesebestätigung für dieses Schreiben.

Mit freundlichem Gruß

gez. Kloth
 A. Kloth
 Geschäftsführerin

Anlagen
 1. Text

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und somit ohne handschriftliche Unterschrift gültig.

Nur vorüber einen sogenannten Umgang mit Ihren Daten und benötigen diese lediglich, um sie im Zusammenhang mit anderen Medien darzustellen und ggf. notwendige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu erkennen.

Wasser- und Bodenverband "Obere Havel / Obere Tollense"
 - Körperschaft des öffentlichen Rechts -
 Mühlenstr. 118
 17034 Neubrandenburg

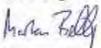
Verbandsvorsitzender: Sieke Anthon
 Geschäftsführer: Julia Kloth
 Telefon: 03 95 / 455 044 0
 Fax: 03 95 / 455 044 10
 E-Mail: wbv@wv-w.de

Bauverwaltung
 Deutsche Kreisbauern
 e.V.
 Kfz-Nr.: 112 021 4768 / Bfz: 122 300 00
 IBAN: DE 72 1203 0000 1000 0045 08
 BIC: 21120300000000000000000000000000

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es gibt keine Einwände gegen das Vorhaben, da keine Gewässer 2. Ordnung betroffen sind.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
----------	---	---------------------

22	<p>IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern</p>  <p>Bereich Wirtschaft und Standortpolitik</p>  <p>IHK Neubrandenburg / Postfach 11 02 55 / 17042 Neubrandenburg Stadt Burg Stargard Bau- und Ordnungsamt Herrn Granzow Mühlenstraße 30 17084 Burg Stargard</p> <p>Ihr Ansprechpartner Marten Belling E-Mail marten.belling@neubrandenburg.ihk.de Tel. 0395 5587-213 Fax 0395 5587-513 5. August 2022</p> <p>Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard Beteiligung als Träger öffentlicher Belange</p> <p>Sehr geehrter Herr Granzow,</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5. Juli 2022, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.</p> <p>Nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise bzw. Anmerkungen zum vorliegenden Planungsstand.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>im Auftrag  Marten Belling</p> <p><small>Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern Postfach 11 02 55 / 17042 Neubrandenburg 516 Karkassenstraße 44 / 17033 Neubrandenburg Telefon 0395 3907-0 / Fax 0395 529750-0 / E-Mail info@ihk-neubrandenburg.ihk.de / Internet www.ihk-neubrandenburg.ihk.de</small></p> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht.</p>
----	---	---

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
23	<p>Handwerkskammer Ostmecklenburg - Vorpommern</p> <p><u>Tilo Granzow</u></p> <p>Von: Hafemeister Jens <Hafemeister.Jens@hwk-omv.de> Gesendet: Mittwoch, 6. Juli 2022 08:14 An: Tilo Granzow Betreff: AW: Beteiligung gem. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB der Stadt Burg Stargard zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen</p> <p>- keine Einwände -</p> <p>erhoben werden.</p> <p>Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A. Dipl.-Ing. Jens Hafemeister Technischer Berater Abteilung Wirtschaftsförderung</p> <p>Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg Friedrich-Engels-Ring 11 17033 Neubrandenburg Tel.: 0395 5593-131 Fax: 0395 5593-169</p> <p>hafemeister.jens@hwk-omv.de www.hwk-omv.de</p> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p>

Bebauungsplan Nr.26 „Solarpark Bargensdorf“, Stadt Burg Stargard, OT Bargensdorf, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022
 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Stand: 20.01.2023

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
24	<p>Hauptzollamt Neubrandenburg</p> <p>Hauptzollamt Stralsund</p>  <p>PORTWISSEN/NET Hauptamt Seelund, Postfach 2766, 18103 Stralsund</p> <p>nur per E-Mail</p> <p>Armt Stargarder Land Bau- und Ordnungsamt Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard</p> <p>t.granzow@stargarder-land.de</p> <p>BEZUG: Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf"</p> <p>BEDE: Ihr Schreiben vom 05.07.2022</p> <p>ANLAGE: 00 Z 2316 B - BB 077/2022 - B 110001 (G 120012) (je) (Anwendliche Anlagen)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erhebe ich aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen dem Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf".</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Nirschwitz</p> <p><i>Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet</i></p> <p><small>Öffnungszeiten: Mo. - Do., 08.30 - 14.30, Fr., 08.30 - 12.30 Uhr Niederlassung BBR - Filiale Rostock - , IBAN: DE76 1300 0000 0015 0010 33 50, BIC: MARKDE33HAN oder Bürolinie: 1 (Dahlemburg)</small></p> <p>www.zoll.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Einwände erhoben.</p>

Bebauungsplan Nr.26 „Solarpark Bargensdorf“, Stadt Burg Stargard, OT Bargensdorf, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022
 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Stand: 20.01.2023

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
25	Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG)	Keine Stellungnahme
26	Bauernverband MV	Keine Stellungnahme
27	Landgesellschaft M-V GmbH	Keine Stellungnahme
28	<p>Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg</p>  <p>Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg Postfach 11 02 64 17143 Neubrandenburg Stadt Burg Stargard Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard</p> <p>Beauftragt von: Fred Vespemann Tel.: 449 365 580 87613 AZ: L1411-NB-01028-Burg Stargard BP 08 Fred.vespemann@mb-sbl-nbr.de</p> <p>Neubrandenburg, 06.06.2022</p> <p>Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard hier: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 sowie § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 05.07.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich <u>des o. a. Vorhabens kein</u> vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.08.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p>Vespemann</p> <p><small>Zweckliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg, Neustadtstr. 30, 17033 Neubrandenburg Bartherbindung, Landeszentralarchiv M-V, Deutsche Bundesbank Filiale Rostock, BfM, DE21 1300 0008 0010 0015 00, BIC: MARKDEF1333 Telefon: 0385 380 87621, Telefax: 0385 380 87601, soeznet@mb-sbl-nbr.de, www.sbl-nbr.de</small></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bereich des Vorhabens befindet sich kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz.</p>

Bebauungsplan Nr.26 „Solarpark Bargensdorf“, Stadt Burg Stargard, OT Bargensdorf, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022
 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Stand: 20.01.2023

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
29	BUND M-V	Keine Stellungnahme
30	<p>NABU M-V</p>  <p>Wismarsche Straße 146 19053 Schwerin Landesgeschäftsstelle</p> <p>Laetitia Mikrandt (Landesfachstelle) Naturgeschützerin 03855938813 laetitia.mikrandt@NABU-MV.de</p> <p>Schwerin, 04.08.2022</p> <p>NABU Mecklenburg-Vorpommern Wismarsche Straße 146 19053 Schwerin Tel: +49 (0)385159 38 88 0 Fax +49 (0)385159 38 88 29 jgs@NABU-MV.de www.NABU-MV.de</p> <p>Geschäftskonto GLS Bank Bochum BLZ 440 609 67 Konto 2545 381 600 IBAN DE38 4406 0967 2045 3816 00 BIC GEKOD331GLS US-IdNr.: DE 166961701</p> <p>Spendenkonto GLS Bank Bochum BLZ 430 509 67 Konto 7045 381 602 IBAN DE71 4306 0967 2045 3816 01 BIC GENODE33GLS</p> <p>Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 65 NatSchG) und Partner von BirdLife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermögensgegenstände an den NABU sind steuerbefreit. Vereinsregister VR 13 46 Rostock.</p> <p>Amt Stargader Land Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard</p> <p>Beteiligung B-Plan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit E-Mail vom 05.07.2022 informierten Sie uns zur Beteiligungsmöglichkeit zum Entwurf des B-Planes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“. Der NABU hatte zu diesem Verfahren schon einige Hinweise im Dezember 2022 abgegeben und möchte nun gerne vertieft Stellung nehmen.</p> <p>Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Leider steht der Fokus beim Ausbau der Solarenergie noch immer nicht auf die Bebauung von Dächern auf Gebäuden und sonstigen versiegelten Flächen. Dies ist aus Sicht des NABU dringend notwendig! Mit den Vorstößen von Minister Backhaus für die Nutzung von PV auf Ackerflächen, die Anpassung des EEG 2021 und des gemeinsamen Eckpunktepapiers von BMWK, BMUV und BMEL, geht der NABU von einem verstärkten (unkontrollierten) flächenhaften Ausbau von PV in den Gemeinden aus.</p> <p>Bei der naturschutzfachlichen Bewertung bestehen noch generell Lücken bezüglich sicherer Kenntnisse über Kurz- aber vor allem Langzeit-Auswirkungen von einzelnen PV-FFA, und die kumulative Wirkung bei mehreren Anlagestandorten. So bspw. zum Meldeverhalten von Arten. Die Wissenslücke bezieht sich nicht nur auf die Betriebsphase, sondern u.a. auch auf Wartung und Rückbau der Anlagen. Nur ein fundiertes Wissen kann zu gezielteren Monitoringauflagen bzw. Ausgleichsmaßnahmen und somit auch schnelleren Genehmigungen führen. Allgemein setzt der NABU sich zudem für die Umsetzung sogenannter Nature Based Solutions (NBS) ein, also naturbasierte Lösungen um Konflikte zu lösen oder zumindest zu entschärfen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr.26 „Solarpark Bargensdorf“, Stadt Burg Stargard, OT Bargensdorf, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022**

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Stand: 20.01.2023

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
2	<p>Der NABU hat gemeinsam mit dem Bundesverband Solarwirtschaft einen Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung von Solarparks veröffentlicht. Der Katalog umfasst Empfehlungen, um die biologische Vielfalt in und um Solarparks herum zu erhalten und ist unter folgendem Link zu finden https://www.nabu.de/jmperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/170629-nabu-kriterien-solarparks.pdf</p> <p>Wir fordern zur Beachtung der dort aufgeführten Empfehlungen auf. Dort heißt es u.a. „Ein Eingriff in Schutzgebiete ist auszuschließen. Ausnahmen hiervon sind nur in Naturparks sowie im Einzelfall in Landschaftsschutzgebieten denkbar.“ Der NABU MV legt zudem besonderen Wert auf den Schutz von tradierten Nahrungsflächen (zumeist Dauergrünland), welche von gefährdeten Arten wie dem Schwarzstorch, dem Schreiadler und den heimischen Milanen genutzt werden. Auch der Bau auf Grünland-Moorböden und Grünland in Vogelschutzgebieten wird als besonders kritisch angesehen. Ausnahmen auf Moorböden können durch eine im Zusammenhang stehende Wiedervernässung gegeben sein. Ein detailliertes Positionspapier des NABU Bundesverbandes in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden zu Solaranlagen könne Sie hier finden: https://www.nabu.de/presse/pressemitteilungen/index.php?ppu=pe=true&show=34062&db=presseservice</p> <p>Kernforderungen des NABU sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderpriorität auf Dachflächen - Naturverträgliche Standortwahl - Nutzung von Synergiepotenzialen - Ökologische Gestaltung - Erarbeitung eines bundesweiten modularen Monitoringkonzepts - Einsatz von regionalem Wildpflanzen-Saatgut - Vertiefte Forschung, bspw. zu PV und Wiedervernässung auf degradierten Moorstandorten. <p>Flächen die verbindlich frei von Solarparks gehalten werden müssen sind aus Sicht des NABU:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiete, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (BSR), geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler, Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete) - Bewaldete Bereiche nach dem Bundeswaldgesetz - Landes-, bundes- oder europaweit bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Rastflächen von Wiesenmilikolen und anderer Wat- und Wasservogelarten - Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), unter anderem Streuobstwiesen oder wertvolle Trockenrasen-Habitats 	<p>Es erfolgt kein Eingriff in Schutzgebiete, bedeutende Nahrungshabitate oder besondere Böden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der aufgeführten Schutzgebiete oder Flächen mit Schutzstatus.</p>

Bebauungsplan Nr.26 „Solarpark Bargensdorf“, Stadt Burg Stargard, OT Bargensdorf, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022
Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Stand: 20.01.2023

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiete (FFH-Lebensraumtypen): Die Flächenbeanspruchung von Solarparks stehen dem Erhalt, der Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen und oft sehr kleinteiligen Habitaten der Anhangs-Arten der FFH-RL entgegen. - Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, aber mit stark gefährdeten Artvorkommen, z. B. Gebiete mit seltener Ackerwildkraut-Flora, etwa in den sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten - Schutzgebiete aller Kategorien, die auf das 30-Prozent-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie angerechnet werden - floating Photovoltaik (FPV) auf natürlichen Gewässern ist auszuschließen. <p>Der Vorstand des NABU M-V hat im Mai 2022 beschlossen, dass die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf mineralischem Grünland und auf natürlichen Moorböden in MV abgelehnt wird. Grund dafür ist die Seltenheit von Grünland auf Mineralböden in M-V sowie der hohe Klima- und Naturschutzwert von (naturnahen) Mooren. Auf entwässerten Moorböden können diese Anlagen aus Sicht des NABU M-V möglicherweise toleriert werden, wenn die Genehmigungen zugleich die Wiedervermässung des Torfkörpers und Torferhalt und die Möglichkeit der Nutzung natürlich aufwachsender Biomasse festlegen.</p> <p>Im vorliegenden Fall gibt der NABU M-V zu den nun vertiefenden Erkenntnissen und Angaben folgende Hinweise und Kritikpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf S. 16 des Artenschutzfachberichts (AFB Kunhart, 2022) heißt es: "Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Sträucher, dünnstämmige Gehölze und die Vegetationsdecke werden im Bereich der Modulflächen flächendeckend beseitigt. Die Baumhecke bleibt bestehen. Ebenso werden die Gehölze im Bereich der Maßnahmenfläche erhalten. Es erfolgen Neupflanzungen außerhalb des Plangebietes. Die streng geschützten Arten Grauwammer, Bluthänfling und Neuntöter werden die bestehenden Strukturen der Baumhecke und der Sträucher im Bereich der Maßnahmenfläche sowie das neu entstehenden Extensivgrünland im Bereich der Module und der Maßnahmenfläche nutzen. Den besonders geschützten Baum- und Gebüschbrütem werden die neu geschaffenen Gehölzstrukturen in Burg Stargard zur Verfügung gestellt. Damit bleibt das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG." (Hervorhebung durch den NABU M-V). <p>Der NABU M-V fragt hier kritisch nach, auf welcher Datengrundlage die Annahme erfolgt, dass das geschaffene Extensivgrünland problemlos von dort ansässigen Tieren angenommen wird? Hier ist eine Datengrundlage zu nennen. Dem NABU M-V ist bekannt, dass bei den Arten Grauwammer und Neuntöter noch keine eindeutige Tendenz vorliegt (vgl. Badelt, O., Nielpelt, R., Wiehe, J., Matthies, S., Gewohn, T., Stratmann, M., Brendel, R., Haaren, C. Von (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE), Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr.26 „Solarpark Bargensdorf“, Stadt Burg Stargard, OT Bargensdorf, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022**

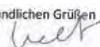
Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Stand: 20.01.2023

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>Klimaschutz, Hannover, 129 S. https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/161527/Bericht_Integration_von_Solarenergie_in_die_niedersaechsische_EnergieLandschaft_I_NSIDE.pdf)</p> <p>In dieser Veröffentlichung konnte die Graumammern nur in einer Studie als Brutvögel kartiert bzw. in einer weiteren vermutet wurden. Weiterhin nahmen die Art in einer Untersuchung die Fläche nach dem Bau des Solarparks nicht mehr als Bruthabitat an (ebd., Anhang B, S. 10). Die Art Neuntöter konnte nur selten als Brutvögel kartiert werden bzw. in weiteren Studien wurden Bruten lediglich vermutet (ebd., Anhang B, S. 7).</p> <p>Zu betonen ist dabei auch generell, dass mit einer möglichen Überbauung von 80% eine erhebliche Beschattung des darunterliegenden Grünlands hervorgerufen wird und somit keine offene Struktur darstellt.</p> <p>Weiterhin zweifelt der NABU stark an, dass die entfernte und neu zu schaffende Gehölzstruktur in Burg Stargard den Individuen auf der Eingriffsfläche als Ersatzbruthabitat zur Verfügung steht. Hier ist die räumliche Trennung, die zumeist verzögerte Heckenanlage, die verringerte Eignung als Lebensraum bei Neuanpflanzungen sowie die Lage direkt an der Carl-Stolte-Straße ausschlaggebend.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im AFB wird beschrieben, dass der ein Amphibien- und Reptilienzaun im April des Jahres vor Baubeginn aufgestellt werden soll. Der NABU M-V merkt an, dass die ersten Wanderbewegungen je nach Witterungsverlauf schon im Februar zu verzeichnen sind. Hier ist eine Anpassung notwendig. - Es ist dem NABU nicht klar, wie die Individuen vor einem Zurückwandern aus dem Ersatzhabitaten und möglicherweise tödliche Kollisionen während der Bauarbeiten geschützt werden. Werden der Teich bzw. die Ersatzhabitats bis zum Ende der Bauarbeiten dauerhaft und amphibien-/reptiliensicher umzäunt? Eine temporäre Öffnung ist auszuschließen (Frage der Lage und Einrichtungsdauer des Amphibien- und Reptilienzauns). - Die Mahd der Fläche im April vor dem Abfang ist so zu gestalten, dass dadurch nicht schon ein Verbotstatbestand hervorgerufen wird (Festlegung Mähwerkzeuge erforderlich, Schutz der Tiere in Winterverstecke). - Die Flächen wo die Ersatzhabitats (Sommer – und Winterhabitats für Eidechsen) haben (abgesehen von den Habitats auf der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche im Süden) schon eine gewisse Habitatqualität für Reptilien. Der NABU konnte nicht nachvollziehen, ob diese Teileignung bei der Berechnung der benötigten Anzahl der Ersatzhabitats mit einberechnet wurde. - Der NABU merkt an, dass vor Umsiedlung der Reptilien in die zu schaffenden Ersatzhabitats eine Funktionsfähigkeit nachgewiesen werden muss. Erfahrungsgemäß eignen sich viele kleine Habitats <p>4</p>	<p>Die südliche Maßnahmenfläche ist Saumstruktur unverdeckt und geeignet als Ersatz für die Graumammern</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Nach Prüfung aller Umstände erfolgt die Zaunstellung witterungsabhängig zu den üblichen Zeiten.</p> <p>Eine Umzäunung erfolgt.</p> <p>Der Einsatz geeigneter Mähwerkzeuge wird beachtet.</p> <p>Die vorhandene Habitatqualität wurde beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Bebauungsplan Nr.26 „Solarpark Bargensdorf“, Stadt Burg Stargard, OT Bargensdorf, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022
 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Stand: 20.01.2023

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>oftmals besser (Stichwort Revieraufstellung) als die Anlage von großen Habitaten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Konflikt- und Maßnahmenplan sieht jeweils 11 Sommer und Winterquartiere für Amphibien/Reptilien vor. Diese liegen jedoch neben einem intensiv bewirtschafteten Acker bzw. direkt vor dem Parkplatz von TS Tuning. Der NABU befürchtet durch diese spezielle Lage bei bspw. Explorationsversuchen der Tiere ein erhöhtes Verunfallungsrisiko. Diese Befürchtung wurde dem NABU in den vorliegenden Unterlagen bis jetzt nicht ausreichend erörtert. - In der Begründung des Planes (Stand 20.04.2022, S. 26) wurde formuliert: „M2 Im Bereich der Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden ca. 0,94 ha der ehemaligen überwachener Müll- und Bauschuttdeponie (zu beräumen), sowie ca. 0,39 ha Intensivacker gemäß HZE Punkt 2.31 durch spontane Begrünung in Grünland als Mähwiese mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung umgewandelt. Alternativ kann beweidet werden. Die auf den Flächen gelegenen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Der Wasserspeicher ist gemäß VS aufzuwerten. Ersatzquartiere für Reptilien werden gemäß CEF1 und CEF2 eingerichtet. Eine Überführung der Fläche zu Wartungszwecken des westlichen GE-Gebietes ist zulässig.“ (Hervorhebung durch den NABU). Der NABU fordert zur klaren Formulierung, dass ein Überfahren der CEF-Flächen zu keinem Zeitpunkt erlaubt ist. - Weiterhin sieht der NABU bei der Ausgestaltung des Solarparks noch Potenzial, durch die Verringerung der überschirmten Grundfläche auf bis zu 40% die Individuendichte von Insekten, Reptilien und Vögel zu erhöhen. Derzeit liegt die Begrenzung bei 0,8, also deutlich darüber. Hier ist abzuwägen, ob bspw. nahe der Reptilienhabitate ein weiterer Abstand artenschutzfachlich zielführend ist, da dadurch sonnigere Stellen geschaffen werden. <p>Dem NABU wurde aus den Unterlagen nicht klar, ob eine Begrenzung der Modultischtiefe vorgesehen ist? Der NABU sieht eine Tiefe von maximal 5 m als vertretbar an.</p> <p>Wir bitten um Weiterleitung unserer Stellungnahme an die uNB und weitere relevante Träger und planen eine Fortführung der Beteiligung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Leonie Mikrandt Naturschutzreferentin NABU MV</p> <p>5</p>	<p>Eine Ausbreitung ist in Richtung PV- Anlage möglich.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Bebauungsplan Nr.26 „Solarpark Bargensdorf“, Stadt Burg Stargard, OT Bargensdorf, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022
 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Stand: 20.01.2023

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
31	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Ost	Keine Stellungnahme
32	<p>Eisenbahn-Bundesamt</p>  <p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg/Schwörin</p> <p><u>Eisenbahn-Bundesamt, Postfachstraße 1, 19053 Schwörin</u></p> <p>Stadt Burg Stargard Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard</p> <p>Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben): 57144-571p0/016-2022#193</p> <p>Berufung: Karin Rasokat Telefon: +49 (385) 7452-144 Telefax: +49 (385) 7452-5149 E-Mail: RasokatK@eba.bund.de Sb1-hmb.swn@eba.bund.de Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de Datum: 11.07.2022 EVH-Nummer: 256039</p> <p>Betreff: Beteiligung gem. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB der Stadt Burg Stargard zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf"</p> <p>Bezug: Ihr Schreiben vom 05.07.2022, Az. Anlagen: 0</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 05.07.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromferrileitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes betreffen.</p> <p>Die dem Vorhaben nächstgelegene Strecke einer Eisenbahn des Bundes (Eisenbahnstrecke Nr. 6088 Berlin Gesundbrunnen – Neubrandenburg – Stralsund) ist so ausreichend weit entfernt, dass durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertretende Belange erkennbar nicht berührt werden.</p> <p>Hausanschrift: Postfachstraße 1, 19053 Schwörin Tel. Nr.: +49 (385) 7452-0 Fax-Nr.: +49 (385) 7452-5149 E-Mail: postfach@eba.bund.de-nrw.de</p> <p>Überweisungen an Bundeskasse Trier Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken BLZ 596 000 00, Konto Nr. 596 010 20 IBAN DE 21 596 000 000 000 010 20 BIC: MARDEF33HAN Leifweg-ID: 801-11203-07</p> <p style="text-align: right;">Seite 1 von 2</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden nicht berührt. Die Eisenbahnstrecke Nr. 6088 ist ausreichend weit entfernt</p>

Bebauungsplan Nr.26 „Solarpark Bargensdorf“, Stadt Burg Stargard, OT Bargensdorf, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022
 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Stand: 20.01.2023

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Rasokat</p> <p style="text-align: center;">Blatt 2 von 2</p>	

**Bebauungsplan Nr.26 „Solarpark Bargensdorf“, Stadt Burg Stargard, OT Bargensdorf, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022**

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Stand: 20.01.2023

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
33	<p>Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg – Kirchenkreisvertretung Außenstelle Neubrandenburg</p> <p>Tilo Granzow</p> <hr/> <p>Von: Kolbe, Anne <Anne.Kolbe@elkm.de> Gesendet: Mittwoch, 20. Juli 2022 14:40 An: Tilo Granzow Betreff: AW: Beteiligung gem. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB der Stadt Burg Stargard zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf"</p> <p>Hallo Herr Granzow,</p> <p>den B-Plan Nr. 26 habe ich mir angesehen und kirchliche Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Anne Kolbe</p> <p> Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg</p> <p>Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Neubrandenburg</p> <p>Dipl.-Ing. (FH) Anne Kolbe Sachbearbeiterin Liegenschaften</p> <p>2. Ringstr. 203, 17033 Neubrandenburg Tel +49 395 57059-14 Fax +49 395 57059-20 Mobil +49 174 3148492 anne.kolbe@elkm.de www.kirche-mv.de</p> <p>Bitte prüfen, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss. Diese E-Mail enthält ggfs. Vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie mich bitte möglichst schnell darüber und vernichten Sie diese E-Mail.</p> <p>Von: Tilo Granzow [mailto:tilo.granzow@stargard-land.de] Gesendet: Dienstag, 5. Juli 2022 13:10 An: Gest, Carole Betreff: Beteiligung gem. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB der Stadt Burg Stargard zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf"</p> <p>Stadt Burg Stargard Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die kirchlichen Belange werden nicht berührt.</p>

Bebauungsplan Nr.26 „Solarpark Bargensdorf“, Stadt Burg Stargard, OT Bargensdorf, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022
 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Stand: 20.01.2023

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
34	Katholische Pfarrei St. Lukas Neubrandenburg	Keine Stellungnahme
35	<p>Protokoll Ortsbegehung 19.10.2022</p> <p>Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) Grenzstraße 26B 06112 Halle/Saale Tel. 0345-61388144 0162-3252098 E-Mail: pv-halle-ug@web.de</p> <p style="text-align: center;">Protokoll Ortsbegehung am 19.10.2022</p> <p>Teilnehmer: Frau Andrea Puchta, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) Herr Reinhard Simon, SB Natur- und Artenschutz, UNB Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Herr Frank Bogitsch, PV-Gesellschaft Halle UG</p> <p>Ort: Gewerbegebiet, Fönfeichener Weg, 17094 Bargensdorf</p> <p>Anlass: Abstimmung und Abgrenzung der Flächen für Abfallbeseitigung und für AuE-Maßnahmen für Zauneidechsen auf den Flurstücken 28/11 und 28/6, Flur 3, in der Gemarkung Bargensdorf.</p> <p>Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine Konflikte zwischen den beiden Bereichen. Die Bereiche sind in der Anlage zu diesem Protokoll in einem Lageplan dargestellt. • Vor Beginn der Errichtung der PV-Anlage sind die Abfälle vom Flurstück 28/11 vollständig und ordnungsgemäß durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen zu entsorgen. Der Beginn der Arbeiten und das Entsorgungsunternehmen bzw. die -anlage sind dem StALU MS anzuzeigen. Der G • Sollte sich bei den Errichtungsarbeiten auf dem Flurstück 28/6 zeigen, dass sich auch dort Abfälle in den zugewachsenen Haufwerke außerhalb der Hochspannungseitung befinden, sind diese ebenfalls ordnungsgemäß zu entsorgen. <p>Unterschriften: Datum: 09.11.2022</p> <p>Frau Andrea Puchta: <i>A. Puchta 11.11.22</i></p> <p>Herr Reinhard Simon: <i>R. Simon 11.11.22</i></p> <p>Herr Frank Bogitsch: <i>F. Bogitsch 11.11.2022</i></p> <p style="text-align: right; font-size: small;"> Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) Grenzstraße 26B 06112 Halle/Saale Tel. 0345-61388144 </p>	<p>Das Protokoll der Ortsbegehung mit den Teilnehmern vom Staatlichen Amt Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - UNB sowie vom Vorhabenträger. Ziel des Termins war die Abstimmung und Abgrenzung der Flächen für die Abfallbeseitigung und für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Zauneidechsen auf den Flurstücken 28/11 und 28/6, Flur 3 Gemarkung Bargensdorf.</p> <p>Die festgelegten Punkte aus dem Protokoll wurden von allen anwesenden Teilnehmern durch Unterschrift akzeptiert.</p> <p>Die Festlegungen werden als textliche Festsetzungen auf die Planzeichnung übernommen.</p>

Stadt Burg Stargard

Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
und Abstimmung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Beteiligung vom 04.07.2022 – 05.08.2022

Abwägungsvorschlag

B. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken

Abwägungsvorschlag

N1 Gemeinde Groß Nemerow

Amt Stargarder Land
 Der Amtsvorsteher



Stargarder Land

Amt Stargarder Land | Mühlentstraße 30 | 17094 Burg Stargard

www.stargarder-land.de

Stadt Burg Stargard
 Mühlentstraße 30
 17094 Burg Stargard

Stabsstellenin	Telefon	E-Mail	Datum
Tilo Granow	039603 25331	t.granow@stargarder-land.de	5. Juli 2022

Stellungnahme der Gemeinde Groß Nemerow zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Groß Nemerow stimmt gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard zu.

Es weitere keine nachbarlichen Belange berührt.

Mit freundlichen Grüßen


 Stegemann
 Bürgermeister
 Gemeinde Groß Nemerow

Amtsangehörige Gemeinde: Stadt Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Molldorf, Lindetal, Pragsdorf

Kontakt:
 Amt Stargarder Land, Mühlentstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 25330, Telefax 039603 25342

Bankverbindung:
 IBAN: 2648 1506 1732 0030 0140 82, BIC: NOLADE21MST

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es werden keine nachbarlichen Belange berührt.

Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken

Abwägungsvorschlag

N2

Gemeinde Holldorf

Amt Stargarder Land
Der Amtsvorsteher



Stargarder Land

Rm Stargarder Land-Mühlensstraße 30-17094 Burg Stargard

www.stargarder-land.de

Stadt Burg Stargard
Mühlensstraße 30
17094 Burg Stargard

BearbeiterIn	Telefon	E-Mail	Datum
Tilo Granzow	039603-25331	t.granzow@stargarder-land.de	5. Juli 2022

Stellungnahme der Gemeinde Holldorf zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Holldorf stimmt gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard zu.

Es weitere keine nachbarlichen Belange berührt

Mit freundlichen Grüßen


Boychardt
Bürgermeister
Gemeinde Holldorf

Anschangeförige Gemeinden: Stadt Burg Stargard, Cölpin, Orish Nennstrow, Holldorf, Lindetal, Priggendorf

Kontakt:
Amt Stargarder Land, Mühlensstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342

Bauverbindung:
IBAN: DE44 1505 1732 0030 0140 02, BIC: MGLA-DE21MSF

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Es werden keine nachbarlichen Belange berührt.

Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken

Abwägungsvorschlag

N3 Gemeinde Lindetal



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Es werden keine nachbarlichen Belange berührt.

Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken

Abwägungsvorschlag

N4 Gemeinde Pragsdorf

Amt Stargarder Land
 Der Amtsvorsteher



Stargarder Land

Amt Stargarder Land - Mühlstraße 30 - 17094 Burg Stargard

www.stargarder-land.de

Stadt Burg Stargard
 Mühlstraße 30
 17094 Burg Stargard

BearbeiterIn	Telefon	E-Mail	Datum
Tilo Granzow	(039603-2533)	t.granzow@stargarder-land.de	5. Juli 2022

Stellungnahme der Gemeinde Pragsdorf zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Pragsdorf stimmt gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard zu.

Es weitere keine nachbarlichen Belange berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Opitz
 Bürgermeister
 Gemeinde Pragsdorf

Amtsangehörige Gemeinden: Stadt Burg Stargard, Göpin, Groß Nemsrow, Holidorf, Lindetal, Pragsdorf

Kontakt:
 Amt Stargarder Land, Mühlstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342

Bankverbindung
 IBAN: DE43 1505 1732 0030 0140 42, BIC: NOLADE21MST

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Es werden keine nachbarlichen Belange berührt.

**Bebauungsplan Nr.26 „Solarpark Bargensdorf“, Stadt Burg Stargard, OT Bargensdorf, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022**

Abwägung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden

Stand: 20.01.2023

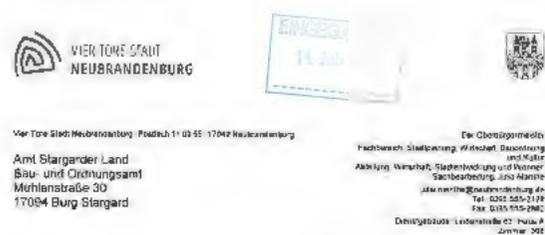
Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken

Abwägungsvorschlag

N5 Gemeinde Sponholz

Keine Stellungnahme

N6 Stadt Neubrandenburg



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Datum und Zeichen (Post-Schubers) Uhrzeit Datum
2.40-Uhr 11.07.2022

Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard – Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB zum Entwurf mit Stand April 2022

Sehr geehrter Herr Grenzow,

die Stadt Burg Stargard beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Fläche von etwa fünf Hektar. Diese ist Teil eines Gewerbegebietes, nordwestlich der Ortslage.

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich dieses Vorhabens der Errichtung eines Solarparks keine Einwände. Die Belange der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg werden von der Errichtung einer Photovoltaikanlage in diesem Bereich jedoch dahingehend berührt, als dass das Oberzentrum in nördlicher Nachbarschaft die Entwicklung von Wohnbau/landgemischten Bauflächen beabsichtigt. Dieser Belang wurde bereits in der ersten Beteiligungsrunde durch die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hervorgebracht und hat im Entwurf keine Berücksichtigung gefunden.

Damit bleibt dieses Konfliktpotenzial bestehen und muss – sofern der Hinweis nicht erneut als nachbargemeindlicher Beitrag in diesem Planverfahren vorgebracht wird – in den o. g. Planverfahren des Oberzentrums oder im Rahmen der nachbargemeindlichen Abstimmungen auf Ebene der Regionalplanung (Stadt-Umland-Raum) ausgeräumt werden.

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg regt daher an, nördlich benachbarte Flächen (zwischen dem Plangebiet und der Stadtgrenze zu Neubrandenburg/Landwehr) für die Photovoltaiknutzung und zur Verringerung des Konfliktpotenzials mit der von der Vier-Tore-Stadt beabsichtigten Entwicklung eines Wohngebietes (Aufstellungsbeschlüsse zum B-Plan Nr. 131 „Gartenstadt Neubrandenburg – An den Fünfsechener Teichen und zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 09.12.2021) in die aktuelle Planung einzubeziehen.

Für einen inhaltlichen Austausch stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Es wird eine Gewerbefläche für die PV-Anlage genutzt, von der keine Störungen auf ein künftiges Wohngebiet in nördlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 250 m zu erwarten sind. Die PV-Module sind nach Süden ausgerichtet. Schädliche Blendwirkungen und Reflexionen können daher ausgeschlossen werden.

Kooperationspartner:
Projekt: Solarpark-Reg 24
17033 Neubrandenburg

Berufshilfe:
Bürgeramt Neubrandenburg
BIC: NWL2331
Kfz: 2693150626201012421700

Kontakt:
Tel: 0383 353-0
Fax: 0383 353-2000
post@neubrandenburg.de
www.neubrandenburg.de

Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken

Abwägungsvorschlag

Redaktioneller Hinweis: In der Fußnote der Begründung wird weiterhin der „Verantwortliche“ genannt.

Mit freundlichen Grüßen
in Auftrag

Ulrich Krenn

Der redaktionelle Fehler wird berichtigt.

**Bebauungsplan Nr.26 „Solarpark Bargensdorf“, Stadt Burg Stargard, OT Bargensdorf, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022**

Abwägung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden

Stand: 20.01.2023

Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken

Abwägungsvorschlag

N7 Gemeinde Blankensee

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

AMT NEUSTRELITZ-LAND Der Bürgermeister Gemeinde Blankensee	Amtsangehörige Gemeinden: Blankensee, Blumenholz, Carpin, Godendorf, Gütinow, Hohenzelitz, Klein Viehau, Kratzberg, Möllenbeck, Ueseln, Wokuhl-Dabblers
Amt Neustrelitz-Land, Merlonstraße 05, 17235 Neustrelitz Amt Stargarder Land Bau- und Ordnungsamt Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard	Telefon : 03981 / 457536 Telefax : 03981 / 457912 Dienststelle : FB II Bau und Ordnung Zimmer : 30 Auskunft erteilt : Frieda Hehn Datum : 06.07.2022 e-mail : shahn@amtneustrelitz-land.de

Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

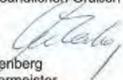
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Blankensee hat den Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Gemeinde Stargarder Land, zur Kenntnis genommen.

Einwände sind nicht vorzutragen.

Die Bauleitplanung der Gemeinde Blankensee wird von dieser Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen


 Mühlenberg
 Bürgermeister



Konto der Amtsboxen:
 Sparkasse Mecklenburg-Schiffitz
 BIC: NOLAD21MST IBAN: DE 711505 17320253 00 19 47

Öffnungszeiten des Amtes:
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.30 Uhr
 Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Es werden keine Einwände vorgebracht.

Die Bauleitplanung der Gemeinde Blankensee wird von der Planung nicht berührt.

Bebauungsplan Nr.26 „Solarpark Bargensdorf“, Stadt Burg Stargard, OT Bargensdorf, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Entwurf, Stand April 2022, Anschreiben vom 05.07.2022, Öffentliche Auslegung von 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022 Abwägung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden		Stand: 20.01.2023
	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
N8	Gemeinde Möllenbeck, Amt Neustrelitz – Land	Keine Stellungnahme
N9	Stadt Woldegk, Amt Woldegk	Keine Stellungnahme

Stadt Burg Stargard

Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
und Abstimmung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Beteiligung vom 04.07.2022 – 05.08.2022

Abwägungsvorschlag

C. über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschläge
	Öffentlichkeit	Es wurden keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit abgegeben. Die Gemeinde geht davon aus, dass öffentliche Belange nicht berührt werden.

00SV/23/012

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" - Satzungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Tilo Granzow	<i>Datum</i> 03.02.2023 Einreicher: Herr Granzow
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtentwicklungsausschuss (Vorberatung)	09.03.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	21.03.2023	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	07.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Auf der Grundlage des Abwägungsbeschlusses vom 29.03.2023 der Stadtvertretung Burg Stargard und aufgrund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. I S. 58) - alle in der derzeit gültigen Fassung, beschließt die Stadtvertretung Burg Stargard den

Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“, der Stadt Burg Stargard,

bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Textteil B als Satzung. Die Begründung, Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig wird der Bürgermeister beauftragt, den B-Plan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ mit der Begründung bekannt zu geben.

Die Bekanntmachung ist ortsüblich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard bekannt zu machen; dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

Sachverhalt

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Gewerbebegebietsfläche dargestellt und wird als Gewerbebegebietsfläche gemäß § 8 BauNVO überplant.

Ziel des Bebauungsplanes und somit Ziel der Stadt ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Form eines Solarparks. Weitere Ziele die mit dem B-Plan verfolgt werden sind zu allererst die Entsorgung der Abfälle des ehemaligen Abfallunternehmens auf dem Grundstück, die Schaffung eines Beitrages zum Klimaschutz, die Erzeugung von Elektroenergie aus regenerativen Quellen und die Partizipation an der gewerblichen Nutzung eines privaten Betreibers.

Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Kommunalverfassung M-V

Finanzielle Auswirkungen

keine

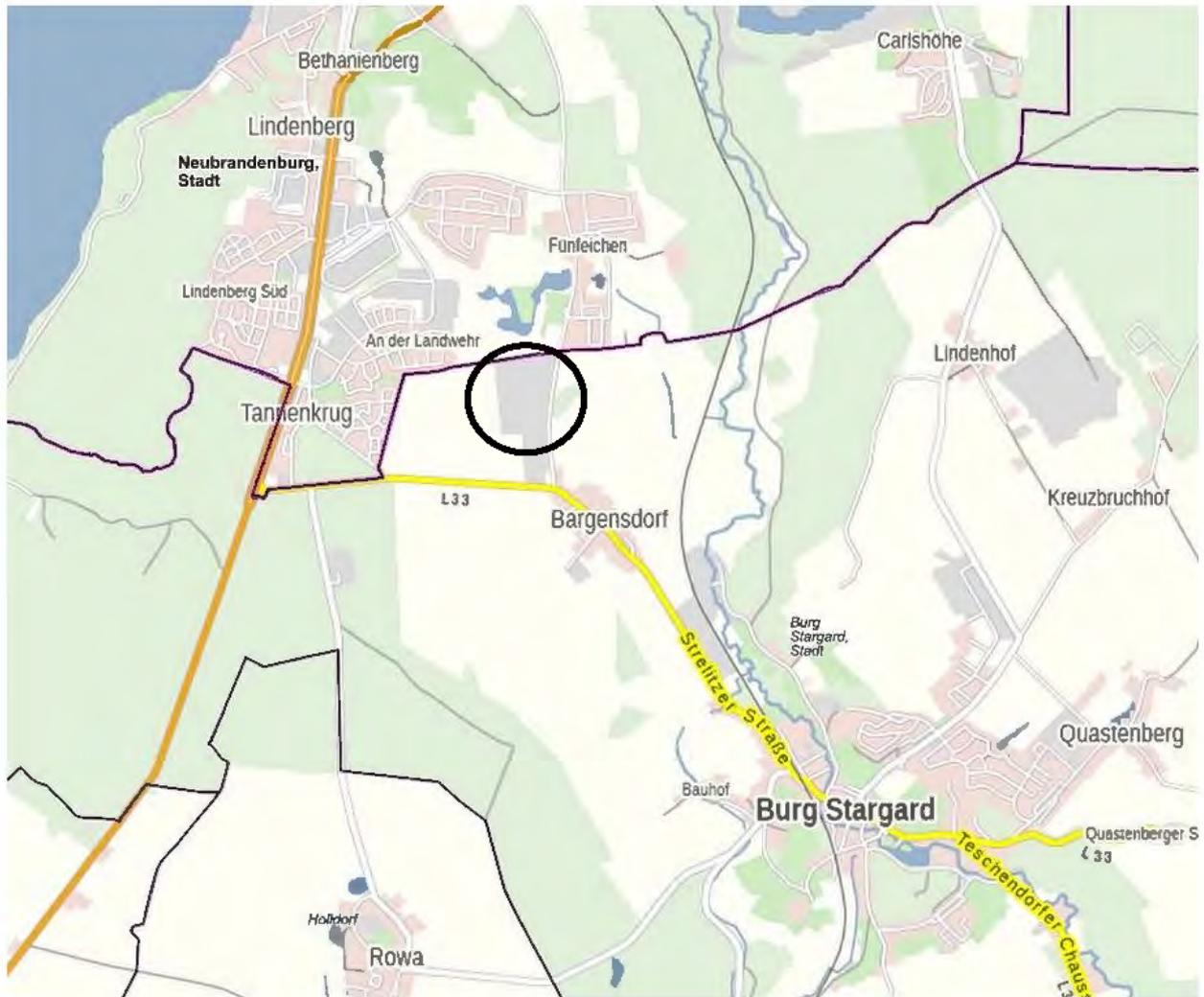
Anlage/n

1	2023-01-30 B-Plan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" - Planzeichnung Satzung (öffentlich)
2	2023-01-30 B-Plan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" - Begründung (öffentlich)
3	2023-01-30 B-Plan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" - Umweltbericht (öffentlich)
4	2023-01-30 B-Plan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (öffentlich)

Stadt Burg Stargard

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“



Satzung

Begründung

Januar 2023

Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“**B E G R Ü N D U N G**

Träger des Planverfahrens **Stadt Burg Stargard**

der Bürgermeister
über Sachgebiet Bau- und Ordnungsamt
Bau- und Ordnungsamtsleiter: Herr Granzow
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard
Tel.: 039603 25331
email: t.granzow@stargarder-land.de

Bauleitplanung:**Phase 1 und 2**

stadtbau.architekten^{nb}, Lutz Braun
freier Architekt und Stadtplaner

Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

Tel.: 0395 363171-52

Herr Braun, Herr Rommel
braun@stadtbauarchitekten-nb.de

Phase 3

Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung
Dipl.-Ing. N. Khurana
Landschaftsarchitektin

Lindenstraße 22
06449 Aschersleben

Tel.: 03473 912117

Nathalie Khurana
ASD-Khurana@t-online.de

Grünordnungsplanung:**Kunhart Freiraumplanung**

Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg

Tel.: 0395 4225110

Kerstin Manthey-Kunhart
Email: kunhart@gmx.net

Stand:

Januar 2023

Teil I

Begründung

Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	6
1.1 Einführung	6
1.2 Aufstellungsbeschluss	6
1.3 Verfahrensverlauf	6
1.4 Kartengrundlage	7
1.5 Rechtsgrundlagen.....	7
1.6 Bestandteile des Bebauungsplanes	8
1.7 Geltungsbereich des Bebauungsplanes.....	8
1.8 Angaben zur Stadt/ Lage im Raum	9
2. Planungserfordernis/ Ziele und Zweck des Bebauungsplanes/ Städtebaulicher Vertrag	10
3. Rahmenbedingungen/ übergeordnete Planungen	11
3.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V)	11
3.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS)	11
3.3 Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/Entwicklungsziele der Stadt.....	13
3.4 Beitrag zum Klimaschutz	14
3.5 Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg- Vorpommern	14
3.6 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung.....	14
4. Bestandsanalyse	15
4.1 Lage des Plangebietes	15
4.2 Naturräumliche Gegebenheiten	15
4.3 Vorhandene Bestandsstrukturen.....	15
5. Planerische Zielsetzungen und Nutzungskonzept	16
6. Verkehrsanbindung/ Ver- und Entsorgung	18
6.1 Verkehrliche Erschließung	18
6.2 Medien.....	18
7. Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen und Belangen	21
7.1 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	21
7.2 Belange des Umweltschutzes einschl. Naturschutz und Landschaftspflege.....	21
7.3 Belange des Schutzes vor Immissionen	21
7.4 Bodenschutz.....	21

7.5 Wald	21
8. Planinhalt und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB	22
8.1 Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 8 Abs. 1 und 2 BauNVO]	22
8.2 Maß der baulichen Nutzung und Höhe der baulichen Anlagen [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 und 19 BauNVO].....	22
8.3 Bauweise u.Baugrenzen/überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen...	23
8.4 Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)	23
8.5 Verkehrsflächen.....	23
8.6 Flächen mit Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).....	23
8.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB]	24
9. Hinweise, die auf der Planzeichnung im Text – Teil B enthalten sind	277
9.1 Bau- und Bodendenkmalpflege.....	277
9.2 Fällungen von gesetzlich geschützten Bäumen	28
9.3 Umweltrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	288
9.4 CEF – Maßnahmen	29
10. Weitere Hinweise.....	300
10.1 Altlasten und Bodenschutz.....	300
10.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft.....	300
10.3 Denkmalpflege	311
10.4 Straßenverkehrswesen	322
10.5 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V und Vermessungsmarken	322
10.6 Kampfmittel.....	333
10.7 Wasserwirtschaft.....	333
11. Flächenbilanz	34
12. Anlagen.....	34

1. Allgemeines

1.1 Einführung

In der Stadt Burg Stargard soll am Standort im Ortsteil Bargensdorf eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Ein Teil der planerischen Vorbereitung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die Stadt Burg Stargard hat sich mit dem Antrag eines Vorhabenträgers auseinandergesetzt und diesen Impuls gebend genutzt, um einen Bebauungsplan aufzustellen.

Mit dem Vorhaben wird ein Beitrag zur Energiewende geleistet.

Mit der Planung sind folgende Ziele verbunden:

- Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Nutzung einer geeigneten Fläche zur Erzeugung erneuerbarer Energien
- Beseitigung einer Gewerbebrache
- Beitrag zu einer positiven Entwicklung der Stadt

1.2 Aufstellungsbeschluss

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) haben die Stadtvertreter der Stadt Burg Stargard in ihrer Sitzung am 26.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 26.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

1.3 Verfahrensverlauf

Die Stadtvertretung billigte den Vorentwurf durch Beschlussfassung auf der Sitzung am 29.09.2021. Der Vorentwurf wurde für die Offenlegung bestimmt.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden erfolgte vom 08.11.2021-10.12.2021.

In den Entwurf wurden alle in den eingegangenen Stellungnahmen und in der öffentlichen Auslegung enthaltenen, relevanten Hinweise und Anregungen eingearbeitet. Die Bedenken wurden intern abgewogen und entsprechend bearbeitet.

Die Stadtvertretung billigte den Entwurf durch Beschlussfassung auf der Sitzung am 01.06.2022. Der Entwurf wurde für die Offenlegung bestimmt.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden erfolgte vom 04.07.2022 bis 05.08.2022.

Alle in den Stellungnahmen und in der öffentlichen Auslegung eingegangenen weiteren relevanten Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden von der Stadtvertretung gegeneinander abgewogen und in der vorliegenden Satzung Stand Januar 2023 berücksichtigt.

Es sind folgende weitere Verfahrensschritte zu durchlaufen:

- Abwägungsbeschluss der Stadtvertretung sowie Mitteilung des Abwägungsergebnisses,
- Beschluss zur Annahme der Satzungsfassung des Bebauungsplanes (Satzungsbeschluss),
- Ausfertigung und Bekanntmachung.

1.4 Kartengrundlage

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient der Ausschnitt aus dem GeoPortal MV vom 18.06.2021.

1.5 Rechtsgrundlagen

Grundlagen des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V)** vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V, S.615, 618)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022; (BGBl. I S. 1362, 1436)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S.1033)
- **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228)
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V, S. 12ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V, S. 383, 392)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V, S. 362)
- **Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz- LBodSchG M-V)** vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V, S. 219)
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOBl. M-V, S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVOBl. M-V, S. 383, 392)

- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901, 3902)
- **Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V)** vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V, S. 669 zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
- **Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- **Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard**

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

1.6 Bestandteile des Bebauungsplanes

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ besteht aus:

- Teil A Planzeichnung im Maßstab 1:1.500 mit der Zeichenerklärung und
- Teil B Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan sowie der
- Verfahrensübersicht

Dem Bebauungsplan wird diese Begründung sowie der Umweltbericht (Teil II) beigelegt, in denen Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Planes dargelegt werden. Die erarbeiteten Fachgutachten: Artenschutzfachbeitrag, Konzept für den Umgang mit Zauneidechsen und Fachbeitrag Fledermäuse werden in den Bebauungsplan eingearbeitet und werden an den betreffenden Textstellen benannt.

1.7 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde im Entwurf nach der frühzeitigen Beteiligung (Vorentwurf) angepasst. Das Flurstück 28/6 ist jetzt vollständig drin.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist gem. § 9 Abs. 7 BauGB in der Planunterlage zeichnerisch dargestellt. Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wie folgt:

- im Norden: durch eine Gewerbefläche eines Abbruchunternehmens
- im Süden: durch landwirtschaftliche und gewerbliche Flächen (Autoverwertung u.a.)
- im Osten: durch die Verbindungsstraße zwischen Bargensdorf und Neubrandenburg – Fünfeichen, Fünfeichener Weg
- im Westen: durch landwirtschaftliche Fläche

Lage des Planungsgebietes und Flächengröße

Das zukünftige Baugebiet befindet sich auf einer Fläche nordwestlich der Ortslage Bargensdorf.

- liegt in der Gemarkung Bargensdorf, Flur 3, auf dem Flurstück 28/6 und teilweise auf dem Flurstück 28/11.

Das Baugebiet befindet sich westlich der Verbindungsstraße Bargensdorf - Neubrandenburg. Gegenwärtig wird eine Fläche von ca. 5,5 ha umschlossen.

Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück befindet sich in privatem Eigentum.

1.8 Angaben zur Stadt/ Lage im Raum

Die Stadt Burg Stargard liegt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und hat den räumlichen Status eines Grundzentrums. Dort ist auch der Verwaltungssitz. Sie gehört zum Nahbereich des Oberzentrums Neubrandenburg.

Die Stadt Neubrandenburg ist Kreisstadt des Landkreises und liegt nördlich des Planbereiches.

2. Planungserfordernis/ Ziele und Zweck des Bebauungsplanes/ Städtebaulicher Vertrag

Für die geplante Nutzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes als eine notwendige Voraussetzung erforderlich.

Ziele des Bebauungsplanes

Planungsziel der Stadt ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik zur Energieerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Flächen werden festgesetzt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zu klären, inwieweit Einwirkungen auf die Schutzgüter bestehen.

Zweck des Bebauungsplanes

Gemäß §2 BauGB kann die Stadt die Zulässigkeit von Vorhaben mittels Bebauungsplan bestimmen.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard trifft gemäß §9 Abs. 2 BauGB Aussagen und Festsetzungen für das im Rahmen der festgesetzten allgemeinen Art der baulichen Nutzung vorgesehene Vorhaben (Nutzung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage) auf einer Gewerbegebietsfläche.

Städtebaulicher Vertrag

Mit der Stadt Burg Stargard wird ein städtebaulicher Vertrag nach §11 BauGB abgeschlossen. Der Antragsteller übernimmt alle anfallenden Planungskosten.

Der städtebauliche Vertrag wurde mit Datum vom 13.06.2022 /15.06.2022 abgeschlossen.

3. Rahmenbedingungen/ übergeordnete Planungen

3.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 wird in Abschnitt 6.4 Energie auf den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger verwiesen.

Auszugsweise heißt es unter Abs. 7:

„Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger und der Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen sollen an geeigneten Standorten geschaffen werden.“

In der Karte des LEP MV ist der Planbereich als Bestandteil des Stadt-Umland-Raumes des Oberzentrums Neubrandenburg dargestellt, sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiet Tourismus.

Das Plangebiet ist eine Gewerbebrache und damit gem. LEP MV geeignet.

3.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS)

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) ist seit dem 15.06.2011 (GVOBl Nr. 10/2011 S. 362) rechtsgültig.

In der Region Mecklenburgische Seenplatte sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden. Dabei sind Belange von Umwelt- und Naturschutz zu beachten. Diese Entwicklungsziele sind im RREP MS verankert (Programmsatz 6.5 (4) des RREP MS).

Im RREP ist die Stadt und umliegende Flächen als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

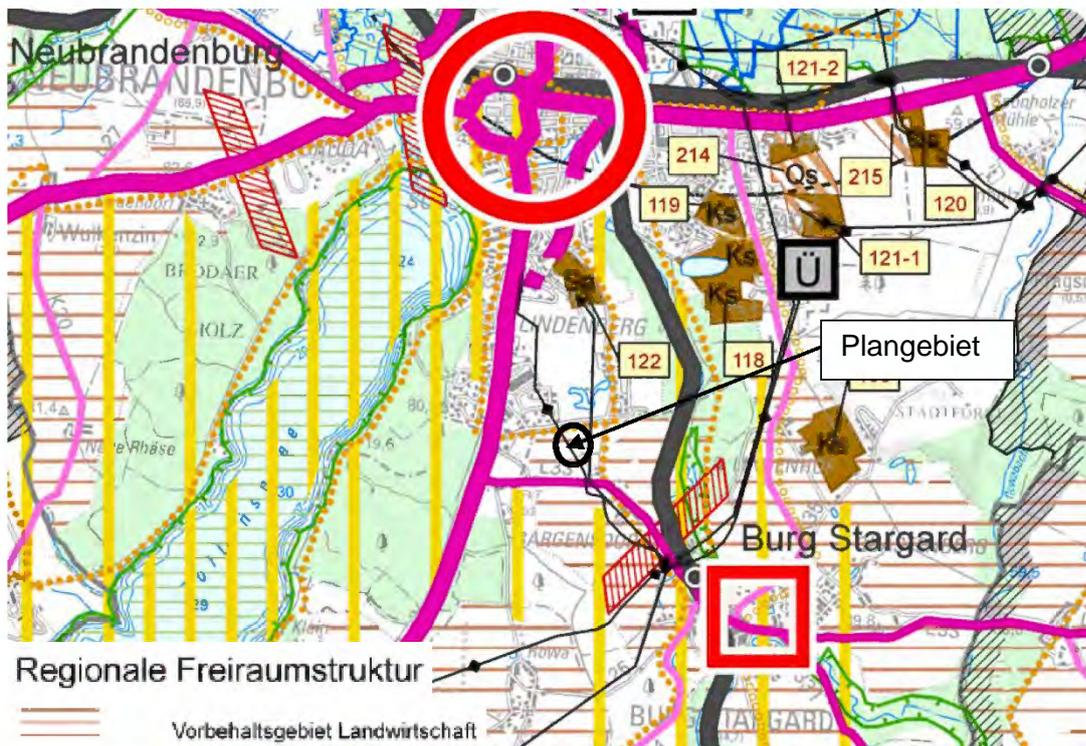


Abbildung 1: Auszug aus dem RREP MSE

Im RREP MS heißt es, „Photovoltaik- Freiflächenanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.“ Das Vorhaben geht durch diese Planung darüber hinaus und leistet damit einen weiteren Beitrag zur Energiewende durch Bereitstellung von regenerativen Energien.

Ziele der Raumordnung sind im entsprechenden Programmsatz im RREP MS festgestellt. Dort heißt es:

„Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
- regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“

Die hier genannten Flächen werden durch die Planung nicht betroffen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um kein Gebiet, dass auf Grund der Ziele der Raumordnung freizuhalten ist. Forstflächen gibt es im Plangebiet nicht. Es handelt sich nicht um Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege.

Die tatsächliche Versiegelung durch das Vorhaben ist sehr gering.

Die Anlage dient der Erreichung der gesamtgesellschaftlichen Ziele der „Energiewende“.

Die folgende Anforderung wird im Zuge dieser Planung beachtet. Im Prozess der Planaufstellung erfolgte eine diesbezügliche Auseinandersetzung.

„Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von PV-Flächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.“

Die Auseinandersetzung wird im Umweltbericht dargelegt.

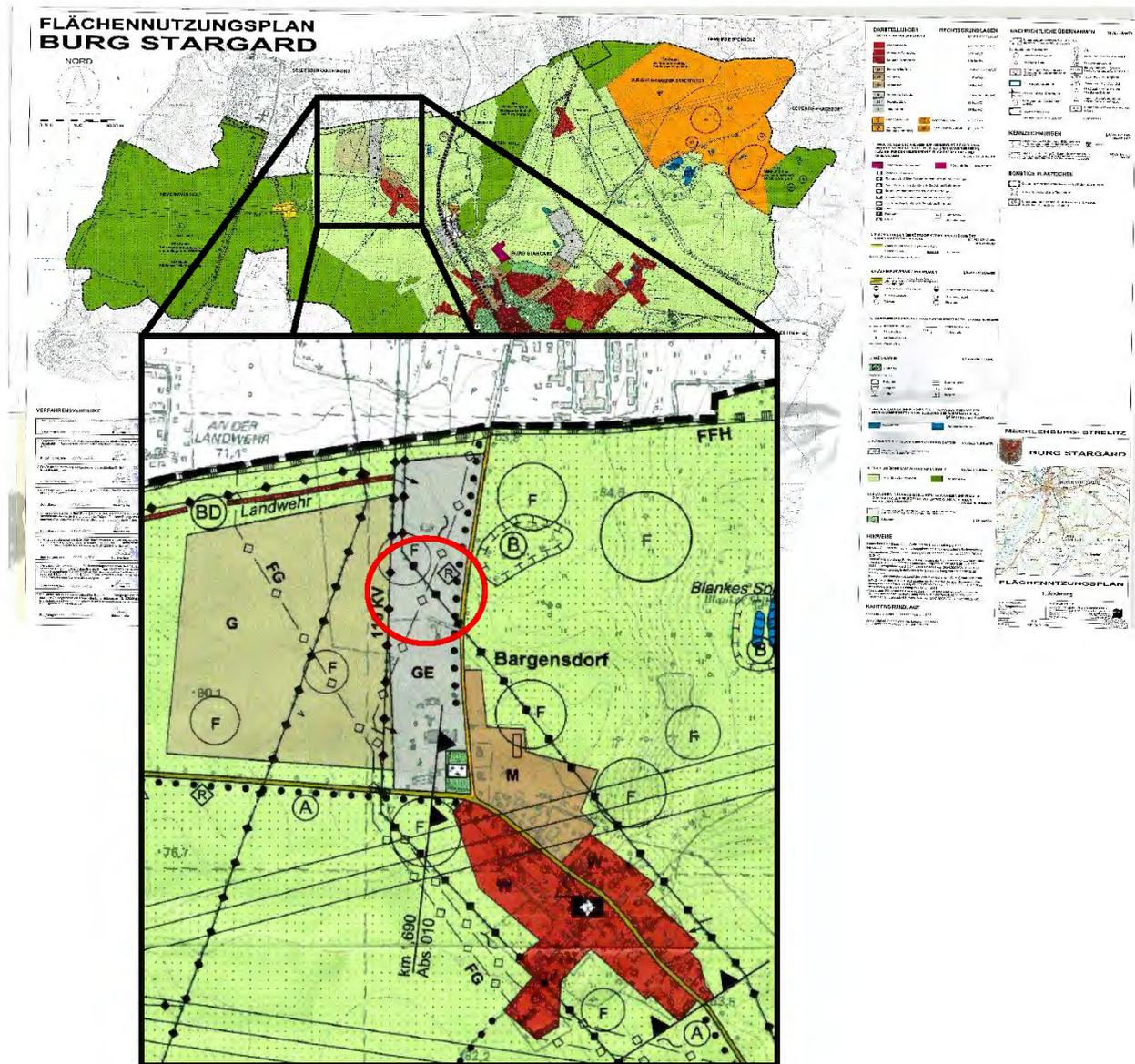
Gegenwärtig befindet sich das RREP MS in der 3. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung zum Programmsatz 6.5(5) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“. Diese stellt für das Plangebiet kein Eignungsgebiet dar.

3.3 Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/Entwicklungsziele der Stadt

Bezug zum Flächennutzungsplan

In der Stadt Burg Stargard gibt es einen wirksamen Flächennutzungsplan, der den Ortsteil Bargensdorf einbezieht.

Der Flächennutzungsplan weist ein Gewerbegebietsfläche am Standort aus.



Entwicklungsziel der Stadt

Die Stadt Burg Stargard ist an der Nutzung regenerativer Energien interessiert, im Interesse der Allgemeinheit aber auch zum Nutzen für die Bürger. Es wurden an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet entsprechende Vorhaben umgesetzt, für die zuvor durch die Stadt Baurecht geschaffen wurde.

Die Stadt hat sich im Zuge der Planaufstellung mit den Zusammenhängen zur Entwicklung des gesamten Stadtgebietes auseinandergesetzt. Mit dem B-Plan Nr. 26 sind folgende Ziele verbunden.

- Schaffung eines Beitrages zum Klimaschutz
- Erzeugung von Elektroenergie aus regenerativen Quellen
- Partizipation an der gewerblichen Nutzung eines privaten Betreibers

3.4 Beitrag zum Klimaschutz

„Die Bundesregierung sieht vor, die erneuerbaren Energien konsequent auszubauen und die Energieeffizienz weiter zu erhöhen. Ziel ist es, dass die erneuerbaren Energien den Hauptanteil an der Energieversorgung übernehmen. Auf diesem Weg sollen in einem dynamischen Energiemix die konventionellen Energieträger kontinuierlich durch alternative Energien ersetzt werden. Die Solarenergie ist eine wichtige Zukunftstechnologie am Standort Deutschland. Auch Mecklenburg-Vorpommern verfügt über gute Bedingungen zur Nutzung der Solarenergie. In den letzten Jahren konnte die Anzahl der installierten Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) wesentlich erhöht werden. Es gibt jedoch noch erhebliche Steigerungsmöglichkeiten. Ziel sollte es dabei sein, PV-Anlagen insbesondere auf vorhandenen baulichen Anlagen zu installieren und im Außenbereich bereits versiegelte Flächen in Anspruch zu nehmen.“ (Auszug aus Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich, Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung, http://www.mv-regierung.de/vm/arbmd/doku/PR_Hinweise_Photovoltaikanlagen.pdf).

Mit dem Vorhaben wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

3.5 Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg- Vorpommern

Die Gesamtkonzeption für eine integrierte Energie- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung vom Februar 2015 beinhaltet auf Seite 7 das Ziel „einer vollständigen Umstellung der Energiegewinnung hin zu erneuerbaren Energieträgern“. Zu der Erreichung dieses Ziels leistet das Vorhaben einen Beitrag.

3.6 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung

Die Stadt Burg Stargard hat die Planung beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte mit Bitte um Weiterleitung an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte mit Schreiben vom 14.06.2021 angezeigt.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte mit Schreiben vom 30.06.2021 in den dort enthaltenen Schlussbestimmungen mitgeteilt, dass bei Beachtung der Hinweise die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist. Die Hinweise beziehen sich auf die Beachtung der Belange der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und des Naturschutzes. Der Lagerplatz wird als Konversionsfläche beurteilt.

Mit dem Schreiben vom 13.07.2022 bestätigt das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte erneut, dass der vorliegende Bebauungsplan Nr. 26 den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

4. Bestandsanalyse

4.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage Bargensdorf und wurde bereits baulich genutzt. Die Flächen grenzen an die Verbindungsstraße Bargensdorf – Neubrandenburg an.

4.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Die Flächen im Umfeld der geplanten PV-Anlage werden gewerblich bzw. landwirtschaftlich genutzt.

Der Standort liegt bei einer Höhe von ca. 76 m ü. NHN. Nach Südosten fällt das Gelände leicht auf ca. 72 m ü. NHN ab, nach Nordwest steigt es auf ca. 77 m ü. NHN (Normalhöhennull) an.

4.3 Vorhandene Bestandsstrukturen

Gegenwärtige Nutzungen

Die Fläche wurde in der Vergangenheit durch den Betrieb eines Abfallunternehmens genutzt.

Gegenwärtig verlaufen zwei Hochspannungsleitungen über das Plangebiet, für die nach Auskunft der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH eine Umverlegung in den öffentlichen Raum angekündigt wurde.

Nachbarschaftliche Belange

Das Vorhabengebiet ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben, sowie von gewerblich genutzten Flächen. Es wird östlich von der Ortsverbindung Bargensdorf – Neubrandenburg tangiert. Das Plangebiet befindet sich ca. 900 westlich einer Bahntrasse.

5. Planerische Zielsetzungen und Nutzungskonzept

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Gebiet nordwestlich des Ortsteils Bargensdorf geschaffen.

Die zukünftige Nutzung des Gebietes soll entsprechend der Zulässigkeiten eines Gewerbegebietes ermöglicht werden.

Im Aufstellungsverfahren werden insbesondere folgende Probleme betrachtet:

- die Umweltauswirkungen der Vorhaben auf umgebende Nutzungen sind zu untersuchen und darzustellen
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die mit der Errichtung der Photovoltaikanlage verbunden ist, ist zu ermitteln.
- ein ausreichender Schutz für benachbarte empfindliche Nutzungen ist nachzuweisen.

Nutzungskonzept

Es ist beabsichtigt die Anlage von Photovoltaik-elementen (PV-Elemente) innerhalb des Gewerbegebietes auf einer Fläche von ca. 3,7ha (Fläche innerhalb der Baugrenze) zu nutzen. Der durch die Solarkollektoren erzeugte Strom wird in das regionale Stromnetz eingespeist.

Auf den genannten Flächen könnten bis zu 12 MW pro Jahr erreicht werden.

Vorgesehene Bauweise

Es soll eine Trägerkonstruktion in aufgeständerte Bauweise errichtet werden. Darauf werden die Photovoltaik-elemente installiert.

Die Netzverträglichkeit wurde vorläufig bestätigt. Der Einspeisepunkt ist vorläufig bestimmt.

Zur Realisierung ist eine Einspeiseleitung mittels Kabelverlegung im Erdreich notwendig.

Zu den baulichen Anlagen gehören die Photovoltaik-Module (Paneele), welche auf Metallständern befestigt werden. Die Aufständigung wird im Boden verankert.

Es werden Anlagen zu folgenden Nutzungszwecken errichtet (allgemein):

- a) zum Betrieb, zur Wartung und zur Erneuerung von Photovoltaikanlagen mit Fundament, einschließlich der erforderlichen Infrastruktur wie Schalt- und Trafostationen und Wechselrichter (Nebenanlagen);
- b) zum Betrieb, zur Wartung zur Erneuerung und zu dauerhaften Belassung von unterirdischen, gegebenenfalls mehrsträngigen Kabelleitungen nebst Steuer- und Kommunikationsleitungen;
- c) Unterhaltung und Benutzung von Zufahrtswegen;
- d) zum jederzeitigen Zugang zu sämtlichen Anlagen und Baulichkeiten, auch für erforderliche Bauvorbereitungstätigkeiten, durch Betreten und Befahren mit Fahrzeugen und Maschinen, auch durch Dritte, etwa durch Handwerker und Aufsichtspersonen.

Der Solarpark wird mittels eines maximal 2,50 Meter hohen Sicherheitszaun gegen unbefugtes Betreten gesichert. Um den Bewegungsraum für bodenlebende Tiere nicht einzuschränken, wird im B-Plan textlich festgesetzt, dass der Zaun bis zu einer Höhe von 0,1 m über dem Erdboden offenbleiben muss.

Im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen nimmt der Planungsträger die Möglichkeit wahr, die baulichen Anlagen bezüglich der Höhe und der überbauten bzw. überspannten Fläche zu regeln und zu begrenzen (s. auch Maß der baulichen Nutzung).

Betriebskonzept

Die Nutzung erfolgt durch eine private Gesellschaft.

Die Fläche wird zum Betrieb einer Photovoltaik-Freianlage (PVA) mit Nebenanlagen genutzt. Es sind der Betrieb, die Wartung und die Erneuerung vorgesehen.

6. Verkehrsanbindung/ Ver- und Entsorgung

6.1 Verkehrliche Erschließung

Äußere Erschließung

Die öffentliche Straße tangiert das Plangebiet und sichert die Erschließung.

Um die Erschließung bzw. Anbindung des Plangebiets an die öffentliche Verkehrsfläche des Fünfeichener Wegs zu gewährleisten, soll die hierfür festgesetzte Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (private Erschließung) genutzt werden. Über diese Fläche werden weitere anliegende Flurstücke erschlossen, die nicht Bestandteil dieser Planung sind.

Innere Erschließung und Feuerwehzufahrt

Die Innere Erschließung erfolgt über unbefestigte (Schotter)Wege bzw. bereits versiegelte Flächen.

Innerhalb des Plangebiets wird die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) beachtet bzw. eingehalten. Weitere Aussagen werden im zu erarbeitenden Brandschutzkonzept getroffen.

6.2 Medien

Wasserver- und -entsorgung

Eine Erschließung zur Wasserver- und -entsorgung ist für das Plangebiet nicht erforderlich, da in der aufsichtslosen Anlage keine Gebäude mit Räumen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen zulässig sein sollen und somit auch keine Sanitärräume entstehen werden.

Das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser wird ortsnah, ohne technische Hilfsmittel, genehmigungsfrei, unter Beachtung der Topographie versickert.

Durch den Antragsteller wird eine Anzeigepflicht bezüglich der beim Betrieb der Trafostation zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe geprüft. Es werden die Anzeigevordrucke der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte verwendet.

Es wird in der Stellungnahme der neu.sw vom 16.12.2021 und 19.08.2022 mitgeteilt, dass für die Trinkwassertransportleitung (DN 200 AZ) ein dingliches Leitungsrecht für das Flurstück 28/11 und 28/6 zugunsten der neu.sw besteht. Eine Überbauung dieser Anlage inklusive des Schutzstreifens von 5 Metern ist nicht zulässig. Der genaue Verlauf der Leitung wird als „unsicher“ mitgeteilt. Der Bestand ist vor Baubeginn durch Suchschachtungen zu lokalisieren. Der Leitungskorridor wird in die Planzeichnung eingetragen. Lage und Tiefe der Trinkwasserleitung sind durch Suchschachtungen im Zuge der Bauausführung zu ermitteln. Die Mindestabstände gemäß DVGW-W400-1 sind einzuhalten. Geplante Kabelverlegungen sind unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m bei Parallelverlegungen und 1,0 m bei Kreuzungen gestattet. Erdeingebaute Trinkwasserarmaturen, freigelegte Rohrleitungsabschnitte sowie Beschilderungen sind zu sichern. Erdauf- und Erdabträge im Nahbereich der Anlagen sind nicht gestattet. Auf Baumpflanzungen und auf tiefwurzelnde Strauchpflanzungen in Leitungsnähe ist zu verzichten. Geplante Baumpflanzungen sind unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen an unterirdischen Haupt- und Anschlussleitungen festzulegen. Dabei sind Mindestabstände gemäß DVGW-Regelwerk GW 125 zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die Rohrleitung und die Armaturen dürfen nicht innerhalb der Umzäunung liegen, oder muss, falls eingezäunt, mit einem Tor und Doppelschließanlage gesichert werden.

Die Trinkwasserleitung bedarf außerdem einer Erschließungsmöglichkeit. Diese wird innerhalb des 3 Meter breiten Abstandes von der Baugrenze und der Grenze des Gewerbegebiets gewährleistet.

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen der Wassererfassungen der neu.sw.

Elektroenergieversorgung/ Stromeinspeisung

Zur Erschließung des Plangebiets ist lediglich der Anschluss zur Einspeisung der erzeugten Energie an das öffentliche Stromnetz notwendig. Der Anschluss erfolgt über ein erdverlegtes Mittelspannungskabel von den Wechselrichtern bis zur Netzübergabestation.

Auf dem Flurstück 28/6 befindet sich eine Mittelspannungsfreileitung mit Freileitungsmasten der neu.sw. Die Freileitung ist eine versorgungsrelevante Anlage von höchster Priorität und dient der Netzeinspeisung regenerativer Energien.

Die Umverlegung dieser Mittelspannungsfreileitung in den unterirdischen öffentlichen Bauraum ist gemäß des Schreibens der neu.sw vom 19.08.2022 für die Jahre 2023 und 2024 geplant.

Die Zugänglichkeit und Anfahrbarkeit zur Mittelspannungsfreileitung für die neu.sw muss jederzeit möglich sein. Liegt die PV-Anlage innerhalb einer Einfriedung, ist für die Toreinfahrt mit dem Einbau einer Doppelschließanlage die uneingeschränkte Zugänglichkeit für neu.sw abzusichern. Die Fahrwege innerhalb der Anlage sind so zu planen, dass die Freileitung uneingeschränkt für die Betriebsführung und für die geplanten Rückbauarbeiten anfahrbar ist.

Auf dem Flurstück 28/6 (tlw.) verläuft eine Hochspannungsfreileitung 110 kV der E.DIS Netz GmbH in Nord-Süd-Richtung. Es muss eine Schutzstreifenbreite von mind. 46 m (beiderseits der Trassenachse 23 m) eingehalten werden.

Telekommunikation

Es befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG im Plangebiet.

Für das Gewerbebiet werden keine Anlagen der Telekommunikation benötigt.

Brandschutz

In den Stellungnahmen von 16.12.2021 und vom 19.08.2022 teilt die neu.sw mit, dass keine Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwassernetz für das Plangebiet vorgesehen ist. In Bargensdorf, Stargarder Straße 16, befindet sich ein Hydrant zur Befüllung von Löschfahrzeugen. Die maximale Entnahmemenge beträgt 24 m³/h.

Die für den Betrieb einer Photovoltaikanlage verwendeten Materialien sind zum Teil nicht brennbar bzw. schwer entzündlich. Sollte es dennoch zu einem Brandfall kommen, wäre der Versuch, die Photovoltaikanlage mit Wasser zu löschen lebensgefährlich, da auch bei Abschaltung des Trafos sowie Wechselrichter die Photozellen der Paneele weiterhin Strom erzeugen würden.

Die öffentlich-rechtliche Erschließung wird zum einen äußerlich durch die östlich verlaufenden Straßen vorgesehen. Zum anderen erfolgt die innere Erschließung über Flächenbestimmungen im Feuerwehrplan. Die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) wird beachtet bzw. eingehalten.

Vorrangig sind die Trafostationen mit Handfeuerlöschern auszurüsten.

Es wird der Einsatz von Paneelen mit möglicher Abschaltung an der Platte empfohlen (DC-Schalter).

Der Vorhabenträger hat die Erstellung des Feuerwehrkonzeptes bereits vor der Fassung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ der Stadt Burg Stargard beauftragt. Konzeptionell werden vor allem folgende Punkte darin geklärt:

- Standort Feuerwehrbedienfeldschließungen (FSD Kl. 1) incl. Schließsystem (das System wird durch den Vorhabenträger mit dem Bau der Anlage beim Hersteller bestellt und eingebaut)

- Erforderlichkeit und ggf. Lage eines Brandschutzstreifens
- Vorhaltung von Löschmitteln auf der Fläche zur Bekämpfung örtlicher Brände (z.B. fahrbare Feuerlöscher 50 kg o.ä.).

Das Feuerwehrkonzept wird bereits vor der Baugenehmigung vorliegen.

Bestand an Hochspannungsleitungen

Es soll hier nochmals auf die Freileitungen im Bestand verwiesen werden. Für die 20 KV (Mittelspannungs-) Leitung hat die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH eine Verlegung in den öffentlichen Raum angekündigt.

Für die 110 KV-Leitung der e.dis wird ein Schutzbereich berücksichtigt, in dem nicht gebaut werden darf.

Abwasserentsorgung

Gem. der Stellungnahme der neu.sw vom 19.08.2022 befindet sich auf dem Flurstück 189/4, Flur 7 Gemarkung Burg Stargard im Bereich der Kompensationsmaßnahme M1 Anlagen der Abwasserbeseitigung in Rechtsträgerschaft der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH.

Die Angaben zu den Abwasserbeseitigungsanlagen müssen ggf. durch Suchschachtungen und Einmessen der Rohrsohlen und Rohrscheitel überprüft bzw. ermittelt werden. Die vorgeschriebenen Mindestabstände und Schutzstreifen bei Tiefbauarbeiten und der Errichtung von technischen Anlagen und Gebäuden sind einzuhalten. Ortsfeste Überbauungen sind nicht gestattet. Das DWA-Regelwerk M 162 regelt die Abstände bei Bepflanzungen. Die Anfahrbarkeit öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen ist jederzeit zu gewährleisten.

Die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen und in Betrieb zu belassen. Der Eintrag von Bau- und Schadstoffen in die Anlagen ist auszuschließen.

Werden während der Bauausführung neben dem dargestellten Bestand weitere Abwasserbeseitigungsanlagen aufgefunden, sind diese zu sichern, zu dokumentieren und der neu-wab zur Kenntnis zu geben.

Gasversorgung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 befindet sich gem. der Stellungnahme der neu.sw vom 19.08.2022 keine Gasleitungsbestand.

Im Planbereich der Kompensationsmaßnahme M1 befindet sich eine Gasmitteldruckleitung da 110 PE.

Ihr Vorhaben ist so auszuführen, dass keine Überbauung der Anlagen erfolgt. Es ist ein Mindestabstand von 2 m beidseits der Leitungsschneise zwingend einzuhalten. Tiefbauarbeiten im Bereich der Leitungszone sind in Handschachtung auszuführen. Vor Baubeginn der Heckenpflanzungen / Kompensationsmaßnahmen auf dem Flurstück 189/4 ist der Bestand mit Suchschachtungen zu lokalisieren. Der Termin der Ausführung der Kompensationsmaßnahmen ist 2 Wochen vor Beginn der neu.sw anzuzeigen.

7. Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen und Belangen

7.1 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Im Bereich sind Bodendenkmale bekannt.

Diese sind in der Denkmalliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter „Bargensdorf Fundplatz 1“ und „Bargensdorf Fundplatz 31“ eingetragen.

Der Umgang damit wird unter 9.1 erklärt.

7.2 Belange des Umweltschutzes einschl. Naturschutz und Landschaftspflege

Die Beschreibung der Schutzgüter im Einwirkungsbereich, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Eingriffs- und Ausgleichsproblematik werden im Teil II Umweltbericht ausführlich beschrieben und an dieser Stelle wird darauf verwiesen.

7.3 Belange des Schutzes vor Immissionen

Blendung

Betriebs- und lagebedingt sind durch die Photovoltaikanlagen keine signifikanten Immissionsbelastungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Zur etwaigen Blendung wird bei Bedarf ein Gutachten erstellt.

Es grenzen keine Flächen an, die für einen dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind.

7.4 Bodenschutz

Der vorgesehene dauerhafte Bewuchs im Bereich der Modultische wird die Oberfläche vor Erosion schützen. Damit wird ein Betrag für den Bodenschutz geleistet.

Zur weiteren Brandschutzmaßnahmen: s. Punkt 6.2 unter „Brandschutz“.

7.5 Wald

Wald ist von der Planung nicht betroffen.

8. Planinhalt und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Die im Folgenden *kursiv* gefassten Texte dienen der Erläuterung und Begründung der Festsetzungen.

8.1 Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 8 Abs. 1 und 2 BauNVO]

Die geplante Nutzung unterscheidet sich wesentlich von den in den Baugebieten §§ 2 -10 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen.

In dem Gewerbegebiet (GE) sind die für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage notwendigen bauliche Anlagen (Modultische mit Solarmodulen sowie Wechselrichter, Einfriedung, Trafostationen) zulässig.

Das Gewerbegebiet dient der Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie.

8.2 Maß der baulichen Nutzung und Höhe der baulichen Anlagen [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 und 19 BauNVO]

Unterer Bezugspunkt für die Höhe der, für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen im Gewerbegebiet (Trafos) ist die Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016.

Die maximal zulässige Höhe der Trafos im Gewerbegebiet wird auf 5,0 m über Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 festgesetzt.

Die maximal zulässige Höhe der Modultische im Gewerbegebiet wird auf 3,0 m über Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 festgesetzt.

Zulässig im Gewerbegebiet sind Zaunanlagen bis zu einer max. Höhe von 2,5 m, im unteren Bereich der Zäune ist ein min. 0,1 m hoher Durchlass für bodenlebende Tierarten zu belassen (amtlichen Höhenbezugssystem DHHN 2016).

„Unter Berücksichtigung umgebungsbezogener Belange soll mit der Höhenfestsetzung verhindert werden, dass die Anlage aufgrund einer zu großen Höhenentwicklung eine unerwünschte Fernwirkung entfaltet.“

Die maximale Grundflächenzahl ist für das Gewerbegebiet gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO mit 0,8 festgesetzt.

„Die GRZ ist eine Verhältniszahl, die angibt, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Folglich bestimmt die GRZ den überbaubaren Flächenanteil eines für die Nutzung vorgesehenen Grundstückes und gibt damit den Versiegelungsgrad sowie die bauliche Dichte wider. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird aus reihig angeordneten Kollektoren gebildet, die in verschattungsfreien Abständen auf in den Boden gerammten Montagegestellen aufgeständert werden.

Daher bildet die GRZ in der vorliegenden Planung nicht den Versiegelungsgrad ab. Sie beschreibt den überbaubaren Flächenanteil, der von den äußeren Abmessungen der Modultische in senkrechter Projektion auf den Boden überschirmt wird. Da sich die Kollektoren dachartig oberhalb der Erdoberfläche befinden, bedecken sie zwar eine große Fläche. Die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich jedoch punktuell auf die Gründung (Verankerung) der Montagegestelle und der erforderlichen technischen Nebenanlagen.“

8.3 Bauweise und Baugrenzen/ überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt und umgrenzen die Fläche, auf der die Aufstellung der Solaranlagen und die Errichtung der baulichen Anlagen zulässig sind.

Die überbaubaren Grundstücksflächen im GE außerhalb der Nebenanlagen und unterhalb der Solarmodule sind als extensives Grünland zu nutzen und zu erhalten. Auf diese Weise wird eine Verschattung der Solarmodule durch aufwachsenden Pflanzenbewuchs entgegengewirkt.

Einfriedungen durch Zaunanlagen und Tore sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

„Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen bilden die überbaubare Fläche ab, innerhalb derer die Errichtung der zulässigen Nutzungen möglich ist. Damit werden in erster Linie die Aufstellbereiche bzw. die Verteilung der Modultische und des Stromspeichers auf der Grundstücksfläche des Gewerbegebietes geregelt.

Durch die festgesetzten Baugrenzen wird lediglich die zulässige Lage der baulichen Anlagen der Hauptnutzung geregelt. Die zur Errichtung, dem Betrieb, der Wartung und dem Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage erforderlichen Nebenanlagen sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO generell auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.“

8.4 Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im GE sind nur zulässig, sofern sie dem Betrieb der Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien (Solaranlagen) dienen und diesen Anlagen deutlich zugeordnet sind. Garagen und Stellplätze jeglicher Art sind innerhalb des Gewerbegebietes unzulässig.

8.5 Verkehrsflächen

Es wird eine Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Zweckbestimmung lautet „private Erschließung“.

Die Nutzung der Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „private Erschließung“, ist für die Feuerwehr sowie für die mit der Errichtung und im Zusammenhang mit den im Gewerbegebiet festgesetzten Nutzungen zulässig. Diese Verkehrsfläche dient auch der Erreichbarkeit der angrenzenden Flurstücke, die nicht im Geltungsbereich liegen.

Die äußere verkehrliche Erschließung lässt sich über die Gemeindestraße herstellen.

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über Betriebswege und Zufahrten, die in Abhängigkeit der Aufstellung der einzelnen Modultische angelegt werden. Eine Erforderlichkeit zur Festsetzung der Wartungswege als Verkehrsflächen besteht nicht.

8.6 Flächen mit Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Es werden Flächen mit Leitungsrechten zu Gunsten des Betreibers der Trinkwassertransportleitung (DN 200 AZ) auf den Flurstücken 28/11 und 28/6 Flur 3 Gemarkung Bargensdorf festgesetzt mit einer Schutzstreifenbreite von 5 m.

Forderung aus der Stellungnahme der neu.sw vom 19.08.2022.

Auf dem Flurstück 28/6 befindet sich eine Mittelspannungsfreileitung 20 kV. Es wird auch hier eine Fläche mit Leitungsrechten zu Gunsten des Betreibers festgesetzt mit einer Schutzstreifenbreite von 5 m.

Gem. der Stellungnahme der neu.sw vom 19.08.2022 ist die Umverlegung der Mittelspannungsfreileitung in den unterirdischen öffentlichen Bauraum für die Jahre 2023 und 2024 geplant.

Forderung aus der Stellungnahme der neu.sw vom 19.08.2022. Für diese Mittelspannungsfreileitung hat die neu.sw eine Verlegung in den öffentlichen Raum angekündigt. Mit der Umverlegung erlöschen die Leitungsrechte zugunsten des Betreibers sowie der festgesetzte Schutzstreifen.

Eine Hochspannungsfreileitung 110 kV der E.DIS Netz GmbH verläuft in Nord-Süd-Richtung zum Teil auf dem Flurstück 28/6. Es wird auch hier eine Fläche mit Leitungsrechten zu Gunsten des Betreibers festgesetzt Schutzstreifenbreite von mind. 46 m beiderseits der Trassenachse 23 m).

Forderung aus der Stellungnahme der E.DIS Netz GmbH vom 09.12.2021 und 19.07.2022.

8.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB]

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte stimmt mit Ihrem Schreiben vom 17.01.2023 aus artenschutzrechtlicher Sicht den geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und die Arten Zauneidechse und Kammmolch zu.

Die unter Ziffer 8 der Zusammenfassung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V10, die Kompensationsmaßnahmen M1 bis M3 sowie die CEF-Maßnahmen CEF1 und CEF 2 sind geeignet, für die im B-Plangebiet relevanten Artengruppen das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Für die besonders relevanten Maßnahmen zum Schutz der streng geschützten Art Zauneidechse sind konkret die Maßnahmen im vorgelegten und beigefügten „Konzept für den Umgang mit Zauneidechsen“ vom 25.09.2022 (26.09.2022) umzusetzen.

Alle artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu kontrollieren.

Der Unteren Naturschutzbehörde sind die Ergebnisse der Umsetzung der Maßnahmen mitzuteilen.

Kompensationsmaßnahmen

M1 Auf dem Flurstück 189/4 der Flur 7 der Gemarkung Burg Stargard gem. Abbildungen 12 und 13 des Umweltberichtes, erfolgen auf 410 m² Siedlungsbereich Anpflanzungen, die dauerhaft zu erhalten sind. Dies entspricht 82 m Hecke in 5 m Breite. Möglich sind Baumpflanzungen mit je 25 m² Raumbedarf (17 Stück) oder eine Kombination aus Strauch- und Baumpflanzungen. Folgende Arten sollten verwendet werden: Bäume 2x verpflanzt Stammumfang 12 bis 14 cm: Stieleiche (*Quercus robur*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Sträucher 2x verpflanzt Höhe 60 bis 100 cm: Schneeball (*Viburnum opulus*), Hartriegel (*Cornus mas*), Flieder (*Syringa vulgaris*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Liguster (*Ligustrum vulgare*). Die genaue Verortung der Pflanzen ist, unter Einbeziehung der Stadtwerke Neubrandenburg, noch zu bestimmen. Wildschutzmaßnahmen sind zu beachten. Der Betreiber der PV- Anlage übernimmt die Planung, die Umsetzung und die Pflege bis zum funktionsfähigen Zustand der Pflanzung. Die Pflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme

durchzuführen.- Verwendung von Arten naturnaher Hecken und Gehölze (siehe Anlage 2, Nrn. 4.3. und 4.4. NatSchAG M-V)



Abb. 1: Flächen für Pflanzungen im Siedlungsbereich

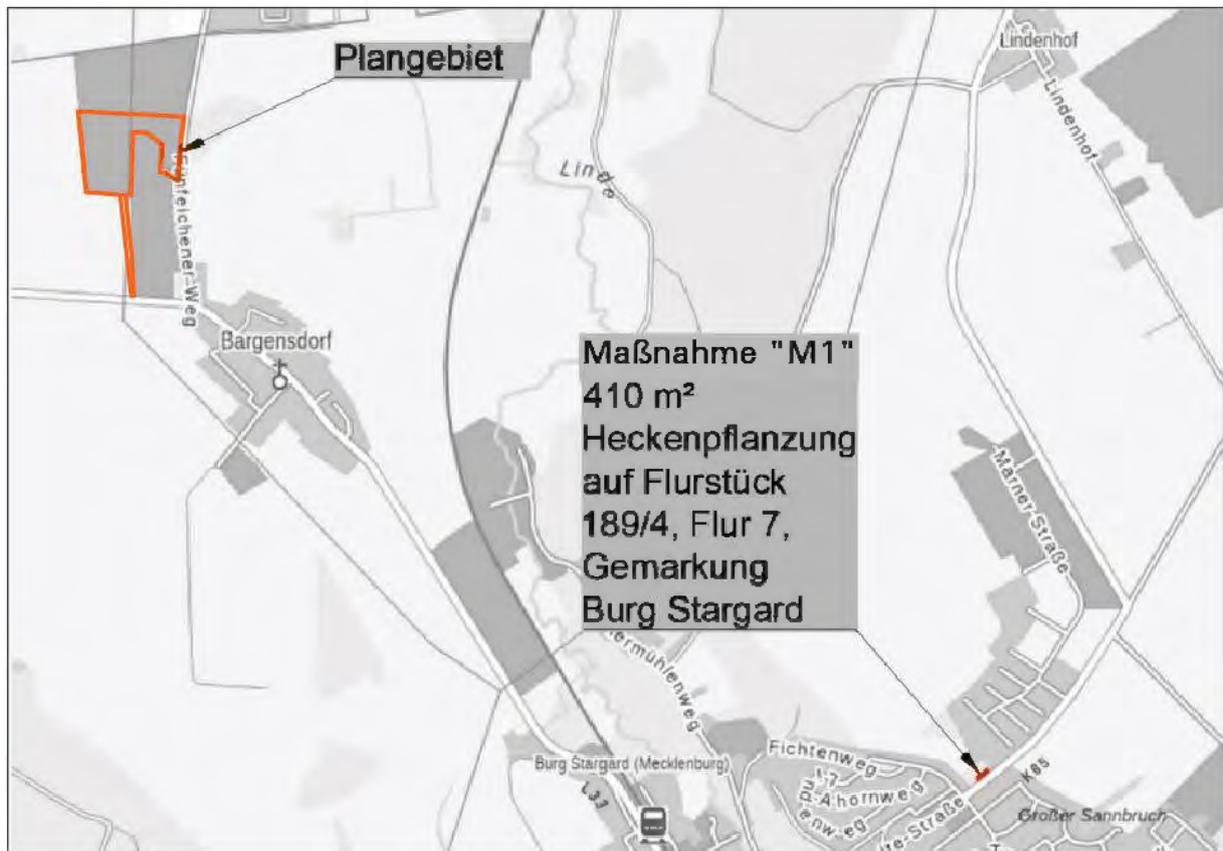


Abb. 2: Lage der Heckenpflanzung

M2 Im Bereich der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden ca. 0,94 ha überwachsene Müll- und Bauschuttdeponie und ca. 0,39 ha Intensivacker gemäß HzE Punkt 2.31 durch spontane Begrünung in Grünland als Mähwiese mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung umgewandelt. Alternativ kann beweidet werden. Die auf den Flächen gelegenen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Der Wasserspeicher ist gemäß V5 (jetzt 7) aufzuwerten. Ersatzquartiere für Reptilien werden gemäß CEF1 und CEF2 sowie gemäß Konzept vom 22.09.22 eingerichtet.

Aus der Verschneidung üblicher Pflegerverfahren mit den Vorgaben der HzE resultiert folgender **Pflegeplan:**

Allgemeine Vorgaben

- nach Ersteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansaaten
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9.
- Mahd mit Messerbalken
- Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind.10 cm über Geländeoberkante
- alternativ Beweidung
- Durchführung eines floristischen und ornithologischen Monitorings nach dem 1., 3. und 5. Jahr einschließlich Biotoptypenkartierung, Erfassung von Kenn-, Dominanz- und Störungsarten, Beurteilung der Maßnahmenentwicklung sowie Pflegemaßnahmen

Arbeitsschritte

vom 1. bis 5. Jahr:

- 2x jährliche Staffelmahd von Anfang September bis Anfang März
- ab 6. Jahr
- 1 x jährliche Staffelmahd von Anfang September bis Anfang März

Alternativ Beweidung

- Beginn möglichst früh Ende März/April bis Anfang Mai
- Beweidungsdauer je nach der Stärke des Aufwuchses.
- Auftrieb 1-2 x /Jahr
- Pause von mindestens 6 Wochen zwischen den Auftrieben
- ggf. 1x Nachmahd im Spätsommer vorzunehmen
- Besatzdichte/-stärke entsprechend des Futterangebot
- keine Zufütterung
- Führung eines Weidetagebuches

Tabelle 1: Kapitalstock

„Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese“						
Größe: 1,33 ha						
Nr.	Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	Anzahl	E.P.	G.P.	25 Jahre	
1. Pflege						
1.1	In den ersten 5 Jahren: zwischürige Staffelmäh mit Abfuhr des Mähgutes; von Anfang September bis Anfang März... Mähd mit Messerbalken, Mähhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkanle	13.320	m ²	0,05 €	666,00 €	3.330,00 €
1.2	Ab dem 6. Jahr: einschürige Staffelmäh mit Abfuhr des Mähgutes von Anfang September bis Anfang März und Gehblausfemung, Mäh mit Messerbalken, Mähhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkanle	13.320	m ²	0,02 €	266,40 €	5.328,00 €
2. Monitoring (Flora/Dmitologie)						
2.1	Monitoring 2/4 .16. Jahr je 10 Termine p.a., Dauer 2 h, Vor- und Nachbereitung 2 h. Fahrtzeit 2 h. (kalkuliert mit 55 - €/h und Fahrkosten 60 € (60 km x 2 x 0,50 €))	3	mal	3.910,00 €	1.730,00 €	11.730,00 €
3. Maßnahmen zur Verkehrsicherung oder für Unvorhersehbares						
	kalkuliert mit 400,- € p.a.	1	p.a.	400,00 €	400,00 €	10.000,00 €
Gesamtkosten (für 25 Jahre)						10.388,00 €

M3 Als Ersatz für die Fällung von vier gesetzlich geschützten Bäumen, einer Pappel, einem Eschenahorn und zwei Weiden mit je 35 cm Stammdurchmesser, sind gemäß Baumschutzkompensationserlass 4 Bäume heimischer Arten und Herkunft in der Mindestqualität; Hochstamm 3 x verpflanzt; Stammumfang 16 bis 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibock. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 4 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen.

Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt in § 19 vor, dass Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert, ausgeglichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden müssen.

9. Hinweise, die auf der Planzeichnung im Text – Teil B enthalten sind

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise wurden in die Planzeichnung/textliche Festsetzungen Teil B aufgenommen und sind bei der weiteren technischen Planung und deren Umsetzung zu berücksichtigen.

Hinweise werden entsprechend der Inhalte der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergänzt, die im Zuge der Beteiligung mitgeteilt werden und im Zuge des Abwägungsprozesses in die Bauleitplanung einfließen.

9.1 Bau- und Bodendenkmalpflege

Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen

Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes sind Bodendenkmale bekannt.

Für den Fall, dass durch die Bauarbeiten/ Erdarbeiten in die o. g. Bodendenkmale eingegriffen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V erforderlich. Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises schriftlich einzureichen.

Ist jedoch für die vorgesehenen Maßnahmen eine Genehmigung/ Erlaubnis/ Zulassung/ Zustimmung oder Planfeststellung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, so wird dadurch die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). In diesen

Fällen ist der Antrag ist bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Diese Behörde beteiligt dann die Denkmalbehörden.

Es wird bereits darauf hingewiesen, dass bei der jeweiligen Genehmigung folgende Nebenbestimmungen einzuhalten sein werden.

Die aufgeführten Hinweise sind daher zu beachten:

1. Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden.
2. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.
3. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Ansprechpartnerin: Frau Schanz, Tel.: 0385/ 58879 681)

9.2 Fällungen von gesetzlich geschützten Bäumen

Die Fällung von gesetzlich geschützten Bäumen ist genehmigungspflichtig. Die Kompensation richtet sich grundsätzlich nach dem Baumschutzkompensationserlass vom 15. Oktober 2007. Gemäß Erlass sind u. a. Einzelbäume ab 50 cm Stammumfang geschützt, wenn diese im Rahmen von Bauvorhaben betroffen sind. Erforderliche Anträge auf Fällungen von gesetzlich geschützten Bäumen sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu stellen.

9.3 Umweltrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Der Erdwall entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ist auf 15 m Breite zu erhalten.
- V2 Die Bauarbeiten (Müllberäumung, Modellierung, Modul- und Zaunaufbau) sind nach dem Absammeln der Zauneidechsen, unmittelbar nach Freigabe der Baufläche durch das absammelnde Büro, zu beginnen. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzubinden, die das Baufeld weiterhin nach Reptilien und Amphibien absucht, diese von der Fläche absammelt und in Ersatzhabitats verbringt.
- V3 Die Bauarbeiten sind ununterbrochen fortzusetzen, um brutwillige Individuen während der Bauarbeiten von der Fläche zu vergrämen.
- V4 Um die Tötung und Verletzung von Reptilien/Amphibien im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sind die Bauflächen mindestens ein Jahr vor Baubeginn vom Oktober bis Februar mit leichter Technik von oberirdischen Gehölzbestandteilen zu befreien, zu mähen und zu umzäunen. Der ca. 40 cm hohe Schutzzaun (nach Prüfung aller Umstände erfolgt die Zaunstellung witterungsabhängig zu den üblichen Zeiten) ist mit Fluchtrampen zu bestücken. Die in die Eimer gelangten Tiere können so das Plangebiet verlassen. Zusätzlich sind die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche abzusammeln. Mit der Planung und Durchführung der Maßnahme ist eine fachkundige Person zu betreuen. GGF. ist durch diese eine Ausnahmegenehmigung einzuholen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB, Bauherrn, Stadt weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

- V5 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zu erhalten und zu sichern. Abgängige oder gerodete Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.
- V6 Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen nur vom 01. September bis 01. März mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Alternativ ist Schafbeweidung zu realisieren. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten.
- V7 Um die Funktionalität des Wasserspeichers als Laichhabitat zu verbessern ist der im Plangebiet gelegene Teil des Ufers mit einer Hilfe zum Verlassen des Gewässers zu versehen. Daher ist hier eine Ufermatte aus Kokosgewebe zu verlegen und sicher zu befestigen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Folie des Wasserspeichers nicht beschädigt wird.
- V8 Zäune sind mit Bodenfreiheit zu errichten.
- V9 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.
- V10 Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.

9.4 CEF – Maßnahmen

- CEF 1 Für den Verlust von Reptilien- und Amphibienhabitaten sind gemäß Konfliktplan im Bereich der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, 11 umzäunte Winterquartiere von 3 m Breite und 5 m Länge einen Meter tief auszugraben. Anschließend wird die Grube mit einer Mischung aus im Plangebiet vorhandenen Abbruchmaterial, Steinen, toten Ästen und Wurzeln im Verhältnis 1:0,5 bis 1 m über Geländekante verfüllt. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- CEF 2 Für den Verlust von Reptilien- und Amphibienhabitaten sind gemäß Konfliktplan im Bereich der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, 11 umzäunte Sommerquartiere zu errichten. Dafür ist aus dem anstehenden sandigen Boden je eine Schüttung mit einer Grundfläche von ca. 15 m² (3 m breit, 5 m lang) und einer Höhe von 1 m herzustellen. Diese sind im Wechsel mit den Winterquartieren anzulegen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

10. Weitere Hinweise

Die weiteren Hinweise sind bei der technischen Planung und deren Umsetzung zu berücksichtigen. Vor allem wird mit der Aufnahme in diese Begründung auf Hinweise aus den Stellungnahmen verwiesen. Diese Hinweise wurden entsprechend der Inhalte der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergänzt, die im Zuge der Beteiligung mitgeteilt wurden und im Zuge des Abwägungsprozesses in die Bauleitplanung einfließen.

Sie sind für die nachfolgende weitere Planung relevant.

10.1 Altlasten und Bodenschutz

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Zum Altlastenverdacht muss jeweils eine Abfrage im Zuge der Objektplanung erfolgen. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Die untere Bodenschutzbehörde weist im Allgemeinen für Baumaßnahmen auf die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes hin.

Zu beachten ist auch das Bundes-Bodenschutzgesetz und das Landesbodenschutzgesetz. Gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung Vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

10.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Depozitäre, Aufbereitungsanlagen usw.).

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind

Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wieder herzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat zu informieren. Der Grundstückbesitzer ist als Abfallbesitzer nach §§ 10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung zu erfolgen.

Nachweisliche kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub ist als gefährlicher Abfall einzustufen und darf nur in dafür zugelassenen Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.

Zuwege zu Abfallbehälterstandplätzen sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Die Zuwege sollen ohne Gefährdung befahrbar sein und Wendemöglichkeiten z.B. am Ende von Sackgassen bieten.

Dieser Hinweis wird bei der technischen Ausführungsplanung beachtet.

In der Stellungnahme des StALU MS vom 07.12.2021 heißt es:

Auf dem Gelände des geplanten Solarparks in der Gemarkung Bargensdorf, Flur 3, Flurstück 28/6 und 28/11 lagern ca. 5.000 t gemischte Bau- und Abbruchabfälle. Mit den Grundstückseigentümern wurde im Jahr 2018 ein öffentlich — rechtlicher Vertrag zur Entsorgung der Abfälle abgeschlossen. Der Vertrag wurde bisher nur teilweise umgesetzt, auch eine Zwangsgeldfestsetzung zur Durchsetzung des Vertrages führte bisher nicht zum Erfolg.

Vor Errichtung des Solarparks ist es zwingend erforderlich die o.g. Abfälle ordnungsgemäß in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen. Ein entsprechender Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der am Vorhabenstandort lagernden Abfälle ist dem StALU MS als für die abfallrechtliche Überwachung zuständige Behörde vor Umsetzung des Vorhabens vorzulegen.

Zur verbindlichen Gewährleistung der vollständigen ordnungsgemäßen Abfallentsorgung ist es erforderlich,

- die Einzelheiten im städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen Kommune und Vorhabenträger detailliert zu regeln,
- die Abfallentsorgung eindeutig als Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens festzulegen und eine zwischenzeitliche Abnahme der vollständigen Entsorgung vorzusehen (Zug um Zug-Vorgehen) sowie
- das StALU MS als zuständige anlagenbezogene Abfallbehörde in die Erstellung und Durchführung des städtebaulichen Vertrages einzubinden.

10.3 Denkmalpflege

Im Allgemeinen gilt: Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung, wenn das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt ist, sind genehmigungspflichtig. Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V die zuständige Behörde Genehmigungsbehörde.

Insbesondere muss vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile der mit der Farbe (Blau) gekennzeichneten Bodendenkmale si-

chergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Hinweise:

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

10.4 Straßenverkehrswesen

Es wird auf die rechtzeitige und entsprechend den Vorschriften notwendige Beteiligung der Behörde in Bezug auf Bauarbeiten, die die Erschließungsstraßen berühren, hingewiesen.

Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Eine Gewährleistung des Anliegerverkehrs, des Schülerverkehrs und der Rettungsfahrzeuge müssen gegeben sein. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Bei der Anbindung an das öffentliche Straßennetz und bei Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum (Gehweg, Straßen, usw.) durch den Bau ausführenden Betrieb ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung entsprechend § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 und 6 StVO die Genehmigung auf Verkehrsraumeinschränkung bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einzuholen. Der Antrag ist mind. 14 Tage vor Baubeginn einzuholen.

Sollten Änderungen an der bestehenden Beschilderung vorgenommen werden sowie an der Markierung, ist ein Markierungs- und Beschilderungsplan der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises zur verkehrsrechtlichen Prüfung einzureichen.

10.5 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V und Vermessungsmarken

Befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Plangebiet, sind diese zu sichern. Für weitere Planungen und Vorhaben sind die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte zu beachten. Es ist der Landkreis als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde zu beteiligen, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Das geodätische Festpunktfeld und Grenzmerkmale aller Art dürfen nicht beschädigt und beeinträchtigt werden. Grenzmarken sind zu schützen. Notwendige Sicherungen bzw. Verlegungen sind rechtzeitig zu beantragen. Das unberechtigte Entfernen bzw. Beschädigung ist nach § 37 des Gesetzes über die amtliche Geoinformations- und Vermessungsgesetz – (GeoVermG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V Nr. 23 S. 713), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 15, 22, 33, 36 geändert, § 24 neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204), eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geschützt. Wer notwen-

dige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern mitzuteilen.

Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlung und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

10.6 Kampfmittel

Munitionsfunde sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelauskunft) der in Rede stehenden Flächen sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK M-V) erhältlich. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird vor Bauausführung empfohlen.

Auch in Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, können Einzelfunde auftreten. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

10.7 Wasserwirtschaft

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des §5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können.

Hinsichtlich des Abflusses des Niederschlagswassers von den Baugrundstücken wird auf folgende gesetzliche Bestimmungen hingewiesen:

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. (§ 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).

Die Ableitung von Abwässern oder Oberflächenwasser in oder auf die öffentlichen Straßen ist unzulässig. (§ 49 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV)).

Es wird in der Stellungnahme der neu.SW vom 16.12.2021 und 19.08.2022 mitgeteilt, dass sich der Geltungsbereich außerhalb der Trinkwasserschutzzone der Wasserfassungen befindet.

11. Flächenbilanz

Gewerbegebiet	3,78 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	1,27 ha
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	0,11 ha
Gesamt	5,47 ha

12. Anlagen

- Begründung Teil II, Umweltbericht, Januar 2023
- Artenschutzfachbeitrag, 30. Januar 2023
- Konzept für den Umgang mit Zauneidechsen, 26. September 2022
- Fachbeitrag Fledermäuse, 04. Oktober 2022

Teil II

Umweltbericht

zur Satzung der Stadt Burg Stargard über den Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf “

Stand Januar 2023

Inhaltsverzeichnis Teil II

1.	Einleitung	5
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B- Planes	6
1.1.1	Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden	6
1.1.2	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens	6
1.1.3	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	8
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	9
2.	Beschreibung/ Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	12
2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario)	12
2.1.1	Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	12
2.1.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	20
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen.....	20
2.2.1	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen	20
2.2.2	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.....	22
2.2.3	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	23
2.2.4	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe	23
2.2.5	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben	24
2.2.6	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel.....	24
2.2.7	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe.....	25
2.3.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	25
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	33

3. Zusätzliche Angaben.....	34
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	34
3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	34
3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j.....	35
3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	35
3.5 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.....	35

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes (UG=GB) (© LUNG MV 2022)	5
Abb. 2: Planung (Konfliktkarte)	6
Abb. 3: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG MV 2022).....	9
Abb. 4: Geschützte Biotope in der Umgebung des UG (© LUNG MV 2022)	11
Abb. 5: offenliegende Müllablagerungen.....	13
Abb. 6: Mit Bodenabtrag vermischte Plastik-, Kabel- und Bauschuttabfälle	14
Abb. 7: Biotoptypenbestand (Bestandskarte).....	14
Abb. 8: Gewässerlebensräume der Umgebung (© LUNG MV 2022).....	16
Abb. 9: Rastgebiete (© LUNG MV 2022).....	17
Abb. 10: Wasserspeicher.....	18
Abb. 11: Geomorphologie des Untersuchungsraumes (© LUNG MV 2022)	19
Abb. 12: Pflanzplan Hecke im Siedlungsbereich.....	27
Abb. 13: Lage der Heckenpflanzung	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Geplante Nutzungen	8
Tabelle 2: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume	8
Tabelle 3: Biotoptypen im Plangebiet	15
Tabelle 4: Kapitalstock.....	29
Tabelle 5: Flächen ohne Eingriff	30
Tabelle 6: Unmittelbare Beeinträchtigungen	31
Tabelle 7: Versiegelung und Überbauung	31
Tabelle 8: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 5	32
Tabelle 9: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen	33

Anlagen

- Anlage 1 Bestandskarte
- Anlage 2 Konfliktkarte

1. EINLEITUNG

Basierend auf der Projekt - UVP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985, ist am 20. Juli 2004 das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) in Kraft getreten. Demnach ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für planfeststellungersetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 des BauGB.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes (UG=GB) (© LUNG-MV, 2022)

Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden:

1. Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
2. Europäische Schutzgebiete
3. Mensch, Bevölkerung
4. Kulturgüter
5. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
6. Erneuerbare Energien, sparsamer Umgang mit Energie

7. Darstellungen in Landschafts- und vergleichbaren Plänen

8. Luftqualität

9. Umgang mit Störfallbetrieben

10. Eingriffsregelung.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B- Planes

1.1.1 Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden

Die Planung sieht auf einer 5,5 ha großen Gewerbebrache die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vor. Die GRZ und somit die zulässige Überdeckung mit Solarmodulen beträgt 80%.



Abb. 2: Planung (Konfliktkarte)

1.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Mit der Realisierung des B-Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich im vorliegenden Fall um:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch Transport der Module sowie durch Bauaktivitäten,
2. Beeinträchtigung der lufthygienischen Verhältnisse durch Emissionen des Baustellenverkehrs

3. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung,

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich folgendermaßen dar:

1. Flächenversiegelung durch punktuelle Verankerungen der Gestelle, Trafo und Zufahrt.
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Aufbau eines transparenten Zaunes sowie durch Solarmodultische.
3. Änderung der floristischen Ausstattung der vorhandenen Vegetation durch Schaffung verschatteter und besonnener sowie niederschlagsbenachteiligter Flächen zwischen und unter den Modulen.
4. Barriereeffekte sind in Bezug auf größere Säugetierarten möglich.
5. Reflexionen, welche Blendeffekte erzeugen können sowie durch Änderung des Lichtspektrums Lichtpolarisation und in der Folge Verwechslungen mit Wasserflächen durch Wasservögel und Wasserkäfer hervorrufen können, sind aufgrund der Verwendung reflexionsarmer Module unwahrscheinlich.
6. Spiegelungen, welche z. B. Gehölzflächen für Vogelarten täuschend echt wiedergeben, treten aufgrund der Ausrichtung zur Sonne und der nicht senkrechten Aufstellung der Module nicht auf.
7. Verscheuchung der Vögel des Offenlandes und rastender Vogelarten vom Aufstellbereich sowie von den umgebenden Offenlandflächen durch Silhouetteneffekte (Wahrnehmbarkeit der Belegung der Fläche durch Module) ist aufgrund der fehlenden Rastplatzfunktion der Fläche unwahrscheinlich.
8. Scheuchwirkung anderer vorkommender Arten, wie Amphibien und Reptilien

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. Durch Wartungsarbeiten verursachter seltene und geringe Geräusche.
2. Die von Solaranlagen ausgehenden Strahlungen liegen weit unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Menschen. Auch die Wärmeentwicklung an Solarmodulen ist im Vergleich zu anderen dunklen Oberflächen wie z.B. Asphalt oder Dachflächen nicht überdurchschnittlich.

Tabelle 1: Geplante Nutzungen

Geplante Nutzung	Flächen m ²	Flächen m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
a) Gewerbegebiet (PV) GRZ 0,8	37.200,00		68,14
davon			0,00
Bauflächen überbaut 80%		29.760,00	0,00
Bauflächen unverbaut 20%		7.440,00	0,00
b) Fläche- für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	632,00		1,16
c) Zufahrt	1.146,00		2,10
d) Fläche für Naturschutzmaßnahmen	13.320,00		24,40
e) Erhaltungsfestsetzung	2.297,00		4,21
	54.595,00	37.200,00	100,00

1.1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die in Tabelle 2 aufgeführten Vorschläge zu Untersuchungsräumen und Detaillierungsgraden der Untersuchungen wurden den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB vorgelegt. Es wurden keine zusätzlichen Forderungen erhoben.

Tabelle 2: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume

Mensch	Land- schafts- bild	Wasser	Boden	Klima/ Luft	Fauna	Flora	Kultur- und Sachgü- ter
UG = GB + nächstgelegene Bebauung	UG= GB und Radius von 500 m	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB
Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen	Artenerfassungen: Avifauna 8 Begehungen dv. 2x nachts, Reptilien 5x schlaufenförmiges Begehen, Amphibien 5x schlaufenförmiges Begehen, restliche Artengruppen Relevanzprüfung und Potenzialanalyse	Biotoptypenerfassung	Nutzung vorh. Unterlagen

UG – Untersuchungsgebiet, GB – Geltungsbereich

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Folgende Gesetzgebungen sind anzuwenden:

Im § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes MV (NatSchAG MV) werden Eingriffe definiert.

Im § 15 des BNatSchG ist die Eingriffsregelung verankert.

Es ist zu prüfen, ob durch das im Rahmen der B-Plan-Aufstellung ausgewiesene Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL, bezüglich besonders und streng geschützte Arten ausgelöst werden. Ein Artenschutzfachbeitrag wird im weiteren Verlauf des Verfahrens erstellt.

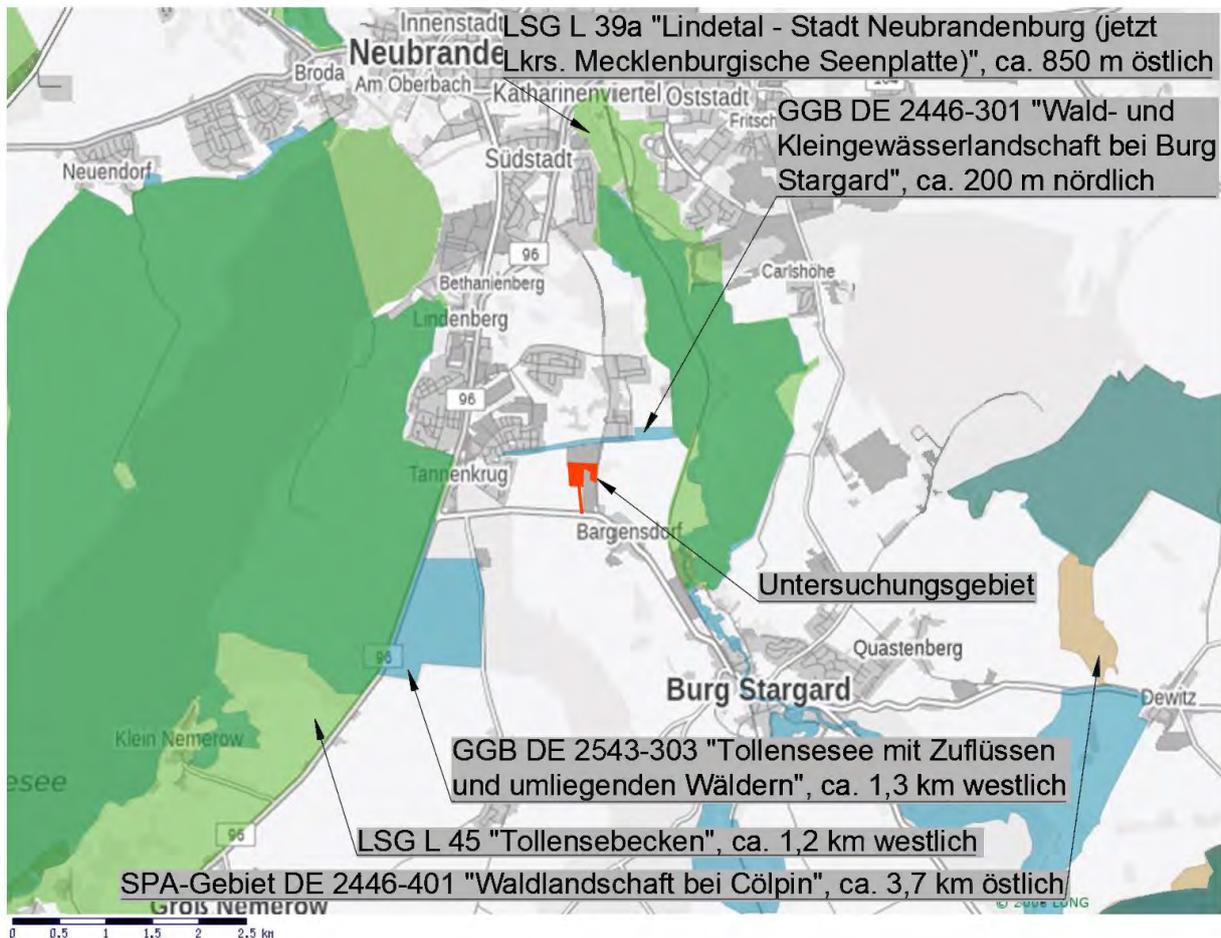


Abb. 3: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG MV 2022)

Weitere Grundlage ist der § 18 des NatSchAG M-V bezüglich der Beachtung der geschützten Bäume.

Die Notwendigkeit einer Natura-Prüfung nach § 34 BNatSchG ergibt sich bei Vorhaben, welche den Erhaltungszustand oder die Entwicklungsziele eines GGB oder SPA – Gebietes beeinträchtigen können. Eine FFH-Vorprüfung wurde für das GGB DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“ erstellt. Die Prüfung hat

ergeben, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seine für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.

Planungsgrundlagen für den Umweltbericht sind:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362),
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist,
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), as zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist,

- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist,
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG, 5. Mai 1998 GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

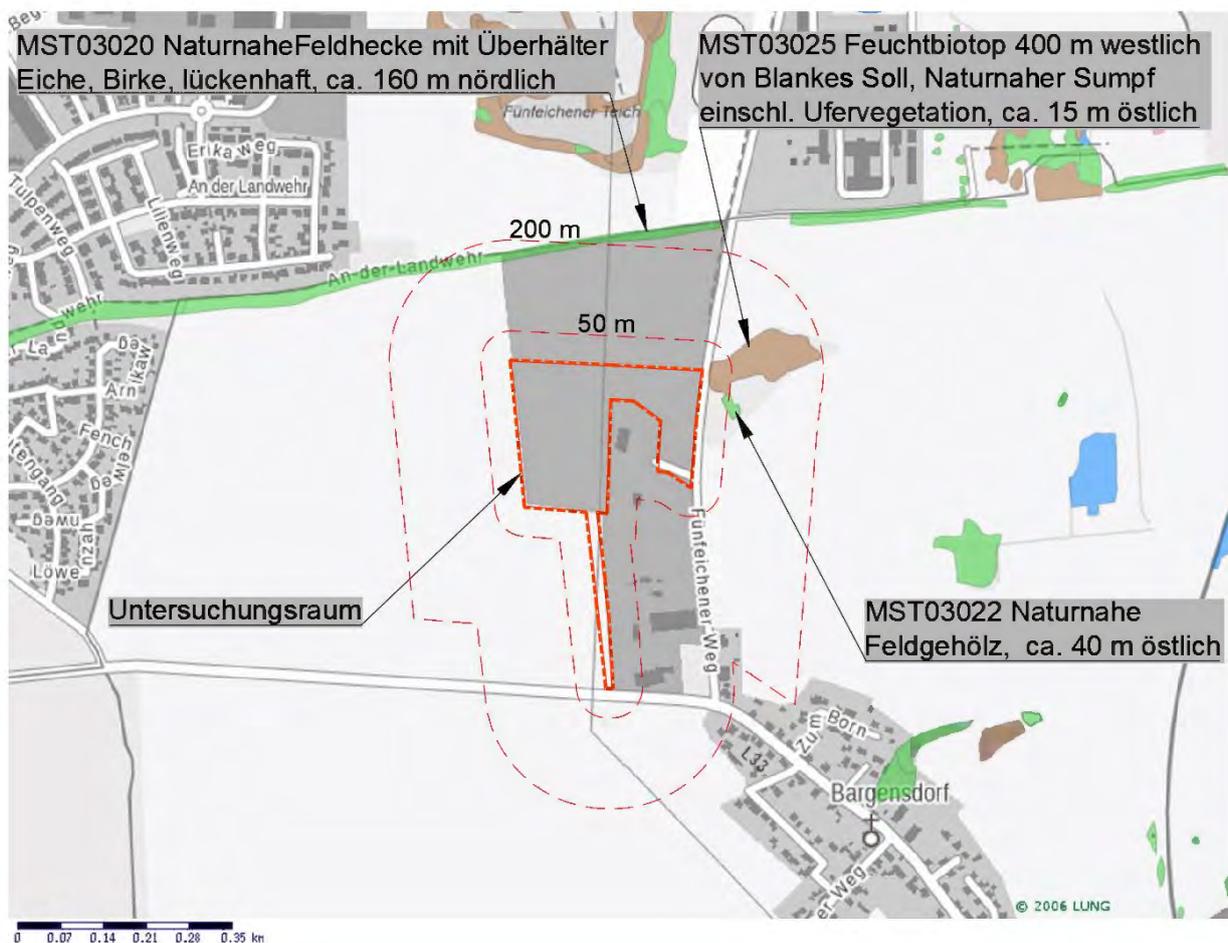


Abb. 4: Geschützte Biotope in der Umgebung des UG (© LUNG MV 2022)

- ➔ Das Plangebiet beinhaltet vier geschützte Einzelbäume nach § 18 NatSchAG M-V.
- ➔ Das Plangebiet liegt in keinem Schutzgebiet und beinhaltet mit einer Baumhecke einen nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotop.
- ➔ Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan liegen keine Maßnahmen, Erfordernisse oder besondere Bedingungen für das Plangebiet vor.
- ➔ Geschützte Biotope in der Umgebung des Plangebietes sind (s. Abb. 4):
 - MST 03020 naturnahe Feldhecke mit Überhältern von Eichen und Birken
 - MST 03022 naturnahe Feldgehölz
 - MST 03025 naturnaher Sumpf einschl. Ufervegetation, Soll

2. BESCHREIBUNG/ BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

2.1.1 Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Mensch

Das ca. 5,5 ha große Plangebiet liegt ca. 250 m nördlich der Ortschaft Bargensdorf und ca. 350 m südöstlich des Wohngebietes „An der Landwehr“ der Stadt Neubrandenburg. Aufgrund des östlich anschließenden Fünfeichener Weges und der ca. 300 m südlich des Vorhabens verlaufenden Landstraße L33 (CTV: 3532 KFZ / 24 Stunden, SV: 142 gemäß GeoPortal.MV) weist das Plangebiet eine erhöhte verkehrs- und lärmbedingte Vorbelastung auf. Seit ca. 1990 wurde das Gelände als Müll- Boden- und Schuttlagerfläche genutzt. Auf den versiegelten Flächen des Plangebietes und in deren Umfeld befinden sich offene Müllablagerungen. Die Bodenablagerungen sind mit Müll- und Schutt vermischt und mit Landreitgras überwachsen. Derzeit wird südlich des Plangebietes eine Autowerkstatt betrieben. Außerhalb des Untersuchungsraumes steht zudem eine genutzte Lagerhalle. Parallel des Fünfeichener Weges, unmittelbar östlich des Plangebietes, verläuft ein versiegelter Fuß- und Radweg, der durch dichte Bepflanzungen in Richtung des Plangebietes von diesem getrennt ist. Das Projektgebiet hat aufgrund der Nähe zum Fünfeichener Weg, wegen der querenden Freileitungen, der Lagernutzung und Einzäunung keine Bedeutung für die Erholung.

Flora

Die untere Naturschutzbehörde schreibt in der Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 12.01.22 zur Zuordnung der Biotoptypen folgendes:

„Unter Punkt 2 des Umweltberichtes, Tabelle 3-Biotoptypen im Plangebiet werden den einzelnen Flächen ihre Biotoptypen zugeordnet. Dem kann nicht vollends zugestimmt werden. So wird der größte Teil der Fläche als OBV-Brache der Verkehrs- und Industrie- flächen angegeben. Laut Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen, die hier als Grundlage zu Rate gezogen werden muss, definiert sich die

Brache der Verkehrs- und Industrieflächen als Brachfläche der unter 14.7 und 14.8 aufgeführten Hauptgruppen. Keine ist für die betroffene Fläche passend.

Vielmehr hat sich nach Luftbildanalyse der letzten 20 Jahre eine Ruderalvegetation nach 10.1.3 oder 10.1.5 entwickelt. Durch den sandigen Untergrund wäre unter Umständen auch ein Vorkommen von Trocken- oder Magerrasen zu prüfen.



Abb. 5: offenliegende Müllablagerungen

Dagegen schreiben die untere Bodenschutzbehörde (uBB) des Landkreises und das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU) in der Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 12.01.22: „Ein Teil des Grundstückes in der Gemarkung Bargensdorf, Flur 3, Flurstück 28/11 ist als Altablagerung „Ehemalige Mülldeponie Bargensdorf“ (Altlast) entsprechend oben genanntem BBodSchG registriert.“

bzw.

in der Stellungnahme vom 07.12.21 unter 4.: „Auf dem Gelände des geplanten Solarparks in der Gemarkung Bargensdorf, Flur 3, Flurstück 28/6 und 28/11 lagern ca. 5.000 t gemischte Bau- und Abbruchabfälle. Vor Errichtung des Solarparks ist es zwingend erforderlich die o.g. Abfälle ordnungsgemäß in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.“

Die gesamte geplante Modulfläche ist demnach von Schuttablagerungen überdeckt. Der anstehende Untergrund ist verdichtet. Die vorgefundenen Bodenverhältnisse und die Vegetation betätigen dies. Auf den Abbildungen 5 und 6 sind deutlich Müllablagerungen, unter Bodenschichten verbrachte Bauabfälle sowie die Präsenz einer Landreitgrasflur zu erkennen. Dieses Bild wiederholt sich im gesamten Plangebiet.

Magerrasenbiotope sind nicht vorhanden und aufgrund des heterogenen, fremdstoffbelasteten Substrats auch nicht zu erwarten. Die Fläche war in den vergangenen Jahren des Öfteren Anlass von Pressemitteilungen sowie öffentlicher Diskussionen die von Bränden auf dem Grundstück und unregelmäßige Entsorgung von Ablagerungen handeln.



Abb. 6: Mit Bodenabtrag vermischte Plastik-, Kabel- und Bauschuttabfälle

Insofern wurden die Flächen der oben bezeichneten Grundstücke als Müll- und Bauschuttdeponie (OSD) eingestuft. Hier wurde zwischen bewachsenen und unbewachsenen Flächen unterschieden. Die Biotopkartierung und die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wurden entsprechend angepasst.

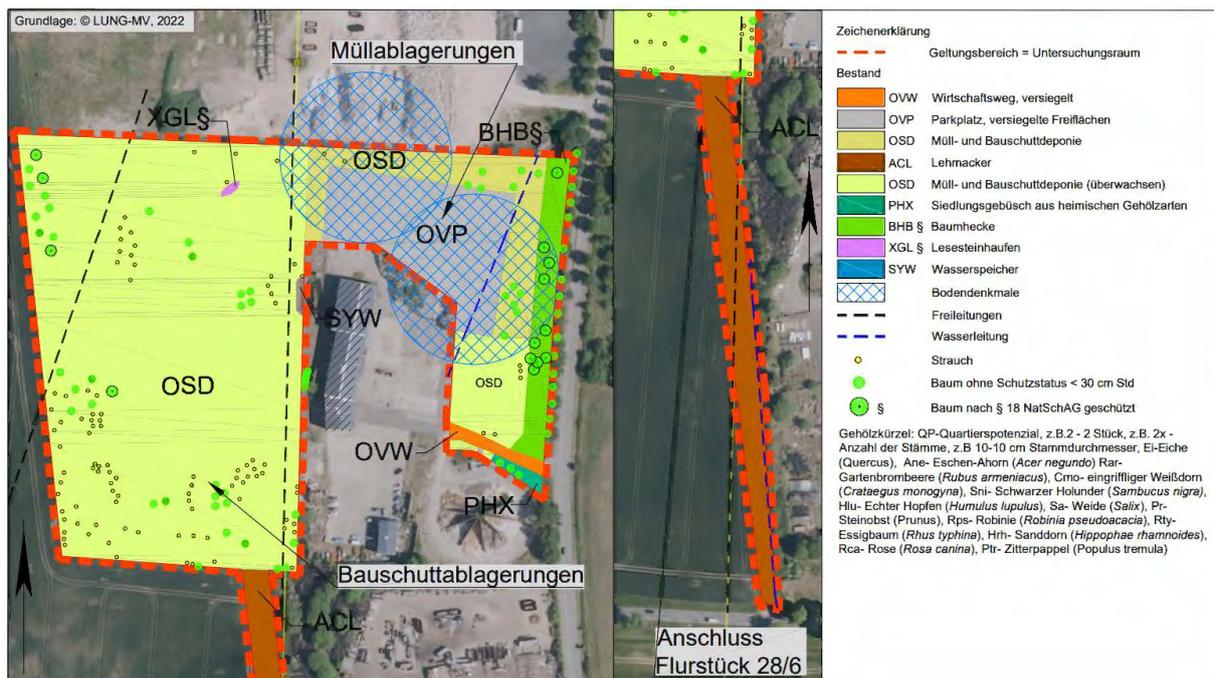


Abb. 7: Biototypenbestand (Bestandskarte)

Der westliche Bereich des Plangebietes ist aufgrund von Boden- und Schuttlagerflächen zum Teil stark verdichtet und wird flächendeckend von einer Vegetation aus einer Ruderalen Staudenflur, vornehmlich mit Land-Reitgras bewachsen, eingenommen. Richtung Osten erstreckt sich ein Müll- und Bauschuttplatz mit versiegelten Flächen. Auf dem gesamten Gelände haben sich seit Aufgabe der Nutzung vereinzelt Gehölze aus jungen Pappeln, Birken, Ahorn, Weiden und Robinien angesiedelt. Im Südosten befindet sich ebenfalls eine Land-Reitgrasflur. Demnach handelt sich bei der Fläche um eine Konversionsfläche aus vorheriger gewerblicher Nutzung. Entlang des Fünfeichener Weges säumt eine Baumhecke (BHB) die östliche Plangebietsgrenze. Im Zufahrtsbereich befindet sich straßenbegleitend ein Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten mit Birken, Weiden, Hundsrose, Holunder, Schneeball und Hartriegel. Auf der Vorhabenfläche befinden sich ein Lesesteinhaufen aus Findlingen (XGL) sowie ein Wasserspeicher (SYW).

Die Biotopzusammensetzung im Plangebiet stellte sich am 14.07.21 und 15.07.21 folgendermaßen dar:

Tabelle 3: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m²	Anteil an der Gesamtfläche in %
OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt	400,00	0,73
OVP	Parkplatz, versiegelte Fläche	5.826,00	10,67
OSD	Müll- und Bauschuttdeponie	4.106,00	7,52
ACL	Lehmacker	3.932,00	7,20
OSD überwachsen	Müll- und Bauschuttdeponie überwachsen	37.771,00	69,18
PHX	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	215,00	0,39
BHB	Baumhecke	2.214,00	4,06
XGL	Lesesteinhaufen	48,00	0,09
SYW	Wasserspeicher	83,00	0,15
	Gesamt	54.595,00	100,00

Fauna

Im Zuge der Entwurfsplanung wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Die Gehölze und z.T. die Bodenflächen des Plangebietes sind Bruthabitate. Arten der Brutvogelfauna, sind im gesamten Plangebiet vertreten.

Die Bäume weisen keine Höhlen und somit kein Quartierspotenzial für Höhlenbrüter und Fledermäuse auf. Auch erfüllt das Plangebiet keine besondere Bedeutung als Jagdhabitat.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten (MTQ) 2445-4 wurden 73 Beobachtung des Eremiten im Betrachtungszeitraum von 1990 bis 2017 verzeichnet. Fehlende Höhlenbäume im Plangebiet lassen ein Vorkommen von baumbewohnenden Käferarten ausschließen.

Zauneidechsen wurden zahlreich an den Plangebietsgrenzen festgestellt.

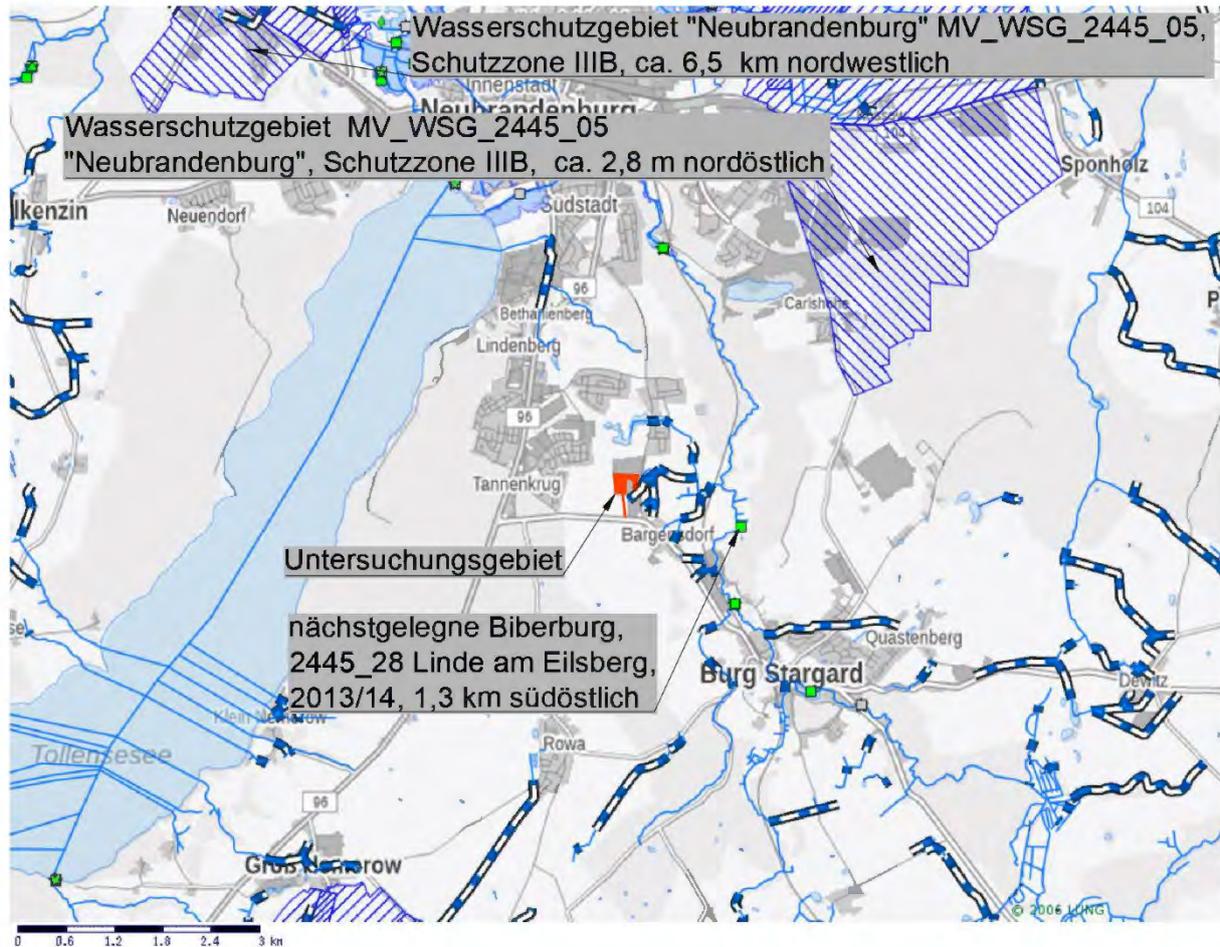


Abb. 8: Gewässerlebensräume der Umgebung (© LUNG MV 2022)

Der mit Folie ausgelegte Wasserspeicher erfüllt eine Funktion als Laichgewässer u.a. für den Kammmolch. Weitere potenzielle Laichhabitats befinden sich in näherer Umgebung des Plangebietes. Das nächstgelegene Standgewässer „Fünfeichener Teich“ befindet sich ca. 350 m nördlich (siehe Abbildung 8).

Das Vorkommen von streng geschützten Arten der Gruppen Falter, Libellen, Weichtiere, Fische ist aufgrund fehlender Habitats auszuschließen.

Im MTQ 2445-4 wurden Fischotteraktivitäten verzeichnet. Von einem Durchqueren des Plangebietes durch die Arten Fischotter und Biber, wird aufgrund der Einfriedung und fehlender Strukturen des Geländes nicht ausgegangen. Nächstgelegene Biberburgen befinden sich mindestens 1,3 km südöstlich, entlang des Lindelaufes.

Im MTO 2445-4 wurden zwischen 2008 und 2016 zwei besetzte Brutplätze vom Kranich und zwischen 1994 und 2011 keine aber ab 2012 mindestens eine Beobachtung der Wiesenweihe registriert. Keine der zuvor genannten Groß- und Greifvogelarten wurde im Rahmen der Erfassungen jagend oder brütend im Plangebiet festgestellt.

Das Plangebiet und seine Umgebung befindet sich in keinem Rastgebiet für Vögel aber in Zone B, also im Bereich mittlerer bis hoher relativen Dichte des Vogelzugs über dem Land M-V.

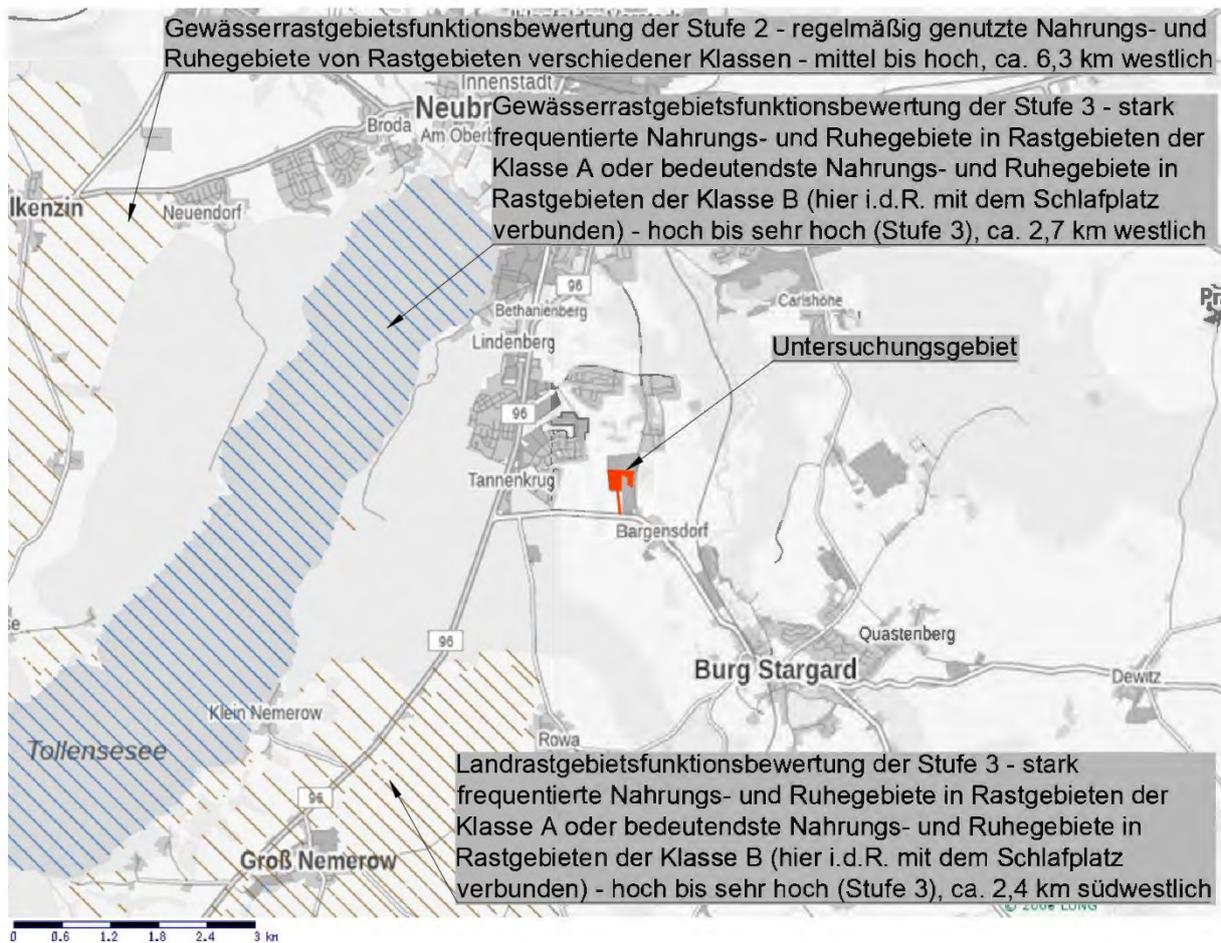


Abb. 9: Rastgebiete (© LUNG MV 2022)

Boden

Böden erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt. Der Geltungsbereich für die geplante Photovoltaikanlage umfasst zum größten Teil vermischte Müll-, Bauschutt – und Bodenablagerungen. Die eigentlichen geologischen und bodenkundlichen Verhältnisse sind damit nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form vorzufinden und für das geplante Vorhaben daher nicht mehr relevant. Der natürliche Baugrund des Plangebietes setzt sich hauptsächlich aus grundwasserbestimmten Sanden zusammen. Lediglich der schmale Streifen auf dem Acker, Richtung Süden, besteht aus sickerwasserbestimmten Lehmen/Tieflehm. Aufgrund der vorhergehenden Nutzung sind Fremdstoff- und Fremdbodeneinträge sowie Bodenverdichtungen vorhanden. Dies wird durch die Stellungnahmen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 12.01.22 und des StALU vom 07.12.21 bestätigt. In diesen geht hervor, dass nahezu das gesamte Gelände

mit Abfällen überdeckt ist. Der Boden ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

Wasser

Das Plangebiet beinhaltet einen künstlichen Wasserspeicher. Das Gebiet ist weder als Wasserschutzgebiet noch als Überschwemmungsgebiet gekennzeichnet. Das Grundwasser steht mit mehr als 10 m unter Flur an. Das Wasser ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.



Abb. 10: Wasserspeicher

Klima/ Luft

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch, den Gehölzbestand des Plangebiets und seiner Umgebung sowie durch die Lage des Vorhabens in der Nähe von Gewerbeflächen und Infrastrukturen geprägt.

Die Gehölze üben eine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der umgebenden Nutzungen und wegen der Kreisstraße L33 sowie dem Fünfeichener Weg vermutlich eingeschränkt. Das Klima des Plangebietes ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

Landschaftsbild und Kulturgüter

Das Plangebiet liegt in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, der Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“ und der Landschaftseinheit „Kuppiges Tollensegebiet mit Werder“. Das Relief des Plangebietes entstand vor 12.000 bis

15.000 Jahren nördlich der Pommerschen Haupteisrandlage der Weichseleiszeit auf einer Sandlinse in der Grundmoräne, südlich der Tollenseniederung und westlich des Lindetals. Das Vorhaben liegt in dem gering bis mittel bewertete Landschaftsbildraum V 6 - 24 „Hochfläche Tannenkrug“.

Der Untersuchungsraum liegt mit dem nördlichen Bereich in einem Kernbereich landschaftlicher Freiräume der Stufe 2 mit einer mittleren Bewertung (6 – 8 Punkte).

Die Vorhabenfläche war ursprünglich wie ihre Umgebung eben bis flachwellig. Abbau- und Lagerprozesse in der Vergangenheit haben Hügel auf der Fläche hinterlassen und Geländesprünge bis zu 4 m in den nördlichen, westlichen und südwestlichen Randbereichen. Dieser Bereich ist Einblicken seitens der Landschaft entzogen. Östlich verläuft eine blickdichte Baumhecke. Wechselseitige Sichtbeziehungen zwischen Vorhabenfläche und Landschaft bestehen am südlichen Rand des Untersuchungsraumes. Hier stellt sich die Lagernutzung des Geländes deutlich dar. Gelände des Plangebietes ist aufgrund der anthropogenen Prägung und der derzeitigen Nutzung kein wertvoller Landschaftsbestandteil.

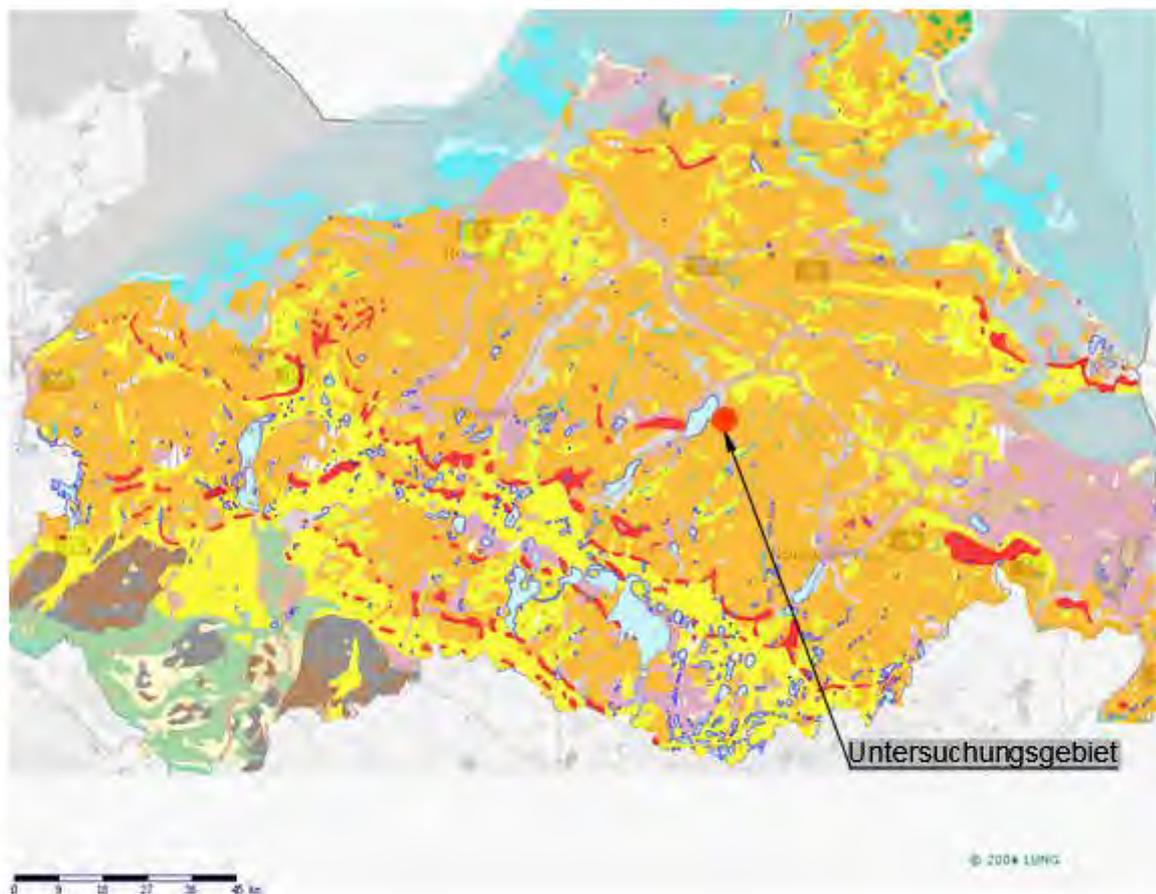


Abb. 11: Geomorphologie des Untersuchungsraumes (© LUNG MV 2022)

Im nördlichen Bereich des Plangebietes sind Bodendenkmale bekannt. Diese sind in der Denkmalliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter „Bargensdorf Fundplatz 1“ und „Bargensdorf Fundplatz 31“ eingetragen“. Etwa 200 m nördlicher Richtung erstreckt sich außerdem das Bodendenkmal „Landwehr“, das Bestandteil des GGB-Gebietes DE 2446-301 „Wald- und Gewässerlandschaft bei Burg Stargard“ ist. Die

Landwehr oder Landhemme wurde im Mittelalter zum Schutz der Neubrandenburger Feldmark angelegt und bestand aus einem aufgeschütteten Erdwall mit einem dichten Dornengestrüpp. Heute sind noch ca. 4 km der Landwehr im Gelände zwischen Nemerower Holz und Lindetal erkennbar.

Natura - Gebiete

- Das nächstgelegene GGB-Gebiet DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“ befindet sich ca. 160 m nördlich.
- Das nächstgelegene SPA-Gebiet DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin“ befindet sich ca. 3,7 km östlich.

Eine FFH-Vorprüfung für das GGB DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“ wurde erstellt. Die Prüfung ergab, dass das geplante Vorhaben die Erhaltungsziele des GGBs nicht beeinträchtigt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselbeziehungen ergeben sich zwischen den Schutzgütern Flora und Fauna, und zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser, mikroklimatisch auch zwischen dem Schutzgut Pflanzen sowie dem Schutzgut Klima und Lufthygiene.

Die unversiegelten Flächen mit Bewuchs schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd und bieten Vogel- und anderen Tierarten einen Lebensraum.

2.1.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass Teile des Plangebietes weiterhin durch Ablagerungen überdeckt werden. Die übrigen Flächen würden als Boden- und Schutthalden weiterhin bestehen bleiben. Das Gelände würde verbuschen. Das Plangebiet wäre auf lange Sicht eingefriedet, um die Unfallgefahr, die von einer ungeordneten Deponie ausgeht einzudämmen. Auf der Fläche könnte kein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden und die naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche durch die Entwicklung von Extensivgrünland sowie der Entzug von Müll und Fremdstoffen würden nicht stattfinden.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

2.2.1 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

Fläche

Es werden ca. 5,5 ha eingezäunt. Neue Zufahrten werden nicht geschaffen.

Flora

Beim Bau der Anlage kann es, bedingt durch großflächige Abtragungen, zu einer Veränderung der Vegetationsdecke kommen, was aufgrund der zukünftigen Entwicklung zu extensivem Grün- und Offenland jedoch positiv bewertet wird. Die geplante Anlage überdeckt maximal 80% der Baufläche. Es werden Fällungen von Sträuchern und Gehölzgruppen überwiegend heimischer Arten vorgenommen. Die Eingriffe müssen kompensiert werden. Die Baumhecke im Osten bleibt erhalten. Für das Schutzgut Flora werden insgesamt Beeinträchtigungen geringer Erheblichkeit erwartet. Aufgrund der Vorbelastung erfolgt keine Verschlechterung, sondern eher eine Aufwertung der Fläche.

Fauna

Tötungen und Verletzungen von Brutvögeln durch Gehölzbeseitigungen und Überbauung von Offenflächen werden durch Bauzeitenregelungen vermieden. Neupflanzungen und die Schaffung von Extensivgrünland auf der Modulfläche und auf den Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bieten Ersatzlebensräume.

Temporäre Störungen der Herpetofauna werden innerhalb der kurzen und zeitlich befristeten Bauaktivität erfolgen. Tötungen werden durch Fangmaßnahmen mindestens ein Jahr vor Baubeginn vermieden. Ausweichhabitate werden entlang der Plangebietsgrenzen geschaffen. Die Funktion des Regenrückhaltebeckens als Fortpflanzungsgewässer wird durch Verlegung von Ausstiegshilfen auf der Böschung in Richtung Plangebiet aufgewertet.

Die geplante Einzäunung bietet die Möglichkeit einer Schafbeweidung. Bei einem Bodenabstand von 10 – 15 cm könnte die Fläche auch für Kleinsäuger passierbar bleiben.

Bei Umsetzung der unter Pkt. 2.3 aufgeführten Maßnahmen ist es möglich, nachhaltige Beeinträchtigungen der Fauna und die Verursachung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen.

Boden und Wasser

Beim Bau der Anlage können vorübergehende punktuelle Belastungen durch die Lagerung von Baumaschinen und -materialien in Form von Verdichtung nicht ausgeschlossen werden. Die Baustellenzufahrt erfolgt über die vorhandenen öffentlichen Straßen und den Wirtschaftsweg. Durch die Montage der Anlage wird der Boden mit Modulen überstellt. Die Stützen werden je nach Möglichkeit in den Boden gerammt oder geschraubt. Da für den Aufbau der Module keine Betonfundamente notwendig sind, ist der Eingriff in den Boden minimal. Anlagebedingt entsteht für die von den Betriebseinrichtungen (Stützen, Trafo, Wechselrichter) eingenommenen Flächenanteile eine dauerhafte Versiegelung. Die bestehenden vorhandenen Versiegelungen bleiben erhalten. Die Fläche unter/zwischen den Modulreihen wird extensiv bewirtschaftet. Düngemiteleinträge und Belastungen durch Trittschäden entfallen. Beim Betrieb der Anlage fallen keine Verunreinigungen an. Das anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort versickert, daher wird

der Grundwasserhaushalt nicht gestört. Der Planbereich befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten. Beeinträchtigungen von Boden und Wasser können vernachlässigt werden.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt verändert sich, da Gehölzbeseitigungen und Modellierungen vorgenommen werden sowie extensives Grünland entsteht. Über die Standdauer der PV-Anlage wird sich der anstehende Boden von Belastungen erholen. Die floristische Ausstattung des Grünlandes wird sich dem anpassen.

2.2.2 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Kurzzeitig können bei der Montage der Anlage erhöhte Immissionen auftreten. Diese sind jedoch zeitlich auf die eine kurze Bauphase beschränkt. Insgesamt ist die Intensität dieser Auswirkungen als „gering“ einzustufen. Mit dem Betrieb und der Wartung der Freiflächenphotovoltaikanlage sind keine nennenswerten Immissionen verbunden. Geplante Trafo, Batteriespeicher und Wechselrichter sind mindestens 250 - 300 m von nächstgelegener Wohnbebauung entfernt. Es ist mit einer sehr geringen und nicht über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehenden Wahrnehmbarkeit von Geräuschemissionen durch die Wechselrichter- und Traföhäuschen zu rechnen. Es kommt aufgrund der zu erwartenden Funktionskontrolle durch elektronische Datenübermittlung zu keinem nennenswerten Verkehr während der Betriebsphase. Die Lärmintensität wird sich durch die geplante Nutzung der Fläche nicht wesentlich erhöhen. Insgesamt ist im Hinblick auf potenzielle Beeinträchtigungen von Siedlungsgebieten durch Lärmimmissionen von einer „geringen“ Erheblichkeit auszugehen.

Licht gehört zu den Emissionen bzw. Immissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Sofern Immissionen „nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“, so gelten sie im Sinne dieses Gesetzes als schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 BImSchG). Die betrifft neben anderen Immissionsarten auch die Lichtimmissionen. Laut Bundesimmissionsschutzgesetz sind sowohl bei genehmigungsbedürftigen als auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen mit Ausnahme der Anlagen des öffentlichen Straßenverkehrs geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen, um Lichtimmissionen zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Technische oder bauliche Anlagen sind so zu behandeln und so auszuführen, dass durch die Sonnenlichtreflexionen keine Störungen erzeugt werden. Es könnten Blendwirkungen durch die Reflexion des Sonnenlichts an den Modulen auftreten. Mit Blendwirkungen auf den Ort Bargensdorf und den Stadtteil „An der Landwehr“ ist aufgrund der Distanz des nächsten Wohnhauses zur Anlage von ca. 250 – 300 m, des dichten Siedlungsgehölzes entlang des Fünfeichener Weges und den Erhöhungen an den Randbereichen des Planungsgebietes nicht zu rechnen. Gemäß den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen der Bund/Länder-

Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)" kann davon ausgegangen werden, dass Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden keine relevanten Blendwirkungen erfahren (siehe Beurteilung von Blendwirkungen gemäß Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen). Durch das abfallende Gelände im Bereich der Baumhecke im Osten und den erhöhten Randbereichen auf der Planfläche ist nicht von einer Blendwirkung auszugehen. Aufgrund der vorgenannten Aspekte sind die Blendwirkungen von der geplanten Anlage als „gering“ zu werten.

2.2.3 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die Modulrahmen bestehen aus Aluminium, die Module aus einem technisch modifizierten Halbleiter. Die Materialien werden nach max. 30 Jahren, nach Ende der Laufzeit der geplanten Solaranlage, abgebaut und umweltgerecht verwendet oder entsorgt. „PV-Produzenten haben im Juni 2010 ein herstellerübergreifendes Recyclingsystem in Betrieb genommen (PV Cycle), mit derzeit über 300 Mitgliedern. Die am 13. August 2012 in Kraft getretene Fassung der europäischen WEEE-Richtlinie (Waste Electrical and Electronic Equipment Directive) musste bis Ende Februar 2014 in allen EU-Staaten umgesetzt sein. Sie verpflichtet Produzenten, mindestens 85% der PV Module kostenlos zurückzunehmen und zu recyceln. Im Oktober 2015 trat in Deutschland das Elektro- und Elektronikgerätegesetz in Kraft. Es klassifiziert PV-Module als Haushaltsgerät und regelt Rücknahmepflichten sowie Finanzierung.“ (Quelle: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Fassung vom 10.11.2017, zusammengestellt von Dr. Harry Wirth Bereichsleiter Photovoltaische Module, Systeme und Zuverlässigkeit Fraunhofer ISE).

Sowohl beim Bau als auch beim Rückbau der Photovoltaikfreiflächenanlage werden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Abfallwirtschaftsgesetz M-V, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Verpackungsverordnung etc.) berücksichtigt, sodass bezüglich des dort erzeugten Abfalls keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Im Rahmen des Betriebes fallen keine Abfälle an.

Nach gegenwärtigem Wissensstand sind daher keine Auswirkungen auf die Umwelt infolge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung durch die Planung zu erwarten.

2.2.4 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe

Bau-, anlage-, betriebs- und nutzungsbedingte Wirkungen des Vorhabens bergen nach gegenwärtigem Wissensstand keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und das kulturelle Erbe.

Die erhöhten Randbereiche und die zu erhaltende Baumhecke schirmen das Gelände weitestgehend nach Osten, Norden, Westen und Südwesten ab. Vorhandene Müllberge und Fremdstoffeinlagerungen werden beseitigt. Negative Blickpunkte in der freien Landschaft werden durch den Bau der Anlage nicht erzeugt.

Die Planung führt nicht zu einer Zerschneidung von bestehenden Landschaftsräumen, da bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Lagernutzung und Freileitungen besteht. Wegen der bestehenden Hecke im Osten ist die Anlage vom Rad- und Fußweg und vom Fünfeichener Weges nicht zu erkennen. Die Erholungsfunktion wird durch die Freiflächenphotovoltaikanlage nicht zusätzlich beeinträchtigt.

In der Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 12.01.22 schreibt die untere Denkmalschutzbehörde, dass bei Baumaßnahmen im Bereich der im Plangebiet vorhandenen Bodendenkmale eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 DSchG M-V erforderlich ist.

1. Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden.
2. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

2.2.5 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben

Die vorhandenen und geplanten gleichartigen Vorhaben befinden sich ca. 2,5 km südöstlich in so großer Entfernung zum Plangebiet, dass deren Umsetzung bzw. Existenz gemeinsam mit dem geplanten Vorhaben nicht zu unverträglichen Aufsummierungen von bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete und auf natürliche Ressourcen führen.

2.2.6 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Durch den emissionsfreien Betrieb der Photovoltaikanlage ergeben sich keine nennenswerten anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene. Die Aufstellfläche für die Module wird in Extensivgrünland umgewandelt. Die Baumhecke im Osten bleibt erhalten, wodurch der Atmosphäre zusätzlich CO₂ entzogen und der Klimaschutz gestärkt wird. Das einfallende Sonnenlicht wird überwiegend von den Photovoltaikmodulen absorbiert, wodurch die darunterliegende Fläche beschattet wird. Das hat zur Folge, dass das Mikroklima im Bereich der Anlage unter den Modulen voraussichtlich von einer Abkühlung durch Beschattung geprägt wird, wohingegen über den Modulen von einer Erwärmung auszugehen ist. Im großräumigen Zusammenhang ist dies unerheblich.

Die vorgesehene Freiflächen-Photovoltaikanlage hat keinen Einfluss auf die großräumige Klimafunktion und die des Plangebietes. Die verwendeten Materialien wurden unter Einsatz von Energie gefertigt. Wurden fossile Energieträger verwendet führte dies zur Freisetzung des Treibhausgases CO₂ und damit zur Beeinträchtigung des globalen Klimas. Verglichen mit anderen Methoden der Energieerzeugung, bei denen nicht nur die Herstellung der Anlagen, sondern auch noch deren Betrieb zur Verschlechterung der globalen Klimasituation führen, ist das Vorhaben eine klimagünstige Option der Energiegewinnung.

2.2.7 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe

Die geplante Anlage ist nicht störfallanfällig und steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Konflikte mit Anlagen, die umweltgefährdende Stoffe produzieren oder verwenden sind nicht zu erwarten. Es sind ausschließlich schadstofffreie Solarmodule zu verwenden.

2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei Umsetzung der Planung kommt es durch Gehölzfällungen, Modellierungsarbeiten und Überdeckungen zu Beeinträchtigungen der ansässigen Brutvogel- und Herpetofauna. Diese Eingriffe sind durch unten aufgeführte Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Der Erdwall entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ist auf 15 m Breite zu erhalten.
- V2 Die Bauarbeiten (Müllberäumung, Modellierung, Modul- und Zaunaufbau) sind nach dem Absammeln der Zauneidechsen, unmittelbar nach Freigabe der Baufläche durch das absammelnde Büro, zu beginnen. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzubinden, die das Baufeld weiterhin nach Reptilien und Amphibien absucht, diese von der Fläche absammelt und in Ersatzhabitats verbringt.
- V3 Die Bauarbeiten sind ununterbrochen fortzusetzen, um brutwillige Individuen während der Bauarbeiten von der Fläche zu vergrämen.
- V4 Um die Tötung und Verletzung von Reptilien/Amphibien im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sind die Bauflächen mindestens ein Jahr vor Baubeginn vom Oktober bis Februar mit leichter Technik von oberirdischen Gehölzbestandteilen zu befreien, zu mähen und zu umzäunen. Der ca. 40 cm hohe Schutzzaun ist mit Fluchtrampen zu bestücken. Die in die Eimer gelangten Tiere können so das Plangebiet verlassen. Zusätzlich sind die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche abzusammeln. Mit der Planung und Durchführung der Maßnahme ist eine fachkundige Person zu betreuen. GGF. ist durch diese eine Ausnahmegenehmigung einzuholen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine

- Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V5 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zu erhalten und zu sichern. Abgängige oder gerodete Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.
- V6 Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen nur vom 01. September bis 01. März mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Alternativ ist Schafbeweidung zu realisieren. Auf Düngung, Pesti- zid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten.
- V7 Um die Funktionalität des Wasserspeichers als Laichhabitat zu verbessern ist der im Plangebiet gelegene Teil des Ufers mit einer Hilfe zum Verlassen des Gewäs- sers zu versehen. Daher ist hier eine Ufermatte aus Kokosgewebe zu verlegen und sicher zu befestigen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Folie des Wasser- speichers nicht beschädigt wird.
- V8 Zäune sind mit Bodenfreiheit zu errichten.
- V9 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.
- V10 Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Auf dem Flurstück 189/4 der Flur 7 der Gemarkung Burg Stargard gem. Abbildun- gen 12 und 13 des Umweltberichtes, erfolgen auf 410 m² Siedlungsbereich An- pflanzungen, die dauerhaft zu erhalten sind. Dies entspricht 82 m Hecke in 5 m Breite. Möglich sind Baumpflanzungen mit je 25 m² Raumbedarf (17 Stück) oder eine Kombination aus Strauch- und Baumpflanzungen. Folgende Arten sollten verwendet werden: Bäume 2x verpflanzt Stammumfang 12 bis 14cm: Stieleiche (Quercus robur), Vogelkirsche (Prunus avium), Sträucher 2x verpflanzt Höhe 60 bis 100 cm: Schneeball (Viburnum opulus), Hartriegel (Cornus mas), Flieder (Sy- ringa vulgaris), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Liguster (Ligustrum vul- gare). Die genaue Verortung der Pflanzen ist, unter Einbeziehung der Stadtwerke Neubrandenburg, noch zu bestimmen. Wildschutzmaßnahmen sind zu beachten. Der Betreiber der PV- Anlage übernimmt die Planung, die Umsetzung und die Pflege bis zum funktionsfähigen Zustand der Pflanzung. Die Pflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen.



Abb. 12: Flächen für Pflanzungen im Siedlungsbereich

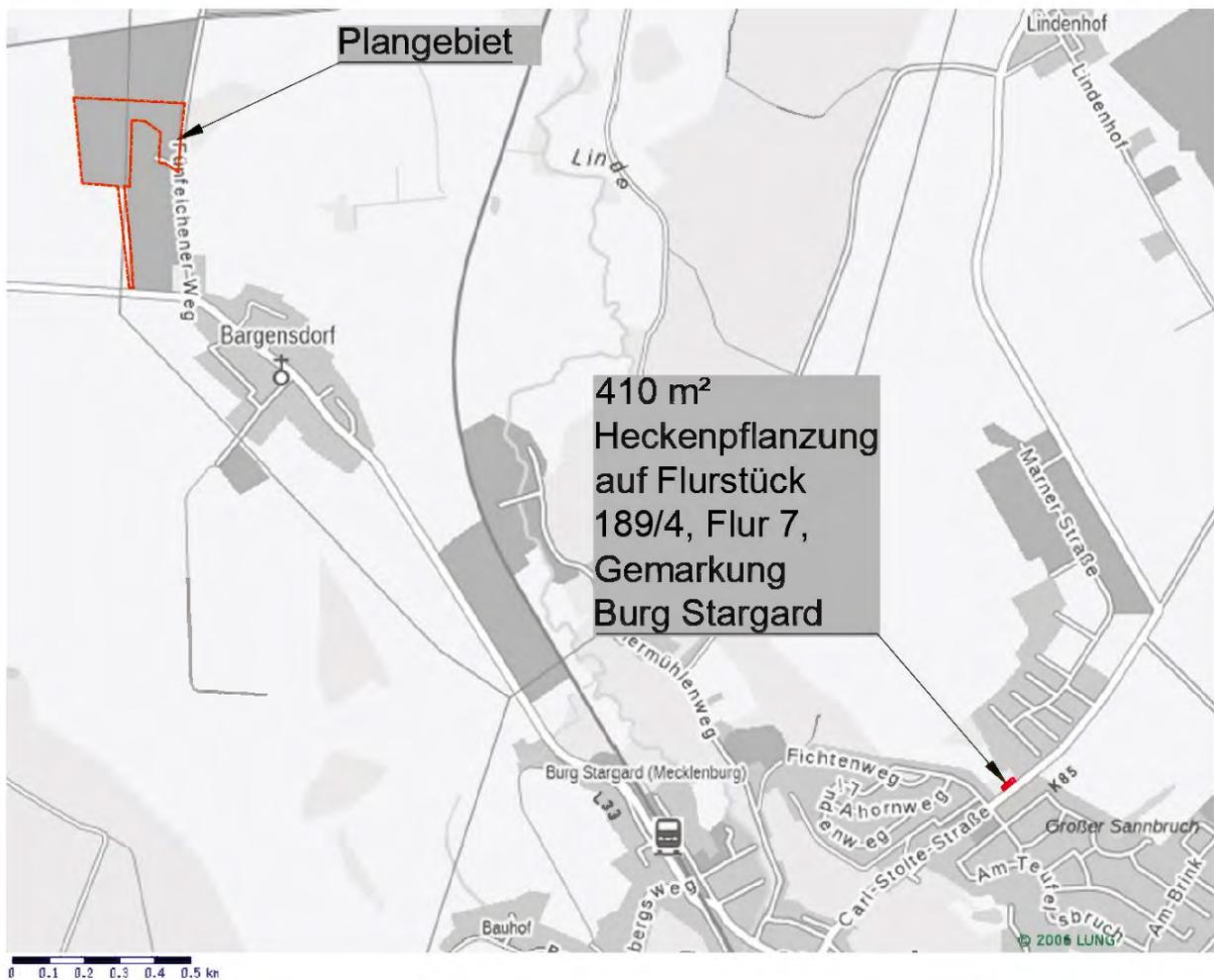


Abb. 13: Lage der Heckenpflanzung

M2 Im Bereich der Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden ca. 0,94 ha überwachsene Müll- und Bauschuttdeponie und 0,39 ha Intensivacker gemäß HzE Punkt 2.31 durch spontane Begrünung in Grünland als Mähwiese mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung umgewandelt. Alternativ kann beweidet werden. Der Wasserspeicher ist gemäß V5 aufzuwerten. Ersatzquartiere für Reptilien werden gemäß CEF1 und CEF2 sowie gemäß Konzept vom 22.09.22 eingerichtet.

Aus der Verschneidung üblicher Pflegverfahren mit den Vorgaben der HzE resultiert folgender **Pflegeplan**:

Allgemeine Vorgaben

- nach Ersteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansaaten
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9.
- Mahd mit Messerbalken
- Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind.10 cm über Geländeoberkante
- alternativ Beweidung
- Durchführung eines floristischen und ornithologischen Monitorings nach dem 1., 3. und 5. Jahr einschließlich Biotoptypenkartierung, Erfassung von Kenn-, Dominanz- und Störungsarten, Beurteilung der Maßnahmenentwicklung sowie Pflegemaßnahmen

Arbeitsschritte

vom 1. bis 5. Jahr:

- 2x jährliche Staffelmahd von Anfang September bis Anfang März
ab 6. Jahr

- 1 x jährliche Staffelmahd vom Anfang September bis Anfang März

Alternativ Beweidung

- Beginn möglichst früh Ende März/April bis Anfang Mai
- Beweidungsdauer je nach der Stärke des Aufwuchses.
- Auftrieb 1-2 x /Jahr
- Pause von mindestens 6 Wochen zwischen den Auftrieben
- ggf. 1x Nachmahd im Spätsommer vorzunehmen
- Besatzdichte/-stärke entsprechend des Futterangebot
- keine Zufütterung
- Führung eines Weidetagebuches

Tabelle 4: Kapitalstock

„Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese“						
Größe: 1,33 ha						
Nr.	Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	Anzahl		E.P.	G.P.	25 Jahre
1. Pflege						
1.1	In den ersten 5 Jahren: zweischürige Staffelmahd mit Abfuhr des Mähgutes; von Anfang September bis Anfang März ; Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	13.320	m ²	0,05 €	666,00 €	3.330,00 €
1.2	Ab dem 6. Jahr: einschürige Staffelmahd mit Abfuhr des Mähgutes von Anfang September bis Anfang März und Gehölzentfernung; Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	13.320	m ²	0,02 €	266,40 €	5.328,00 €
3. Monitoring (Flora/Ornithologe)						
3.1	Monitoring 2./4./6. Jahr je 10 Termine p.a.; Dauer 3 h, Vor- und Nachbereitung 2 h, Fahrtzeit 2 h; [kalkuliert mit 55,- €/h und Fahrtkosten 60 € (60 km x 2 x 0,50 €)]	3	mal	3.910,00 €	11.730,00 €	11.730,00 €
5. Maßnahmen zur Verkehrsicherung oder für Unvorhersehbares						
	kalkuliert mit 400,- € p.a.	1	p.a.	400,00 €	400,00 €	10.000,00 €
Gesamtkosten für 25 Jahre						30.388,00 €

M3 Als Ersatz für die Fällung von vier gesetzlich geschützten Bäumen, einer Pappel, einem Eschenahorn und zwei Weiden mit je 35 cm Stammdurchmesser, sind gemäß Baumschutzkompensationserlass 4 Bäume heimischer Arten und Herkunft in der Mindestqualität; Hochstamm 3 x verpflanzt; Stammumfang 16 bis 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibock. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 4 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Bauaufstellung und Inbetriebnahme durchzuführen.

CEF – Maßnahmen

CEF 1 Für den Verlust von Reptilien- und Amphibienhabitaten sind gemäß Konfliktplan im Bereich der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, 11 umzäunte Winterquartiere von 3 m Breite und 5 m Länge einen Meter tief auszugraben. Anschließend wird die Grube mit einer Mischung aus im Plangebiet vorhandenen Abbruchmaterial, Steinen, toten Ästen und Wurzeln im Verhältnis 1:0,5 bis 1 m über Geländekante verfüllt. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

CEF 2 Für den Verlust von Reptilien- und Amphibienhabitaten sind gemäß Konfliktplan im Bereich der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, 11 umzäunte Sommerquartiere zu errichten. Dafür ist aus dem anstehenden sandigen Boden je eine Schüttung mit einer Grundfläche von ca. 15 m² (3 m breit, 5 m lang) und einer Höhe von 1 m herzustellen. Diese sind im Wechsel mit den Winterquartieren anzulegen. Die Umsetzung der Maßnahme ist

durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

A Ausgangsdaten

A 1 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Das Plangebiet ist etwa 5,5 ha groß und unter Punkt 1 des Umweltberichtes beschrieben.

A 2 Lagefaktor

Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb eines Betriebsgeländes, grenzt an Infrastrukturen der Ortschaft Bargensdorf an und befindet sich somit in einer Entfernung von weniger als 100 m zur nächsten Störquelle. Daraus ergibt sich ein Lagefaktor von 0,75.

B Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe: laut Anlage 3 HzE

Biotopwert des betroffenen Biotoptyps: laut Pkt. 2.1 HzE

B 1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

B 1.1. Flächen ohne Eingriff

Hierbei handelt es sich um Planungsflächen, die keine Verringerung des ökologischen Wertes der Bestandsflächen verursachen. Dies sind Flächen, die zur Erhaltung festgesetzt werden, oder innerhalb der Maßnahmenfläche liegen.

Tabelle 5: Flächen ohne Eingriff

Biotoptyp	Planung	Fläche in m²
BHB, SYW	Erhaltungsfestsetzung	2.297,00
OVP, OSD, ACL, OSD überwachsen	Maßnahmenfläche	13.320,00
OVP, OSD, OSD überwachsen	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	632,00
		16.249,00

B 1.2. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf alle übrigen Flächen auf. Der Biotopwert aus Wertstufe und durchschnittlichem Biotopwert wird mit dem Lagefaktor von 0,75 für eine Entfernung von unter 100 m zu vorhandenen Beeinträchtigungen multipliziert.

Tabelle 6: Unmittelbare Beeinträchtigungen

Bestand	Umwandlung zu	Fläche [m ²] des betroffenen Biotoptyps	Wertstufe lt. Anlage 3 HzE	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1 HzE)	Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
OVW	Zufahrt	400,00	0	0	0,75	0,00
OVP	PV-Anlage	5.144,00	0	0	0,75	0,00
OSD	PV-Anlage	3.258,00	0	0,5	0,75	1.221,75
OSD überwachsen	PV-Anlage/Zufahrt	29.281,00	0	1	0,75	21.960,75
PHX	Zufahrt	215,00	1	1,5	0,75	241,88
XGL	PV-Anlage	48,00	2	3	0,75	108,00
		38.346,00				23.532,38

B 1.3. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 steht: „Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen. Die geringen Immissionen der geplanten PV-Anlage wirken nicht über den Bereich des Plangebietes hinaus. In der HzE Anlage 5 ist der Anlagentyp „PV-Anlage“ nicht aufgeführt. Ein Kompensationserfordernis für mittelbare Eingriffswirkungen besteht nicht.

B 1.4. Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Es kommen die Versiegelungen zum Ansatz. Die Flächen werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,5 multipliziert.

Tabelle 7: Versiegelung und Überbauung

Bestand	Umwandlung zu	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m ²	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]

OSD	Stützen, Trafo	300,00	0,5	150,00
-----	----------------	--------	-----	--------

B 2 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

B 2.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen bzw. störungsempfindliche Arten

Gemäß Erfassungen betrifft das Vorhaben keine störungsempfindlichen Arten oder solche mit großen Raumansprüchen.

B 2.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und CEF - Maßnahmen werden keine Populationen gefährdeter Tierarten wie Bluthänfling, Grauammer, Neuntöter, Zauneidechse und Kammmolch beeinträchtigt.

B 3 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

B 3.1 Boden

Der Boden im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3.2 Wasser

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3.3 Klima

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 4 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Tabelle 8: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 5

Eingriffsflächen- äquivalent für Biotop- beseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ] (Pkt. 2.3 lt.HzE)	+	Eingriffsflächen-äquivalent für Funktions- beeinträchtigung [m² EFÄ] (Pkt. 2.4 lt. HzE)	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ] (Pkt. 2.5 lt.HzE)	+	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]
23.532,38		0,00		150,00		23.682,38

C Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Die Kompensationsmaßnahmen sind unter Punkt 2.3 aufgeführt.

C1 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen

Maßnahme 8.30 laut HzE Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Laut HzE können nur Flächen mit einer GRZ bis 0,75 angerechnet werden. Im vorliegenden Fall beträgt die GRZ allerdings 0,8. Kompensationsmindernde Maßnahmen können demnach nicht berücksichtigt werden.

C 2 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Tabelle 9: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen

Planung	Fläche der Kompensationsmaßnahme [m ²]	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung)	Zusatzbewertung	Entsiegelungszuschlag	Lagezuschlag	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung+ Zusatzbewertung+ Entsiegelungszuschlag+ Lagezuschlag)	Leistungsfaktor	Kompensationsflächenäquivalent für (beeinträchtigte) Kompensationsmaßnahme [m ² KFÄ]
Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	13.320,00	3,0	1,0	0,0	0,0	4,0	0,5	26.640,00

C 2 Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ / KFÄ)

Kompensationsflächenbedarf (Eingriffsfläche): **23.682,38 m²**

Kompensationsflächenumfang: **26.640,00 m²**

D Bemerkungen/Erläuterungen - Keine

Der Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn die oben aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen auf Grund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht. Die Fläche befindet sich unmittelbar westlich des Fünfeichener Weges, 300 m nördlich der Landstraße L33 und ist aufgrund der Vornutzung als Deponie/Abbaufäche und der daraus hervorgehenden Eigenschaft als Konversionsfläche für eine Photovoltaik - Nutzung geeignet. Das Planungsgebiet ist über den Fünfeichener Weg direkt angebunden. Somit sind nur geringe zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft durch notwendige Leitungstrassen oder Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Zur Beurteilung der Wertigkeit der Biotope des Plangebietes wurden folgende Unterlagen hinzugezogen.

- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018,
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013).

Die Analyse und Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gibt den aktuellen Stand des Wissens wieder und basiert im Wesentlichen auf den in Kapitel 1.2 dargestellten fachlichen Grundlagen in Verbindung mit der Einschätzung des Gutachters. Darüber hinaus fand eine Ortsbesichtigung zur Beurteilung der Vorbelastung, des Landschaftsbildes, Vegetationsbestandes und faunistischen Artenvorkommens statt. Schwierigkeiten bei der Bewertung der Bestandssituation und der Beurteilung von Umweltauswirkungen bestanden nicht.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Stadt die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Die Stadt nutzt die Informationen der Behörden über eventuell auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Konfliktanalyse ergab, dass derzeit keine unvorhergesehenen betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Stadt prüft die Durchführung, den Abschluss und den Erfolg der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie lässt sich hierzu vom Bauherrn eine Dokumentation über die Fertigstellung und Entwicklung des Zustandes der Maßnahmen auf verbaler und fotodokumentarischer Ebene vorlegen. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist durch eine geeignete Fachkraft im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind im 1. Jahr und im 3. Jahr nach Fertigstellung durch geeignete Fachgutachter auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind in Text und Bild dokumentieren und der zuständigen Behörde bis zum 01.10. des jeweiligen Jahres vorzulegen.

3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j

Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe (Seveso III) störfallanfällig ist. Es steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit geringer naturräumlicher Ausstattung geplant. Der ökologische Wert der Plangebietsfläche ist aufgrund der ursprünglichen Nutzung teilweise schwerwiegend beeinträchtigt. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Die Photovoltaikanlage trägt dazu bei, den Ausstoß von CO₂ zu verringern und den globalen Klimaschutz zu fördern. Das Vorhaben verursacht bezüglich der einzelnen Schutzgüter Auswirkungen von höchstens geringer Erheblichkeit. Teilweise werden sogar positive Effekte erzielt. Es sind Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.

3.5 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Begehungen durch Fachgutachter
- Beurteilung von Blendwirkungen gemäß LAI Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

Satzung der Stadt Burg Stargard über den Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“

Artenschutzfachbeitrag

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung
Bianka Siebeck (B.Sc. Naturschutz
und Landnutzungsplanung)
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Ornithologen Walter Schulz
B.sc. Timo Jaworek

Avifauna
Zauneidechsen und Amphibien

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 30.01.2023

Inhaltsverzeichnis Teil II

1.	ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES.....	4
2.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	4
3.	LEBENSRAUM AUSSTATTUNG.....	6
4.	DATENGRUNDLAGE – ALLGEMEINE ERFASSUNG.....	7
5.	VORHABENBESCHREIBUNG	8
6.	RELEVANZPRÜFUNG	9
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	9
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	9
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien.....	9
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	10
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien.....	10
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	10
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	11
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	11
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	11
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken	11
6.11.	Auswahl prüfrelevanter Arten.....	11
7.	BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN	14
7.1.	Avifauna	15
7.2.	Amphibien.....	18
7.3.	Reptilien	19
8.	ZUSAMMENFASSUNG	20
9.	QUELLEN.....	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022).....	4
Abb. 2:	Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen).....	6
Abb. 3:	Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)	9
Abb. 4:	Reviere der streng geschützten Brutvogelarten im Plangebiet (Zuarbeit W. Schulz)	16
Abb. 5:	Zauneidechsenfunde im Plangebiet (Zuarbeit T. Jaworek)	19
Abb. 6:	Lage der Heckenpflanzung	22
Abb. 7:	Pflanzplan Hecke im Siedlungsbereich	23
Abb. 8:	Lage Bildnummern (© LAIV – MV 2021)	42

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Termine der durchgeführten Detektoruntersuchungen (s. Kartierbericht)	7
Tabelle 2: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	7
Tabelle 3: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	11
Tabelle 4: Festgestellte gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten	15
Tabelle 5: Festgestellte Bodenbrüter	15
Tabelle 6: Festgestellte Baumbrüter	16
Tabelle 7: Festgestellte Gebüschbrüter	17
Tabelle 8: Festgestellte streng geschützte Amphibienarten	18
Tabelle 9: Nachgewiesene Reptilienarten.....	20
Tabelle 10: Kapitalstock	24

Anhänge

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	27
11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL	28
11.1. Anhang 2.1 - gefährdete und streng geschützte Brutvögel.....	28
11.2. Anhang 2.2 - bodenbewohnende Brutvögel	33
11.3. Anhang 2.3 - baumbewohnende Brutvögel	35
11.4. Anhang 2.4 – gebüschbewohnende Brutvögel.....	36
12. ANHANG 3 - FORMBLÄTTER AMPHIBIEN	38
12.1. Anhang 3.1 – Kammolch.....	38
13. ANHANG 4 - FORMBLÄTTER REPTILIEN.....	40
13.1. Anhang 4.1 – Zauneidechse	40
14. ANHANG 5 – FOTOANHANG	42

Anlagen

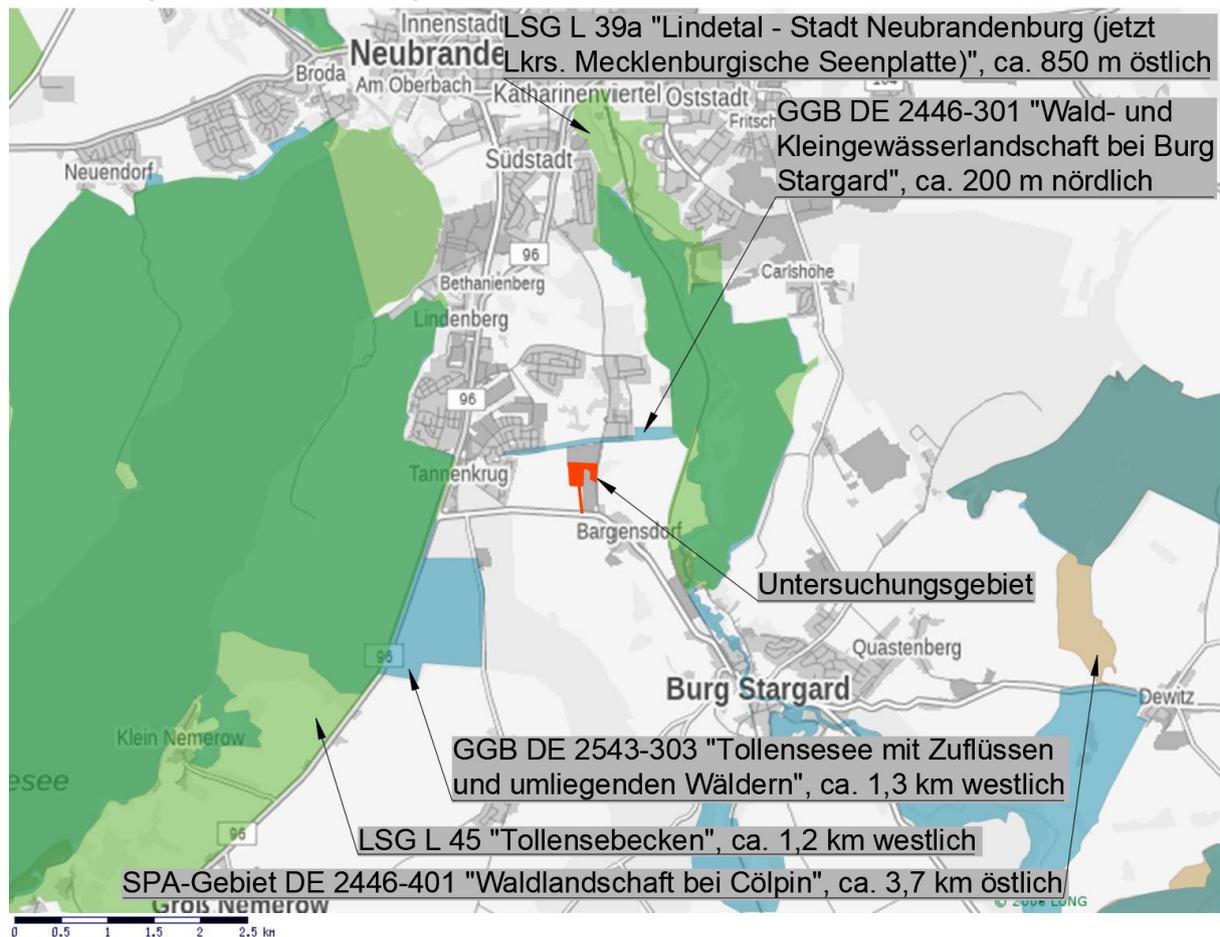
Zauneidechsenkonzept
(Fledermauserfassung)

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Stadt Burg Stargard plant auf den Flurstücken 28/6 und 28/11 (teilweise) der Flur 3, Gemarkung Bargensdorf auf ca. 5,5 ha die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Abfalllagerflächen um den Anfragen aus der Energiewirtschaft gerecht zu werden. Dazu stellt die Gemeinde den B-Plan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ auf.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann, durch das Vorhaben signifikant erhöht wird, wenn das Verbot des Nachstellens, Fangens und Entnahme nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt und wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

Die Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die europäischen Vogelarten sowie die Nichtvogelarten des Anhang IV der FFH - Richtlinie der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellten "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)".

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Die Vorhabenfläche liegt ca. 250 m nördlich der Ortschaft Bargensdorf, ca. 350 m südöstlich des Wohngebietes „An der Landwehr“ der Stadt Neubrandenburg, unmittelbar westlich des Fünfeichener Weges und ca. 300 m nördlich der Landstraße L33. Unmittelbar südlich des Plangebietes wird eine Autowerkstatt betrieben und steht eine genutzte Lagerhalle. Das Plangebiet wird von zwei Freileitungen gequert. Die Vorhabenfläche ist somit umgeben von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen, von Straßen, Gewerbeflächen, Wohnbebauung und Energieversorgungsanlagen. Daher weist das Plangebiet eine erhöhte verkehrs- und nutzungsbedingte Vorbelastung auf. Bis auf den südlichen Teil, der Acker umfasst und als Maßnahmenfläche festgesetzt ist, lagern im gesamten Plangebiet Abfälle. Zum Teil treten diese offen als Haus- und Restmüllablagerung zutage, zum Teil lagert mit Erdstoff und Bauschutt vermischter Müll in Halden (Bilder 07, 10-12). Die Halden sind mit Landreitgras und jungen Gehölzen überwachsen. Stellenweise liegen lockere Sandflächen frei. Diese verteilen sich überwiegend im Nordosten des Plangebietes. Der nordöstliche Plangebietsbereich wird zum Großteil von einer versiegelten Fläche überdeckt. An der östlichen Plangebietsgrenze erstrecken sich eine Baumhecke und ein Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten. Die Fläche enthält gem. § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Bäume.

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus grundwasserbestimmten Sanden. Das Bodengefüge des Plangebietes ist aufgrund der Fremdstoffeinträge, Versiegelungen anthropogen beeinflusst und teilweise verdichtet.

Das Plangebiet beinhaltet einen Wasserspeicher. Das Grundwasser steht mit mehr als 10 m unter Flur an.

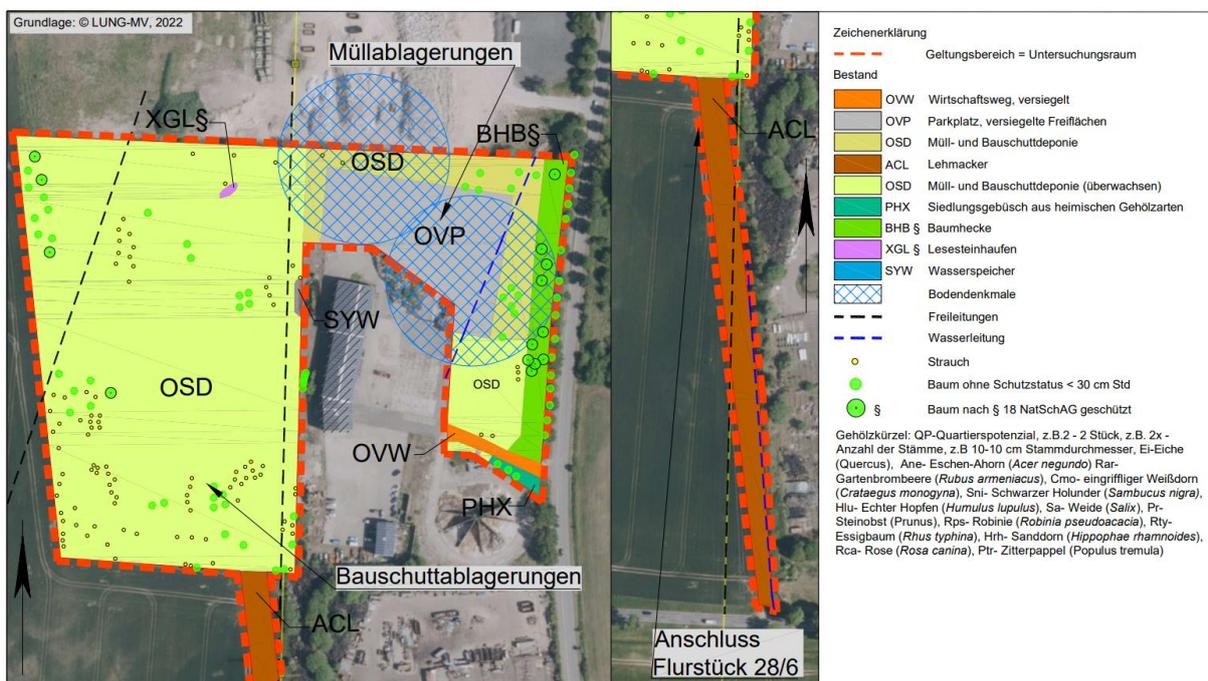


Abb. 2: Biotypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotypen)

4. DATENGRUNDLAGE – ALLGEMEINE ERFASSUNG

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für den AFB:

1. 8-malige Erfassungen der Brutvogelfauna im Jahr 2021 durch den Ornithologen Walter Schulz. An folgenden Terminen erfolgten die Begehungen tags über: 24.03., 13.04., 20.04., 11.05., 21.05., 10.06. Die Nachtbegehungen fanden am 24.03. und am 24.06. statt. Die Brutvögel wurden mit flächendeckenden Revierkartierungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes erfasst. Die Erfassung der Arten und die Einstufung einer Brut hinsichtlich Brutnachweis im Rahmen der Brutvogelerfassung erfolgten nach Südbeck et al. (2005). Die Beobachtungen und Verhöre wurden dokumentiert. Revieranzeigende Merkmale wie singende Männchen, Warnrufe, Nistmaterial- und futtertragende Altvögel, etc. wurden ausgewertet. In der Folge wurden für die nachgewiesenen Brutvogelarten sogenannte „Papierreviere“ herausgearbeitet. Wenn die revieranzeigenden Merkmale innerhalb der artspezifischen Zeiträume registriert wurden, wird das Revier abgegrenzt.
2. 4- bzw. 5malige Erfassungen der Herpetofauna durch Timo Jaworek (B.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung) im Herbst 2021 am 07.09., 09.09., 6.10. Zwei weitere Erfassungen wurden im Frühjahr bis Juni 2022, durchgeführt. Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigttem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder) wurden dabei gezielt abgesehen. Nachweise wurden GPS-genau erfasst.
3. Es wurden Feldkartierungen für die Artengruppe Fledermäuse durchgeführt, um festzustellen, welche Bedeutung die Flächen für diese Tiergruppe tatsächlich besitzen (Quartiere, Jagdhabitat). Dazu wurden zwei Detektorbegehungen im Zeitraum September 2022 durchgeführt.

Tabelle 1: Termine der durchgeführten Detektoruntersuchungen (s. Kartierbericht)

Durchgang	Datum	Wetter
DG1	05. September 2022	15 - 13° C; 2 – 3 Bft; trocken; bewölkt bis t. klar
DG2	19. September 2022	11 – 8° C; 1 – 2-Bft; trocken; bewölkt

Anschließend wurden zwei automatische Ultraschallerfassungssysteme für vier Nächte (22.09., 23.09., 24.09., 25.09.) im Untersuchungsraum ausgelegt.

Tabelle 2: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

Nächte	Datum	Wetter
1	22. September 2022	10 - 7° C; 1 – 2 Bft; trocken; bewölkt bis t. klar
2	23. September 2022	13 – 10° C; 1 – 2 Bft; trocken; bewölkt
3	24. September 2022	13 – 10° C; 0 – 1 Bft; trocken; bewölkt
4	25. September 2022	13 – 8° C; 1 – 2 Bft; trocken; bewölkt



Abb. 3: Standorte der Horchboxen (s. Kartierbericht)

4. Bei den durchgeführten Begehungen am 14.07.21 und 15.07.21 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung sieht die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 5,5 ha vor. Die GRZ und somit maximal zulässige Überdeckung mit Solarmodulen beträgt 80 %. Die die gesamte Modulfläche bedeckenden Abfallablagerungen werden entfernt. Die bestehende Baumhecke am östlichen Plangebietsrand und der in das Plangebiet hineinragende Wasserspeicher sind zur Erhaltung festgesetzt. Die im Südosten verlaufende Zufahrt wird auch zukünftig als genutzt. Neue Erschließungen sind nicht erforderlich. Zum Schutz der Anlage wird ringsherum ein bodenfreier Zaun errichtet. Im Plangebiet sind Flächen für Naturschutzmaßnahmen vorgesehen. Weitere Ausführungen sind dem Punkt 1.1.1 des Umweltberichtes zu entnehmen.



Abb. 4: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Die Gehölze und Grünflächen des Untersuchungsraumes sind Brut-sowie Nahrungshabitat für Vogelarten. Die Kurzrasige Vegetation in den Randbereichen des Geländes eignen sich als Habitat für Bodenbrüter. Im MTQ 2445-4 wurden zwischen 2008 und 2016 zwei besetzte Brutplätze vom Kranich und zwischen 1994 und 2011 keine aber ab 2012 mindestens eine Beobachtung der Wiesenweihe registriert. Keine der zuvor genannten Groß- und Greifvogelarten wurde im Rahmen der Erfassungen jagend oder brütend im Plangebiet festgestellt. Das Plangebiet und seine Umgebung befindet sich in keinem Rastgebiet für Vögel aber in Zone B, also im Bereich mittlerer bis hoher relativen Dichte des Vogelzugs über dem Land M-V.

6.3. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Während der Erfassungen wurden Zauneidechsen zahlreich an den Plangebietsgrenzen festgestellt.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Zur Einordnung der Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse in Bezug auf potentielle Quartiere, Jagdhabitat und mögliche Leitstrukturen, ist dem Kartierbericht Folgendes zu entnehmen: „Die wenigen kleinen Gehölze und alten Lampen bieten kein Potential. Die Hallen befinden sich außerhalb des Plangebietes. Höheres Quartierspotential ist erst an der Landwehr im Norden (200 m), der ehemaligen Kaserne (500 m NNW), der weiteren Halle übergehend in den Ort Bargensdorf (150 m), sowie der Siedlung an der Landwehr (350 m) zu erwarten. Im direkten Vorhabenbereich keine Quartiere zu erwarten. Der Vorhabenbereich mit Altgrasflächen, Gebüsch und morphologischen Erhebungen strukturreich und dadurch als Jagdhabitat geeignet. Aufgrund der Beschaffenheit des Wasserspeichers, wird diesem keine Funktion von besonderer Bedeutung als Jagdhabitat zugesprochen. Auch in diesem Fall befinden sich geeignete Gewässer außerhalb des Plangebietes. Die Baumhecke entlang des Fünfeichener Weges könnte als Jagdhabitat eine hohe Bedeutung haben (Korrelation zur Leitstruktur). Die Baumhecke bildet entlang des Fünfeichener Wegs zwischen Bargensdorf (Quartierpotenzial) und den Fünfeichener Teichen, sowie die Landwehr (Jagdhabitate) eine potenziell relevante Leitstruktur.“

Im Ergebnis ist dem Kartierbericht Folgendes zu entnehmen: Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Untersuchungsraum acht Fledermausarten nachgewiesen werden. „Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Vorhabensbereich für die vorgefundenen Arten Jagdhabitat von besonderer Bedeutung ist. Eine Ausnahme bildet die Baumhecke entlang des Fünfeichener Wegs. Hier ist eine Nutzung als Jagdhabitat und Leitlinie von besonderer Bedeutung möglich und wahrscheinlich. Diese soll nach aktuellem Planungsstand jedoch bestehen bleiben. Es konnten Zwischenquartiere der Zwerg- und Mückenfledermaus an der großen Halle gefunden werden. Eine erfolgreiche Verortung des Quartiers gelang nicht. Ein Wochenstubenquartier an der Halle kann nicht vollends ausgeschlossen werden, dieses ist jedoch unwahrscheinlich. Durch das geplante Vorhaben sind die Quartiere jedoch nicht direkt betroffen. Eine indirekte Beeinträchtigung der Quartiere durch die Zerstörung von Jagdhabitaten besonderer Bedeutung kann ebenfalls ausgeschlossen werden.“ (s. Kartierbericht)

Durch den Kartierer wird bestätigt, dass infolge der Umsetzung des Vorhabens keine Tötung von Fledermäusen, keine erhebliche Störung der lokalen Population und keine Schädigung von Quartieren zu erwarten sind. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Der mit Folie ausgelegte Wasserspeicher (Bild 13) erfüllt eine Funktion als Laichgewässer u.a. für den Kammmolch und den Teichfrosch. Weitere potenzielle Laichhabitate befinden sich in näherer Umgebung des Plangebietes.

6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Im MTQ 2445-4 wurden Fischotteraktivitäten verzeichnet. Nächstgelegene Biberburgen befinden sich mindestens 1,3 km südöstlich, entlang des Lindelaufes. Von einem Durchqueren des Plangebietes durch die Arten Fischotter und Biber, wird aufgrund der Einfriedung und Beunruhigung des Geländes sowie aufgrund fehlender Vernetzung mit Gewässerlebensräumen nicht ausgegangen.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Der Eremit bewohnt dickstämmige Laubbäume mit Höhlen. Die Höhlen müssen einen möglichst großen Mulmweiler aufweisen, der im Übergangsbereich zum Holz die Nahrung für die Larven sowie das Eiablagesubstrat nachliefert und ein günstiges mikroklimatisches Klima bietet. Besonders Bäume, die ein hohes Alter erreichen, wie Eichen und Linden können entsprechend ausgestattet sein. Im Plangebiet sind solche Strukturen nicht vorhanden. Wasserlebensräume als Lebensraum für weitere streng geschützte Käferarten sind nicht vorhanden.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Die Raupe des Nachtkerzenschwärmers liebt klimatisch begünstigte Stellen, die gleichzeitig luftfeucht sind. Sie lebt oligophag an Nachtkerzen. Bevorzugte Fraßpflanzen sind auch Epilobium-Arten. Im Plangebiet wachsen keine Nachtkerzen. Bevorzugte Habitats anderer streng geschützter Falterarten, wie Feuchtlebensräume, Wälder oder karge Flächen mit Thymian sind nicht vorhanden.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten gesichtet.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Geeignete Habitats der streng geschützten Arten der Wasser- und Feuchtlebensräume der Artengruppen Fische, Libellen und Weichtiere existieren im Plangebiet nicht.

6.11. Auswahl prüfrelevanter Arten

Tabelle 3: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feld- hamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewach- senen Ufern, Überschwemmungsebe- nen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbe- stand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsrei- ches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unter- schiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Wald- ränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		Gebäudeteile, Baumhöhlen, unter- schiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsrei- che Stillgewässer, Fließgewässern),
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	nein	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	nein	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	nein	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	nein	
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	ja
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Wasserspeicher	ja
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	boden- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

- Avifauna ● Amphibien ● Reptilien

7.1. Avifauna

Im Rahmen der Erfassungen wurden Brutvogelarten gemäß Tabellen 4 bis 7 festgestellt.

Die drei laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten bzw. streng geschützten Arten der Tabelle 4 werden im Anhang 2.1 in Formblättern einzeln besprochen. Die Arten sind in folgender Abbildung 5 dargestellt.

Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Arten der vier Tabellen 5 bis 7 (Boden-, Baum-, Gebüschbrüter) werden ebenfalls in Formblättern besprochen. Eine detaillierte Auseinandersetzung erfolgt in den Anhängen 2.2 bis 2.4.

Tabelle 4: Festgestellte gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	Erhalt/ Maßnahmenfläche M2
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	3/V	II	x	B	[1]/1	S, I, Sp, Schn	Maßnahmenfläche M2
Neuntöter	<i>Lanius colurio</i>	*/V	I		Bu	[4]/3	I, Ks, Ap, R, Sp, W	Maßnahmenfläche M2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 5: Festgestellte Bodenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V/*			B	[1]/1	I, Sp, W	Maßnahmenfläche M2
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*/*			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	Modulzwischenflächen, Maßnahmenfläche M2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

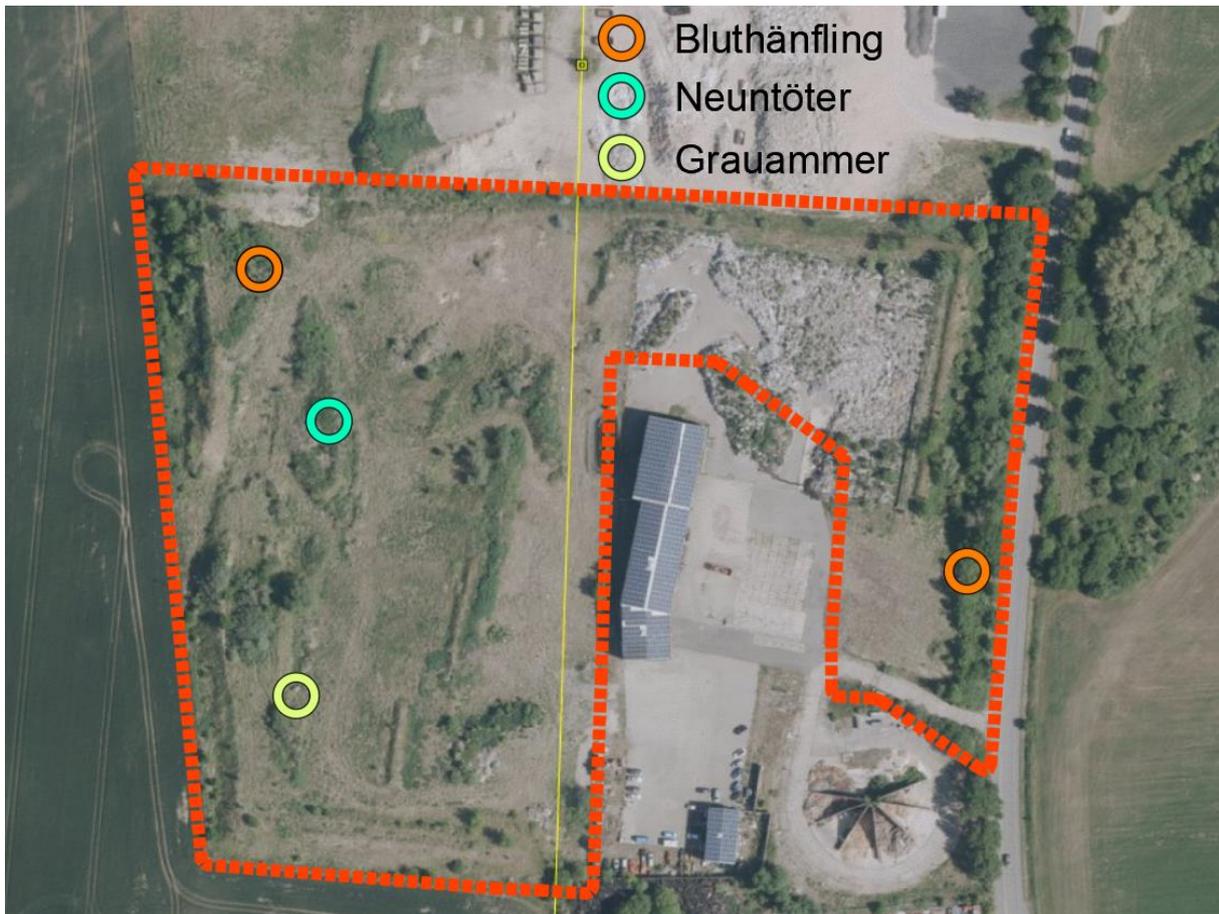


Abb. 5: Reviere der streng geschützten Brutvogelarten im Plangebiet (Zuarbeit W. Schulz)

Tabelle 6: Festgestellte Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BartSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	Erhalt Baumhecke Hecke M1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Kn, S , I, Pf	Erhalt Baumhecke Hecke M1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*/*			B, Bu	[1]/1	I, Sp O, Kn	Erhalt Baumhecke Hecke M1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*/*			Ba	[1]/1	W, I, Schn, O	Erhalt Baumhecke Hecke M1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 7: Festgestellte Gebüschbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BartSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O	Erhalt Baumhecke/ Hecke M1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			Bu	[1]/1	S, Sp, I	Erhalt Baumhecke/ Hecke M1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, S	Erhalt Baumhecke/ Hecke M1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O, I	Erhalt Baumhecke/ Hecke M1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	Erhalt Baumhecke/ Hecke M1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.4** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug:

- Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Begehungen wurde Brutgeschehen in den Gehölzen des Plangebietes festgestellt. Die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen sind außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Um das Ansiedeln von Offenlandarten auf dem beräumten Gelände zu vermeiden, ist der Baubeginn vor Anfang der Brutzeit am 01. März anzusetzen. Ist dies nicht realisierbar, müssen Vergrämuungsmaßnahmen und eine ökologische Baubegleitung durchgeführt werden. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Sträucher, dünnstämmige Gehölze und die Vegetationsdecke werden im Bereich der Modulflächen flächendeckend beseitigt. Die Baumhecke bleibt bestehen. Ebenso werden die Gehölze im Bereich der Maßnahmenfläche erhalten. Es erfolgen Neupflanzungen außerhalb des Plangebietes. Die streng geschützten Arten Grauammer, Bluthänfling und Neuntöter werden die bestehenden Strukturen der Baumhecke und der Sträucher im Bereich der Maßnahmenfläche sowie das neu entstehenden Extensivgrünland im Bereich der Module und der Maßnahmenfläche nutzen. Den besonders geschützten Baum- und Gebüschbrütern werden die neu geschaffenen Gehölzstrukturen in Burg Stargard zur Verfügung gestellt. Damit bleibt das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung

können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Bruthabitate werden ersetzt oder erhalten. Es entsteht keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und damit kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

7.2. Amphibien

Im Plangebiet befindet sich ein Wasserspeicher, der mit Folie ausgelegt ist. Im Rahmen der Begehungen wurden hier ca. 9 Kammolchlarven sowie 20 Individuen von Teichfröschen festgestellt. Außerdem befinden sich potenzielle Laichhabitate in näherer Umgebung des Plangebietes. Die nächstgelegenen Standgewässer „Fünfeichener Teiche“ befinden sich ca. 350 m nördlich. Das Plangebiet umfasst somit geeignete Strukturen zur Fortpflanzung von Amphibien. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich wertvolle Laichgewässer, sodass Wanderungsbewegungen über die Fläche nicht auszuschließen sind.

Tabelle 8: Festgestellte streng geschützte Amphibienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	Streng geschützt nach BNatSchG	RL D	RL M-V	Maßnahmen
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	II/IV	x	3	2	Abfangen V2/ Extensivgrünland V4+M2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Aus den detaillierten Besprechungen im Formblatt des **Anhangs 3.1** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Amphibienarten:

- Die Gefahr Amphibien zu verletzen oder zu töten besteht während der Beräumung des Geländes von Abfällen und der Baufeldfreimachungen durch Überfahren von Individuen in ihren Landlebensräumen. Die Modulfläche ist ein Jahr vor Baubeginn im April zu mähen und zu umzäunen. Amphibien sind abzusammeln und in die Maßnahmenfläche zu verbringen. So besteht nicht die Gefahr Individuen zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Der vorhandene Wasserspeicher wird als Laichhabitat aufgewertet. Es werden Ersatzhabitate auf der Maßnahmenfläche geschaffen. Das geplante Extensivgrünland auf den Modul- und Maßnahmenflächen steht nach Bauende wieder als Landlebensraum zur Verfügung. Damit bleibt das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Abfangmaßnahme können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Landlebensräume entstehen neu. Es entsteht keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und damit kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

7.3. Reptilien

Im Rahmen der Erfassungen konnten folgende Reptilienfunde verzeichnet werden:

07.09.21:18 Zauneidechsen- viele Jungtiere, aber auch mittelalte und voll ausgewachsene Individuen

09.09.21:10 Zauneidechsen, alle Altersgruppen

06.10.21:8 Individuen Zauneidechse

Begehung im Frühjahr 2022: zahlreiche Funde adulter Tiere, ähnlich vertreten wie Jungtiere im letzten Herbst.

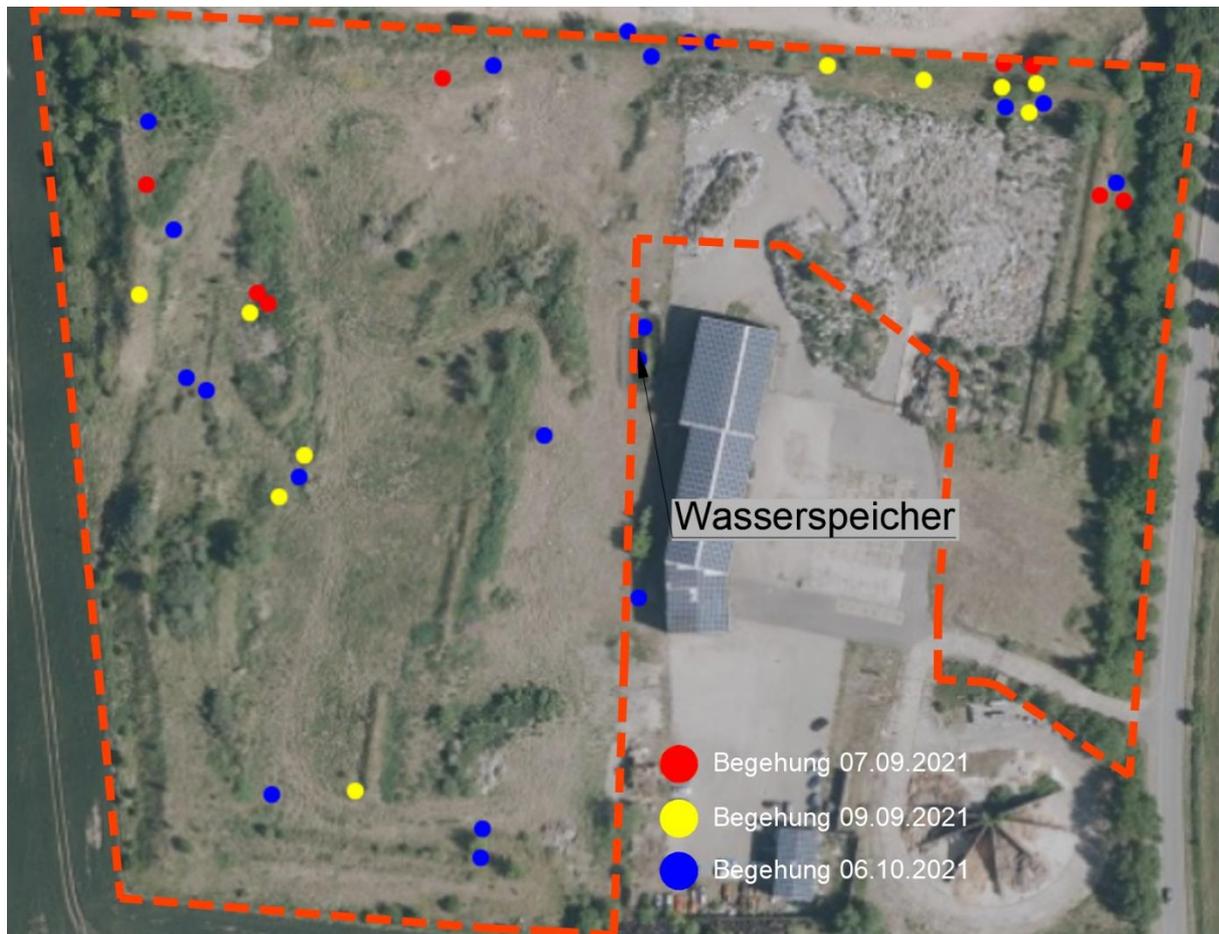


Abb. 6: Zauneidechsenfunde im Plangebiet (Zuarbeit T. Jaworek)

Tabelle 9: Nachgewiesene Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	BNatSchG	RLD	RL M-V	Maßnahmen
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	§§	3	2	Abfangen V2/ Extensivgrünland V4+M2/Ersatzhabitate CEF1+2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Aus den detaillierten Besprechungen im Formblatt des **Anhangs 4.1** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Reptilienarten:

- Die Gefahr Zauneidechsen zu verletzen oder zu töten besteht während der Beräumung des Geländes von Abfällen und der Baufeldfreimachungen durch Überfahren von Individuen in ihren Winterlebensräumen. Die Modulfläche ist ein Jahr vor Baubeginn im April zu mähen und zu umzäunen. Reptilien sind abzusammeln und in die zuvor errichteten Ersatzhabitate zu verbringen. So besteht nicht die Gefahr Individuen zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Der Erdwall entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ist auf 15 m Breite zu erhalten. Es werden Ersatzhabitate auf der Maßnahmenfläche geschaffen. Das geplante Extensivgrünland auf den Modul- und Maßnahmenflächen steht nach Bauende wieder als Jagdhabitat zur Verfügung. Damit bleibt das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Abfangmaßnahme können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten und Lebensräume entstehen neu. Es entsteht keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und damit kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Vogelarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Zauneidechse, Kammolch) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Der Erdwall entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ist auf 15 m Breite zu erhalten.
- V2 Die Bauarbeiten (Müllberäumung, Modellierung, Modul- und Zaunaufbau) ist nach dem Absammeln der Zauneidechsen, unmittelbar nach Freigabe der Baufläche durch das absammelnde Büro, zu beginnen. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzubinden, die das Baufeld weiterhin nach Reptilien und Amphibien absucht, diese von der Fläche absammelt und in Ersatzhabitats verbringt.
- V3 Die Bauarbeiten sind ununterbrochen fortzusetzen, um brutwillige Individuen während der Bauarbeiten von der Fläche zu vergrämen.
- V4 Um die Tötung und Verletzung von Reptilien/Amphibien im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sind die Bauflächen mindestens ein Jahr vor Baubeginn vom Oktober bis Februar mit leichter Technik von oberirdischen Gehölzbestandteilen zu befreien, zu mähen und zu umzäunen. Der ca. 40 cm hohe Schutzzaun ist mit Fluchtrampen zu bestücken. Die in die Eimer gelangten Tiere können so das Plangebiet verlassen. Zusätzlich sind die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche abzusammeln. Mit der Planung und Durchführung der Maßnahme ist eine fachkundige Person zu betreuen. GGF. ist durch diese eine Ausnahmegenehmigung einzuholen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V5 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zu erhalten und zu sichern. Abgängige oder gerodete Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.
- V6 Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen nur vom 01. September bis 01. März mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Alternativ ist Schafbeweidung zu realisieren. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten.
- V7 Um die Funktionalität des Wasserspeichers als Laichhabitat zu verbessern ist der im Plangebiet gelegene Teil des Ufers mit einer Hilfe zum Verlassen des Gewässers zu versehen. Daher ist hier eine Ufermatte aus Kokosgewebe zu verlegen und sicher zu befestigen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Folie des Wasserspeichers nicht beschädigt wird.
- V8 Zäune sind mit Bodenfreiheit zu errichten.
- V9 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.

V10 Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.

Die folgenden Kompensationsmaßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Kompensationsmaßnahmen

M1 Auf dem Flurstück 189/4 der Flur 7 der Gemarkung Burg Stargard gem. Abbildungen 12 und 13 des Umweltberichtes, erfolgen auf 410 m² Siedlungsbereich Anpflanzungen, die dauerhaft zu erhalten sind. Dies entspricht 82 m Hecke in 5 m Breite. Möglich sind Baumpflanzungen mit je 25 m² Raumbedarf (17 Stück) oder eine Kombination aus Strauch- und Baumpflanzungen. Folgende Arten sollten verwendet werden: Bäume 2x verpflanzt Stammumfang 12 bis 14cm: Stieleiche (*Quercus robur*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Sträucher 2x verpflanzt Höhe 60 bis 100 cm: Schneeball (*Viburnum opulus*), Hartriegel (*Cornus mas*), Flieder (*Syringa vulgaris*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Liguster (*Ligustrum vulgare*). Die genaue Verortung der Pflanzen ist, unter Einbeziehung der Stadtwerke Neubrandenburg, noch zu bestimmen. Wildschutzmaßnahmen sind zu beachten. Der Betreiber der PV- Anlage übernimmt die Planung, die Umsetzung und die Pflege bis zum funktionsfähigen Zustand der Pflanzung. Die Pflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen.

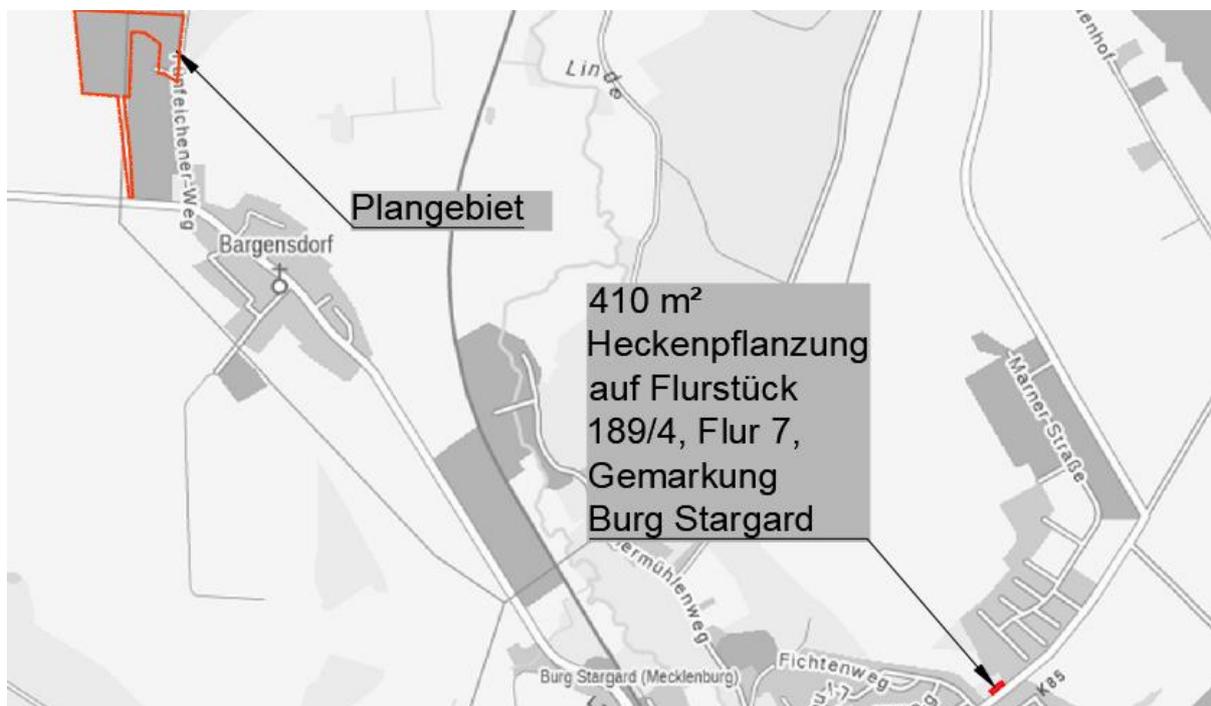


Abb. 7: Lage der Heckenpflanzung



Abb. 8: Pflanzplan Hecke im Siedlungsbereich

M2 Im Bereich der Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden ca. 0,94 ha überwachsene Müll- und Bauschuttdeponie und 0,39 ha Intensivacker gemäß HzE Punkt 2.31 durch spontane Begrünung in Grünland als Mähwiese mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung umgewandelt. Alternativ kann beweidet werden. Der Wasserspeicher ist gemäß V5 aufzuwerten. Ersatzquartiere für Reptilien werden gemäß CEF1 und CEF2 sowie gemäß Konzept vom 22.09.22 eingerichtet.

Aus der Verschneidung üblicher Pflegerverfahren mit den Vorgaben der HzE resultiert folgender **Pflegeplan**:

Allgemeine Vorgaben

- nach Ersteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansaaten
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9.
- Mahd mit Messerbalken
- Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind.10 cm über Geländeoberkante
- alternativ Beweidung
- Durchführung eines floristischen und ornithologischen Monitorings nach dem 1., 3. und 5. Jahr einschließlich Biotoptypenkartierung, Erfassung von Kenn-, Dominanz- und Störungsarten, Beurteilung der Maßnahmenentwicklung sowie Pflegemaßnahmen

Arbeitsschritte

vom 1. bis 5. Jahr:

- 2x jährliche Staffelmahd von Anfang September bis Anfang März ab 6. Jahr
 - 1 x jährliche Staffelmahd vom Anfang September bis Anfang März
- Alternativ Beweidung
- Beginn möglichst früh Ende März/April bis Anfang Mai
 - Beweidungsdauer je nach der Stärke des Aufwuchses.
 - Auftrieb 1-2 x /Jahr
 - Pause von mindestens 6 Wochen zwischen den Auftrieben
 - ggf. 1x Nachmahd im Spätsommer vorzunehmen
 - Besatzdichte/-stärke entsprechend des Futterangebot
 - keine Zufütterung
 - Führung eines Weidetagebuches

Tabelle 10: Kapitalstock

„Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese“						
Größe: 1,33 ha						
Nr.	Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	Anzahl		E.P.	G.P.	25 Jahre
1. Pflege						
1.1	In den ersten 5 Jahren: zwelschürige Staffelmahd mit Abfuhr des Mähgutes; von Anfang September bis Anfang März ; Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	13.320	m²	0,05 €	666,00 €	3.330,00 €
1.2	Ab dem 6. Jahr: einschürige Staffelmahd mit Abfuhr des Mähgutes von Anfang September bis Anfang März und Gehölzentfernung; Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	13.320	m²	0,02 €	266,40 €	5.328,00 €
3. Monitoring (Flora/Ornithologe)						
3.1	Monitoring 2./4./6. Jahr je 10 Termine p.a.; Dauer 3 h, Vor- und Nachbereitung 2 h, Fahrtzeit 2 h; [kalkuliert mit 55,- €/h und Fahrtkosten 60 € (60 km x 2 x 0,50 €)]	3	mal	3.910,00 €	11.730,00 €	11.730,00 €
5. Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder für Unvorhersehbares						
	kalkuliert mit 400,- € p.a.	1	p.a.	400,00 €	400,00 €	10.000,00 €
Gesamtkosten für 25 Jahre						30.388,00 €

M3 Als Ersatz für die Fällung von vier gesetzlich geschützten Bäumen, einer Pappel, einem Eschenahorn und zwei Weiden mit je 35 cm Stammdurchmesser, sind gemäß Baumschutzkompensationserlass 4 Bäume heimischer Arten und Herkunft in der Mindestqualität; Hochstamm 3 x verpflanzt; Stammumfang 16 bis 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibeck. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 4 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen.

CEF – Maßnahmen

CEF 1 Für den Verlust von Reptilien- und Amphibienhabitaten sind gemäß Konfliktplan im Bereich der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, 11 umzäunte Winterquartiere von 3 m Breite und 5 m Länge einen Meter tief

auszugraben. Anschließend wird die Grube mit einer Mischung aus im Plangebiet vorhandenen Abbruchmaterial, Steinen, toten Ästen und Wurzeln im Verhältnis 1:0,5 bis 1 m über Geländekante verfüllt. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

CEF 2 Für den Verlust von Reptilien- und Amphibienhabitaten sind gemäß Konfliktplan im Bereich der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, 11 umzäunte Sommerquartiere zu errichten. Dafür ist aus dem anstehenden sandigen Boden je eine Schüttung mit einer Grundfläche von ca. 15 m² (3 m breit, 5 m lang) und einer Höhe von 1 m herzustellen. Diese sind im Wechsel mit den Winterquartieren anzulegen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG)

- Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
- BFN – SKRIPTEN 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-photovoltaikanlagen- Endbericht Stand Januar 2006 Bundesamt für Naturschutz.
- ZEITSCHRIFT VOGELWELT AUSGABE 134 aus dem Jahr (2013) hier „Die Brutvögel groß-

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]	
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast	
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)	
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)	
RLD	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp.	1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal	[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes	1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

11.1. Anhang 2.1 - gefährdete und streng geschützte Brutvögel

Bluthänfling		Carduelis cannabina	
Schutzstatus			
RL MV: V	<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
RL D: 3	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderalfluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994).			
<u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014).			
<u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014).			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 2 Brutpaare in den Sträuchern und Baumkronen.			
<u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Im Zeitraum von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 2445-4 21-50 Brutpaare festgestellt.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> - Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen. - Im Plangebiet sind im Bereich der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Offenland zu entwickeln und die bestehenden Gehölze zu erhalten. - Erhaltung der Baumhecke 			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an			

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
 Bauarbeiten beginnen außerhalb der Brutzeit und werden kontinuierlich fortgesetzt. Ansiedlungswillige Individuen werden vergrämt. So besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
 Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätten in der Baumhecke bleiben erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 Die Baumhecke als Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
 Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

Graumammer *Miliaria calandra*

Schutzstatus

RL MV: V RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art <input checked="" type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
-----------------------------------	---

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Besiedelt extensiv genutzte Grünländer unterschiedlicher Nässestufen und Äcker, Ruderalflächen mit einzelnen Bäumen, auch Baumreihen, Alleen, Telegrafische Leitungen, selten einzeln an Büschen oder Hochstauden als Singwarten. Braucht Flächen mit niedriger oder lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme. Frei- oder Bodenbrüter in Gehölz freien Flächen. Nahrung besteht aus Insekten, bestimmten Lepidoptera, Heuschrecken, Käfern, Getreide- und Kräutersamen (Flade, 1994).

Vorkommen in M-V: 2009 Gesamtbestand von 7.500-16.500 BP. Flächendeckende Verbreitung bis auf Höhenrücken, Seenplatte, südwestliches Vorland der Seenplatte (Vökler, 2014)

Gefährdungsursachen:

Monokulturen in der Landwirtschaft, mit einseitiger Fruchtfolge, keine kleinflächige Bewirtschaftung (Vökler, 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 1 Brutpaar nutzt den südlichen Randbereich der Fläche 1 als Revier.

Lokale Population nach Vökler, 2014: Im Zeitraum von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 2445-4 8 - 20 Brutpaare festgestellt.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen.
- Im Plangebiet sind im Bereich der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Offenland zu entwickeln und die bestehenden Gehölze zu erhalten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Bauarbeiten beginnen außerhalb der Brutzeit und werden kontinuierlich fortgesetzt. Ansiedlungswillige Individuen werden vergrämt. So besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Die Grauammer siedelt sich in PV-Anlagen nur schwer an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arten keine Bindung an ehemalige Brutplätze aufweisen und ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen errichten. Die Randflächen, sowie die Flächen innerhalb der Maßnahmenfläche M2 können nach Bauende wieder genutzt werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Die geplanten und im Umfeld vorhandenen Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

Neuntöter

Lanius collurio

Schutzstatus

RL MV: V

RL D: *

- Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützte Art
- MV besondere Verantwortung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Besiedelt halboffene Landschaften, Hecken, Waldränder und Saumhabitats mit Dorngebüsch als Nahrungshotspots. Dies können Schlehe, Weißdorn, Brombeere und andere Straucharten sein. Angrenzende extensiv genutzte Grünländer wirken sich positiv auf die Art aus. Kommt allerdings auch in Obstbaumbeständen, lichten Wäldern und auf Kahlschlägen vor. Für die Besiedlung von außerordentlicher Bedeutung sind freie Ansitzwarten, dichte Büsche zum Nisten und umgebene Nahrungsflächen, deren Vegetation nicht zu hoch sein darf und über ein gutes Insektenangebot verfügen sollte. Es handelt sich um einen Frei- und Buschbrüter, seltener in Bäumen. Der Raumbedarf liegt bei 0,1-3 ha. Die Fluchtdistanz beträgt 10-30 m. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist das Nest mit Brutrevier gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben wurde.

Vorkommen in M-V:

2009 lag der Bestand bei 8500-14.0000 BP. Die Art ist nahezu flächendeckend in MV verbreitet. (Vökler, 2014).

Gefährdungsursachen:

Intensive Landnutzung mit Brachen Wegfall, Grünlandumbruch, Anbau von Energiepflanzen (Vökler, 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 2 Brutpaare in den Sträuchern und Baumkronen.	
<u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Im Zeitraum von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 2445-4 8-20 Brutpaare festgestellt.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen. - Im Plangebiet sind im Bereich der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Offenland zu entwickeln und die bestehenden Gehölze zu erhalten. 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Bauarbeiten beginnen außerhalb der Brutzeit und werden kontinuierlich fortgesetzt. Ansiedlungswillige Individuen werden vergrämt. So besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Diese Art hat keine Bindung an ehemalige Brutplätze und errichten ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen. Die Sträucher innerhalb der Maßnahmenfläche M2 können nach Bauende wieder genutzt werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Treffen zu	Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.2. Anhang 2.2 - bodenbewohnende Brutvögel

Besonders geschützte potentielle Bodenbrüter Bachstelze (*Motacilla alba*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Schutzstatus

- Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützte Art
- MV besondere Verantwortung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Nester aller oben aufgeführten Arten werden jährlich neu errichtet, im Bereich verschiedener Krautsäume, meist entlang von Gehölzstrukturen. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen.

Vorkommen in M-V:

Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf. Das Schwarzkehlchen hat sich erst in den letzten drei Jahrzehnten in MV angesiedelt und ist mittlerweile in MV schon weit verbreitet, der Bestand nimmt ständig zu (VÖKLER 2014).

Gefährdungsursachen:

Habitatverlust durch Versiegelungen und Flächeninanspruchnahme, Prädation

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: auf den Bodenflächen entlang der Gehölzstrukturen

Lokale Population nach Vökler, 2014: im Messtischblattquadranten 2445-4: Bachstelze 21-50 BP/Revier (Datensatz modelliert), Schwarzkehlchen keine Angabe, Goldammer 51-150 BP/Revier (Datensatz modelliert)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen.
- Im Plangebiet sind im Bereich der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Offenland zu entwickeln und die bestehenden Gehölze zu erhalten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Bauarbeiten beginnen außerhalb der Brutzeit und werden kontinuierlich fortgesetzt. Ansiedlungswillige Individuen werden vergrämt. So besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Alle Arten sind überwiegend populationsstark, sehr anpassungsfähig und in der Lage neue Lebensräume zu erschließen und einzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Arten auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Geltungsbereich insbesondere auf der Maßnahmenfläche (M2) und in dessen Umfeld besetzen. Die lokalen Populationen sind nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das geplante Vorhaben führt nicht zum Verlust von Brut- und Lebensstätten, da nach Bauende extensives Grünland in den Modul- und Maßnahmenflächen zur Verfügung steht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arten keine Bindung an ehemalige Brutplätze aufweisen und ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen errichten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.3. Anhang 2.3 - baumbewohnende Brutvögel

Besonders geschützte potentielle Baumbrüter Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Haustaube (<i>Columba livia f.domestica</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art
<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Nester der oben aufgeführten Arten, sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen.	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Nahezu flächendeckend	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Ungefährdet	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> In den Gehölzen im Norden des Plangebietes	
<u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> im Messtischblattquadranten 2445-4: Girlitz 8-20 BP, Haustaube keine Angaben, Singdrossel 51-150 BP	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen. - Im Plangebiet sind im Bereich der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Offenland zu entwickeln und die bestehenden Gehölze zu erhalten. - Erhaltung der Baumhecke - Anpflanzung einer Hecke außerhalb des Plangebietes 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
Bauarbeiten beginnen außerhalb der Brutzeit und werden kontinuierlich fortgesetzt. Ansiedlungswillige Individuen werden vergrämt. So besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Die Baumhecke bleibt als Fortpflanzungsstätte erhalten. Die lokalen Populationen sind nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Baumhecke bleibt als Fortpflanzungsstätten erhalten. Bruthabitate und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben bestehen. Außerhalb des Plangebietes entsteht eine neue Hecke. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.4. **Anhang 2.4 – gebüschbewohnende Brutvögel**

Besonders geschützte potentielle Gebüschbrüter
Amsel (*Turdus merula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mönchgrasmücke (*Sylvia articapilla*)

Schutzstatus

RL MV: *

RL D: *

- Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützte Art
- MV besondere Verantwortung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Nester aller oben aufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und meist häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen.

Vorkommen in M-V:

Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.

Gefährdungsursachen:

Habitatverlust durch Versiegelungen und Flächeninanspruchnahme, Prädation

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: In den Gebüsch im Norden des Plangebietes

Lokale Population nach Vökler, 2014: im Messtischblattquadranten 2445-4: Amsel >1000 BP/Revier, Dorngrasmücke 8 – 20 BP/Reviere (Datensatz modelliert), Goldammer 401-1000 BP/Reviere (Datensatz modelliert), Klappergrasmücke 151-400 BP/Reviere (Datensatz modelliert), Heckenbraunelle 51 – 150 BP/Revier (D. m.), Mönchgrasmücke 401 - 1000 BP/Revier (D. m.)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen.
- Im Plangebiet sind im Bereich der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Offenland zu entwickeln und die bestehenden Gehölze zu erhalten.
- Erhaltung der Baumhecke
- Anpflanzung einer Hecke außerhalb des Plangebietes

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Baumhecke bleibt als potenzielle Fortpflanzungsstätten erhalten. Außerhalb des Plangebietes entsteht eine neue Hecke. Die lokalen Populationen sind nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Die Baumhecke und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Außerhalb des Plangebietes entsteht eine neue Hecke. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12. ANHANG 3 - FORMBLÄTTER AMPHIBIEN

12.1. Anhang 3.1 – Kammolch

Kammolch		<i>Triturus cristatus</i>	
Schutzstatus			
RL MV: 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	
RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt	
Bestandsdarstellung			
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt natürliche Kleingewässer und Kleinseen, Teiche, Abtragungsgewässer wie Kies-, Sand- und Mergelgruben. Bevorzugt größere Kleingewässer mit mehr als 0,5 m Wassertiefe auf Mergelboden. Das Gewässer sollte sonnenexponiert sein mit einer gut ausgebildeten Submersvegetation, aber mit großem Anteil offener Wasserfläche sowie hoher Wasserqualität. Des Weiteren sind Strukturen am Gewässer Boden und ein geringer Fischbesatz sehr wichtig. Die Laichgewässer liegen meist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Als Landhabitats, die oft in weniger als 1 km Entfernung vom Laichgewässer weg sind, können Laubwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher in Frage kommen. Als Tagesverstecke dienen Steine, Totholz, Baue von Kleinsäuern, Lesestein-, Laub- und Reisehaufen. Winterquartiere finden sich in ähnlichen Strukturen, tiefen Bodenschichten oder vereinzelt auch in Kellern. Zwischen den Teilhabensräumen müssen durchgängige Wanderkorridore vorhanden sein. Ernährung: größere Insektenlarven bei den Imagines. Bei den Larven: Kleinkrebs und Dipterenlarven (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> In allen Naturräumen des Landes zu finden, vorzugsweise in den Söllen. Vorkommenschwerpunkt im Rückland der Seenplatte. Außerdem entlang der Ostseeküste und in der Mecklenburgischen Seenplatte. Geringe Besiedlungsdichte in den Sandergebieten (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u></p>			

<p>Großflächige Grundwasserabsenkung, die zu beschleunigten Verlandung von Kleingewässern führt, Einsatz von Pestiziden und Herbiziden, Rückgang geeigneter Laichgewässer, Todesfälle durch Straßenverkehr, Fischbesatz in Laichgewässern (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Fortpflanzung im Regenrückhaltebecken, Landlebensraum in der Umgebung Lokale Population : unbekannt</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V2, V4, V7 - CEF1, CEF2</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht beim Überfahren eingegrabener Tiere. Die Abfangmaßnahme sorgt dafür, dass sich im Baubereich keine Individuen aufhalten. Damit besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Bei Umsetzung der Abfangmaßnahme, Aufwertung des Regenrückhaltebeckens und der Entwicklung von Extensivgrünland entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Lebensräume von Amphibien werden nicht beseitigt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG <input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG</p>

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

13. ANHANG 4 - FORMBLÄTTER REPTILIEN

13.1. Anhang 4.1 – Zauneidechse

Schutzstatus	
RL MV: 2	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (z.B. Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen. Aber auch in Parks, Friedhöfen und Gärten. Wichtig ist eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche Vegetation, Vorhandensein von Steinen und Totholz. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren. Das Nahrungsspektrum umfasst Fliegen, Geradflügler, Hautflügler, Käfer, Mücken, Ohrwürmer, Schmetterlinge, Wanzen, Spinnentiere und Asseln (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004). Als Rückzugsquartier in der Nacht aber auch tagsüber werden verschiedenartige Höhlen und Versteckplätze genutzt. Lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen nehmen die Funktion als Kernhabitate sowie als Vernetzungselemente ein. Die Tiefe der Überwinterungsquartiere liegt zwischen 10 cm und einem Meter. In Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen verlassen die Zauneidechsen etwa im April ihre Überwinterungsquartiere. Nach der sich anschließenden ersten Frühjahrshäutung beginnt die Paarungszeit, die bis Juli dauern kann. Die Eiablage erfolgt in eine 4-10 cm tiefe Grube in den Boden, die anschließend mit Pflanzen- und Bodenmaterial wieder verschlossen wird. Je nach Temperatur schlüpfen die Jungtiere rund 6 bis 8 Wochen später. Die Winterquartiere werden etwa ab September aufgesucht, wenn die Reserveredepots der Zauneidechse ausreichend mit Fett- und Eiweißstoffen aufgefüllt sind.	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Flächendeckendes Vorkommen in geringer Dichte. Im östlichen Landesteil dominiert L.a.argus, in Westmecklenburg L.a.agilis. (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Flächenverluste durch Beseitigung von Ökotonen und Kleinstrukturen, Zerstörung von Ruderalflächen durch Ablagerungen und Überbau, Nutzungsänderung und Verbuschung von Magerweiden, Nutzungsintensivierung von Weg- und Ackerrainen und Kleingärten, Einsatz von Bioziden, Sukzession und damit verbundener Verlust halboffener Biotope (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (nur in den Randbereichen)	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Im Zuge von bisher 3 Kartierungen gelangen insgesamt 18 Funde der Zauneidechse. Die Zauneidechse kommt gemäß Abbildung 5 vor Allem an den Plangebietsrändern aber auch in den westlichen Haldenflächen vor.	
<u>Lokale Population</u> : unbekannt	

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V2, V4
- CEF1, CEF2

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
 - Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht beim Überfahren eingegrabener Tiere. Die Abfangmaßnahme sorgt dafür, dass sich im Baubereich keine Individuen aufhalten. Damit besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Der Erdwall entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ist auf 15 m Breite zu erhalten. Bei Umsetzung der Abfangmaßnahme, Anlage der Ersatzhabitate und der Entwicklung von Extensivgrünland entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Lebensräume von Zauneidechsen werden nicht beseitigt. Ersatzlebensräume werden eingerichtet. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

14. ANHANG 5 – FOTOANHANG



Abb. 9: Lage Bildnummern (© LAIV – MV 2021)

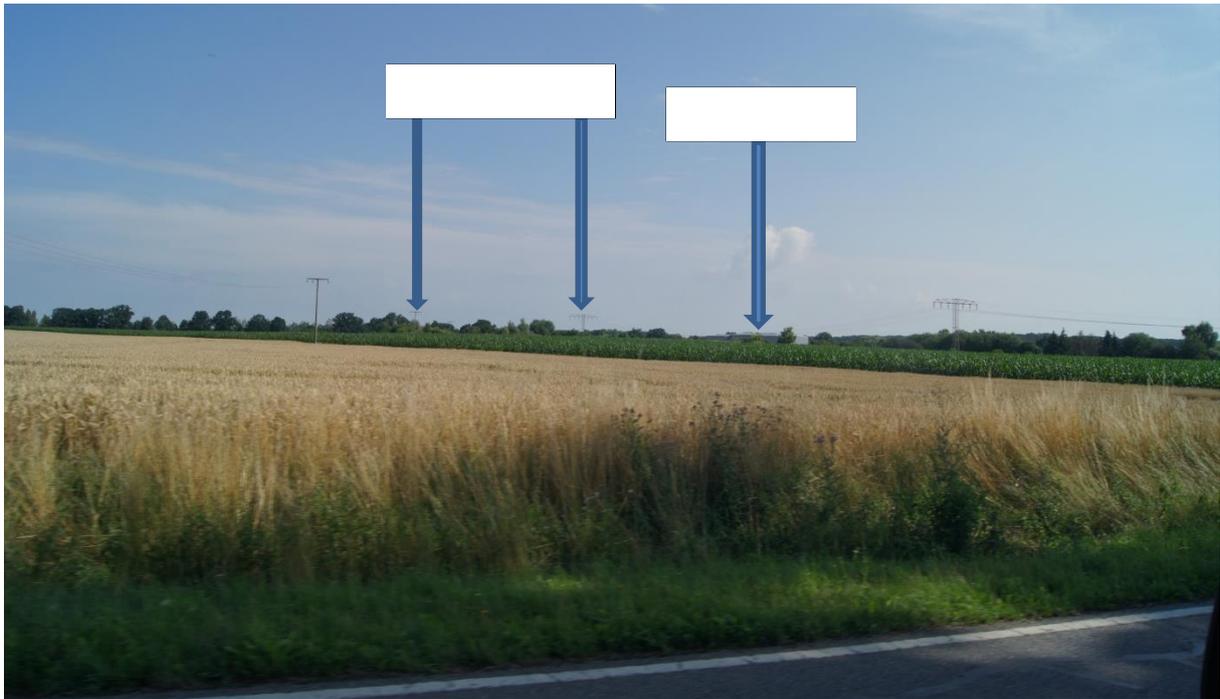


Bild 01 Blickbeziehung von der L33 auf das Plangebiet

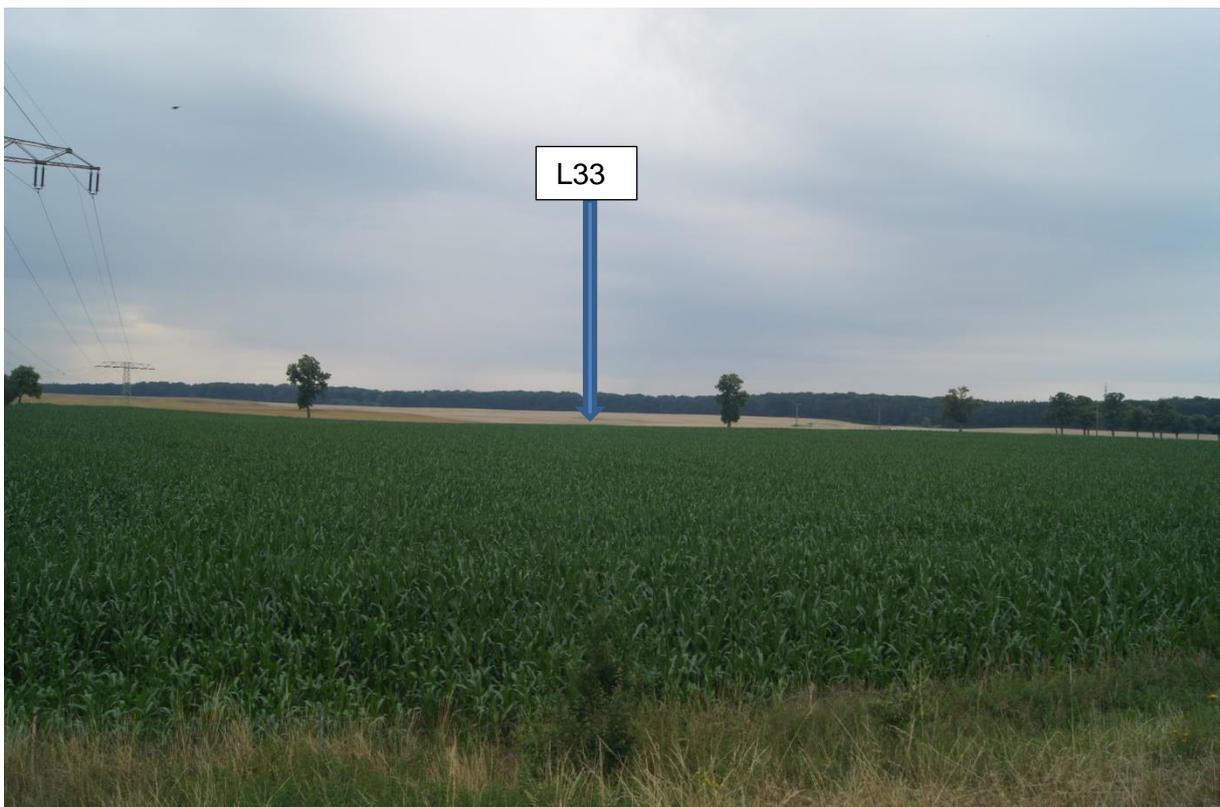


Bild 02 Blickbeziehung vom Plangebiet Richtung L33



Bild 03 Straßenbegleitende Baumhecke im Osten am Fünfeichener Weg



Bild 04 Blickbeziehung zur Siedlung „An der Landwehr“, Richtung Nordwesten

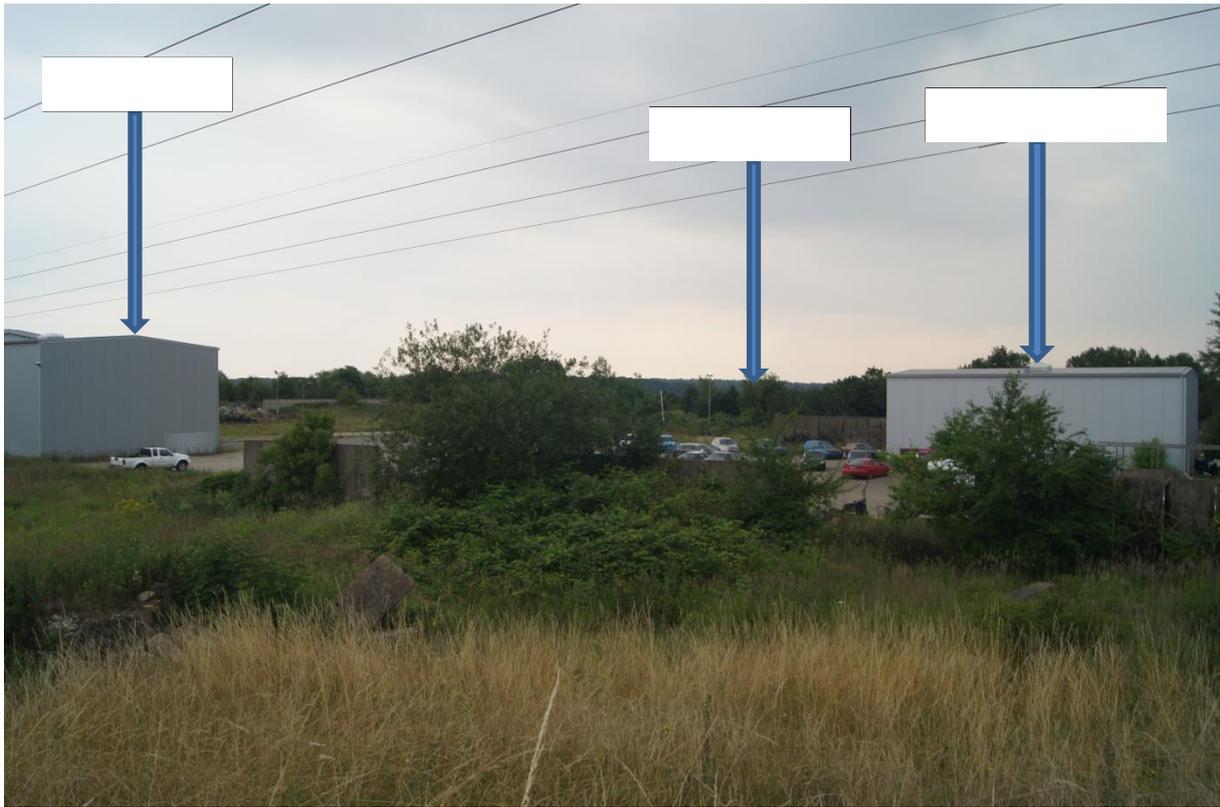


Bild 05 Plangebiet Blickrichtung Nordosten



Bild 06 Aufschüttungen mit Fremdstoffeinträgen, Richtung Norden



Bild 07 Lesesteinhaufen aus Findlingen mit lockeren Sandflächen im Norden



Bild 08 Fläche im NO, Blicknach SW



Bild 09 verdichtete und vorbelastete Flächen mit ruderaler Staudenflur



Bild 10 versiegelte Flächen im Nordosten des Plangebietes, Blickrichtung Norden



Bild 11 überwachte Müllaufschüttungen im Nordosten des Plangebietes



Bild 12 Müllablagerungen mit Brennnesseln durchwachsen



Bild 13 Wasserspeicher am Rand des Plangebietes



Bild 14 Bodendenkmal „Landwehr“ 200 m nördlich der Vorhabenfläche

15. ANLAGEN (ZAUNEIDECHSENKONZEPT / FLEDERMAUSERFASSUNG)

Satzung der Stadt Burg Stargard über den Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“

Konzept für den Umgang mit Zauneidechsen

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung
Bianka Siebeck (B.Sc. Naturschutz
und Landnutzungsplanung)
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg

☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 26.09.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Ziele des Konzeptes.....	3
2. Habiatansprüche der Zauneidechse	5
3. Habitateignung des Plangebietes und Schlussfolgerungen.....	6
4. Erläuterung des Protokolls aus Pkt.1	7
4.1. Erhaltung Wall im Norden (3.1).....	7
4.2. Erhaltung Hügel (3.2).....	8
4.3. Einebnung der Bauflächen mit öB (3.3)	8
4.4. Maßnahmenflächen (3.4).....	9
4.4.1. Vorbereitung der Maßnahmenfläche.....	10
4.4.2. Herstellung der Maßnahmenfläche	10
4.4.2.1. Allgemeines/Zeitliche Einordnung	10
4.4.2.2. Schutzzaun Maßnahmenfläche	10
4.4.2.3. Aufreißen der Vegetationsdecke.....	11
4.4.2.4. Winterquartiere.....	12
4.4.2.5. Sommerquartiere	13
4.4.3. Pflege der Maßnahmenfläche	14
4.5. Weitere Maßnahmen für Zauneidechsen (3.5).....	14
4.6. Zeitlicher Ablauf (3.6).....	14
4.6.1. Bauflächenvorbereitung (3.6.1).....	14
4.6.2. Ersatzhabitate und Fangzäune (3.6.2)	14
4.6.2.1. Bauzeitraum Ersatzhabitate/Fangzaun.....	14
1.1.1.1. Herstellung Fangzaun Bauflächen	14
1.1.2. Absammeln der Zauneidechsen (3.6.3)	15
1.1.3. Baubeginn (3.6.4)	15
2. Quellen	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Konzeptbereich und Eckdaten (© GeoBasis-DE/M-V, 2022)	3
Abb. 2: Verortung der Konzeptinhalte lt. Protokoll Pkt. 3 (© GeoBasis-DE/M-V, 2022).....	4
Abb. 3: Darstellung der Phänologie der Zauneidechsen (Quelle: © Schneeweiß et al. 2014)	6
Abb. 4: Verteilung und Anzahl von Zauneidechsen sowie Maßnahmen.....	7
Abb. 5: Wall im Norden (rechts).....	8
Abb. 6: Hügel im Norden der Maßnahmenfläche (links Wall aus Bild 05)	8
Abb. 7: Westliche Baufläche, vom Süden (rechts nördliche Maßnahmenfläche)	9
Abb. 8: Östliche Baufläche, vom Süden	9
Abb. 8: Südlicher Teil der Maßnahmenfläche, weiterführend Acker, vom Norden.....	10
Abb. 10: Beispiel Schutzzaun um Ersatzhabitate - Winterquartier	11
Abb. 11: Beispiel Schutzzaun um Ersatzhabitate - Sommerquartier	11
Abb. 12: Fertiges W-Quartier in Wilhelmsburg.....	12
Abb. 13: W-Quartier in Bau in Wilhelmsburg	12
Abb. 14: Fertiges W-Quartier in Karpin.....	12

Abb. 15: Winterquartier 3 x 5 m im Grundriss(Quelle: © LUNG-MV, 2022)	13
Abb. 16: Fertiges Sommerquartier in Wilhelmsburg.....	13

1. ANLASS UND ZIELE DES KONZEPTEES

Die Stadtvertretung Burg Stargard hat am 26.05.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" beschlossen. Der ca. 5,5 ha große Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 28/6 und 28/11 (teilweise) der Flur 3. Geplant ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf teilweise überwachsenen Abfalllagerflächen.



Abb. 1: Konzeptbereich und Eckdaten (© GeoBasis-DE/M-V, 2022)

Im Laufe des Verfahrens wurde im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) und auf Grundlage faunistischer Erfassungen geprüft, ob das Vorhaben sich auf europäische Vogelarten sowie die Nichtvogelarten des Anhang IV der FFH – Richtlinie, derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten können.

Die Prüfung hatte zum Ergebnis, dass bei Umsetzung von Bauzeitenregelungen, Erhaltungsfestsetzungen (Laichhabitat, Pflanzungen), Umzäunungen und Absammeln (Amphibien, Zauneidechsen), Aufwertungen der modulunterlagerten Flächen sowie Schaffung von Ersatzhabitaten (Amphibien, Zauneidechsen) Verbotstatbestände vermieden werden können.

Die untere Naturschutzbehörde forderte in der Stellungnahme des Landkreises vom 12.08.22 Nachbesserungen bei o.g. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ein.

Daraufhin fand am 31.08.22 um 10.00 Uhr eine Begehung vor Ort statt. Anwesend waren der Vorhabenträger Herr Bogisch, der Eigentümer der Fläche Herr Klabas, die untere

Naturschutzbehörde vertreten durch Herrn Simon und das Umwelt-Planungsbüro (Frau Siebeck/ Frau Manthey- Kunhart).

Folgende Festlegungen wurden getroffen:

1. Bis zum 30.09.22 wird ein Konzept zum größtmöglichen Schutz der Zauneidechsen erstellt und mit der uNB abgestimmt.
2. Auf Grundlage des Konzeptes werden die Vermeidungsmaßnahmen geändert und die Befreiung von den Verboten des §44 beantragt.
3. Inhalte des Konzeptes sind:
 - 3.1. Wall im Norden bleibt erhalten
 - 3.2. Hügel in Maßnahmenfläche bleiben erhalten - dazu erfolgt eine Feinabstimmung mit dem StALU MS unter Beteiligung des Bauherrn und der uNB
 - 3.3. Alle übrigen Aufschüttungen werden unter ökologischer Begleitung beseitigt
 - 3.4. Die Maßnahmenflächen werden, wie bisher vorgesehen (regelmäßige Mahd, Ersatzquartiere), aufgewertet. Detailangaben von Winter- und Sommerquartieren werden dem Konzept beigefügt.
 - 3.5. Weitere Maßnahmenflächen sind nicht erforderlich.
 - 3.6 Termine:
 - 3.6.1 Winter 22 Mahd und oberirdische Entnahme der Gehölze mit leichter Technik
 - 3.6.2 Frühjahr 23 Herstellung der Ersatzquartiere, Umzäunung des Plangebietes
 - 3.6.3 Frühjahr bis Herbst 23 Absammeln der Reptilien und Amphibien und Umsetzen in die umzäunten Ersatzquartiere
 - 3.6.4 Baubeginn Frühjahr 24
4. Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter in AFB aufnehmen (s. V3 AFB)
5. Drei Fledermausbegehungen bis E September 22 werden beauftragt (erfolgt).

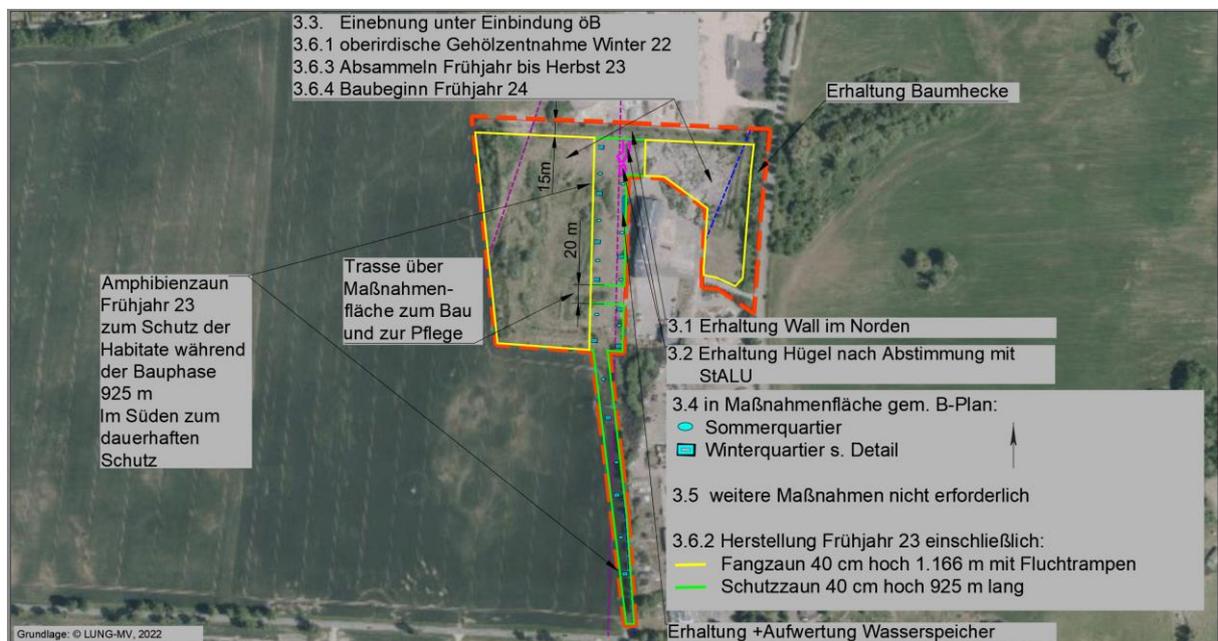


Abb. 2: Verortung der Konzeptinhalte lt. Protokoll Pkt. 3 (© GeoBasis-DE/M-V, 2022)

Zum Protokoll ergingen folgende Einwände:

1. Amt Stargarder Land vom 01.09.22 - zu Pkt. 3.2. Müll ist vollständig vom Gelände zu entfernen
Änderung Pkt. 3.2: Falls die Hügel in der Maßnahmenfläche (unter 110 KV - Leitung) **nicht** Müll oder Baustoffreste oder ähnliche Fremdstoffe enthalten, bleiben diese als Habitate von Reptilien und Amphibien erhalten - dazu erfolgt eine Feinabstimmung mit dem StaLU MS unter Beteiligung des Bauherrn und der uNB.
2. Einwand Vorhabenträger Herr Bogisch vom 26.09.22 zum Pkt. 3.6.4 – Der Baubeginn sollte im Anschluss an die sukzessive Freigabe des Geländes durch die ökologische Baubegleitung ab Spätsommer 23 erfolgen, um unzumutbaren Zeitverlust zu vermeiden.

2. HABITANSPRÜCHE DER ZAUNEIDECHSE

Die wärmeliebenden Zauneidechsen besiedeln ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik), einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulierung, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Als Rückzugsquartier in der Nacht aber auch tagsüber werden verschiedenartige Höhlen und Versteckplätze genutzt.

Die Weibchen legen in der Regel Ende Mai bis Anfang Juli ihre rund 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie 4-10 cm tiefe Erdlöcher oder -gruben, die anschließend mit Pflanzen- und Bodenmaterial wieder verschlossen werden. Je nach Temperatur schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Besonnte Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand müssen dafür zwingend vorhanden sein.

Die Winterquartiere werden etwa ab September aufgesucht, wenn die Reservedepots der Zauneidechse ausreichend mit Fett- und Eiweißstoffen aufgefüllt sind. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Oktobre bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Es wird angenommen, dass die Art innerhalb der Sommerlebensräume überwintert. Die Wahl der Quartiere hängt dabei von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume ab.

Wahrscheinlich nutzt die Zauneidechse Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbst gegrabene Wohnröhren, die eine gute Isolierung und Drainage aufweisen. Die Tiefe der Überwinterungsquartiere liegt zwischen 10 cm und einem Meter. In Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen verlassen die Zauneidechsen etwa im April ihre Überwinterungsquartiere.

Da Zauneidechsen sind wechselwarme Tiere und somit auf eine schnelle Temperaturzufuhr angewiesen, um aktiv zu werden. Die Tiere ernähren sich hauptsächlich von Spinnen und bodenlebenden Insekten.

Lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen nehmen die Funktion als Kernhabitate sowie als Vernetzungselemente ein.

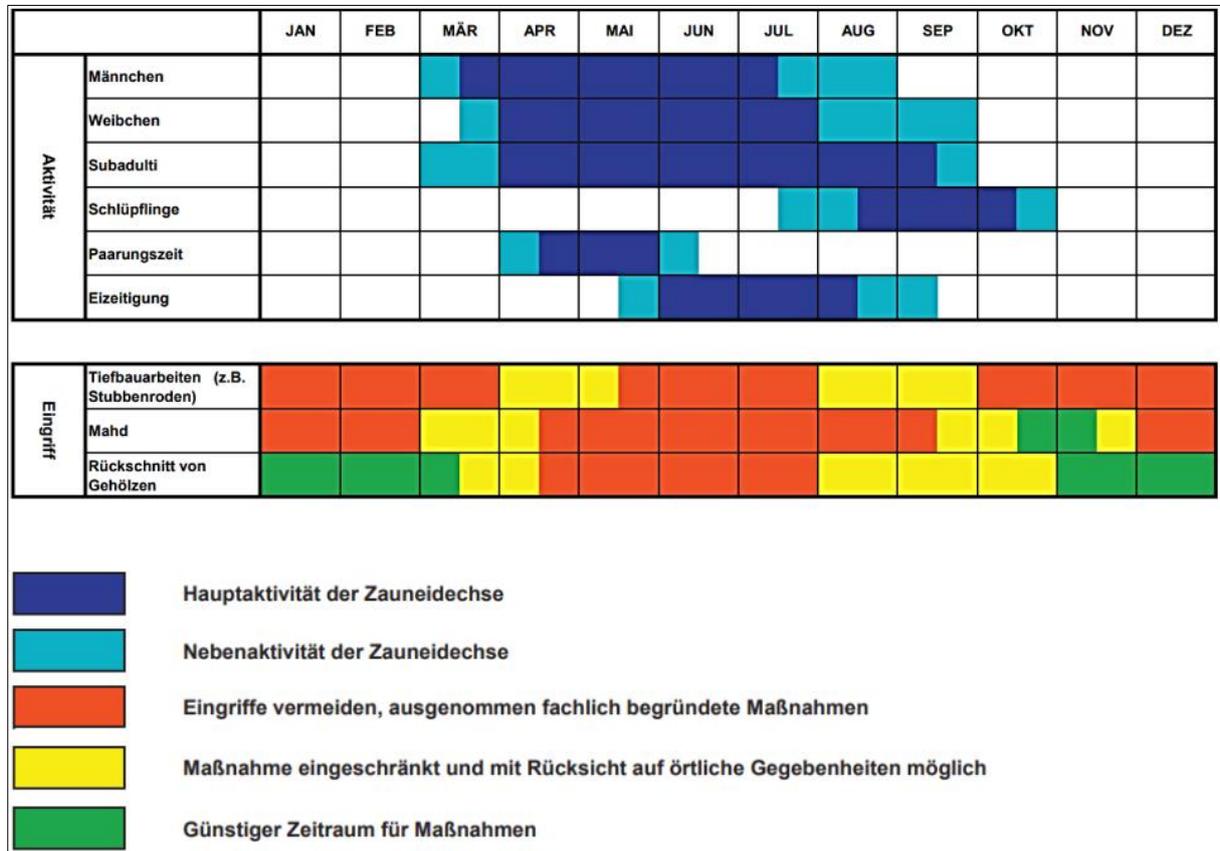


Abb. 3: Darstellung der Phänologie der Zauneidechsen (Quelle: © Schneeweiß et al. 2014)

3. HABITATEIGNUNG DES PLANGEBIETES UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der natürliche Baugrund des Plangebietes setzt sich hauptsächlich aus grundwasserbestimmten Sanden zusammen. Diese Bodenverhältnisse sind nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form vorzufinden. Der Geltungsbereich umfasst zum größten Teil vermischte Müll-, Bauschutt – und Bodenablagerungen. Aufgrund der vorhergehenden Nutzung als Deponie sind Fremdstoff- und Fremdbodeneinträge sowie Bodenverdichtungen vorhanden. Dies wird durch die Stellungnahme des StALU vom 07.12.21 bestätigt. Aus dieser geht hervor, dass nahezu das gesamte Gelände mit Abfällen überdeckt ist, welche vollständig zu entfernen sind.



Abb. 4: Verteilung und Anzahl von Zauneidechsen sowie Maßnahmen

Das Gelände ist größtenteils mit ruderaler Staudenflur insbesondere aus Landreitgras überwachsen. Die Ablagerungen verleihen der Fläche ein bewegtes Relief. Im Norden, Westen und Süden verlaufen als Abgrenzungen zu umliegenden Nutzungen Erdwälle von etwa 3 m Höhe. Innerhalb der Fläche dominieren Hügel unterschiedlicher Ausmaße. Es gibt mit Gehölzen bewachsene Bereiche, Offenbodenstellen, Gras- und Staudenflächen. Aus dieser differenzierten Gestalt resultieren gute Bedingungen für Zauneidechsen, wie auch der Abb.4 zu entnehmen ist. Die meisten Beobachtungen erfolgten an den Nord- und Westrändern. Im Bereich der zukünftigen Maßnahmenfläche gelang nur eine Beobachtung.

Da für die Realisierung der Planung das gesamte Gelände, u.a. im Zuge der unumgänglichen Müllberäumung, einer Modellierung unterzogen wird, gilt es alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Zauneidechsenpopulation des Geländes zu bewahren. Folgende Prämissen werden umgesetzt:

1. Erhaltung nicht vermüllter Bereiche als Habitate (Nordwall, ggf. 2 Aufschüttungen in der Maßnahmenfläche).
2. Kein Überfahren von eingegrabenen Zauneidechsen
3. Schaffung und Sicherung von Ersatzhabitaten (in der Maßnahmenfläche)
4. Schaffung und Sicherung von Jagdhabitaten im Bereich der PV - Anlage

Die Umsetzung o.g. Ziele wird durch die Festlegungen des Protokolls aus Punkt 1 grob umrissen. In den folgenden Punkten des Konzepts werden die einzelnen Festlegungen des Punkt 3 des Protokolls detailliert erläutert.

4. ERLÄUTERUNG DES PROTOKOLLS AUS PKT.1

4.1. ERHALTUNG WALL IM NORDEN (3.1)

Der Wall im Norden ist etwa 3 hoch und am Fuß etwa 15 m breit. Aufgrund der Ausrichtung zur Sonne geht keine Verschattung von der Erhöhung aus, welche somit erhalten und

Zauneidechsen weiterhin als Lebensraum dienen kann. Der Erhalt ist in Maßnahme V1 des AFB und des Umweltberichtes verankert.



Abb. 5: Wall im Norden (rechts)

4.2. ERHALTUNG HÜGEL (3.2)

Im Norden der Maßnahmenfläche befinden sich zwei Aufschüttungen. Die Hügel bieten gute Voraussetzungen als Winterquartier für Zauneidechsen. Bei einer Begehung mit dem StALU MSE im Herbst 22 soll festgestellt werden, ob es sich bei den Formationen um Müll handelt, der zu beseitigen ist oder ob diese erhalten bleiben und Zauneidechsen weiterhin als Lebensraum dienen können.



Abb. 6: Hügel im Norden der Maßnahmenfläche (links Wall aus Bild 05)

4.3. EINEBNUNG DER BAUFLÄCHEN MIT ÖB (3.3)

Die verbleibenden ca. 3,46 ha Baufläche werden zu 80% mit PV- Modulen bestückt und müssen zu diesem Zweck eingeebnet werden. Um Zeitverlust zu vermeiden, sollte dies nach Errichtung der Ersatzhabitate, nach der Umfassung der Flächen mit einem 40 cm hohen Fangzaun, nach der Absammlung der Individuen auf der Baufläche und unmittelbar nach

sukzessiver Freigabe durch die ökologische Baubegleitung ab Spätsommer 2023 erfolgen. Trotz zuvor genannter Vorkehrungen besteht weiterhin ein Restrisiko der Tötung und Verletzung durch Überfahren. Daher müssen während der Bauarbeiten aufgefundene Tiere im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung gefangen und in die umzäunten Ersatzhabitate verbracht werden. Die Notwendigkeit wird in Maßnahme V2 des AFB und des Umweltberichtes formuliert.



Abb. 7: Westliche Baufläche, vom Süden (rechts nördliche Maßnahmenfläche)



Abb. 8: Östliche Baufläche, vom Süden

4.4. MAßNAHMENFLÄCHEN (3.4)

Im Bereich unter der 110 KV- Freileitung und unmittelbar westlich der Lagerhalle, welcher weitestgehend frei von Müllaufschüttungen ist, gelang nur eine Beobachtung von Zauneidechsen. Da hier keine umfänglichen Befahrungen notwendig sind und die Frequentierung durch Zauneidechsen gering ist, wurde die Maßnahmenfläche auf einer Breite von 27 m beidseits der Freileitungstrasse eingeordnet.

So weist die Fläche folgende Breiten auf: im Norden 54 m, westlich der Lagerhalle 35 m, nördliche Ackerfläche 15 m, südliche Ackerfläche 8 m. Die Maßnahmenfläche ist unter drei Aspekten zu betrachten: 1. Vorbereitung, 2. Herstellung, 3. Pflege.



Abb. 9: Südlicher Teil der Maßnahmenfläche, weiterführend Acker, vom Norden

4.4.1. Vorbereitung der Maßnahmenfläche

Von Oktober bis Februar (2022), wenn sich Zauneidechsen in den Winterquartieren aufhalten, ist die Fläche (im Zusammenhang mit den Bauflächen) zu mähen. Gehölzbeseitigungen erfolgen oberirdisch mit leichter Technik (Motorsägen, Multicar).

4.4.2. Herstellung der Maßnahmenfläche

4.4.2.1. Allgemeines/Zeitliche Einordnung

Ab dem, auf die Mahd und Gehölzbeseitigung folgenden, 1. März (2023) ist die Maßnahmenfläche zu umzäunen, sind die Ersatzhabitate herzustellen und ist die Fläche in Teilbereichen zu grubbern. Gegebenenfalls werden Aufschüttungen gem. Pkt. 4.2 in die Fläche integriert.

4.4.2.2. Schutzzaun Maßnahmenfläche

Die Umzäunung erfolgt zum Zurückhalten der, in den umliegenden Bauflächen gefangenen und in die Maßnahmenfläche verbrachten, Exemplare. Der Zaun muss, zur Überwindung der Lücken, die der Fangzaun aus Pkt. 4.6.2 hinterlässt und zur vollständigen Einhausung gem. Abb. 2 und 4, eine Länge von 925 m aufweisen. Er ist 40 cm hoch und wird am Fuß eingegraben. Der Zaun wird im Norden bis zum Ende der Bauarbeiten und im Süden bis zum Verfall erhalten. Eine 20 m breite Durchfahrt (s. Abb. 4) wird freigehalten



Abb. 10: Beispiel Schutzzaun um Ersatzhabitate - Winterquartier



Abb. 11: Beispiel Schutzzaun um Ersatzhabitate - Sommerquartier

4.4.2.3. Aufreißen der Vegetationsdecke

Die 1,3 ha große Maßnahmenfläche ist überwiegend mit Landreitgras bewachsen. Diese Pflanze ist in der Lage den Boden flächig so zu durchwurzeln, dass er schwer grabbar wird. Dies schränkt die Eignung als Fläche für Zauneidechsen erheblich ein. Daher ist die Grasnarbe vor Herstellung der Ersatzhabitate 10 cm tief abzuräumen und zu entsorgen.

4.4.2.4. Winterquartiere



Abb. 12: Fertiges W-Quartier in Wilhelmshurg



Abb. 13: W-Quartier in Bau in Wilhelmshurg



Abb. 14: Fertiges W-Quartier in Karpin

Auf der Maßnahmenfläche sind 11 Winterquartiere im Wechsel mit 11 Sommerquartieren vorgesehen. Die Winterquartiere werden im Abstand von 40m bis 50 m gem. Abb. 2 angeordnet.

Ein Winterquartier hat im Grundriss etwa die Maße 3 m x 5 m, reicht 1 m unter OK Gelände und bis ca. 1 m über OK Gelände. Links sind Beispiele von fertigen und halbfertigen Winterquartieren zu sehen.

Das Kernstück der Winterquartiere ist die hohlraumreiche Gesteinspackung, die zum Zweck der Auflockerung mit Wurzelstubben und Ästen versetzt werden kann. Hierher sollen die Tiere im Winter gelangen und frostfrei überwintern. Zur Ableitung von Regenwasser ist die 10 cm starke Dränageschicht vorgesehen. In Richtung Wetterseite also Richtung Norden und Westen, muss das Habitat vor Wind und Niederschlägen geschützt werden. Daher wird hier ein Teil des Aushubs angefüllt. Nördlich kann niedriger Aufwuchs toleriert werden, da von dieser Seite kein Schattenwurf entsteht. Südlich und östlich soll Sand angegedeckt werden, um Sonnenplätze zu schaffen. Wenige Wurzelstubben dienen als lichte Verstecke. Die Winterquartiere finden sich in der Maßnahme CEF 1 im AFB und Umweltbericht wieder.

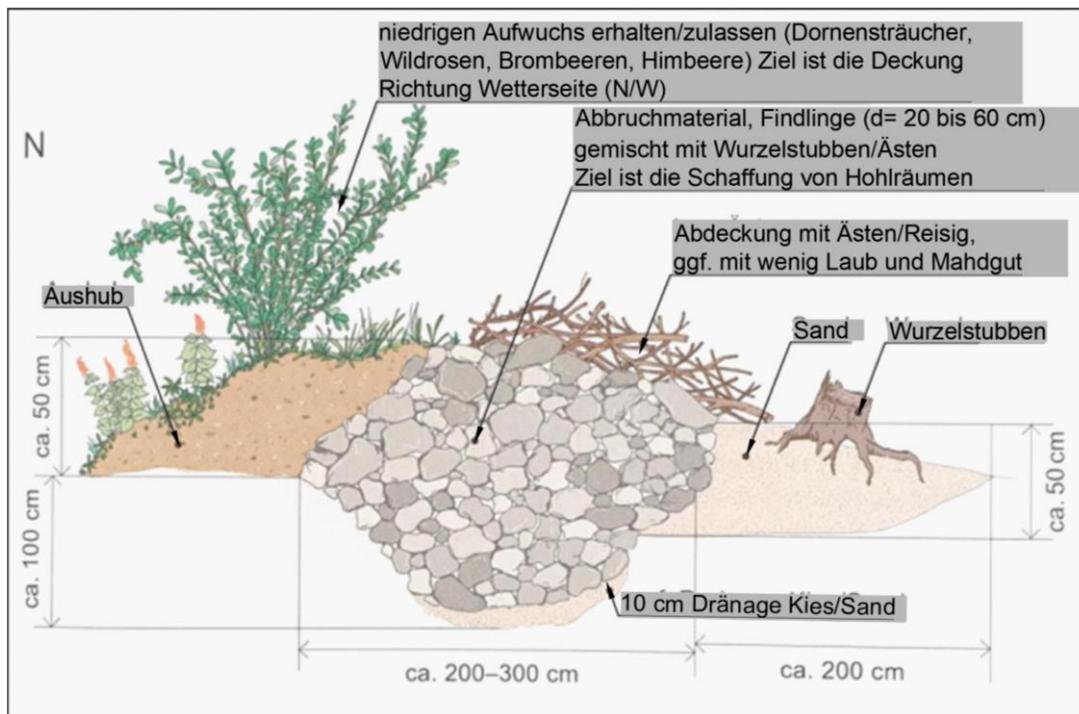


Abb. 15: Winterquartier 3 x 5 m im Grundriss (Grundlage: © LUNG-MV, 2022)

4.4.2.5. Sommerquartiere

Auf der Maßnahmenfläche sind 11 Sommerquartiere im Wechsel mit 11 Winterquartieren vorgesehen. Die Sommerquartiere werden im Abstand von 40 m bis 50 m gem. Abb. 2 angeordnet und dienen der Eiablage. Ein Sommerquartier besteht aus anstehendem sandigem Boden bzw. Sand oder Kies, hat im Grundriss etwa die Maße 3 m x 5 m und reicht bis ca. 1 m über OK Gelände. Die Sommerquartiere finden sich in der Maßnahme CEF 2 im AFB und Umweltbericht wieder.



Abb. 16: Fertiges Sommerquartier in Wilhelmsburg

4.4.3. Pflege der Maßnahmenfläche

Die Zauneidechse besitzt einen wechselwarmen Organismus. Um aktiv zu werden ist sie auf ausreichend Wärme ihrer Umgebung angewiesen. Der Aufwuchs von Gehölzen und somit eine Verschattung des Habitats kann mit regelmäßiger Pflege unterbunden werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Sonnenplätze in ihrer Funktion erhalten bleiben. Der aufkommende Gehölzaufwuchs ist durch regelmäßige Mahd (zweimal jährliche Staffelmahd mittels Freischneider, Schnitthöhe mind. 10 cm) zu entfernen. Nördlich und westlich der Habitate kann eine Sukzession niedriger Gehölze auf maximal 30% der Gesamtfläche zugelassen werden. Der Mahdzeitpunkt ist außerhalb der Aktivität der Zauneidechsen anzusetzen, also zwischen dem 1. September und dem 1. März (vgl. Abb. 6 nach SCHNEEWEIß et al.). Das Mahdgut ist abzutransportieren und nicht auf der Fläche zu lagern. Weiterhin sind die Habitatelemente im 5-jährigen Turnus auf ihren Erhaltungszustand zu prüfen und entsprechend auszubessern oder zu erneuern. Die Mahd kann in Verbindung mit der Mahd des Grünlandes unter den PV – Modulen gem. Maßnahme M2 erfolgen.

4.5. WEITERE MAßNAHMEN FÜR ZAUNEIDECHSEN (3.5)

Weitere Flächen oder Ersatzhabitats sind nicht erforderlich. Jedoch können die Flächen unter den PV- Modulen als eingeschränkt nutzbares Jagdhabitat konditioniert werden. Dies geschieht durch Entwicklung extensiven Grünlandes auf den Modulflächen durch Sukzession sowie durch Mahd bzw. Beweidung. Gemäß Maßnahme V6 des AFB/Umweltberichtes dürfen die Modulrand- und Zwischenflächen nur vom 01. September bis 01. März mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes, gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Alternativ ist Schafbeweidung zu realisieren. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten.

4.6. ZEITLICHER ABLAUF (3.6)

4.6.1. Bauflächenvorbereitung (3.6.1)

Die Bauflächen sind, wie die Maßnahmenfläche (Pkt. 4.4.1), von Oktober bis Februar (2022), wenn sich Zauneidechsen in den Winterquartieren aufhalten, zu mähen. Gehölzbeseitigungen erfolgen oberirdisch mit leichter Technik (Motorsägen, Multicar). Verwiesen wird auf Maßnahme V4 des AFB/Umweltberichtes.

4.6.2. Ersatzhabitats und Fangzäune (3.6.2)

4.6.2.1. Bauzeitraum Ersatzhabitats/Fangzaun

Die Herstellung der Maßnahmenfläche und die Umzäunung der Bauflächen erfolgen ab dem, auf die Mahd und Gehölzbeseitigung folgenden, 1. März (2023). Bezüglich der Herrichtung der Maßnahmenfläche einschließlich Ersatzhabitats wird auf Pkt. 4.4.2 verwiesen.

4.6.2.2. Herstellung Fangzaun Bauflächen

Der Fangzaun um die Bauflächen wird zum Eingrenzen, der sich in den Bauflächen aufhaltenden Zauneidechse sowie zum Zwecke des sicheren Absammelns errichtet. Der Zaun ist (gem. Abb. 2) 1.166 m lang, 40 cm hoch, wird am Fuß eingegraben und auf 300 m alle 10 m mit einseitigen Fluchtrampen versehen, so dass die Tiere die Bauflächen eigenständig in Richtung

Habitats verlassen, aber nicht auf die Bauflächen zurück gelangen können. Verwiesen wird auf Maßnahme V4 des AFB/Umweltberichtes.

4.6.3. Absammeln der Zauneidechsen (3.6.3)

Das Absammeln und Umsiedeln der Reptilien erfolgt von Anfang Mai 2023 bis Ende September 2023 einmal pro Woche durch 2 Personen (im Juli wird das Absammeln ausgesetzt). Verwiesen wird auf Maßnahme V4 des AFB/Umweltberichtes.

4.6.4. Baubeginn (3.6.4)

Um Zeitverlust zu vermeiden, sollte der Baubeginn nach Errichtung der Ersatzhabitats, nach der Umfassung der Flächen mit einem 40 cm hohen Fangzaun, nach der Absammlung der Individuen auf der Baufläche und unmittelbar nach sukzessiver Freigabe durch die ökologische Baubegleitung ab Spätsommer 2023 erfolgen. Die Bauarbeiten werden gem. Pkt. 4.3 unter Einbindung einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt und sind zum Schutz der Brutvögel ununterbrochen fortzusetzen. Dies entspricht den Maßnahmen V2 und V3 des AFB/Umweltberichtes.

5. QUELLEN

ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. & A. ZAHN: LFU (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer.

BAST, H.-D., WACHLIN, V., NACH ELLWANGER (2004): Artenschutzsteckbrief *Lacerta agilis* (Zauneidechse), Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Stand der Bearbeitung: 13.12.2010, abgerufen am: 04.02.2020. URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_lacerta_agilis.pdf

SCHNEEWEIß, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT U. & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? - Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg, Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.1.2013 in Potsdam, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014.

Jaworek, T. (2022): Faunistische Erfassungen der Artengruppe Amphibien und Zauneidechsen in Bargensdorf

4. OKTOBER 2022

Fachbeitrag Fledermäuse

Zum Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“

Auftraggeber: Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt)

Grenzstraße 26B
06112 Halle (Saale)

Auftragnehmer: Captis Natura
Büro für faunistische Erfassungen

Tim Kuchenbäcker
Straße des Friedens 4
17094 Cölpin

Tel.: +49 3966 211 82 77
Fax: +49 3966 211 4656

E-Mail: info@captis-natura.de
Web: www.captis-natura.de

Stand: Dienstag, 4. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Untersuchungsraum	3
2	Untersuchungsgrund	3
3	Rechtliche Grundlage	3
4	Methodik	4
4.1	Potenzialanalyse	5
4.2	Detektoruntersuchungen	5
4.3	Auslegung automatischer Ultraschallerfassungssysteme	5
4.3.1	Normierung	6
5	Ergebnisse	7
5.1	Potenzialanalyse	7
5.2	Detektoruntersuchungen	8
5.2.1	Durchgang 1	8
5.2.2	Durchgang 2	8
5.3	Auswertung der automatischen Ultraschallerfassungssysteme	9
5.3.1	Vorkommen und Bewertung der einzelnen Arten/ Artengruppen	12
6	Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen	17
6.1	Tötungsverbot (§44Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	17
6.2	Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):	17
6.3	Schädigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Standorte der Horchboxen	9
Abbildung 2: Pipistrellus pipistrellus - Aktivitätsverlauf an Position 2	14
Abbildung 3: Pipistrellus pygmaeus - Aktivitätsverlauf an Position 2	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Termine der Detektoruntersuchungen	8
Tabelle 2: Termine der Horchboxuntersuchungen	9
Tabelle 3: Artnachweise	10
Tabelle 4: Rufkontakte der Arten je Durchgang und Position	11
Tabelle 5: Rufkontakte der Arten je Durchgang und Position (normiert)	11

1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst den Vorhabensbereich und liegt am nördlichen Ortsausgang des Ortes Bargensdorf, welcher Teil der Stadt Burg Stargard in der Mecklenburgischen Seenplatte ist. Das Gelände ist eine ehemalige Mülldeponie. Im östlichen Bereich liegt der Müll offen, während im westlichen Teil dieser bereits durch Vegetation bedeckt ist. Es befinden sich lediglich kleinere Gehölze im westlichen Teil, wohingegen der östliche Teil durch eine Baumhecke, gefolgt vom Fünfeichener Weg, begrenzt ist.

2 Untersuchungsgrund

Auf der Fläche ist der Bau von einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant.

3 Rechtliche Grundlage

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie¹ aufgeführt. Nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 BNatSchG sind sie damit besonders geschützt, sowie nach Nr. 14 streng geschützt. Sie unterliegen damit dem besonderen Artenschutz nach §44 und §45 BNatSchG. Von hoher Relevanz sind die in § 44 Absatz 1 genannten Zugriffsverbote.

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]*

(Zugriffsverbote).“ (§44 Absatz 1 BNatSchG)

Nummer 1 nennt die Verbote auf das Individuum bezogen. Damit ist das Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten von Fledermäusen verboten.

Nummer 2 beinhaltet das Verbot einer erheblichen Störung in wichtigen Lebensphasen der Tiere. Diese Störung ist nun nicht mehr auf das Individuum bezogen, sondern bezieht sich auf die lokale Population einer Art und auch nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand dieser lokalen Population verschlechtert. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz bezeichnet im

¹ Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL)

Zusammenhang mit Fledermäusen die Individuen einer Wochenstube oder eines Winterquartiers als lokale Population (vgl. LANA 2010: 6). Damit bilden Fledermäuse im Jahreszyklus verschiedene lokale Populationen.

Nummer 3 verbietet das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zu den Fortpflanzungsstätten zählen unter anderem die Wochenstubenquartiere, aber auch die Paarungsquartiere. Unter den Begriff Ruhestätte fallen alle Quartiertypen von Fledermäusen die vorig bereits genannt wurden, sowie alle Tagesquartiere und Zwischenquartiere. Zu diesen Verboten nennt **§ 44 Absatz 5 Nummer 3 BNatSchG** eine Ausnahme: Solange die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin besteht, liegt der Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG nicht vor. Wenn also der lokalen Fledermauspopulation im Umfeld des Eingriffes genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen, kann eine Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte zerstört werden. Hierunter fallen beispielsweise auch CEF Maßnahmen wie das Anbringen von Fledermauskästen an Gebäuden. Es muss jedoch gesichert sein, dass die Fledermäuse das Quartier auch annehmen können. Dies ist stark von den klimatischen Bedingungen und dem Ort des Quartieres abhängig und praktisch, in den kurzen Planungsphasen, meist nicht umsetzbar. Die Ausnahme nach §44 Absatz 5 Nummer 3 BNatSchG gilt nur für Eingriffe nach §15 Absatz 1, welche nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1.

Es ist nicht die Artengruppe Fledermäuse als solche geschützt, sondern jede Fledermausart ist einzeln geschützt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit jede Art einzeln zu prüfen. Zudem müssen Maßnahmen der jeweils geschädigten Art zugutekommen und nicht den Fledermäusen im Allgemeinen.

4 Methodik

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die lokalen Fledermauspopulationen einschätzen zu können sind verschiedene Methoden notwendig. Es wurden zwei Detektorbegehungen im Zeitraum September 2022 durchgeführt. Anschließend wurden zwei automatische Ultraschallerfassungssysteme für vier Nächte im Untersuchungsraum ausgelegt.

Eine Prüfung der Jagdhabitats von Fledermäusen erfolgt normalerweise verteilt über den gesamten Aktivitätszeitraum (Mai bis September). Besondere Aufmerksamkeit fällt hier der Reproduktionsphase (Wochenstubenzeit) zu. Dies konnte hier, aufgrund der Beauftragung Ende August, nicht bewerkstelligt werden. Dennoch kann durch die wenigen Detektorbegehungen (die letzte wurde durch vier Horchboxnächte ersetzt) eine Tendenz der Wertigkeit des Vorhabensbereichs als Jagdhabitat festgestellt werden. Zusammen mit einer Potenzialanalyse des Gebietes und des nahen Umfelds lässt sich so die Wertigkeit ableiten.

4.1 Potenzialanalyse

Der Vorhabensbereich, sowie das Umfeld wird auf potenziell geeignete Strukturen für Quartiere, Leitstrukturen und Jagdhabitats geprüft.

4.2 Detektoruntersuchungen

Bei dieser Methodik wird der Untersuchungsraum in der Aktivitätsphase der Fledermäuse unter Verwendung eines Ultraschalldetektors begangen. Der Detektor wandelt dabei, die für das menschliche Gehör nicht wahrnehmbaren Ultraschallrufe, in für den Menschen hörbare Frequenzen um. In diesem Fall kommt ein Batlogger M2 der Firma Elekon zum Einsatz. Dieser ermöglicht das Hörbarmachen von Ultraschall, die Darstellung der Fledermausrufe im Spektro- und Oszillogramm, sowie eine selbstauslösende Echtzeitaufnahmefunktion für die spätere Rufanalyse am Computer. Zudem werden die Temperatur, Lichtstärke, Luftfeuchtigkeit und die GPS-Daten erfasst. Zusätzlich kommt ein digitales Nachtsichtgerät, die *Aurora Pro*, der Firma Sionyx zum Einsatz, um die Artbestimmung zu unterstützen und Flugbewegungen genauer erfassen zu können. Für Aufnahmen bei sehr geringem Licht wird ein IR-Strahler mit 980nm Wellenlänge verwendet. Dieses Lichtspektrum ist für Fledermäuse nicht sichtbar, sodass ihr Verhalten nicht beeinträchtigt wird, wie dies beispielsweise bei der Verwendung von Taschenlampen der Fall ist. Da das Nachtsichtgerät aufgrund der Auflösung Fledermäuse nur in einer begrenzten Reichweite aufnehmen kann, wird zusätzlich bei Bedarf ein Handscheinwerfer eingesetzt, um auch auf große Distanzen Fledermäuse und deren Flugbewegungen erkennen zu können. Diese Methodik beeinflusst jedoch, aufgrund des starken Lichts, das Verhalten der Tiere, weswegen der Strahler nur für kurze Zeit und mit Bedacht eingesetzt werden kann.

4.3 Auslegung automatischer Ultraschallerfassungssysteme

Hierbei werden Geräte eingesetzt, die hochqualitative Audioaufnahmen im Ultraschallbereich anfertigen. Die Geräte werden dabei in mehreren Durchgängen über das Jahr verteilt für mindestens eine Nacht im Untersuchungsraum an vorher festgelegten Standorten ausgelegt. Die Standorte werden während des Erhebungsjahres nur in Ausnahmefällen verändert. Die Geräte schalten sich vor Sonnenuntergang automatisch an und nach Sonnenaufgang automatisch ab. Die Aufzeichnung von Ereignissen im Ultraschallbereich wird durch einen justierbaren Trigger gesteuert. So werden primär nur Fledermausrufe, aber häufig auch viele andere Ereignisse im Ultraschallbereich, wie Heuschrecken oder ggf. vorbeifahrende Autos, aufgezeichnet.

Als automatische Ultraschallerfassungssysteme (weiter Horchboxen genannt) kamen BatPi's (www.bat-pi.eu) in Verbindung mit den USB-Ultraschallmikrofonen 384K BLE von der Fa. Dodotronic zum Einsatz.

Folgend die Aufnahmeparameter der Geräte:

min. trg. event:	0,001 sec
threshold above:	0,8
max. hold:	1t
threshold below:	0,8 freq.
filter:	15k
gain:	6
trim start:	0
max. record time:	5
RasPi-Model:	Pi3

Die Geräte starteten eine Stunde vor Sonnenuntergang und stoppten eine Stunde nach Sonnenaufgang.

Die aufgezeichneten Sequenzen wurden im Nachgang am Computer analysiert und wenn möglich bis auf die Art bzw. Gattung bestimmt. Dazu kamen die Softwares Batscope 4 WSL2 und BatExplorer Professional, sowie eigens entwickelte Software für die Verarbeitung der Aufzeichnungen zum Einsatz. Die Artbestimmung der aufgenommenen Sequenzen wurde nach Skiba (2009), Dietz et al. (2016), Hammer et al. (2009) sowie bei Sozialrufen nach Pfalzer (2002) durchgeführt.

Ergänzend erfolgte eine grafische Durchsicht der einzelnen Rufaufzeichnungen über die jeweiligen Nächte, welche, besonders zur Erkennung von Peaks (Aktivitätsspitzen im Nachtverlauf) und der Stetigkeit während des Untersuchungszeitraumes, einbezogen werden. Diese Untersuchung erfolgte auf Grundlage der einzelnen Sequenzen (nicht normiert).

4.3.1 Normierung

Da die Summe der aufgenommenen Sequenzen nur schwer eine Aussage über die Aktivität von Fledermäusen an einem Standort zulässt, wurden die Daten genormt. Dabei wird jede Minute, in der eine Sequenz einer Art aufgenommen wurde, als Rufkontakt gezählt. Werden z.B. in einer Minute fünf Sequenzen derselben Art aufgezeichnet, so handelt es sich trotzdem nur um einen Rufkontakt. Diese Ergebnisse werden weiter unten für die verschiedenen Arten bzw. Artengruppen je Standort zu jedem Durchgang aufgeführt.

² Obrist, M.K., Boesch, R. (2018) BatScope manages acoustic recordings, analyses calls, and classifies bat species automatically. *Can. J. Zool.*(96): 939-954. doi: 10.1139/cjz-2017-0103. <http://www.batscope.ch>

5 Ergebnisse

5.1 Potenzialanalyse

Der Vorhabensbereich liegt auf einer ehemaligen Deponie. Der westliche Teil ist überwachsen und stellenweise verbuscht. Im östlichen Teil ist der Boden versiegelt und darauf lagert alter Hausmüll.

Quartiere

Im direkten Vorhabensbereich sind keine Quartiere zu erwarten. Es gibt nur wenige kleine Gehölze und alte Lampen. Potenzial bieten diese nicht. Südlich am Rand des Vorhabensbereich stehen zwei Hallen (eine größere und eine kleine). Es handelt sich um eine Konstruktion aus Stahlrahmen bedeckt mit Wellblech. Beide Hallen haben Photovoltaikmodule auf dem Dach. Die größere Halle ist aktuell ungenutzt (es befindet sich stellenweise Müll in der Halle) und die kleinere wird durch einen Kfz-Betrieb als Werkstatt genutzt. Aufgrund der Konstruktion ist eine Nutzung der Hallen durch Fledermäuse unwahrscheinlich jedoch nicht auszuschließen. Höheres Quartierpotenzial ist erst an der Landwehr im Norden (200 Meter N), der ehemaligen Kaserne (500 Meter NNW), der weiteren Hallen übergehend in den Ort Bargendsdorf (150 Meter S), sowie der Siedlung An der Landwehr (Neubrandenburg, 350 Meter NW) zu erwarten.

Jagdhabitats

Der Vorhabensbereich ist strukturreich (Altgrasflächen, Gebüsche und morphologische Erhebungen) und dadurch als Jagdhabitat geeignet. Südwestlich der Position 2 befindet sich ein Wasserspeicher. Gewässer dienen den Fledermäusen häufig als Jagdhabitat von besonderer Bedeutung. Dies liegt vor allem an der Masse an Insekten die im Jahresverlauf diese Gewässer als Reproduktionsort nutzen. Das hier vorhandene Gewässer ist mit Teichfolie ausgekleidet. Aufgrund des fehlenden Randbereichs und der fehlenden Vegetation, sowie des geringen zu erwartenden Sediments wird davon ausgegangen, dass dieser Wasserspeicher keine Funktion als Jagdhabitat von besonderer Bedeutung erfüllt. Besser geeignete Gewässer befinden sich 400 Meter nördlich (Fünfeichener Teiche) und 1000 Meter östlich (Linde). Ein verbuschtes Feuchtbiotop befindet sich direkt gegenüber an dem Fünfeichener Weg. Die Baumhecke entlang des Fünfeichener Wegs könnte als Jagdhabitat eine hohe Bedeutung haben (Korrelation zur Leitstruktur).

Leitstrukturen

Lediglich die Baumhecke entlang des Fünfeichener Wegs, sowie die morphologischen Erhebungen am westlichen Rand, könnten eine Funktion als Leitstruktur erfüllen. Die Oberleitungen können aufgrund der umgebenden Strukturen vernachlässigt werden. Die Baumhecke bildet entlang des Fünfeichener Wegs zwischen Bargendsdorf (Quartierpotenzial)

und den Fünfeichener Teichen, sowie die Landwehr (Jagdhabitats) eine potenziell relevante Leitstruktur.

5.2 Detektoruntersuchungen

Es wurden an den in Tabelle 1 genannten Terminen zwei Detektorgänge durchgeführt. Die Begehungen erfolgten in den Abend- und Nachtstunden. Es wurde der gesamte Planungsbereich begangen.

Durchgang	Datum	Wetter
DG1	05. September 2022	15 - 13° C; 2 – 3 Bft; trocken; bewölkt bis t. klar
DG2	19. September 2022	11 – 8° C; 1 – 2-Bft; trocken; bewölkt

Tabelle 1: Termine der Detektoruntersuchungen

Während der Detektorbegehungen konnten die Arten Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Zwerg- und Mückenfledermaus aufgezeichnet werden.

5.2.1 Durchgang 1

Alle oben genannten Arten konnten vereinzelt über dem Vorhabensbereich beobachtet werden. Die angetroffenen Zwerg- und Mückenfledermäuse konnten bei der Jagd beobachtet werden. Ausdauernd jagende Tiere konnten nicht beobachtet werden. Entlang der Gehölze des Fünfeichener Wegs wurde eine deutlich höhere Aktivität festgestellt.

5.2.2 Durchgang 2

In diesem Durchgang konnten die Arten Breitflügelfledermaus und Abendsegler nicht vernommen werden. Die Zwerg- und Mückenfledermäuse konnten nur vereinzelt im Vorhabensbereich angetroffen werden. Ausdauernd jagende Tiere wurden nicht gesichtet. An den Hallen bei Position 2 (Abbildung 1) wurden in der nördlichen Halle zwei Zwergfledermäuse beim Schwärmen gesichtet. Die Hallen sind für Quartiere aufgrund ihrer Bauweise (Stahlrahmen mit Wellblech) eher ungeeignet. Jedoch gibt es einzelne Flickarbeiten mit Holz (Bspw. Sperrholzplatten unter dem Oberlicht) die durch einzelne, bis wenige Tiere als Zwischenquartier vorübergehend angenommen werden könnten. Bei der Suche nach Kot der Tiere auf dem Hallenboden konnten einzelne weit verteilte Kotreste gefunden werden (Bei der Erstbegehung am 31. August konnten keine Kotsuren gefunden werden.). Eine Häufung, welche auf ein Quartier hinweisen könnte, wurde nicht gefunden. Der Hallenboden ist jedoch teilweise durch Müll und BigPacks zugestellt. Ein Einflug in ein Quartierspalt wurde ebenfalls nicht beobachtet.

Wie beim ersten Durchgang war die Aktivität entlang des Fünfeichener Wegs erheblich höher als im Vorhabensbereich.

5.3 Auswertung der automatischen Ultraschallerfassungssysteme

Es wurden zwei Horchboxen vom 22. – 26. September ausgelegt. Dies entspricht vier Nächten. Die Standorte sind der Abbildung 1 zu entnehmen. Die Wetterdaten sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Nächte	Datum	Wetter
1	22. September 2022	10 - 7° C; 1 – 2 Bft; trocken; bewölkt bis t. klar
2	23. September 2022	13 – 10° C; 1 – 2 Bft; trocken; bewölkt
3	24. September 2022	13 – 10° C; 0 – 1 Bft; trocken; bewölkt
4	25. September 2022	13 – 8° C; 1 – 2 Bft; trocken; bewölkt

Tabelle 2: Termine der Horchboxuntersuchungen



Abbildung 1: Standorte der Horchboxen

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	FFH-Anh.	BNatSch G	RL D	RL MV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	§§	3	3
Mausohren	<i>Myotis spec.</i>	IV	§§	-	-
Gr. Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	IV + II	§§	*	2
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	§§	V	3
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	§§	*	4
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§	*	4
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellis pygmaeus</i>	IV	§§	*	-
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	§§	3	4
RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991) (* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)					

Tabelle 3: Artnachweise

Insgesamt wurden 1037 Sequenzen von den zwei Horchboxen aufgezeichnet, die den Arten und Artengruppen (*Myotis spec.*) zugewiesen werden konnten

Die Artengruppe der Mausohren umfasst in diesem Fall mit insgesamt 44 Sequenzen die Arten Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*).

Das Vorkommen anderer als in Tabelle 3 aufgeführten Arten kann durch diese Untersuchung nicht komplett ausgeschlossen werden.

	Fledermausart	Pos 1	Pos 2	Gesamt
Phase 1	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	-	2
	<i>Myotis spec.</i>	14	30	44
	<i>Myotis myotis</i>	-	2	2
	<i>Nyctalus noctula</i>	3	2	5
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	18	6	24
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	15	172	187
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	38	161	199
	<i>Plecotus auritus</i>	-	3	3

Tabelle 4: Ruffkontakte der Arten je Durchgang und Position

	Fledermausart	Pos 1	Pos 2	Gesamt
Phase 1	<i>Eptesicus serotinus</i>	0,5 RK/N	- RK/N	0,25 RK/N
	<i>Myotis spec.</i>	3,5 RK/N	7,5 RK/N	5,5 RK/N
	<i>Myotis myotis</i>	- RK/N	0,5 RK/N	0,25 RK/N
	<i>Nyctalus noctula</i>	0,75 RK/N	0,5 RK/N	1,62 RK/N
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	4,5 RK/N	1,5 RK/N	3 RK/N
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3,75 RK/N	43 RK/N	23,37 RK/N
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	9,5 RK/N	40,25 RK/N	24,87 RK/N
	<i>Plecotus auritus</i>	- RK/N	0,75 RK/N	0,37 RK/N

Tabelle 5: Ruffkontakte der Arten je Durchgang und Position (normiert)

5.3.1 Vorkommen und Bewertung der einzelnen Arten/ Artengruppen

Der folgende Abschnitt erläutert die Nachweise und beschreibt die Aktivität im Untersuchungsraum je nachgewiesener Fledermausart /-gruppe.

***Eptesicus serotinus* - Breitflügelfledermaus**

Die Breitflügelfledermaus wurde bei den Detektorbegehungen nur im Durchgang 1 (2 RK) angetroffen. Im Durchgang 3 wurde die Art nur zweimal an Position 1 vernommen. Der Durchschnitt liegt bei 0,25 RK/N.

Bewertung:

Die Breitflügelfledermaus konnte vereinzelt sowohl per Detektor als auch per Horchbox aufgezeichnet werden. Dabei wurde sie lediglich entlang des Fünfeichener Wegs (Detektornachweis) sowie entlang des westlichen Randes des Vorhabensbereichs gesichtet. Für diese Art besteht kein Quartierpotenzial im Vorhabensbereich. Es bestehen Transekttrouten von allgemeiner Bedeutung entlang des Fünfeichener Wegs sowie des westlichen Randes des Vorhabensbereichs. Jagdhabitats besonderer Bedeutung im Vorhabensbereich können ausgeschlossen werden. Hochwertigere Alternativen sind nur wenige hundert Meter entfernt.

***Myotis spec.* - Mausohren**

In diese Gruppe fallen die Arten Wasserfledermaus, Brandtfledermaus und Kleine Bartfledermaus. Insgesamt konnten 48 Sequenzen der Artengruppe aufgezeichnet werden. Das entspricht 44 RK. Der Durchschnitt liegt bei 5,5 RK/N. Bei den Detektorbegehungen konnte die Artengruppe nicht vernommen werden. Eine zeitliche Häufung der Aktivität fand nicht statt. Es konnten an Position 1 3,5 RK/N und an Position 2 7,5 RK/N erfasst werden.

Bewertung:

Diese Artengruppe scheint vereinzelt im Vorhabensbereich zu jagen. Am ehesten handelt es sich um die Wasserfledermaus oder kleine Bartfledermaus. Die erfasste Aktivität ist für diese Art um diese Jahreszeit in diesem Habitat aus Erfahrung als normal anzusehen. Es gibt keine zeitlichen Peaks und keine Aufnahmen mehrere Individuen zeitgleich. Diese Artengruppe hat im nahen Umfeld hochwertigere Alternativen. Etwa 500 Meter nördlich des Vorhabensbereichs wurden wenige Tage zuvor fast doppelt so hohe Aktivitäten der Artengruppe festgestellt. Von der Art sind keine Quartiere oder Jagdhabitats von besonderer Bedeutung betroffen.

***Myotis myotis* – Gr. Mausohr**

Das Große Mausohr wurde im Durchgang 3 auf zwei Sequenzen an Position 2 aufgezeichnet. Das entspricht 2 RK. Der Durchschnitt liegt bei 0,25 RK/N.

Bewertung:

Aufgrund der wenigen Aufnahmen dieser Art, wird für diese nur eine allgemeine Bedeutung des Vorhabensbereichs angenommen.

***Nyctalus noctula* – Abendsegler**

Der Abendsegler wurde auf 5 Sequenzen aufgezeichnet. Das entspricht 5 RK. Der Durchschnitt liegt bei 1,62 RK/N. Bei den Detektorbegehungen konnte die Art nur in Durchgang 1 zwei Mal vernommen werden.

Bewertung:

Von der Art sind keine Quartiere betroffen. Da die Art primär im offenen Luftraum jagt, ist nicht von einer Betroffenheit eines Jagdhabitats durch das Vorhaben auszugehen.

***Pipistrellus nathusii* - Rauhautfledermaus**

Von der Rauhautfledermaus wurden insgesamt 24 Sequenzen aufgezeichnet. Dies entspricht 24 RK. Die durchschnittliche Aktivität lag bei 3 RK/N. An Position 1 lag die durchschnittliche Aktivität bei 4,5 RK/N dreimal so hoch wie an Position 2.

Bewertung:

Mit 3 RK/N weist die Rauhautfledermaus zwar eine Nutzung des Vorhabensbereichs auf, jedoch kann aufgrund der geringen Aktivität davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein Jagdhabitat von besonderer Bedeutung handelt. Zudem bevorzugt die Art strukturreiche Wälder bzw. deren Ränder und feuchte Biotope.

***Pipistrellus pipistrellus* - Zwergfledermaus**

Von der Zwergfledermaus wurden insgesamt 482 Sequenzen aufgezeichnet. Das entspricht 187 RK. Der Durchschnitt liegt bei 23,37 RK/N. An Position 2 konnte mit 43 RK/N die höchste Aktivität erfasst werden. Hier konnte ab Durchgang 2 ein Schwärmverhalten von mindestens zwei Tieren gesichtet werden. Die Aufnahmen stammen primär aus den Abend- und Morgenstunden (19:00 – 20:00; 06:00 – 06:30).

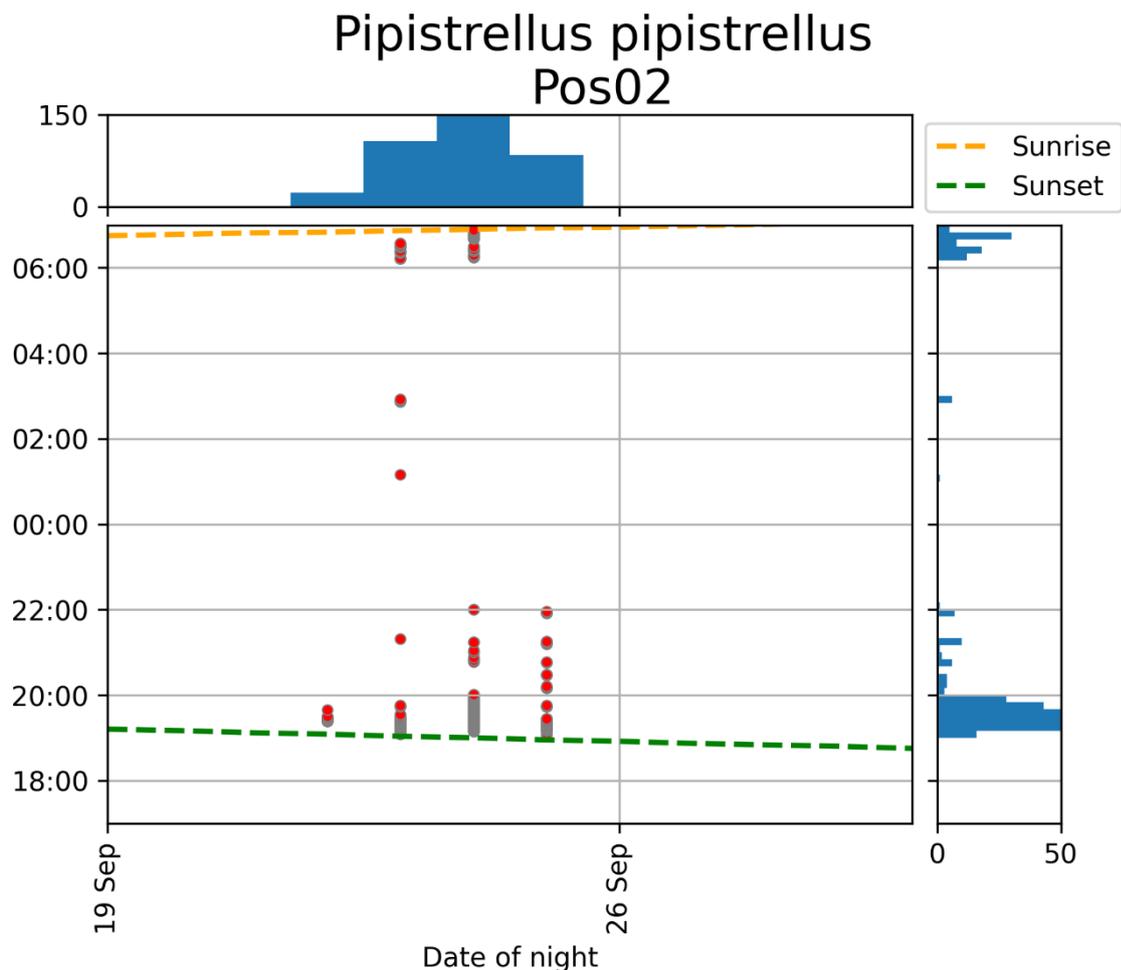


Abbildung 2: *Pipistrellus pipistrellus* - Aktivitätsverlauf an Position 2

Bewertung:

Die Art nutzt vermutlich ein Zwischenquartier an der großen Lagerhalle am Vorhabensgebiet. Die Horchbox an Position 2 stand direkt vor der Hallenöffnung. Dies wird durch die Aktivitätspeaks in den Dämmerungsstunden, sowie einer Sichtbeobachtung schwärmender Pipistrellen bei Durchgang 2 gestützt. Es wurde nur ein Individuum zeitgleich aufgenommen. Dies deckt sich ebenfalls mit der genannten Sichtbeobachtung, bei der zwei Tiere zeitgleich gesichtet wurden. Die Art bejagte den Vorhabensbereich sporadisch aber nicht ausdauernd, es fehlten Peaks an Position 1. Ein Zwischenquartier in der größeren Halle ist wahrscheinlich. Dieses wird jedoch durch das geplante Vorhaben nicht negativ beeinflusst. Ein Wochenstubenquartier kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Jedoch wurden hierfür zu wenige Kotreste in den Hallen gefunden. Auch die Bauweise der Hallen spricht gegen ein Wochenstubenquartier. Es ist anzunehmen, dass aufgrund der Bevorzugung von Gewässern und Feuchtbiotopen diese Art den Vorhabensbereich nicht als Jagdhabitat besonderer Bedeutung nutzt. Die geringe Aktivität dieser Art an Position 1 stützt diese Annahme.

***Pipistrellus pygmaeus* - Mückenfledermaus**

Die Mückenfledermaus wurde insgesamt auf 468 Sequenzen aufgezeichnet. Dies entspricht einer Aktivität von 199 RK. Im Durchschnitt lag die Aktivität bei 24,87 RK/N. Synchron mit der Zwergfledermaus lagen die Schwerpunkte der Aktivität in den Dämmerungsphasen.

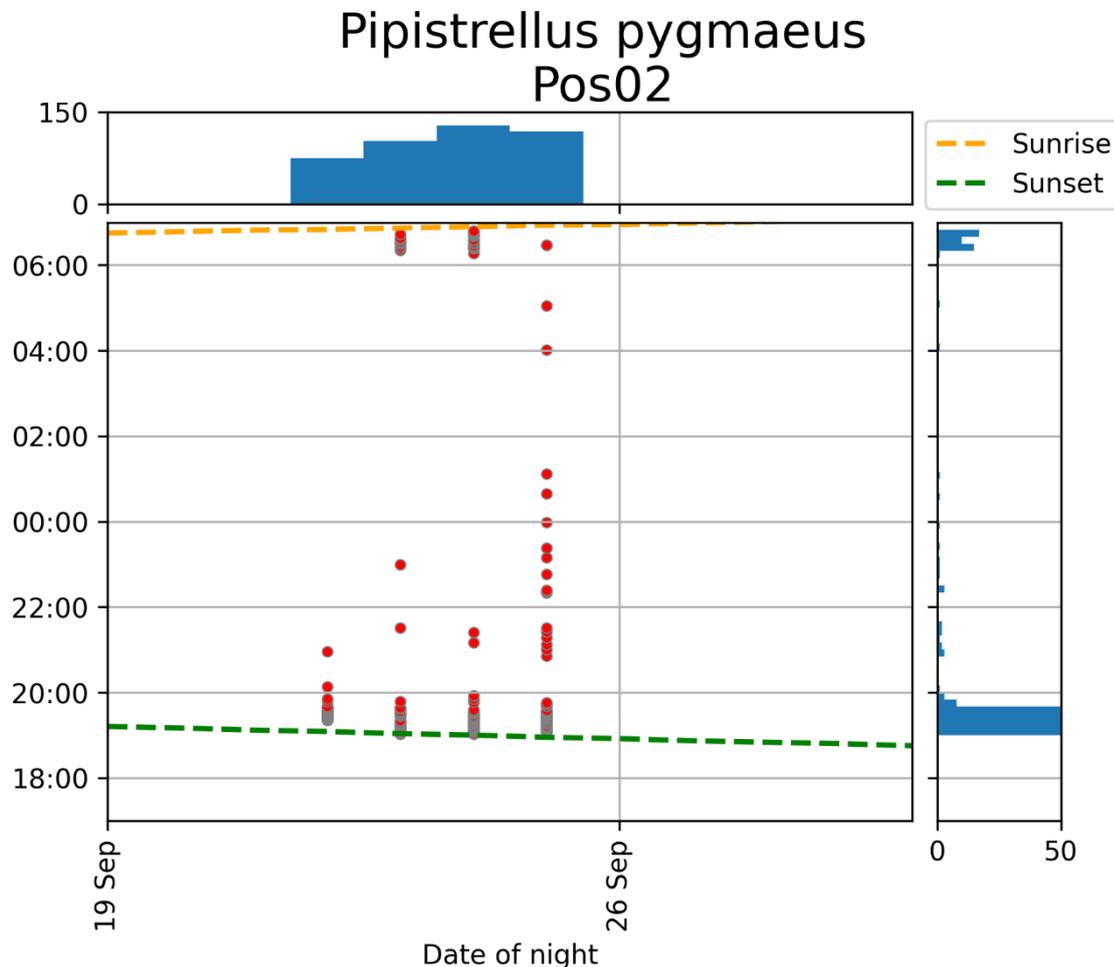


Abbildung 3: *Pipistrellus pygmaeus* - Aktivitätsverlauf an Position 2

Bewertung:

Die Bewertung erfolgt synchron zur Schwesternart Zwergfledermaus. Die Arten haben fast identische Ansprüche an die Quartiere, sowie an die Jagdhabitats. Eine negative Beeinflussung der lokalen Population dieser Art durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

***Plecotus auritus* – Braunes Langohr**

Es wurden von der Art insgesamt 4 Sequenzen aufgezeichnet. Das entspricht einer Aktivität von 3 RK. Davon wurden alle an Position 2 aufgezeichnet. Bei den Detektorbegehungen konnte die Art weder vernommen noch gesehen werden.

Bewertung:

Wenige Tage zuvor konnte die Art mit einer deutlich höheren Aktivität etwa 500 Meter nördlich vernommen werden. Aufgrund der durchschnittlichen Aktivität von 0,37 RK/N können Quartiere und Jagdhabitats besonderer Bedeutung für diese Art im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.

6 Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

Es konnten insgesamt 8 Arten bzw. Artengruppen im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Vorhabensbereich für die vorgefundenen Arten Jagdhabitat von besonderer Bedeutung ist. Eine Ausnahme bildet die Baumhecke entlang des Fünfeichener Wegs. Hier ist eine Nutzung als Jagdhabitat und Leitlinie von besonderer Bedeutung möglich und wahrscheinlich. Diese soll nach aktuellem Planungsstand jedoch bestehen bleiben. Es konnten Zwischenquartiere der Zwerg- und Mückenfledermaus an der großen Halle gefunden werden. Eine erfolgreiche Verortung des Quartiers gelang nicht. Ein Wochenstubenquartier an der Halle kann nicht vollends ausgeschlossen werden, dieses ist jedoch unwahrscheinlich. Durch das geplante Vorhaben sind die Quartiere jedoch nicht direkt betroffen. Eine indirekte Beeinträchtigung der Quartiere durch die Zerstörung von Jagdhabitaten besonderer Bedeutung kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

6.1 Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Eine Tötung von Fledermäusen durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

6.2 Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Das Störungsverbot gilt für die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit. Die Störung muss erheblich sein. Eine Störung kann auch beispielsweise durch den Wegfall eines Jagdhabitats von besonderer Bedeutung erfolgen.

Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

6.3 Schädigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

Durch das Vorhaben sind keine Quartiere betroffen.



B.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung
Tim Kuchenbäcker

Cölpin den 04.10.2022

00SV/23/033

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenberg" der Stadt Burg Stargard - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Vorentwurf

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Tilo Granzow	<i>Datum</i> 19.04.2023 Einreicher: Herr Granzow
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtentwicklungsausschuss (Vorberatung)	11.05.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	23.05.2023	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	07.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2, § 3 Abs 1 und § 4 Abs 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard stimmt dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „HyGas-Anlage Quastenberg“ der Stadt Burg Stargard - bestehend aus Begründung, Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan und Planzeichnung zu.
2. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „HyGas-Anlage Quastenberg“ der Stadt Burg Stargard bestehend aus Begründung, Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan und Planzeichnung ist öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen, ebenso im Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ und im Internet.

Die betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und die Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu unterrichten.

Sachverhalt

Die Stadt Burg Stargard beabsichtigt am Standort einer vorhandenen Tierhaltungs- und Biogasanlage im Bereich des Ortsteils Quastenberg den Ausbau einer technischen Anlage zur Erzeugung von Synthesegas "HyGas". Ausgangsstoffe der Gasproduktion sind hierbei die im Bereich der Tierhaltung- und Biogasanlage anfallenden Gärreste und Rindergülle.

Die dezentrale Energieerzeugung dient in erster Linie der Herstellung von Biomethan für den Kraftstoffsektor und kann auch optional für die Herstellung von Wasserstoff vorgesehen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan schafft die planerische Voraussetzung zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sonstiges Sondergebiet Gülleverwertungsanlage (SO GVA).

Rechtliche Grundlagen

BauGB, BauNVO, KV M-V

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	2023-04-25 Planzeichnung Vorentwurf - VB B-Plan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenberg" (öffentlich)
2	2023-04-19 Begründung Vorentwurf - VB B-Plan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenberg" (öffentlich)
3	2023-04-21 Umweltbericht Vorentwurf VB B-Plan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenberg" (öffentlich)
4	2023-04-18 V+E-Plan Vorentwurf HyGas-Anlage Quastenberg (öffentlich)



Stadt Burg Stargard

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenberg" der Stadt Burg Stargard, Ortsteil Quastenberg

Begründung

Stand:
Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

INGENIEURBÜRO PROF.
DR.
OLDENBURG GMBH

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) · Umweltverträglichkeitsstudien
Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Berichtspflichten · Beratung / Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter: Martin Nockemann
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

E-Mail-Adresse: beteiligung@ing-oldenburg.de

Büro Niedersachsen:
Osterende 68
21734 Oederquart
Tel. 04779 92 500 0
Fax 04779 92 500 29

Büro Mecklenburg-Vorpommern:
Molkereistraße 9/1
19089 Crivitz
Tel. 03863 522 94 0
Fax 03863 52 294 29

www.ing-oldenburg.de

Inhaltsverzeichnis

TEIL I BEGRÜNDUNG	3
1. PLANUNGSANLASS.....	3
2. LAGE DES PLANGEBIETS	4
3. VORHABENTRÄGER.....	5
4. UMFANG DER UNTERLAGEN	5
5. TECHNISCHE DATEN DER GEPLANTEN ANLAGEN	6
6. RAHMENBEDINGUNGEN UND PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION.....	11
6.1 Länderübergreifender Hochwasserschutz	11
6.2 Regionalplanung	12
6.3 Flächennutzungsplan.....	13
7. DAS PLANVERFAHREN.....	15
8. TOPOGRAPHIE UND STÄDTEBAULICHER BESTAND	15
9. IMMISSIONSSCHUTZ	16
10. Vorbeugender Brandschutz und Anlagensicherheit	16
11. ATTLASTEN	17
12. UMWELTMERKMALE / UMWELTZUSTAND UND VORBELASTUNGEN.....	17
12.1 Flora und Fauna (biologische Vielfalt)	17
12.2 Wasser und Boden.....	18
12.3 Landschaft	18
12.4 Schutzgebiete.....	18
13. Altlasten.....	19
14. STÄDTEBAULICHE VERTRÄGE.....	19
15. PLANUNGSINHALTE UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS.....	19
15.1 Städtebauliche Zielsetzung.....	19
15.2 Art der baulichen Nutzung	19
15.3 Maß der baulichen Nutzung	19
15.4 Flächen und Maßnahmen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	20
16. VER- UND ENTSORGUNG.....	20
17. Umweltbericht	21
18. FLÄCHEN UND KOSTEN	21
18.1 Flächen	21
18.2 Kosten	21

TEIL I BEGRÜNDUNG

1. PLANUNGSANLASS

Die Stadt Burg Stargard beabsichtigt am Standort einer vorhandenen Tierhaltungs- und Biogasanlage im Bereich des Ortsteils Quastenberg den Ausbau einer technischen Anlage zur Erzeugung von Synthesegas „HyGas“. Ausgangsstoffe der Gasproduktion sind hierbei die im Bereich der Tierhaltung- und Biogasanlage anfallenden Gärreste und Rindergülle. Mit der angestrebten Produktion von Gas soll hierbei ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit geleistet werden.

Am Standort der Milchhof Burg Stargard soll eine HyGas Anlage errichtet werden, die die gesamte im Milchviehbetrieb anfallende Rindergülle verwertet und aufbereitet. Die dezentrale Energieerzeugung dient in erster Linie der Herstellung von Biomethan für den Kraftstoffsektor und kann auch optional für die Herstellung von Wasserstoff vorgesehen werden.

Aus diesem Grund hat die Stadt dem Antrag des Vorhabenträgers auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenberg" entsprochen. Der Aufstellungsbeschluss für den Bereich östlich der Tierhaltungs- und Bestandsbiogasanlage umfasst das Wegedreieck zwischen der Landstraße 33 (L33) und der Gemeindestraße nach Quastenberg mit den Flurstücken 55/2, 58/3 teilw., 67/4, 67/5 teilw., 67/6 teilw., 68/2 teilw., 68/4 teilw., 68/5, 69/1 teilw., 69/6, 69/7, 69/9, 70, 73/3, 73/4, 73/5 und 73/6 teilw. der Flur 5 in der Gemarkung Quastenberg. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14. 12.2022 gefasst. Im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses wurde auch der Beschluss zur erforderlichen 6. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Die im Aufstellungsbeschluss benannten Flächen haben eine Größe von ca. 35.990 m² und werden durch folgende Nachbargrundstücke begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze der Flurstücke 67/6, teilweise 67/7, teilweise 68/4, 69/8 und teilweise 69/10 (Gemeindestraße nach Quastenberg) Flur 5, Gemarkung Quastenberg.
- im Süden/Osten durch die Landesstraße 33 / Flurstück 71, Flur 5, Gemarkung Quastenberg.

- im Westen durch die landwirtschaftliche Betriebsfläche der Flurstücke teilweise 58/3, teilweise 67/5, teilweise 68/2, teilweise 68/4, teilweise 69/1 und teilweise 73/6 Flur 5, Gemarkung Quastenberg.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 und die 6. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen eröffnet § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Möglichkeit der Abschichtung, bei der die Prüfung der Umweltbelange in den nachfolgenden Verfahren auf zusätzliche Umweltwirkungen beschränkt werden kann.

2. LAGE DES PLANGEBIETS

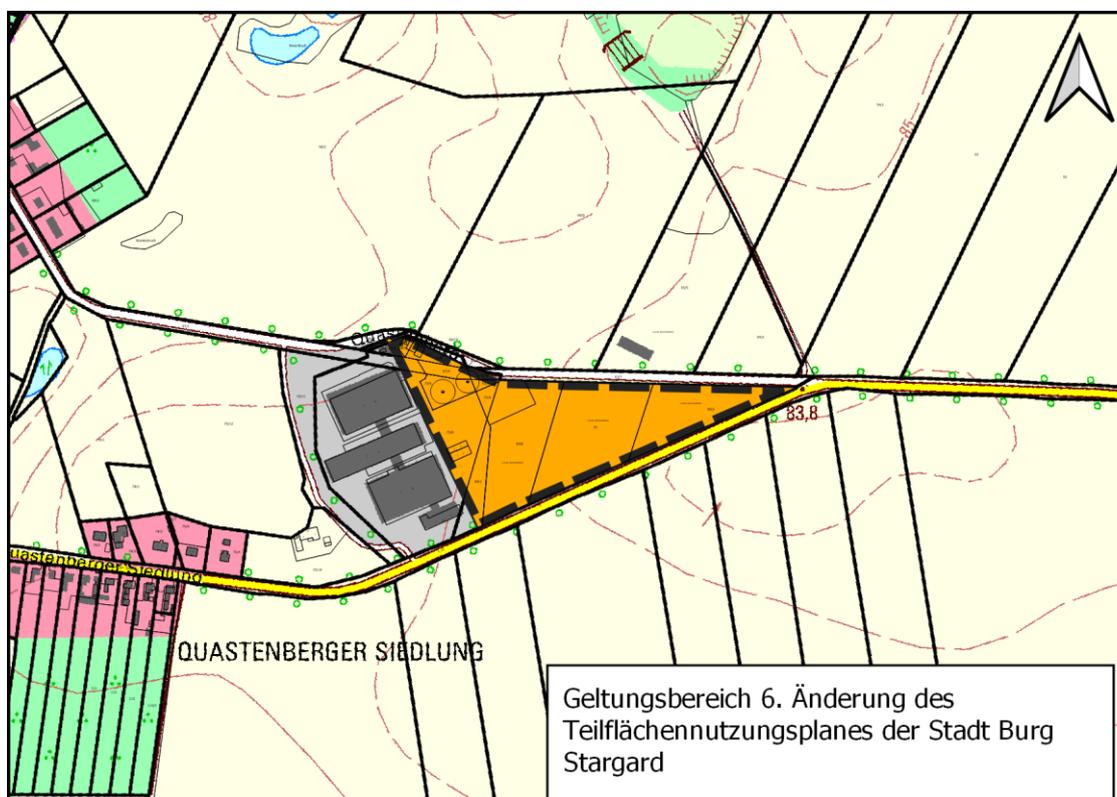


Abbildung 1: Übersichtsplan zur Lage des Plangebiets (ohne Maßstab)

3. VORHABENTRÄGER

Vorhabenträger ist die:



Biogas Quastenberg
GmbH & Co. KG

Biogas Quastenberg GmbH & Co. KG,

Betriebsstätte Quastenberg
17094 Burg Stargard
OT Quastenberg

4. UMFANG DER UNTERLAGEN

Im Rahmen der Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen sind die geplanten baulichen Anlagen mit einem vergleichsweise hohen Konkretisierungsgrad bekannt.

Die vorliegende Planung besteht aus

- dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VB-Plan) mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen,
- dem Vorhaben- und Erschließungsplan (V+E-Plan) auf der Grundlage des Entwurfs zur Anlagenplanung,
- der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan,
- dem Umweltbericht als selbständigem Teil der Begründung,
- Eingriffsregelung mit Aussagen Zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren mit der die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg Stargard.

Die Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung umfassen:

- Planzeichnung,
- Begründung und
- Umweltbericht als selbständigem Teil der Begründung.

5. TECHNISCHE DATEN DER GEPLANTEN ANLAGEN

Die aktuell vorliegenden Unterlagen zur Anlagenplanung entsprechen dem Planstand Vorentwurf. Im Rahmen der weiteren Planungen können sich daher noch Änderungen im Anlagendesign, Flächenumfängen und Leistungsdaten ergeben.

Auf dem Gelände der Biogas Quastenberg GmbH & Co. KG, soll eine HyGas-Anlage installiert werden, um anfallende Gärreste und Gülle zu verwerten und somit ressourcenschonend und effizient die darin enthaltende Energie in Form von Methan und Wasserstoff sowie Wertstoffen wie Phosphor zurückzugewinnen. Die in dem HyGas-Verfahren angewandte überkritische Gaserzeugung ist ein physikalisch-thermochemisches Verfahren zur kontrollierten und präzisen Abtrennung von Flüssigkeit und Feststoff. Zweck der Anlage ist es, Gülle und Gärreste einer vollständigen Verwertung zuzuführen. Die Gülle aus der Tierhaltung soll zukünftig insgesamt direkt dem Prozess als Ausgangssubstrat zugeführt werden. Die Verwendung von Gärresten entfällt dann.

Im ersten Bauabschnitt ist die geplante HyGas Anlage mit 2 HyGas Kolonnen mit je 24.000 t Jahres Input geplant, die in einem 2. Bauabschnitt um 1 weitere Kolonne erweitert werden soll. Die geplante Anlage ist dann auf eine maximale Jahres-Input Kapazität von 72.000 t Gülle ausgelegt.

In der letzten Ausbaustufe ergibt sich daraus – abhängig von den Inputstoffen, der Auslastung und der Prozesssteuerung - rechnerisch eine Gasproduktion von ca. 7,08 Mio. Nm³/a HyGas, ca. 0,08 Mio. Nm³/a Schwachgas und ca. 0,61 Mio. Nm³/a Biomethan.

Nebenprodukte sind neben Sand mit ca. 417 t/a, Metallsalzen ca. 7,62 t/a und Nährstoffe (Magnesiumammoniumphosphat, Kaliumphosphat und Calciumphosphat) ca. 1.428 t/a.

Bei einer maximalen Auslastung der Anlage verbleiben ca. 62.000 t/a Wasser.

Bei den Nährstoffen aus der Nährstoffrückgewinnung handelt es sich um marktfähige Düngemittel. Für die weiteren Nebenprodukte (Sand und Metallsalze) sind im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren Verwendungs- bzw. Entsorgungskonzepte vorzulegen. Das anfallende Wasser wird im Rahmen des Prozesses in mehreren Stufen behandelt und gereinigt und soll in Gewässer abgeleitet werden. Zur Erlangung einer entsprechenden Einleitungserlaubnis ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

Zur Umwandlung des gespeicherten Gases in elektrische Energie werden Gasturbinen eingesetzt. Der anfallende Strom wird in das Stromnetz eingespeist bzw. als Prozessenergie verwendet. Prozessenergie in nicht unerheblichem Umfang wird durch Wärmetauscher im Rahmen des Produktionsprozesses zurückgewonnen.

Nachfolgenden Angaben im Rahmen der Begründung dienen der Beschreibung der grundsätzlichen Verfahrensmerkmale. Die technische und immissionsschutzrechtliche Prüfung und Genehmigung der Anlage erfolgt erst im Rahmen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsgesetz (BImSchG).

HYGas - Anlage

Das zentrale Verfahren der HyGas-Technologie ist die Gaserzeugung aus organischen Abfällen (hier Gülle und Gärresten) in überkritischem Wasser. In diesem Zusammenhang wird Energie hauptsächlich in Form von Gas durch thermochemische Prozesse zurückgewonnen.

Nach der Abtrennung der organischen Substanzen von anderen Fraktionen des ursprünglichen Materials während verschiedener Erhitzungsstufen, werden die organischen Moleküle durch eine thermochemische Reaktion in das Synthesegas „HyGas“ (Hauptkompo-

nenten: H₂/ CH₄/ CO₂) umgewandelt. Diese thermochemische Reaktion findet in überkritischem Wasser bei Drücken und Temperaturen über dem kritischen Punkt des Wassers (221 bar und 374 °C) statt. Um ein reines HyGas (vollständige Umwandlung der organischen Masse) zu erhalten, wird die Gaserzeugung im HyGas-Reaktor bei Temperaturen zwischen 600 °C und 700 °C und einem Druck von 275 bar durchgeführt.

Die HYGas Anlage besteht aus einer Anlagen- und Gerätehalle mit Abmessungen von 60,00 x 20,00 m (1.200,00 m²) Die Traufhöhe der Halle ist mit 12,00 m ausreichend für die hier vorgesehenen Produktionsprozesse.

Folgende Produktionseinheiten sind in der Halle untergebracht:

Rückkühler, Bürocontainer, Gasspeicher, Heißwassererzeuger, Gasaufbereitung, Gasturbine, Abgaskamin, Rohrstützen, Doppelcontainer u. Treppenanlage, Stickstofflager u. Druckluftspeicher, Nährstofflager, Vorlagesilo und eine Konditionierung und Zerkleinerung für Inputmaterial.

Bis zu drei schmalzylindrische Hy-Gas Kolonnen und eine zugehörige Pumpenstation werden aufgrund der Anlagenhöhe von ca. 18,00 m außerhalb der Halle errichtet.

Gasaufbereitung und Gaseinspeisung

Optional ist im Bereich nördlich der HyGas Anlage eine weitere Halle mit den gleichen Abmessungen (Grundfläche 60,00 x 20,00 m = 1.200,00 m² / Traufhöhe von 12,00 m), für die hier vorgesehene Gaseinspeisung ins Netz, geplant. Die Gaseinspeisung ist dem zweiten Bauabschnitt zuzurechnen. Detaillierte Angaben zum Anlagendetail sind hier noch nicht bekannt.

Doppelseitig anfahrbare Tankeinheiten

Die Anlage dient vorrangig der Produktion von Biomethan für den Kraftstoffbereich. Hierzu sind im Zentrum 2 doppelseitig anfahrbar Tankeinheiten vorgesehen. Die Zuwegungen mit den Fahrwegen sind mit einer Breite von 5,50 m und entsprechenden Aufweitungen in den Kurvenbereich für die Befahrung mit LKW ausgerichtet.

Elektrolyseur zur Produktion von Wasserstoff

Das gewonnene Gas aus der HyGas Anlage kann nach Aufbereitung als Wasserstoff H₂ oder in Form der Biomethanfraktion als Treibstoff verkauft werden.

Neben der HYGas Anlage ist die Errichtung eines Elektrolyseurs geplant. Mit dem Einsatz von Erneuerbaren Energien kann in dieser Anlage „Grüner Wasserstoff“ erzeugt werden. Erzeugter Strom kann bei einem Wirkungsgrad von ca. 72% in Wasserstoff umgewandelt werden.

Tabelle 1

Eckdaten Elektrolyse 5 MW		
Elektrolyseur		
Vollbenutzungsstunden	h/a	5.500
spez. Energie Verbrauch	kWh _{el} /Nm ³	4,9
H ₂ -Erzeugung	Nm ³ /h	1.050
	Nm ³ /a	5.775.000
	kg/h	94,4
	kg/d	2.265
	kg/a	519.173
	kWh/a	20.449.166
elektrische Leistung	kW _{el}	5.145
Jahresstromverbrauch	kWh _{el} /a	28.297.500
Anlagenwirkungsgrad	%	72,26
Wärmeausspeisung	kWh/a	4.089.833,29
spez. H ₂ O-Verbrauch	l _{H2O} /Nm ³ _{H2}	1,6
H ₂ O-Verbrauch	m ³ /a	9.240
Speicher		
Speicherzeit	h	24
H ₂ -Volumen	Nm ³	25.200
	kg	2265
Tankgröße /geometrisch)	m ³	95

Tankdruck	bar	40
Anzahl der Tanks	Stück	7

Die technischen Anlagen zur Wasserstoffproduktion sollen in einer weiteren Halle errichtet werden. Die Traufhöhe der Anlage ist ebenfalls mit 12,00 m geplant. Die Halle hat eine Fläche von 39,00 m x 17,00 m und somit eine geplante Grundfläche von 663,00 m². Angrenzend an die Halle ist ein Vorlagenbehälter für Produktions- und Löschwasser vorgesehen. Der Vorlagenbehälter kann aus dem aufbereiteten Wasser der HyGas-Anlage gespeist werden. Zur Entnahme des Wasserstoffs ist eine Pumpspeicher und eine Trailer-Abfüllstation vorgesehen.

Die aktuelle beschleunigte Entwicklung bei der Produktion von Energieträgern auf der Basis erneuerbaren Energien erfordert die Möglichkeit von kurz- bis mittelfristigen Produktionsanpassungen. Aus diesem Grund werden Reservefläche nördlich der Produktionshalle für eine Ausweitung der Wasserstoffproduktion um eine zusätzliche Anlage mit einer Leistung von 5 MW vorbetrachtet. Für die baugleiche Erweiterungsoption ist keine Trailer-Abfüllstation erforderlich.

Bürogebäude mit Stellplätzen

Im Zentrum des Geltungsbereichs, jeweils zwischen den Anlagen der HyGas-Anlage und der Halle mit Elektrolyseur zur Wasserstoffproduktion, ist ein Bürogebäude mit Sozialräumen und mit Einrichtungen zur Überwachung, Steuerung und Dokumentation der Produktionsprozesse vorgesehen. Im Nahbereich sind die erforderlichen Stellplätze für das Personal der Anlage angeordnet.

Erschließung

Die Vorhabenflächen werden durch 2 Zufahrten von der Ortsstraße Quastenberg aus erschlossen. Eine weitere Zufahrt ist als Reservezufahrt für die geplanten Erweiterung der Wasserstoffproduktion um weitere 5 MW Leistung geplant. Die vorgesehene interne Erschließung stellt eine Anbindung aller Anlagenteile und des Bürogebäudes sicher.

Passiver Brandschutz, Feuerwehrezufahrt und Löschwasserbereitstellung

Zu den erforderlichen Regelungen des Brandschutzes wird ein Brandschutzgutachten erstellt. Die Umsetzung erforderlicher Regelungen und Maßnahmen erfolgt dann im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bauleitplans ist vor allem die ausreichende Zuwegung des Grundstücks für Löschfahrzeuge zu prüfen. Auf Grund der Anforderungen zur Befahrung, bzw. Andienung der Anlagen mit LKW sind die einzelnen Gebäude des Geltungsbereichs gut für Löschfahrzeuge anfahrbar. Detaillierungen zu den flächenhaften Darstellungen, ggf. auch in den derzeit noch nicht abschließend beplanten Bereichen der Ausbaureserve, sollen im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf ermittelt, abgestimmt und in die Planungen einfließen.

6. RAHMENBEDINGUNGEN UND PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

6.1 Länderübergreifender Hochwasserschutz

Im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen zur Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenbergr" der Stadt Burg Stargard wurden die mit Datum vom 19. August 2021 geltenden Regelungen der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz abgeprüft. Kartengrundlage der Prüfung hierzu war das Kartenportal Umwelt Mecklenburg – Vorpommern (Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG-MV 3/2023).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt insgesamt außerhalb von als Hochwasserrisikogebiet und Überflutungsfläche bei Extremereignissen gekennzeichneten Bereichen. Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern sowie vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Risikogebiete nach § 78b WHG werden durch den Bebauungsplan und dessen weiterem Umfeld nicht berührt.

6.2 Regionalplanung

Der Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburger Seenplatte vom 21. Oktober 2011 stellt für die Flächen des Stadtumlandes von Neubrandenburg einen Stadt-Umland-Raum dar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und das weitere Umfeld ist als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Die Entwicklung einer HyGas – Anlage in Ergänzung einer bestehenden Biogasanlage ist daher mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar.

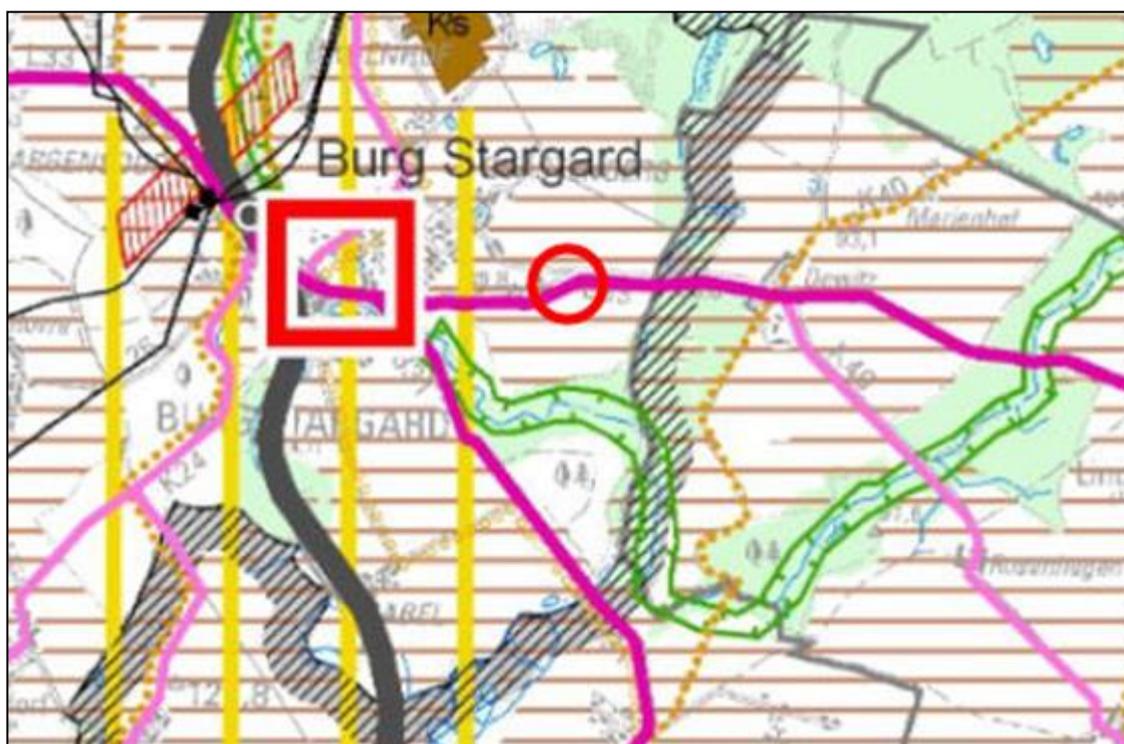


Abbildung 2: Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte vom 21. Oktober 2011 (ohne Maßstab)

Roter Kreis (Karteneinzeichnung) – Lage und Umfeld der Vorhabenflächen

Rotes Quadrat _ Grundzentrum (Burg Stargard)

Lila Linie _ Überregionales Straßennetz

Braun horizontal schraffiert _ Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Schwarz schraffierte Linie _ Die Flächen liegen innerhalb eines Stadt-Umland-Raums Neubrandenburg

Westlich / Gelb vertikal schraffiert _ Tourismusentwicklungsraum

Westlich des Plangebiets sind größere Freiflächen, aber auch das Stadtgebiet von Burg Stargard, als Tourismusentwicklungsgebiet dargestellt. Die vorgesehenen Anlagen im Nahbereich der Biogasanlage stehen den Belangen der Tourismusentwicklung nicht entgegen.

Die Landesstraße 33 (L33) ist als Straße mit regionaler Bedeutung dargestellt. Im Rahmen der Planungen wird die Erschließung der Anlage zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses nicht direkt an die Landesstraße angebunden, sondern über die nördliche Straße (Ortsstraße Quastenberg) erschlossen. Für den Bereich der L 33 werden die Anbauverbotszonen entlang der Straße berücksichtigt.

6.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Burg Stargard ist seit 2006 rechtswirksam. Der gültige Teil-Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans und westlich angrenzende Bereiche „Flächen für die Landwirtschaft“ (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) dar. Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg Stargard sollen die Bereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als sonstige Sonderbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt werden.

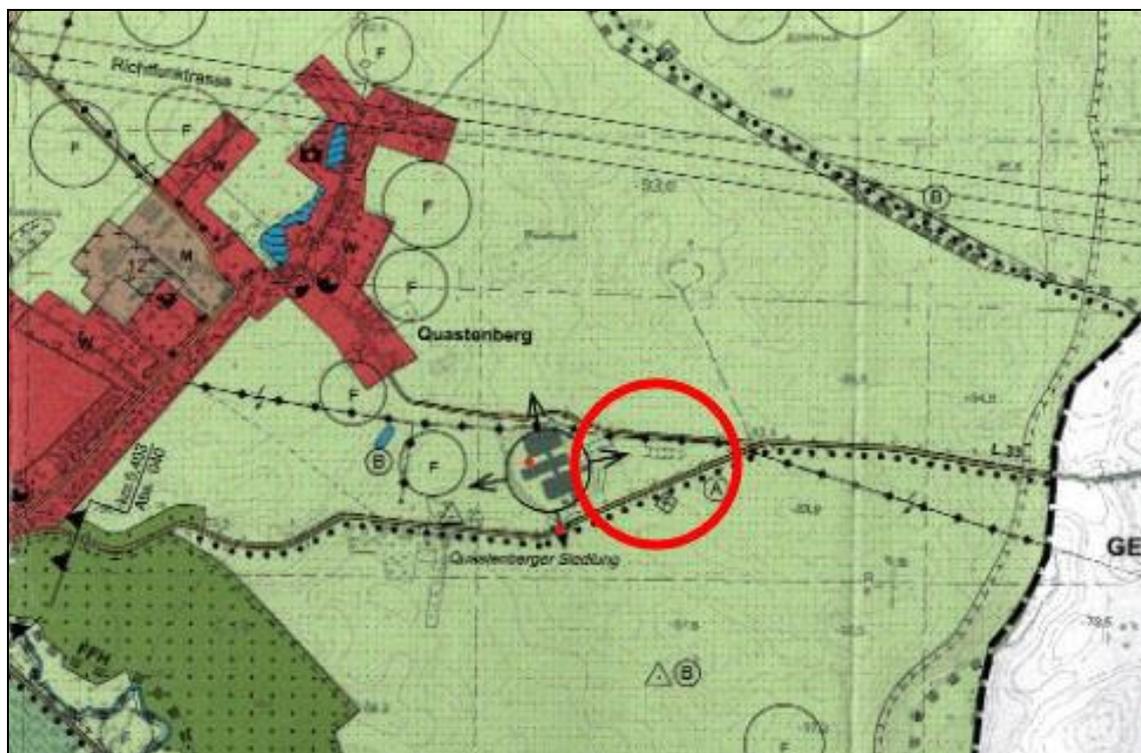


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Burg Stargard (2006). Mit Einzeichnung Projektbereichs (ohne Maßstab). Quelle: Bau- und Planungsportal M-V (2023). Abfrage vom 12 April 2023

Roter Kreis

- Planeintrag / Geltungsbereich und Umfeld der 6 Flächennutzungsplanänderung.

Darstellungen innerhalb des Geltungsbereichs

Hellgrün flächenhaft mit Punktschraffur:

- Flächen für die Landwirtschaft

Schwarzer Kreis mit Pfeilen:

- Anlagen landwirtschaftlicher Tierproduktion

Schwarze Linie mit Rauten:

- Oberirdische Leitungen

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereichs

Gelbe Liniendarstellung mit schwarzen Begrenzungslinien:

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße

Großes A im Kreis:

- Alleen

Großes R und großes W in einer Raute verbunden mit schwarzer Punktlinie:

- Hauptwanderweg und Radweg

Großes F im Kreis:

- Bodendenkmale – Veränderung zulässig

Die Flächen des Geltungsbereichs werden im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg Stargard von Flächen für die Landwirtschaft zu einem Sonstigen Sondergebiet Gülleverwertungsanlage (SO GVA) geändert. Die aktuellen Darstellungen der angrenzenden Tierhaltungsanlage stehen dieser Änderung nicht entgegen. Sie stellen vielmehr den direkten Zusammenhang mit der örtlichen Lage des sonstigen Sondergebiets her.

Im Randbereich der Ortstraße Quastenberg, am nördlichen Rand des Geltungsbereichs, ist eine Oberirdische Leitung dargestellt. Die Leitung ist, vergleichbar mit dem Verlauf im Bereich der Biogas- und Tierhaltungsanlage, in ihrem Bestand zu sichern.

Die Landesstraße 33 (L 33) mit der Alleedarstellung und dem dargestellten Rad-Wanderweg auf der vom Geltungsbereich abgewandten Seite der Landesstraße stehen der Entwicklung des sonstigen Sondergebiets nicht entgegen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs sind Anbauverbotszonen gemäß (§ 31 StrWG-MV) Straßen- und We-

gegesetzt des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sicherzustellen.

Der Geltungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung ist deckungsgleich mit dem im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenberg"

Im Teilflächennutzungsplan sind im bezeichneten Geltungsbereich und im näheren Umfeld keine Altlastenverdachtsflächen verzeichnet.

7. DAS PLANVERFAHREN

Der geplante vorhabenbezogene Bebauungsplan wird auf der Grundlage der vorgelegten Planungen des Vorhabenträgers erstellt. Hierdurch ist der Detaillierungsgrad des vorhabenbezogenen Bebauungsplans deutlich höher als dies bei einem Angebotsbebauungsplan (nach § 30 Abs. 1 BauGB) der Fall wäre. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden, auf Grundlage der vorliegenden Planungen, abschließend bewertet und ausgeglichen.

Das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß:

- § 3 Abs. 1 (BauGB) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit,
- § 4 Abs. 1 (BauGB) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange, mit der Aufforderung, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (Scoping),
- § 3 Abs. 2 (BauGB) Öffentliche Auslegung,
- § 4 Abs. 2 (BauGB) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange zum Planentwurf.

8. TOPOGRAPHIE UND STÄDTEBAULICHER BESTAND

Der Geltungsbereich und die Umgebungsflächen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist durch ein überwiegend welliges Relief mit Geländehöhen von ca. 84 bis 86 m NN geprägt. Westlich und nördlich der Vorhabenflächen liegt der Baubestand der Tierhaltungsanlage sowie der Biogasanlage Quastenberg mit großen Silage-Lagerflächen nördlich der Straße „Quastenberg“. Südwestlich der Tierhaltungsanlage schließt sich der Ortsteil „Siedlung Quas-

tenberg" an. Das nächste Wohnhaus am Rande der Tierhaltungsanlage liegt ca. 160 m vom Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung entfernt. Die im Zusammenhang bebaute Ortslage „Quastenberger Siedlung“ weist einen Abstand von ca. 250 m zum Geltungsbereich auf.

Die im Zusammenhang bebaute Ortslage des Ortsteils Quastenberg liegt ca. 400 m nordwestlich der beschriebenen Produktionsanlagen und deren geplanten Erweiterungsflächen.

Die Ortschaft Dewitz im Osten des geplanten Sondergebiets weist eine Entfernung von ca. 1.500 m zum Geltungsbereich des Gebietes auf.

Die geplanten Produktionsanlagen liegen somit im Bereich von artgleichen Vorbelastungen durch technische Anlagen (Milchviehställe mit Nebenanlagen, Biogasanlage und Silage-Lagerflächen) und wird von diesen zu den Siedlungsräumen hin abgegrenzt.

9. IMMISSIONSSCHUTZ

Die Prüfung immissionsschutzrechtlicher Belange sind im Rahmen des auf die Bauleitplanung folgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen. Grundsätzlich sollten gegenüber der derzeitigen Verwendung von Rindergülle und Gärresten der Biogasanlage keine Zunahme der anlagenspezifischen Emissionen erfolgen. Im Rahmen der Genehmigungsunterlagen sind technische Erläuterungen und davon abhängig ggf. Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- oder Lärmgutachten bereitzustellen.

10. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ UND ANLAGENSICHERHEIT

Im Rahmen der konkreten Bauleitplanung sind die grundlegenden Rahmenbedingungen des vorbeugenden Brandschutzes abzu prüfen und auf der Grundlage von Stellungnahmen der zuständigen Träger öffentlicher Belange abzustimmen und festzulegen. Hierzu zählen insbesondere erforderliche Feuerwehrezufahrten, flächeninterne Fahrwege und Stellflächen für Löschfahrzeuge.

Für den Bereich der Anlage sind zudem im Rahmen der Genehmigungsverfahren Feuerwehrpläne und Unterlagen zu den Maßnahmen der Störfallvermeidung und der Anlagensicherheit bereitzustellen.

11. ALTLASTEN

Bodenaltlasten sind innerhalb des Geltungsbereichs der 6. Flächennutzungsplanänderung nicht bekannt. (vgl. Darstellungen des Teilflächennutzungsplans der Stadt Burg Stargard)

12. UMWELTMERKMALE / UMWELTZUSTAND UND VORBELASTUNGEN

Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg Stargard wird ein Umweltbericht als separater Teil der Begründung erstellt. Hier wird daher nur eine kurze Zusammenfassung der sich aus dem Planungszielen ergebenden Umweltbelange gegeben.

12.1 Flora und Fauna (biologische Vielfalt)

Das Sondergebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, landwirtschaftliche Lager- und Verkehrsflächen, Anlagenflächen einer Biogasanlage und kleinflächig einen Graben in Teilabschnitten der südlich verlaufenden Landesstraße. Es gibt keine Überlagerung mit Bereichen von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft oder sonstigen schutzwürdigen Flächen, sodass von der Planung keine hochwertigen Biotope beeinträchtigt werden.

Die faunistische Bedeutung der Flächen ist allein schon aufgrund Flächenstruktur und -nutzung sowie der Lage innerhalb eines Straßendreiecks zwischen der Landesstraße 33 im Süden und der nordöstlich verlaufenden Ortsstraße stark eingeschränkt. Zu den Umgebungsflächen der Straßen und insbesondere im Bereich der Anbauverbotszone entlang der Landesstraße sind Anpflanzungen zur Eingrünung der Flächen vorzunehmen. Durch diese Eingrünungen kann sich die Habitatstruktur im Bereich der Flächen bereits gegenüber dem Ist – Zustand verbessern.

Ziel der Planung ist die Entwicklung von Gehölzen mit extensiv ausgeprägten Gehölzsäumen und die Entwicklung eines extensiv unterhaltenen Uferstreifens entlang der vorhandenen Grabenflächen sein. Unter Betrachtung der Vornutzung und der geplanten Eingrünung sollen

die vorgesehenen Versiegelungen (von Flächen, die teilweise bereits ähnlichen Vornutzungen unterliegen), möglichst im Bereich des Geltungsbereichs ausgeglichen werden.

12.2 Wasser und Boden

Ein Graben entlang eines Teilabschnitts der angrenzenden Landesstraße bildet die Vorflut im Plangebiet. Die Grabenfläche soll erhalten bleiben. Die den Vorhabenflächen zugewandten Bereiche sollen u.a. zur Unterhaltung der Gewässerflächen mit einem naturnahen Gewässer-saumstreifen, der auch der Gewässerunterhaltung dient, versehen werden.

Die Böden im Gebiet sind durch die Vornutzung als Erschließungs- und Lagerflächen der angrenzenden Tierhaltungsanlage und der Biogasanlage vorbelastet. Sie besitzen nur auf kleinen randlichen Flächen noch Horizontabfolgen der un bebauten oder ackerbauliche genutzten Ausgangsflächen. Die Versiegelung auch dieser vorbelasteten Bestandsflächen ist mit entsprechender Wichtung im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen.

12.3 Landschaft

Bauliche Anlage besitzen das Potential, die Landschaft technisch zu überformen. Im vorliegenden Fall erfolgt die Errichtung der Anlage im Bereich vorhandenen technischer Anlagen, die, wie z.B. durch die Gär- und Gärrestbehälter sowie die Ställe zur Tierhaltung, bereits entsprechende Vorbelastungen aufweisen. Die vorgesehenen Anlagen werden teilweise in Hallen untergebracht, die sich in Abmessungen und Kubatur den vergleichbaren und größeren Bestandsanlagen anpassen. Bei Durchführung der beschriebenen Eingrünung der Anlage ergibt sich eine verbesserte Einbindung von Plan- und Bestandsanlagen in das Landschaftsbild.

12.4 Schutzgebiete

Die Vorhabenflächen liegen außerhalb von Schutzgebieten und Natura-2000-Gebieten. Ein FFH-Gebiet im Ufer- und Böschungsbereich der Linde (Fluss) liegt ca. 850 m vom Vorhaben- gebiet entfernt und damit voraussichtlich außerhalb des Wirkungsbereichs der Anlage.

Aufgrund von Lage und Struktur des Gebiets ist eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten nicht zu erwarten.

13. ATLASTEN

Bodenaltlasten sind innerhalb des Plangebiets nicht bekannt.

14. STÄDTEBAULICHE VERTRÄGE

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein Durchführungsvertrag zu Grunde liegen, mit dem sich der Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und auf eigene Kosten verpflichtet sowie die Stadt von den Kosten zur Aufstellung des Bebauungsplans freistellt.

15. PLANUNGSINHALTE UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

15.1 Städtebauliche Zielsetzung

Ziel der Planung ist es, angrenzend an eine Milchviehanlage, aus anfallender Gülle Gas zu erzeugen. Im Geltungsbereich sollen daneben Anlagen zur Fahrzeugbetankung errichtet werden. Für den Wasserstoff aus der Gewinnung durch einen Elektrolyseur und der HyGas Anlage wird eine Trailer-Abfüllstation errichtet. Im Geltungsbereich ist zusätzlich, optional, eine Anlage zur Gasaufbereitung und zur Netzeinspeisung vorgesehen. Zur Verdoppelung der Wasserstoffproduktion auf eine ebenfalls optionale Anlagenleistung von dann 10 MW werden Flächen als Reserveflächen festgelegt. Die Flächen sollen von der Ortsstraße Quastenberg aus erschlossen werden. Zur Einbindung in Landschaftsbild werden Eingrünungsmaßnahmen im Randbereich des Geltungsbereichs festgelegt.

15.2 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen des Geltungsbereichs werden als sonstiges Sondergebiet „Gülleverwertungsanlage und Gasproduktion“ SO GVA entwickelt. Bei der Nutzung handelt es sich im Wesentlichen um Hallenbauten für technische Anlage, Verkehrsanlagen, Tankanlagen und ein Bürogebäude.

15.3 Maß der baulichen Nutzung

Die Überbauung der Flächen wird mit einer GRZ von 0,75 festgesetzt. Die Firsthöhen der Hallen werden mit 20 m bzw. 105 m ü NN festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen

berücksichtigen die Anbauverbotszone an der Landesstraße L 33 und erforderliche Abstände zu den Anpflanzungen zur Eingrünung der Anlagen.

15.4 Flächen und Maßnahmen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Der Geltungsbereich wird mit einer mind. 5,0 m breiten Anpflanzung eingegrünt. Die dreireihige Gehölzanpflanzung wird aus standortgerecht, heimisch Sträuchern sowie einem Gehölzsaum anzulegen.

Der Pflanzabstand der Gehölze soll ca. 1,0 m betragen.

Pflanzliste Sträucher:

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

Pflanzliste Bäume:

I. Ordnung: Stieleiche (*Quercus robur*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Hainbuche (*Carpinus betulus*)

II. Ordnung: Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Wildapfel (*Malus sylvestris*)

Unversiegelte Grundflächen, die nicht den vorstehenden Regelungen zur Eingrünung des Geltungsbereichs unterliegen, sind dauerhaft zu begrünen.

16. VER- UND ENTSORGUNG

Die Entwässerung und Ableitung des gesamten Niederschlagswassers ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrads nicht vollständig möglich. Für das anfallende, gering verschmutzte Niederschlagswasser (Dachflächen etc.) und die Ableitung des anfallenden, behandelten Wassers aus der HyGas-Produktion sind wasserrechtliche Genehmigungen im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzuholen.

Das Abwasser des Bürohauses und das anfallende Kondensat aus den Produktionsprozessen sind zu verwerten oder einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

17. UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenberg" der Stadt Burg Stargard ist als selbstständiger Teil 2 (Umweltbericht) Gegenstand der Unterlagen zum Bauleitplanverfahren und damit der Unterlage zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs 1 BauGB)

18. FLÄCHEN UND KOSTEN

18.1 Flächen

Tabelle 2: Flächen des Geltungsbereichs

„Sonstiges Sondergebiet Gülleverwertungsanlage“ (SO GVA)			
Geltungsbereich	35.921 m ²	3,59 ha	
Sondergebiet	31.978 m ²	3,20 ha	
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	93 m ²	0,01 ha	
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (13.2.1 PlanZV)	3.850 m ²	0,39 ha	
<i>Fläche im Norden</i>	<i>134 m²</i>	<i>0,01 ha</i>	
<i>Fläche im Süden</i>	<i>2.838 m²</i>	<i>0,28 ha</i>	
<i>Fläche im Norden</i>	<i>408 m²</i>	<i>0,04 ha</i>	
<i>Fläche im Süden</i>	<i>470 m²</i>	<i>0,05 ha</i>	
Summe ohne Geltungsbereich	35.921 m ²	3,59 ha	

18.2 Kosten

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplänen nach § 12 BauGB wird ein Durchführungsvertrag mit Regelungen zur Tragung von Planungs- und Erschließungskosten durch den Vorhabenträger geschlossen.

Satzung der Stadt Burg Stargard über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenberg"

Teil II Umweltbericht- Vorentwurf

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung
Marika Jähn
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg

☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

e-mail: kuhnhart@gmx.net

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 21.04.2023

Inhaltsverzeichnis Teil II

1. EINLEITUNG.....	4
1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B-Planes	5
1.1.1. Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden	5
1.1.2. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens	6
1.1.3. Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	6
1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes.....	7
2. BESCHREIBUNG/ BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN..	9
2.1. Bestandsaufnahme (Basisszenario)	9
2.1.1. Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	9
2.1.2. Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	15
2.2. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen.....	16
2.2.1. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen	16
2.2.2. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.....	16
2.2.3. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	16
2.2.4. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe.....	17
2.2.5. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben.....	17
2.2.6. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel	17
2.2.7. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe.....	17
2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	17
2.3.1. Vermeidungsmaßnahmen	18
2.3.2. Kompensationsmaßnahmen.....	18
2.3.3. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	18
2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	24

3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	24
3.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	24
3.3. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j.....	25
3.4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	25
3.5. Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage Plangebiet (© GeoBasis-DE/MV 2022).....	4
Abb. 2: Konfliktplan (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022).....	5
Abb. 3: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/MV 2022).....	9
Abb. 4: Biotoptypenbestand (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022).....	11
Abb. 5: Rastgebiete der Umgebung (Grundlage © Geobasis-DE/M-V 2022).....	12
Abb. 6: Gewässer (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022)	12
Abb. 7: Geomorphologie des Untersuchungsraumes (© GeoBasis-DE/MV 2022)	14
Abb. 8: Landschaftsbildpotenzial (© GeoBasis-DE/MV 2022).....	15
Abb. 9: Gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis von 200 m (© GeoBasis-DE/MV 2022)..	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Geplante Nutzungen	5
Tabelle 2: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume	6
Tabelle 3: Biotoptypen im Plangebiet	10
Tabelle 4: Flächen ohne Eingriff	19
Tabelle 5: Unmittelbare Beeinträchtigungen.....	19
Tabelle 6: Mittelbare Wirkungen	20
Tabelle 7: Versiegelung und Überbauung	21
Tabelle 8: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4.....	23
Tabelle 9: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen	23

Anlagen

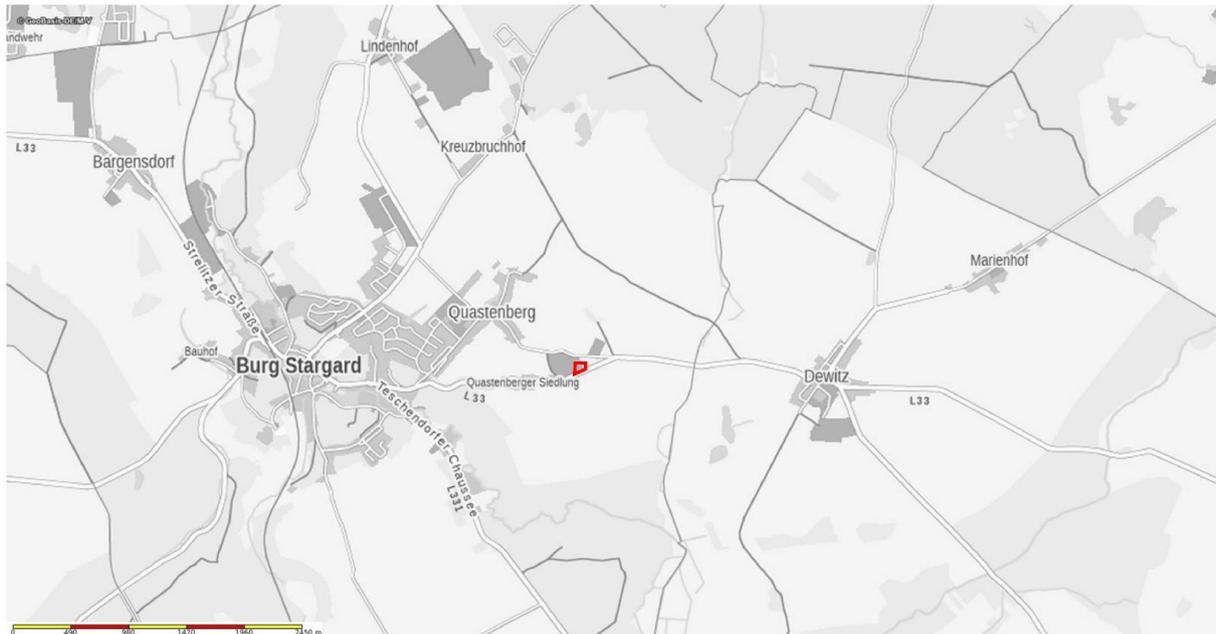
- Anlage 1 – Bestandskarte
- Anlage 2 – Konfliktkarte

1. EINLEITUNG

Basierend auf der Projekt - UVP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985, ist am 20. Juli 2004 das EAG Bau in Kraft getreten. Demnach ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 des BauGB.

Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden:

Abb. 1: Lage Plangebiet (© GeoBasis-DE/MV 2022)



1. Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
2. Europäische Schutzgebiete
3. Mensch, Bevölkerung
4. Kulturgüter
5. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
6. Erneuerbare Energien, sparsamer Umgang mit Energie
7. Darstellungen in Landschafts- und vergleichbaren Plänen
8. Luftqualität
9. Umgang mit Störfallbetrieben
10. Eingriffsregelung.

Mit der vorliegenden Unterlage werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB von den Umweltbelangen unterrichtet und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B-Planes

1.1.1. Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden

Das ca. 3,6 ha große Plangebiet erstreckt sich nördlich der L33 Richtung Cölpin und südlich der Verbindungsstraße Quastenberg, innerhalb einer landwirtschaftlichen Betriebsfläche. Das Plangebiet soll der Nutzung als Sondergebiet „Gülleverwertungsanlage“ gewidmet werden. Es ist geplant, die im Milchviehbetrieb anfallende Gülle zu Gas umzuwandeln. Für den Wasserstoff aus der Gewinnung durch einen Elektrolyseur und der HyGas Anlage wird eine Trailer-Abfüllstation errichtet. Daneben sollen Anlagen zur Fahrzeugbetankung errichtet werden. Im Geltungsbereich ist zusätzlich, optional, eine Anlage zur Gasaufbereitung und zur Netzeinspeisung vorgesehen. Zur Verdoppelung der Wasserstoffproduktion auf eine ebenfalls optionale Anlagenleistung von dann 10 MW werden Flächen als Reserveflächen festgelegt. Die GRZ wurde mit 0,75 festgesetzt. Somit ist eine 80%ige Versiegelung der derzeit zu ca. 40% versiegelten bzw. teilversiegelten Fläche zulässig. Die maximale Höhe der Anlagen beträgt ca. 20 m über Gelände. Die Flächen sollen von der Ortsstraße Quastenberg aus erschlossen werden. Zur Einbindung in Landschaftsbild werden Eingrünungsmaßnahmen im Randbereich des Geltungsbereichs festgelegt.

Abb. 2: Konfliktplan (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022)

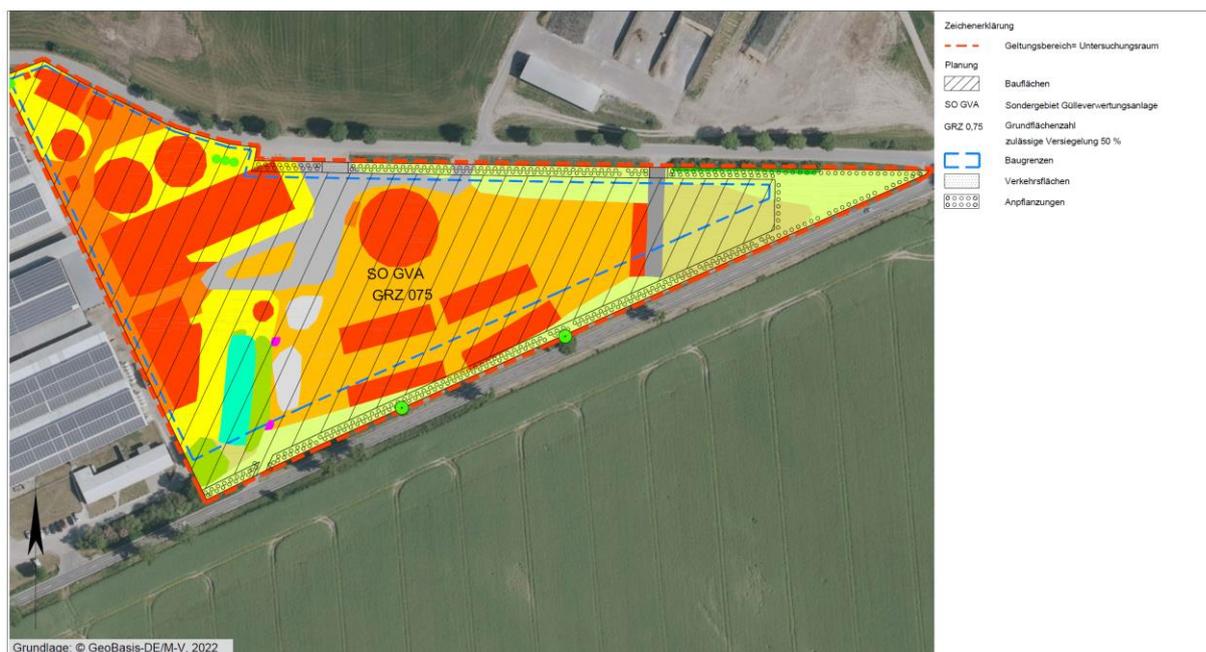


Tabelle 1: Geplante Nutzungen

Geplante Nutzung	Fläche in m ²	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
a) Sondergebiet GVA GRZ 0,75	31.978,00		89,02
davon			0,00
überbaut 80%		25.582,40	0,00
unverbaut 20%		6.395,60	0,00
			0,00
b) Verkehrsflächen	93,00		0,26
c) Anpflanzungen	3.850,00		10,72
gesamt	35.921,00		100,00

1.1.2. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 zusätzliche Flächenversiegelungen,
- 2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 Geräuschemissionen durch An- und Abtransporte und Betankung
- 2 Immissionen in die Luft durch die Gaserzeugung- und Aufbereitung

1.1.3. Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Es werden die in Tabelle 2 aufgeführten Untersuchungsräume und Detaillierungsgrade der Untersuchungen vorgeschlagen.

Tabelle 2: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume

Mensch	Landschaftsbild	Wasser	Boden	Klima/ Luft	Fauna	Flora	Kultur- und Sach- güter
UG = GB + nächstgelegene Bebauung und Nutzungen	UG= GB und Radius von 500 m	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB
Nutzung vorh. Unterlagen,	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen	AFB auf Grundlage von Potenzialanalysen folgender Artengruppen: Brutvögel (1 Begehung), Reptilien/ Amphibien (1 Begehung)	Biotop- typener- fassung	Nutzung vorh. Unterlagen

UG – Untersuchungsgebiet, GB – Geltungsbereich

1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

Im § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes MV (NatSchAG MV) werden Eingriffe definiert und im § 15 des BNatSchG ist die Eingriffsregelung verankert. Laut § 12 Abs.1 Nr. 12 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) sind Eingriffe gemäß § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes insbesondere „12. die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken“. Der Verursacher ist nach § 15 Absatz 2 des BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Soweit Ersatzmaßnahmen nachweisbar rechtlich oder tatsächlich unmöglich sind oder die verursachten Beeinträchtigungen nachweisbar nicht beheben, hat der Verursacher für die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die obenstehenden gesetzlichen Festlegungen bilden die Grundlage der unter Punkt 2.3 aufgeführten Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung.

Es ist zu prüfen, ob durch das im Rahmen der B-Plan-Aufstellung ausgewiesene Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL, bezüglich besonders und streng geschützte Arten ausgelöst werden. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird im weiteren Verfahren im Zuge der Entwurfsbearbeitung erstellt.

Weitere Grundlagen sind die §§ 18 und 19 des NatSchAG M-V bezüglich der Beachtung der geschützten Einzelbäume und Baumreihen.

Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) liegen für das Plangebiet keine besonderen Funktionsausprägungen, Erfordernisse oder Maßnahmen vor.

Laut Landesraumentwicklungsprogramm M-V liegen folgende Angaben für das Plangebiet vor:

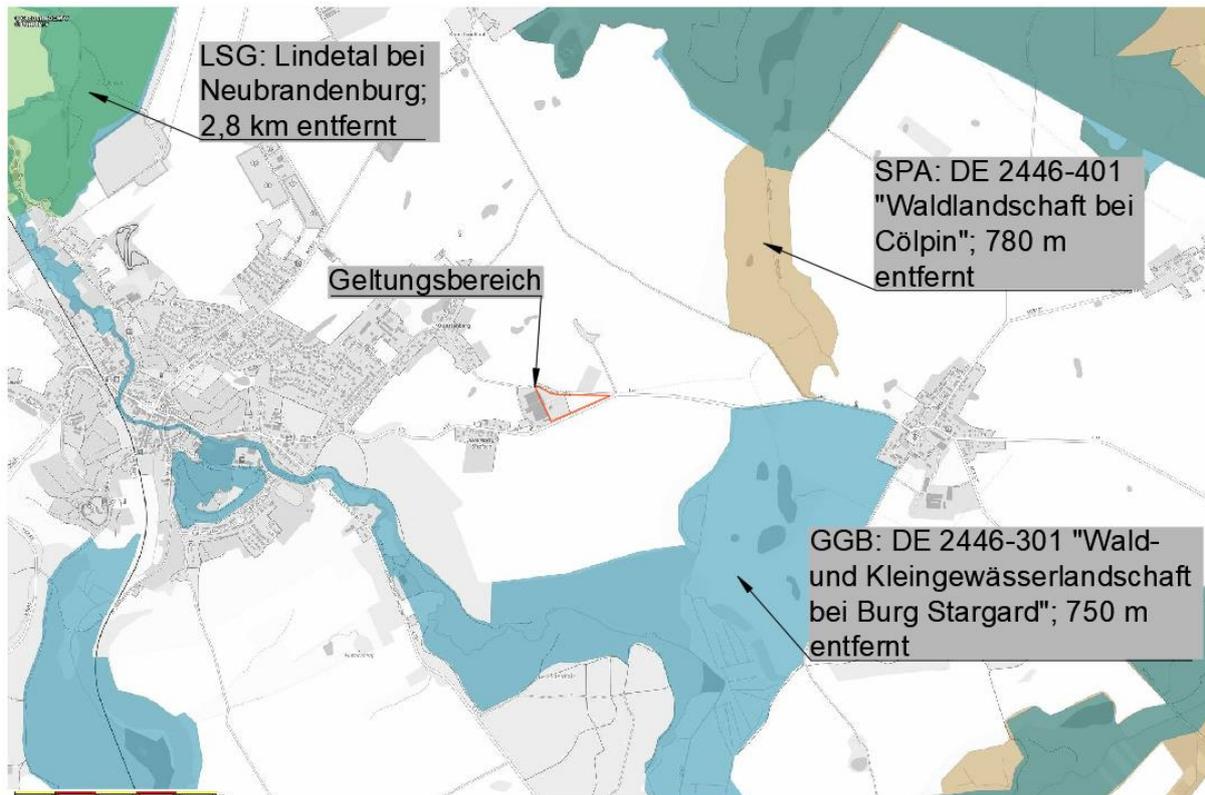
- Lage innerhalb des Stadt-Umland-Raumes Neubrandenburg
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Tourismus

Planungsgrundlagen für den Umweltbericht sind:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),

- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362),
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist,
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist,
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist,
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG, 5. Mai 1998 GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790).

Abb. 3: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/MV 2022)



- ➔ Das Plangebiet beinhaltet gesetzlich geschützten Alleebäume nach §§18/ 19 NatSchAG M-V
- ➔ Das Vorhaben liegt 780 m südwestlich des SPA DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin“
- ➔ Das Vorhaben befindet sich 750 m nordwestlich des GGB DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“
- ➔ Das Vorhaben liegt 2,8 km südöstlich des Landschaftsschutzgebietes „Lindetal bei Neubrandenburg“
- ➔ Das Plangebiet beinhaltet gesetzlich geschützten Biotope nach §20 NatSchAG MV gemäß Biototypenkartierung des Landesamtes für Umwelt und Natur (LUNG M-V)

2. BESCHREIBUNG/ BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1. Bestandsaufnahme (Basisszenario)

2.1.1. Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Mensch

Das Plangebiet erstreckt sich nördlich der L33 Richtung Cölpin und südlich der Verbindungsstraße Quastenberg. Das Gebiet liegt 1,6 km westlich von Dewitz und 2,3 km östlich des Ortszentrums von Burg Stargard. Es handelt sich um ein landwirtschaftliches Betriebsgelände mit einer Biogasanlage, einer Gärrestlagune und mehreren Strohlagern. In unmittelbarer Nähe befinden sich Stallanlagen, Kälberboxen, Fahrsilos sowie weitere landwirtschaftliche Anlagen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich circa 350 m südwestlich.

Das Plangebiet ist durch die Immissionen aus o.g. Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen vorbelastet. Von einer derzeitigen Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Schwellenwerte wird nicht ausgegangen. Das Plangebiet hat aufgrund der Vorbelastungen und der einwirkenden Nutzungen keinen Erholungswert.

Flora

Das Plangebiet wird überwiegend von sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsanlagen (ODS) und einer nicht oder teilversiegelten Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation (PEU) bestimmt. Im Westen des Untersuchungsgebietes erstreckt sich zwischen den Anlagen eine versiegelte Freifläche (OVP) sowie artenarme Zierrasen (PER). Im Südwesten liegt ein Standgewässer mit einem vegetationsfreien Bereich nährstoffüberlasteter Stillgewässer (SPV), einem Siedlungsgehölz heimischer Arten (PWX) und einer ruderalen Staudenflur (RHU). Östlich der Gehölze konnten zwei Sand- bzw. Schuttablagerungen (OSM) sowie zwei Lesesteinhaufen (XGL) festgestellt werden. Im zentralen Bereich der Fläche steht eine Gärrestbehälter sowie mehrere Strohlager. Das Gelände wird von Norden her durch einen unversiegelten Wirtschaftsweg (OVU) und einen versiegelten Wirtschaftsweg (OVW) erschlossen. Im Norden und Süden erstreckt sich Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM). Im Osten konnte ebenfalls eine ruderaler Staudenflur festgestellt werden. Das Untersuchungsgebiet wird im Nordosten von einer Strauchhecke abgegrenzt (PHZ).

Tabelle 3: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
ODS	sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage	8.865,00	24,68
OVW	versiegelter Wirtschaftsweg	399,00	1,11
OVU	nicht oder teilversiegelter Wirtschaftsweg	2.147,00	5,98
OVP	versiegelte Freifläche	2.280,00	6,35
PEU	nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation	8.783,00	24,45
XGL	Lesesteinhaufen	32,00	0,09
OSM	kleiner Müll- und Schuttplatz	537,00	1,49
PER	artenarmer Zierrasen	4.153,00	11,56
SPV	vegetationsfreier Bereich nährstoffüberlasteter Stillgewässer	671,00	1,87
RHU	ruderaler Staudenflur trockener und mineralischer Standorte	2.196,00	6,11
PWX	Siedlungsgehölz heimischer Arten	740,00	2,06
PHZ	Siedlungshecke heimischer Arten	112,00	0,31
GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	5.006,00	13,94
	gesamt	35.921,00	100,00

Abb. 4: Biotoptypenbestand (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022)



Fauna

Das Plangebiet unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung durch häufiges Befahren und der Ablagerung von Stroh, Gülle und Schutt. Das Gelände weist, abgesehen von einer Hecke im Nordosten und einem Gehölzsaum, keine geeigneten Strukturen für Vorkommen streng geschützter bzw. gefährdeter Arten auf. Über den Norden des Plangebietes verläuft eine Freileitung. Die Stallgebäude außerhalb des Plangebietes könnten Quartiere und Nahrungshabitate für Fledermäuse und Vögel, insbesondere für Schwalben, bieten.

Das Plangebiet ist beidseitig von Straßen eingeschlossen und unterliegt einer hohen Nutzungsintensität. Aufgrund des bindigen Bodens ist ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht zu erwarten. Das Plangebiet beinhaltet ein Standgewässer, welches aufgrund von Nährstoffeintrag aus der angrenzenden Viehhaltung stark eutrophiert ist. Die Uferhänge sind steil, das Gelände ist hier zum Teil eingezäunt. Das Gewässer weist demnach keine Funktion als Laichhabitat auf. Im Umfeld des Vorhabens liegen mehrere Kleingewässer. Diese sind mit dem Plangebiet nicht über Biotope verbunden. Ein Vorkommen von Amphibien während der Wanderung ist demnach eher auszuschließen.

Südlich des Geltungsbereiches verläuft ein ausgetrockneter Graben. Für streng geschützte Käfer, Falter- und Libellenarten stehen weder geeignete Futterpflanzen (z.B. Weidenröschen, Nachtkerzen, absterbende Bäume) noch geeignete Fortpflanzungsstätten zur Verfügung.

Dem entsprechenden Messtischblattquadranten 2546-1 sind gemäß Daten des LUNG folgende Daten zu entnehmen:

- Fischotteraktivitäten (Datengrundlage 2005)
- Amphibienbeobachtungen (Grümfrosch, Kammmolch, Rotbauchunke, Teichmolch) (Datengrundlage 1990-2017)
- 5 Brutplätze des Kranichs (Datengrundlage 2008-2016)
- 1 Horst Schreiadler (Datengrundlage 2016)
- 1 Horst Seeadler (Datengrundlage 2016)
- 3 Horste Weißstorch (Datengrundlage 2014)

Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet und in keiner Zone des Vogelzuges über dem Land M-V.

Abb. 5: Rastgebiete der Umgebung (Grundlage © Geobasis-DE/M-V 2022)

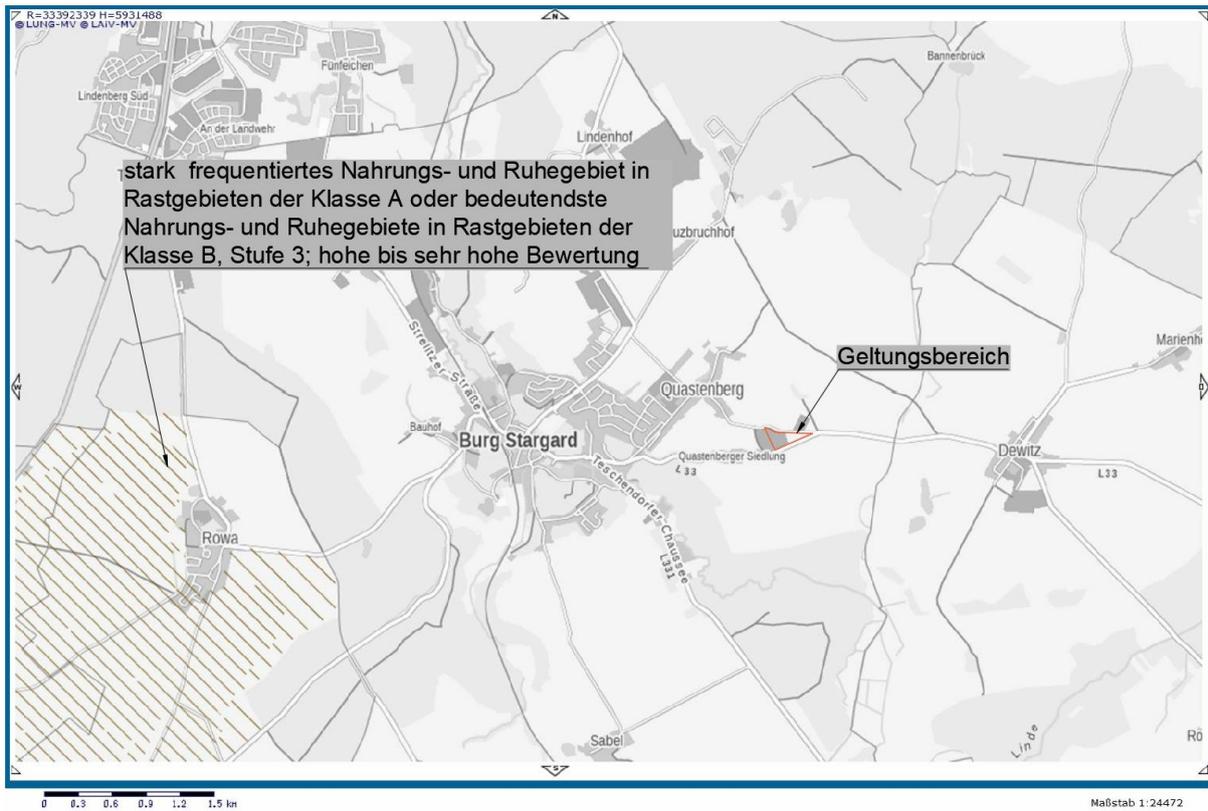
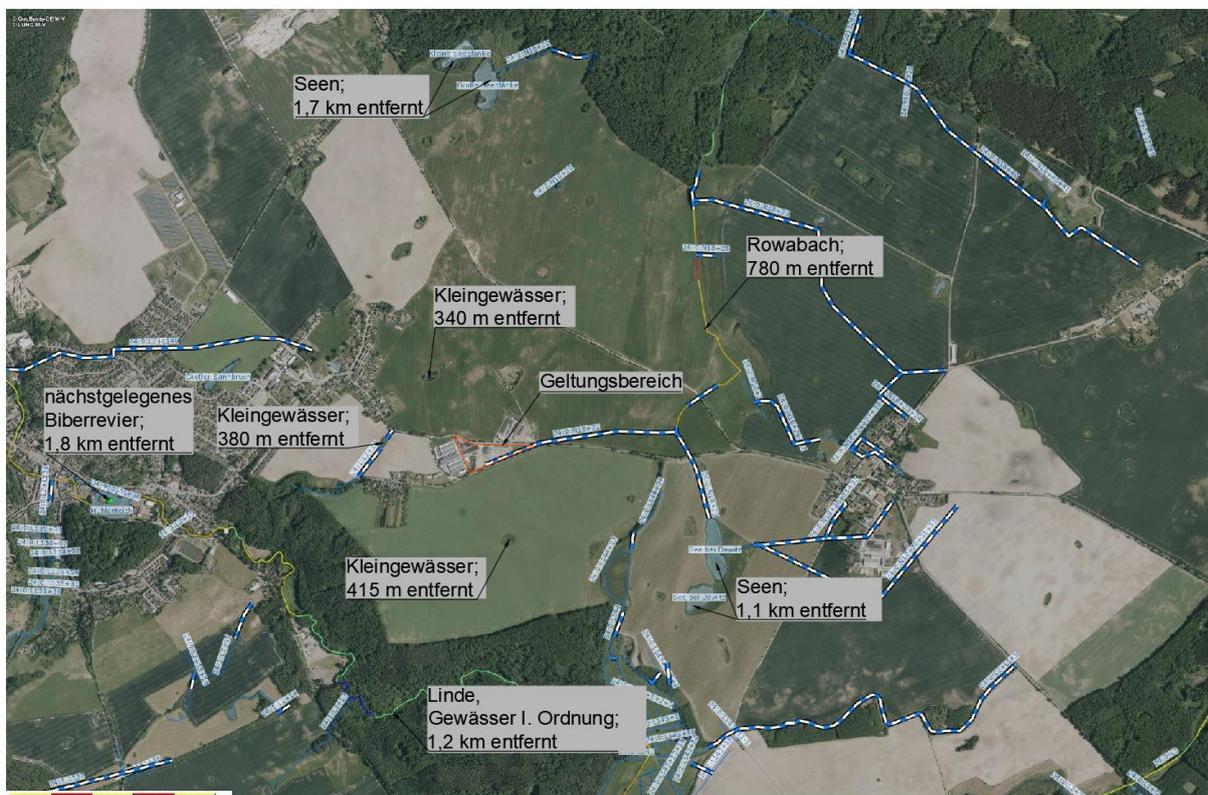


Abb. 6: Gewässer (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022)



Boden

Im Plangebiet tritt die Bodengesellschaft Tieflehm- Fahlerde/Parabraunerde mit geringem Wassereinfluss auf. Der Boden weist eine >10 m mächtige bindige Deckschicht auf. Die potenzielle Nitratauswaschungsgefährdung ist gering. Es besteht keine Wasser- bzw. Winderosionsgefährdung. Aufgrund der Nutzung der bestehenden Biogasanlage sowie der Rinderhaltung ist der Boden stark verdichtet und vorbelastet. Die Bodenschutzwürdigkeit wird gemäß LINFOS als gering eingestuft.

Wasser

Grundwasser

Das Grundwasser steht im Plangebiet >10 m unter der Flur an. Die Tiefenlage der Süß-/Salzwassergrenze beträgt -26 bis -50 NN. Es besteht ein potenziell nutzbares Dargebot des Grundwassers mit guter Gewinnbarkeit und Qualität. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt mit Berücksichtigung des Direktabflusses 50,4 mm/a. Das Grundwasser wird von weichseleiszeitlichem Geschiebemergel überdeckt. Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Oberflächengewässer

Das Plangebiet beinhaltet ein nährstoffüberlastetes Oberflächengewässer. Im Süden des Vorhabens verläuft ein ausgetrockneter Grabenabschnitt. 340 m nördlich, 380 m westlich und 415 m südlich liegen Kleingewässer. 1,1 km südöstlich liegen zwei Seen bei Dewitz. 1,2 km südlich des Untersuchungsgebietes verläuft die Linde als Gewässer I. Ordnung, vorwiegend im guten ökologischen Zustand. 780 m nordöstlich des Plangebietes verläuft der Rowabach in unbefriedigenden ökologischen Zustand. 1,7 km nördlich liegen die kleine und die große Seebänke.

Klima/ Luft

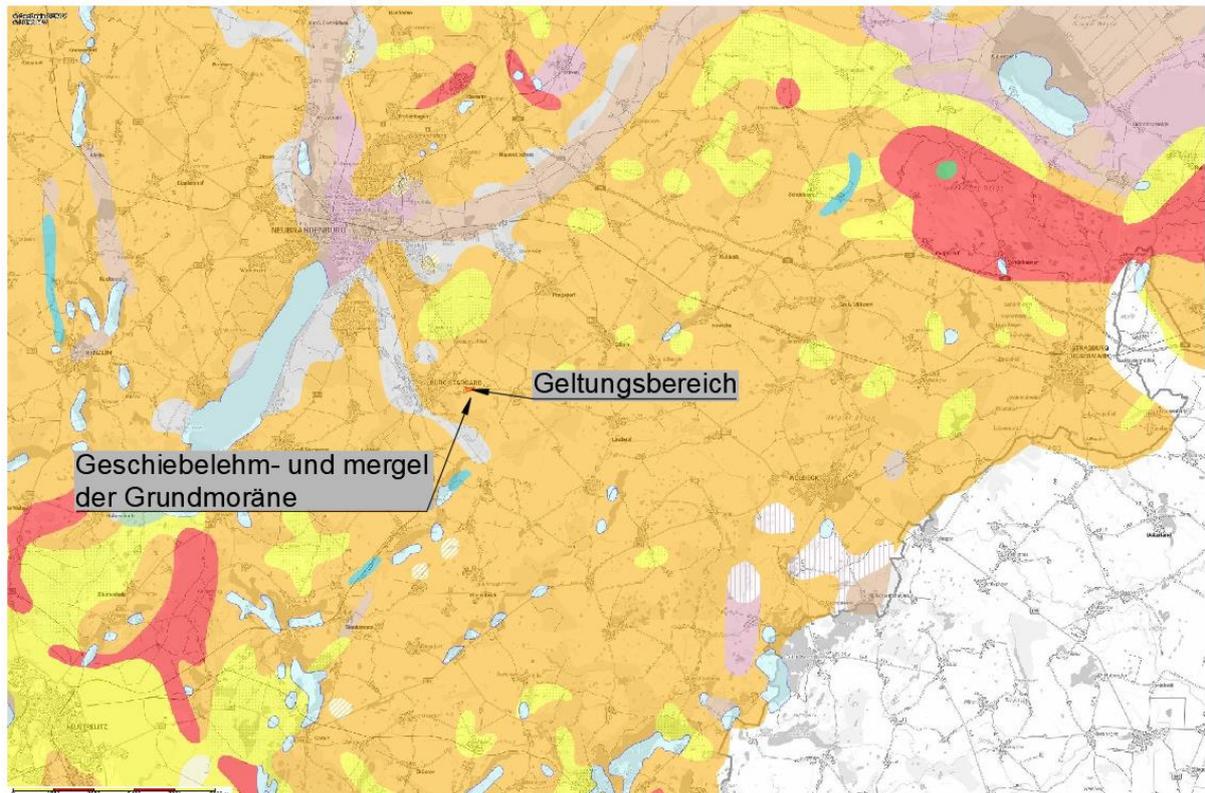
Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch die agrarische Nutzung geprägt. Im Plangebiet sind nur sehr wenige Gehölze vorhanden. Die Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen spielen daher eine untergeordnete Rolle. Die Luftreinheit ist aufgrund der angrenzenden Straßen und des Betriebes der Biogasanlage unter Einfluss der Gülle aus den Stallanlagen stark eingeschränkt.

Landschaftsbild/ Kulturgüter

Das Untersuchungsgebiet gehört zur Landschaftseinheit „Kuppiges Tollensegebiet mit Werder“, zur Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“ und zur Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“.

Das Untersuchungsgebiet wurde in der Pommerschen Phase der Weichseleiszeit vor 18.000-15.000 Jahren als Grundmoräne geologisch geformt. Südlich des Untersuchungsgebietes verläuft die Pommersche Hauptendmoräne.

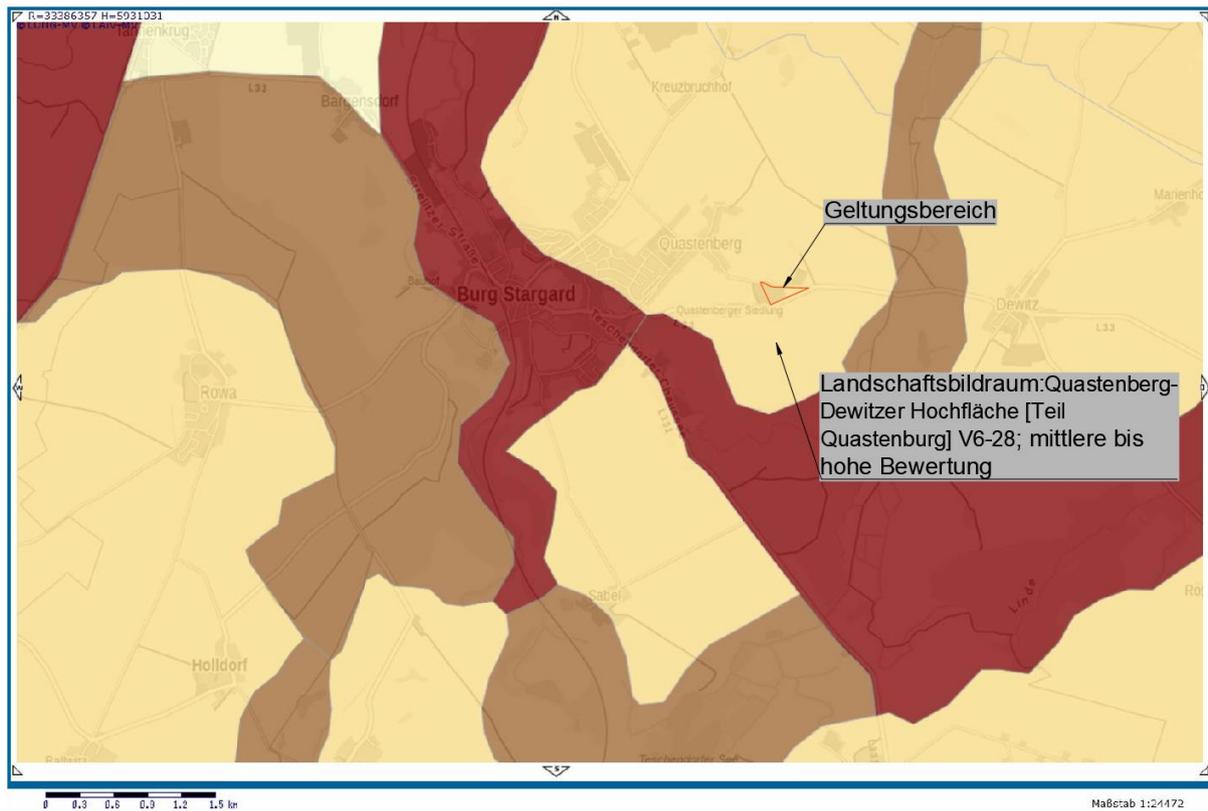
Abb. 7: Geomorphologie des Untersuchungsraumes (© GeoBasis-DE/MV 2022)



Im Umweltkartenportal von Mecklenburg-Vorpommern unter „Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale“ wird das Untersuchungsgebiet dem Landschaftsbildraum „Quastenberg- Dewitzer Hochfläche [Teil Quastenberg] V6-28“, welchem eine mittlere bis hohe Bewertung zu kommt, zugeordnet. Diese Bewertung wird mit den für die Gegend typischen weiten unverstellten Räumen und deren Rahmung durch Landschaftsstrukturen begründet.

Die umgebende Landschaft ist hoch gelegen, flach gewellt und schwach strukturiert. Doch trotz der wenigen Landmarken und der ausgeprägten landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich reizvolle Ausblicke und Sichtachsen. Das Plangebiet selbst ist weitestgehend eben und durch landwirtschaftliche Nutzung sowie durch die umliegenden Straßen vorbelastet. Die straßenbegleitenden Bäume und die Hecke im Nordosten des Plangebietes stellen die einzigen landschaftsbildenden Strukturelemente dar. Das Vorhaben liegt in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine historischen Kulturgüter oder Bodendenkmäler im Untersuchungsraum vorhanden.

Abb. 8: Landschaftsbildpotenzial (© GeoBasis-DE/MV 2022)



Natura – Gebiete

750 m südöstlich des Plangebietes liegt das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“. Folgende Zielarten werden in der Natura 2000 Landesverordnung von Mecklenburg-Vorpommern aufgeführt: Bachneunauge, Kammmolch, Rotbauchunke, Biber, Fischotter, großes Mausohr, Mopsfledermaus, großer Feuerfalter, Eremit.

780 m nordöstlich des Vorhabens erstreckt sich das europäische Vogelschutzgebiet DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin“. Folgende Zielarten werden in der Natura 2000 Landesverordnung von Mecklenburg-Vorpommern aufgeführt: Eisvogel, Heidelerche, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Zwergschnäpper.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen mit Bewuchs schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung und die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd.

2.1.2. Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde das Gelände weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Fläche mit häufigem Befahren und Bodenbelastung durch Mist und Schuttablagerung bestehen.

2.2. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

2.2.1. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

Fläche

Die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes wird durch zusätzliche Funktionen ergänzt. Es besteht keine Notwendigkeit von neuen Verkehrswegen, da das Gelände bereits von einem Wirtschaftsweg erschlossen wird.

Flora

Die Strauchhecke bleibt erhalten. Es ist davon auszugehen, dass Teile des Grünlandes und der ruderalen Staudenflur entfernt werden. Es erfolgen Neupflanzungen.

Fauna

Die Gehölze im Plangebiet bleiben als erhalten. Neue Gehölze werden gepflanzt und somit neuer Lebensraum für Gehölzbrüter geschaffen. Aufgrund der Beseitigung der ruderalen Staudenflur werden Strukturen beseitigt, die jedoch aufgrund des hohen Maßes an bestehender Beunruhigung nicht als Habitat dienen. Bezüglich der faunistischen Funktion erfolgt daher kein Eingriff.

Boden/Wasser

Die vorgesehenen Versiegelungen auf stark verdichteten durch Fremdstoffeintrag vorbelastetem Boden verursachen unumkehrbare Beeinträchtigungen der Bodenfunktion. Dieser Eingriff wird multifunktional ausgeglichen. Das Grundwasser wird vor Ort zurückgehalten und versickert. Die Grundwasserneubildungsfunktion wird nicht beeinträchtigt.

Biologische Vielfalt

Es wird zu keiner Abnahme der biologischen Vielfalt kommen, da die wichtigsten Habitatstrukturen im Plangebiet erhalten bleiben.

2.2.2. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die vorgesehene Errichtung der Gülleverwertungsanlage verursacht Lärm- und Geruchsmissionen, die zusammen mit den bestehenden Vorbelastungen die gesetzlich vorgeschriebenen Orientierungswerte nicht überschreiten dürfen.

2.2.3. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die Müllentsorgung erfolgt gemäß der örtlichen Satzung. Die bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln. Nach gegenwärtigem Wissensstand sind keine erheblichen zusätzlichen bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung durch den Bau und den Betrieb der Biogasanlage zu erwarten.

2.2.4. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe

Bau-, anlage-, betriebs- und nutzungsbedingte Wirkungen des Vorhabens bergen nach gegenwärtigem Wissensstand keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und das kulturelle Erbe. Die geplante Gülleverwertungsanlage verursacht störende Immissionen, die sich jedoch im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen bewegen müssen. Die geringe Erholungsfunktion des Plangebietes wird beibehalten. Die geplanten Gebäudekubaturen werden der Umgebung weitestgehend angepasst. Es erfolgt keine Zerschneidung von Landschaftsräumen da der Standort bereits dem Betrieb landwirtschaftlicher Anlagen unterliegt. ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand beeinträchtigt die Planung keine Kulturgüter. Die menschliche Gesundheit wird nicht durch Veränderung von Gewohnheiten gefährdet. Bezüglich Vermeidung des Einsatzes gesundheitsgefährdender Stoffe wird auf Punkt 2.2.7 verwiesen.

2.2.5. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben

Die geplante Bebauung steht im Zusammenhang mit den vorhandenen landwirtschaftlichen Anlagen des Betriebsgeländes. Die zu erwartenden zusätzlichen Wirkungen dürfen, einschließlich der Vorbelastung, die gesetzlich vorgeschriebenen Orientierungswerte nicht überschreiten. Es kommt voraussichtlich nicht zu unverträglichen Aufsummierungen von bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingten Auswirkungen auf weiter entfernt liegende Schutzgebiete und auf natürliche Ressourcen.

2.2.6. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Da die Fläche keine besondere Bedeutung für das Klima besitzt, stellt die Planung einen geringen Eingriff in dieses Schutzgut dar. Es werden keine Gehölze beseitigt, sodass keine Auswirkungen auf die Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindingfunktion zu erwarten sind. Die zur Umsetzung der Planung verwendeten Materialien werden unter Einsatz von Energie gefertigt. Werden fossile Energieträger verwendet, führte dies zur Freisetzung des Treibhausgases CO₂ und damit zur Beeinträchtigung des globalen Klimas.

2.2.7. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe

Derzeit liegen keine Informationen zu Materialien oder Technologien vor, die bei der Umsetzung des Bauvorhabens zum Einsatz kommen werden. Unter Zugrundelegung derzeit im Bereich von Gülleverwertungsanlage üblicher Methoden, ist das geplante Vorhaben vermutlich nicht störfallanfällig und steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es im Umfeld des Bauvorhabens keine Anlagen, die umweltgefährdende Stoffe verwenden oder produzieren und somit keine diesbezüglichen Konflikte mit der geplanten Funktion.

2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei Umsetzung der Planung kann es zu baubedingten Beeinträchtigungen der ansässigen Fauna sowie zu Neuversiegelungen kommen. Diese Eingriffe sind durch unten aufgeführte Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

2.3.1. Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Baufeldfreimachungen sind außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar durchzuführen.

2.3.2. Kompensationsmaßnahmen

- M1 Gemäß Anpflanzfestsetzungen in der Planzeichnung sind Pflanzungen aus Sträuchern und Heistern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Heister der Arten Stieleiche, Vogelkirsche, Hainbuche, Feldahorn; Wildbirne, Wildapfel, Eberesche sowie Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel, Hundsrose, Kornelkirsche.
- M2 Der restliche Kompensationsbedarf ist durch Maßnahmen multifunktional zu kompensieren, die einem Kompensationsflächenäquivalent von 26.565 entsprechen und sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden.

2.3.3. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

A Ausgangsdaten

A 1 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Das Plangebiet ist etwa 3,6 ha groß und unter Punkt 1.1.1 und 2.2.1 des Umweltberichtes beschrieben.

A 2 Abgrenzung von Wirkzonen

Vorhabenfläche	beeinträchtigte Biotope
Wirkzone I	50 m
Wirkzone II	200 m

A 3 Lagefaktor

Das Plangebiet grenzt an Bebauung, insbesondere vorhandene landwirtschaftliche Anlagen und wird von zwei Straßen nach Norden und Süden hin abgegrenzt. Somit beträgt die Entfernung bis zur nächsten Störquelle weniger als 100 Meter. Daraus ergibt sich ein Lagefaktor von 0,75.

B Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe:	laut Anlage 3 HzE
Biotopwert des betroffenen Biotoptyps:	laut Pkt. 2.1 HzE

B 1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

B 1.1. Flächen ohne Eingriff

Hierbei handelt es sich um Planungsflächen, die keine Verringerung des ökologischen Wertes der Bestandsflächen verursachen.

Tabelle 4: Flächen ohne Eingriff

Biotoptyp	Planung	Fläche
ODS	ohne ökologischen Wert	8.865,00
OVW	ohne ökologischen Wert	399,00
OVP	ohne ökologischen Wert	2.280,00
OSM	ohne ökologischen Wert	537,00
OVU	Anpflanzfestsetzungen	110,00
PER	Anpflanzfestsetzungen	50,00
RHU	Anpflanzfestsetzungen	300,00
PHZ	Anpflanzfestsetzungen	112,00
GIM	Anpflanzfestsetzungen	3.218,00
		15.871,00

B 1.2. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf. Es kommen die Beeinträchtigungen der gesamten Vorhabenfläche abzüglich der nicht vom Eingriff betroffenen Flächen aus Tabelle 3 zum Ansatz. Der Biotopwert aus Wertstufe und durchschnittlichem Biotopwert wird mit dem Lagefaktor von 0,75 für eine Entfernung von unter 100 m zu vorhandenen Beeinträchtigungen multipliziert.

Tabelle 5: Unmittelbare Beeinträchtigungen

Bestand	Umwandlung zu	Fläche [m ²] des betroffenen Biotoptyps	Wertstufe lt. Anlage 3 HzE	Biopwert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1 HzE)	Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
OVU	Gülleverwertungsanlage	2.037,00	0	0,5	0,75	763,88
PEU	Gülleverwertungsanlage	8.783,00	1	1,5	0,75	9.880,88
XGL	Gülleverwertungsanlage	32,00	3	6	0,75	144,00
PER	Gülleverwertungsanlage	4.103,00	0	1	0,75	3077,25
SPV	Gülleverwertungsanlage	671,00	1	1,5	0,75	754,875
RHU	Gülleverwertungsanlage	1.896,00	2	3	0,75	4266
PWX	Gülleverwertungsanlage	740,00	1	1,5	0,75	832,5
GIM	Gülleverwertungsanlage	1.788,00	1	1,5	0,75	2011,5
		20.050,00				21.730,88

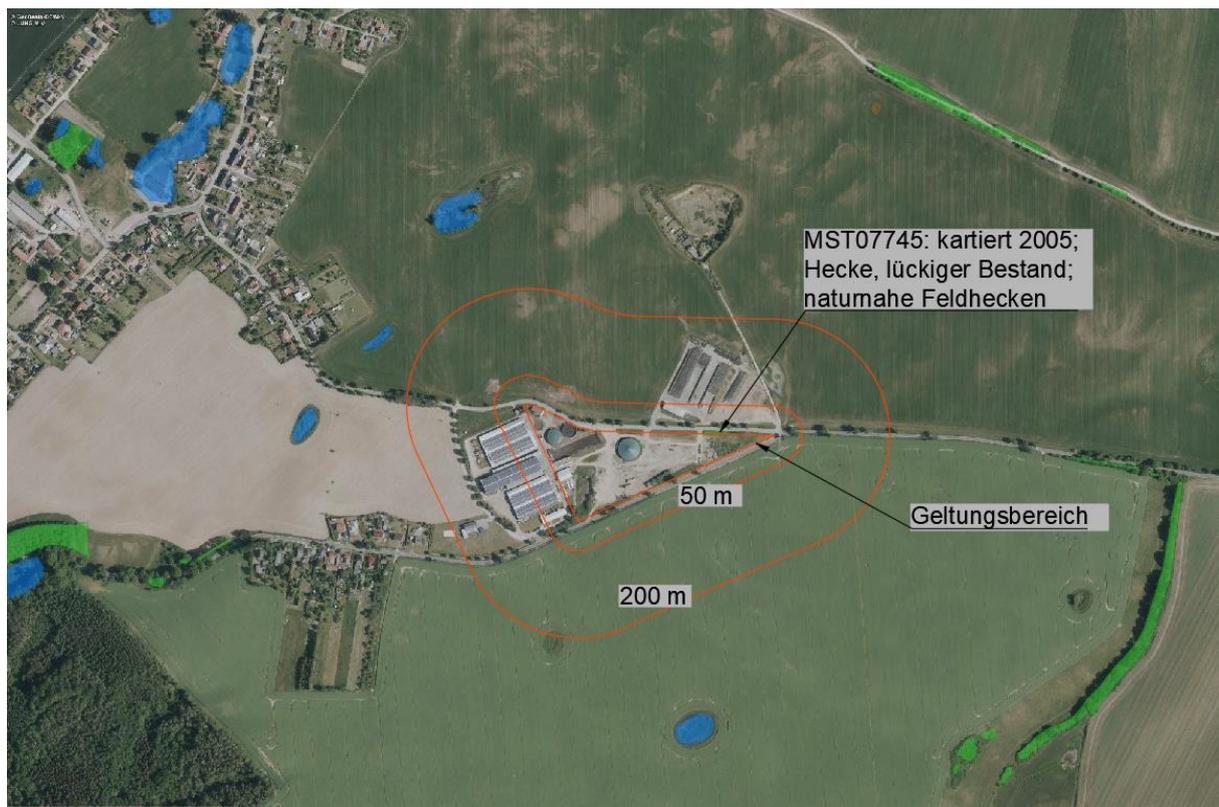
B 1.3. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Das Plangebiet beinhaltet einen gesetzlich geschützten Biotop. Im weiteren Umkreis bis 200 m um den Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Biotope. In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 heißt es: „Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen.“

Tabelle 6: Mittelbare Wirkungen

Biotop	Fläche [m ²] desbeeinträchtigten Biotoptyps	x	Biopwert des beeinträchtigten Biotoptyps (Pkt. 2.1 HzE)	x	Wirkfaktor	=	Flächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigungen [m ² EFÄ]
PHZ	228,00		6,00		0,5		684,00

Abb. 9: Gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis von 200 m (© GeoBasis-DE/MV 2022)



B 1.4. Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Es kommen die Vollversiegelungen zum Ansatz. Die Flächen werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,5 multipliziert.

Tabelle 7: Versiegelung und Überbauung

Bestand	Umwandlung zu	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m ²	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
OVU	GVA Überbaubare Flächen	1.588,80	0,5	794,40
PEU	GVA Überbaubare Flächen	7.026,40	0,5	3.513,20
XGL	GVA Überbaubare Flächen	25,60	0,5	12,80
PER	GVA Überbaubare Flächen	3.282,40	0,5	1.641,20

SPV	GVA Überbaubare Flächen	536,80	0,5	268,40
RHU	GVA Überbaubare Flächen	1.516,80	0,5	758,40
PWX	GVA Überbaubare Flächen	592,00	0,5	296,00
GIM	GVA Überbaubare Flächen	1.430,40	0,5	715,20
		15.999,20		7.999,60

B 2 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Die Betroffenheit besonderer faunistischer Funktionen verlangt eine separate Erfassung und Bewertung. Sofern durch die Wiederherstellung der übrigen betroffenen Funktions- und Wertelemente eine entsprechende Kompensation für besondere faunistische Funktionsbeziehungen noch nicht erreicht wird, erwächst hieraus die Verpflichtung zur Wiederherstellung artspezifischer Lebensräume und ihrer Voraussetzungen.

Die Kompensation soll in diesen Fällen so erfolgen, dass Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und Teilpopulationen ausgeglichen werden. Eingriffe in solche spezifischen faunistischen Funktionsbeziehungen oder in Lebensräume besonderer Arten bedürfen daher i. d. R. einer additiven Kompensation.

B 2.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen bzw. störungsempfindliche Arten

Aufgrund der vorhandenen Störungen auf der Vorhabenfläche sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Tierarten mit großen Raumansprüchen bzw. störungsempfindliche Arten zu erwarten. Es besteht derzeit kein additives Kompensationserfordernis.

B 2.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

Das Vorhaben berührt nach derzeitigem Kenntnisstand keine, laut Roter Liste Deutschlands und MV, gefährdete Populationen von Tierarten. Es besteht derzeit kein additives Kompensationserfordernis.

B 3 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

B 3.1 Boden

Der Boden im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3.2 Wasser

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3.3 Klima

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 4 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Tabelle 8: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4

Eingriffsflächen- äquivalent für Biotop- beseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ] (Pkt. 2.3 lt.HzE)	+	Eingriffsflächen-äquivalent für Funktions- beeinträchtigung [m² EFÄ] (Pkt. 2.4 lt. HzE)	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ] (Pkt. 2.5 lt.HzE)	+	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]
21.730,88		684,00		7.999,60		30.414,48

C Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Die Kompensationsmaßnahmen sind unter Punkt 2.3 aufgeführt.

C 1 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Tabelle 9: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen

Planung	Fläche der Kompensationsmaßnahme [m²]	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung)	Zusatzbewertung	Entsiegelungszuschlag	Lagezuschlag	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung+ Zusatzbewertung+ Entsiegelungszuschlag+ Lagezuschlag)	Leistungsfaktor	Kompensationsflächen- äquivalent für (beeinträchtigte) Kompensationsmaßnahme [m² KFÄ]
Pflanzungen auf dem Grundstück	3.850,00	1,0		0		1,0	1,0	3.850,00
Ökopunkte oder Realmaßnahmen außerhalb des Plangebietes								26.564,48
								30.414,48

Es sind 30.415 Kompensationsflächenäquivalente abzudecken. 3850 KFÄ werden durch Neupflanzungen erzeugt. Der restliche anfallende Kompensationsbedarf von 26.565 KFÄ kann durch den Kauf von Ökopunkten oder durch reale Maßnahmen auf Acker in der freien Landschaft in der Landschaftszone "Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte" gedeckt werden.

Möglich wären z.B. folgende Maßnahmen auf Acker in der freien Landschaft, d.h. mindestens 200 m von Störquellen entfernt:

Feldgehölz

10.650,00 m²

Streuobstwiese	8.880,00 m ²
Extensivacker	8.880,00 m ²
Entwicklung von Extensivgrünland	6.650,00 m ²

D Bemerkungen/Erläuterungen - Keine

Mit Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen kann der Eingriff ausgeglichen werden.

2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Zur Beurteilung der Wertigkeit der Biotope des Plangebietes wurden folgende Unterlagen hinzugezogen.

- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018,
- Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013).

Schwierigkeiten ergeben sich aus Informationsdefiziten zu zukünftig zum Einsatz kommenden Materialien. Alle übrigen notwendigen Angaben konnten den Örtlichkeiten entnommen werden.

3.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

Die Gemeinde nutzt die Informationen der Behörden über eventuell auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Konfliktanalyse ergab, dass nach derzeitigem Wissensstand keine unvorhergesehenen betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Gemeinde prüft die Durchführung, den Abschluss und den Erfolg der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie lässt sich hierzu vom Bauherrn eine Dokumentation über die Fertigstellung und Entwicklung des Zustandes der Maßnahmen auf verbaler und fotodokumentarischer Ebene vorlegen. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist durch eine geeignete Fachkraft im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

Die Maßnahmen sind im 1. Jahr und im 3. Jahr nach Fertigstellung durch geeignete Fachgutachter auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind in Text und Bild dokumentieren und der zuständigen Behörde bis zum 01.10. des jeweiligen Jahres vorzulegen.

3.3. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j

Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe (Seveso III) störfallanfällig ist. Es steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.

3.4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit geringer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht vom Vorhaben ausgehen. Es sind Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.

3.5. Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V

Fotoanhang



Bild 01 Gewässer mit Siedlungsgehölz



Bild 02 Plangebiet vom Westen



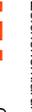
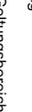
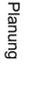
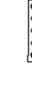
Bild 03 Plangebiet vom Osten

Satzung der Stadt Burg Stargard über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenberg"

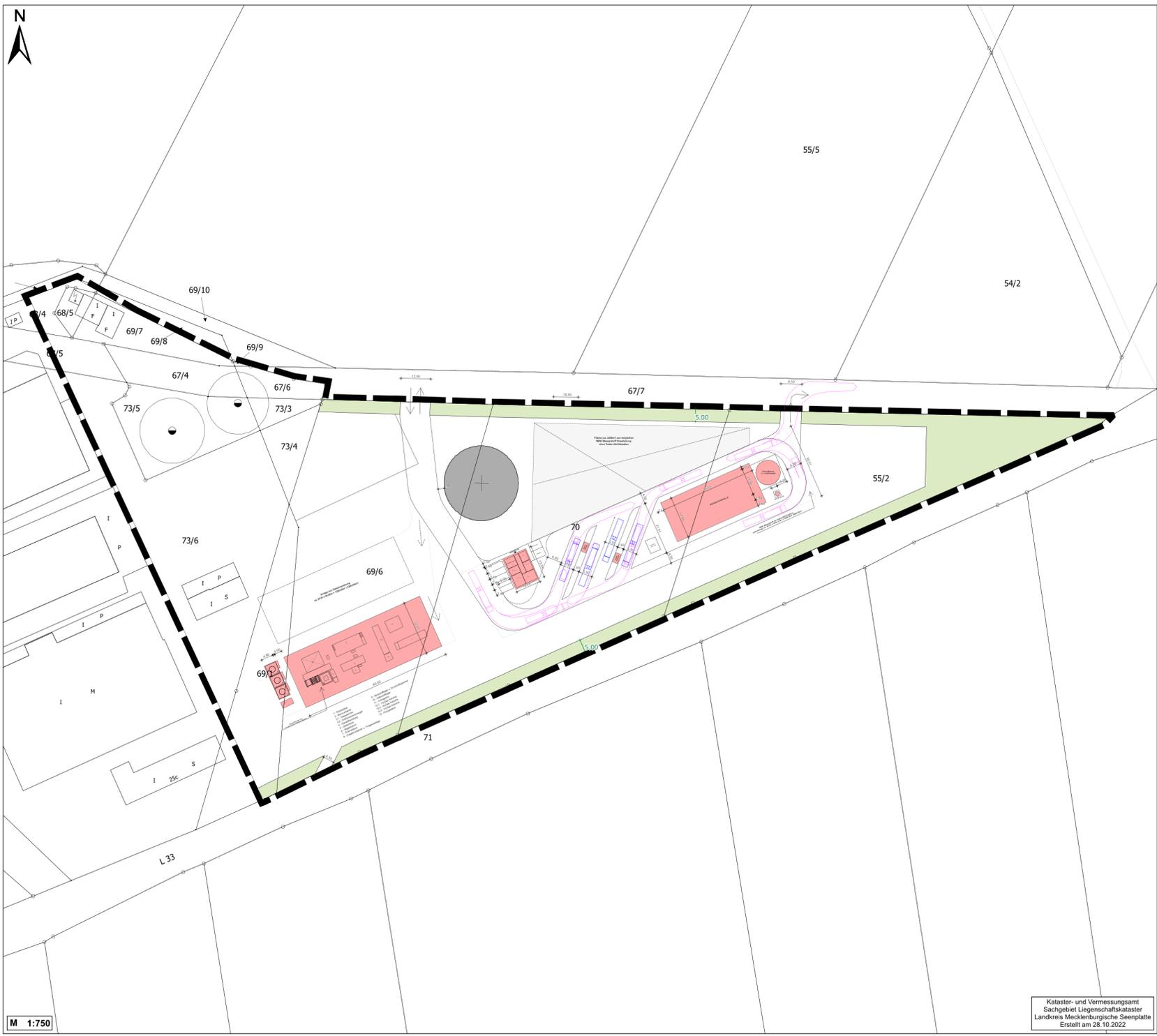
Konfliktplan



Grundlage: © GeoBasis-DEM-V, 2022

	Zeichenerklärung		Geltungsbereich = Untersuchungsraum
	Planung		Bauflächen
	SO GVA		Sondergebiet Güllerverwertungsanlage
	GRZ 0,75		Grundflächenzahl zulässige Versiegelung 50 %
	Baugrenzen		Verkehrsf lächen
	Verkehrsf lächen		Anpflanzungen

Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenbergr"

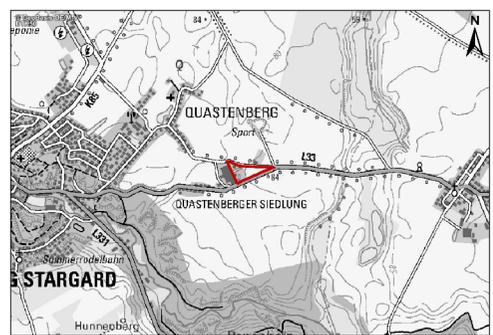


Legende

-  Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenbergr"
-  Gebäude
-  Grünflächen
-  Zufahrt

 **Satzung der Stadt Burg Stargard**
 Ortsteil Quastenbergr | Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28
"HyGas-Anlage Quastenbergr"

Planfassung zum Vorentwurf
 (Änderungen von Anzahl und Lage der Anlagen vorbehalten)
 18. April 2023



Übersichtsplan M 1:25.000

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) - Umweltverträglichkeitsstudien
 Landschaftsplanung - Bauleitplanung - Genehmigungsverfahren nach BImSchG
 Berichtspflichten - Beratung - Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Kataster- und Vermessungsamt
 Sachgebiet Liegenschaftskataster
 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
 Erstellt am 28.10.2022

00SV/23/034

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard mit den Ortsteilen Quastenbergr, Lindenhof, Sabel, Bargensdorf und Kreuzbruchhof - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Vorentwurf

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 20.04.2023
<i>Bearbeitung:</i> Tilo Granzow	Einreicher: Herr Granzow

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtentwicklungsausschuss (Vorberatung)	11.05.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	23.05.2023	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	07.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2, § 3 Abs 1 und § 4 Abs 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard stimmt dem Vorentwurf der 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard - Teilbereich Sondergebiet HyGas Quastenbergr - bestehend aus Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung zu.
2. Der Vorentwurf der 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard - Teilbereich Sondergebiet HyGas Quastenbergr - bestehend aus Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung ist öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen, ebenso im Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ und im Internet.
3. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung durch Übersenden vom Vorentwurf bestehend aus Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung zu unterrichten.

Sachverhalt

Für das o.g. Gebiet weist der rechtskräftige Teilflächennutzungsplan der Stadt Burg Stargard die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche aus. Unmittelbar westlich an den Änderungsbereich angrenzend sind die Betriebsgebäude des Vorhabenträgers als Anlagen für die landwirtschaftliche Tierproduktion gekennzeichnet.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Mit der beabsichtigten Ausweisung des Sonstigen Sondergebietes HyGas (SO HG) im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Nr. 28 „HyGas-Anlage Quastenberg“ wird eine teilweise Änderung des Teilflächennutzungsplanes notwendig, da die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im Flächennutzungsplan dargestellt werden muss. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch gleichzeitig der Flächennutzungsplan geändert werden (Parallelverfahren).

Anzustrebendes Planungsziel ist:

Mit der 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard wird die Entwicklung eines Standorts zu einem sonstigen Sondergebiet „HyGas-Anlage Quastenberg“ vorgenommen.

Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	2023-04-25 Planzeichnung Vorentwurf - 6. Änderung des TFNP Burg Stargard (öffentlich)
2	2023-04-12 Begründung Vorentwurf - 6. Änderung TFNP Burg Stargard (öffentlich)
3	2023-04-21 Umweltbericht Vorentwurf - 6. Änderung des TFNP Burg Stargard (öffentlich)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Stadtvertretung Burg Stargard hat am 14.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.01.2023 im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Stargarder Zeitung" und im Internet ortsüblich bekannt gemacht.

Burg Stargard, den _____

Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPlIG M-V beteiligt worden.

Burg Stargard, den _____

Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am _____ im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Stargarder Zeitung" und im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung am _____.

Burg Stargard, den _____

Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am _____ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am _____ gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

Burg Stargard, den _____

Der Bürgermeister

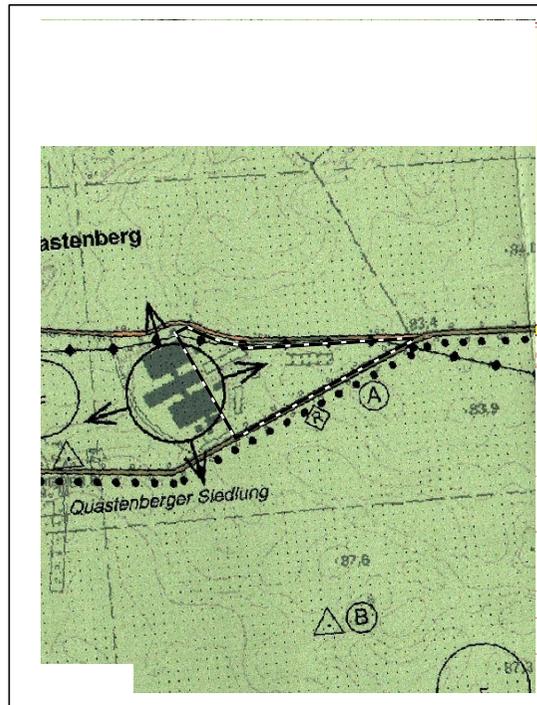
5. Der Entwurf der 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes, die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden durch die Stadtvertretung am _____ gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ während folgender Zeiten ausgelegen:

Montag: 08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: 08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Stargarder Zeitung" und im Internet am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg Stargard, den _____

Der Bürgermeister



6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am _____ zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Burg Stargard, den _____

Der Bürgermeister

7. Die Stadtvertretung hat am _____ die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Burg Stargard, den _____

Der Bürgermeister

8. Die Stadtvertretung hat am _____ die 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes beschlossen. Die Begründung zur 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gleichen Datum gebilligt.

Burg Stargard, den _____

Der Bürgermeister

9. Die Genehmigung der 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom _____, AZ _____ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden beachtet. Der

6. Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplan

Änderung von "Flächen für die Landwirtschaft" in "Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung HyGas (SO HG)"



Flächennutzungsplan, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Feststellung sowie der beigefügten Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wird hiermit ausgefertigt.

Burg Stargard, den _____

Der Bürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung (Az.: _____) der 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Stargarder Zeitung" und im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) sowie § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes ist mit Ablauf des _____ wirksam geworden.

Burg Stargard, den _____

Der Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

 Sondergebiet mit Zweckbestimmung
Hier: Sondergebiet HyGas

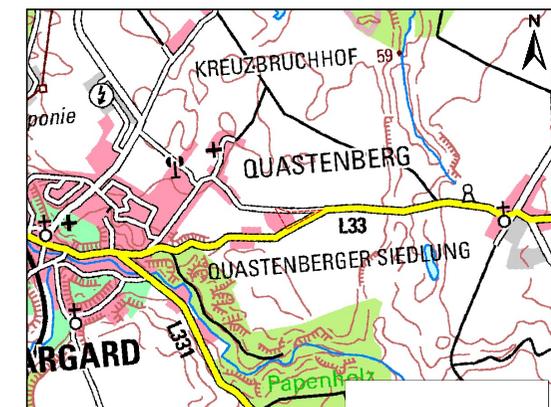
Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

 Flächen für die Landwirtschaft

Stadt Burg Stargard
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Ortsteil Quastenberg



6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sonstiges Sondergebietes HyGas



Übersichtsplan 1:50.000

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) · Umweltverträglichkeitsstudien
Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Berichtspflichten · Beratung · Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Osterende 68 | 21734 Oederquart | Tel. 04779 92 500 0

TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Stadt Burg Stargard mit den Orts- teilen Quastenberg, Lindenhof, Sabel, Bargensdorf und Kreuzbruchhof

6. ÄNDERUNG

„Sonstiges Sondergebiet Gülleverwertungsanlage“ (SO GVA) -----

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Vorentwurf der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (Scoping)

INGENIEURBÜRO PROF.
DR.
OLDENBURG GMBH

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) · Umweltverträglichkeitsstudien
Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Berichtspflichten · Beratung / Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter: Martin Nockemann
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

E-Mail-Adresse: beteiligungFNP@ing-oldenburg.de

Büro Niedersachsen:
Osterende 68
21734 Oederquart
Tel. 04779 92 500 0
Fax 04779 92 500 29

Büro Mecklenburg-Vorpommern:
Molkereistraße 9/1
19089 Crivitz
Tel. 03863 522 94 0
Fax 03863 52 294 29

www.ing-oldenburg.de

Inhaltsverzeichnis

TEIL I DER BEGRÜNDUNG	3
ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG..	3
1. VERANLASSUNG / PLANUNGSABSICHT	3
2. LAGE DES PLANGEBIETS	5
3. VORHABENTRÄGER.....	5
4. DAS PLANVERFAHREN.....	6
5. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	6
6. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE	8
6.1 Länderübergreifender Hochwasserschutz	8
6.2 Regionalplanung	9
7. TOPOGRAPHIE UND STÄDTEBAULICHER BESTAND	10
8. IMMISSIONSSCHUTZ	11
9. ALTLASTEN	11
10. UMWELTMERKMALE / UMWELTZUSTAND UND VORBELASTUNGEN.....	12
11.1 Flora und Fauna (biologische Vielfalt)	12
11.2 Wasser und Boden.....	12
11.3 Landschaft	12
11.4 Schutzgebiete.....	13
12. FLÄCHEN UND KOSTEN.....	13
12.1 Flächen.....	13
12.2 Kosten	13

TEIL I DER BEGRÜNDUNG

ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. VERANLASSUNG / PLANUNGSABSICHT

Die Stadt Burg Stargard beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Entwicklung einer technischen Anlage zur Erzeugung von Synthesegas „HyGas“. Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28: „HyGas - Anlage Quastenbergr“ erfolgte am 14.12.2022. Der geplante Geltungsbereich liegt im Ortsteil Quastenbergr und hier im baulichen Außenbereich. Aus diesem Grund ist die 6. Änderung des geltenden Teilflächennutzungsplans erforderlich. Der Beschluss zur 6. Änderung des Teilflächennutzungsplans wurde am 14.12.2022 gefasst.

Ziel der Änderung ist die Entwicklung eines Standorts in der Gemarkung Quastenbergr zu einem sonstigen Sondergebiet „HyGas-Anlage Quastenbergr“. Die Anlage dient der Produktion von Gas, welches zur Energieerzeugung verwendet werden kann oder nach Aufbereitung zur Netzeinspeisung geeignet ist. Aufgrund der Ausgangsstoffe sind HyGas-Anlagen als Anlagen zur Produktion von Erneuerbaren Energien einzustufen.

Die 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke: 55/2, teilweise 58/3, 67/4, teilweise 67/5, teilweise 67/6, teilweise 68/2, teilweise 68/4, 68/5, teilweise 69/1, 69/6, 69/7, 69/9, 70, 73/3, 73/4, 73/5 und teilweise 73/6 der Flur 5, Gemarkung Quastenbergr.

Die im Aufstellungsbeschluss benannten Flächen haben eine Größe von ca. 35.990 m² und werden durch folgende Nachbargrundstücke begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze der Flurstücke 67/6, teilweise 67/7, teilweise 68/4, 69/8 und teilweise 69/10 (Gemeindeweg nach Quastenbergr) Flur 5, Gemarkung Quastenbergr.
- im Süden/Osten durch die Landesstraße 33 / Flurstück 71, Flur 5, Gemarkung Quastenbergr.

- im Westen durch die landwirtschaftliche Betriebsfläche der Flurstücke teilweise 58/3, teilweise 67/5, teilweise 68/2, teilweise 68/4, teilweise 69/1 und teilweise 73/6 Flur 5, Gemarkung Quastenbergr.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 sollen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren erfolgen.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen eröffnet § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Möglichkeit der Abschichtung, bei der die Prüfung der Umweltbelange in den nachfolgenden Verfahren auf zusätzliche Umweltwirkungen beschränkt werden kann. Die Abschichtung kann auch Auswirkungen bei der Aufstellung von höherstufigen Planungen haben. So kann für die Aufstellung oder wie im vorliegenden Fall für die Änderung des Flächennutzungsplans, die aktuelle Umweltprüfung aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan genutzt werden. Hierbei wird eine im Vergleich zur konkreten Bauleitplanung angemessen abgeschichteten Beschreibung der Wirkungen der dargestellten Planinhalte auf die zu beschreibenden Umweltbelange sowie die in naturschutzfachlichen Planungen dargestellten Ziele und Potentiale vorgenommen.

Die Fläche der 6. Änderung des Teilflächennutzungsplans hat einen Umfang von 3,60 ha und liegt südöstlich des Ortsteils Quastenbergr der Stadt Burg Stargard. Von diesen westlich des Geltungsbereichs gelegenen Tierhaltungs- und Biogasanlagen – welche in direkter Produktionskette mit der Gaserzeugung stehen – sind die Anlagen durch Erschließungsflächen getrennt.

2. LAGE DES PLANGEBIETS

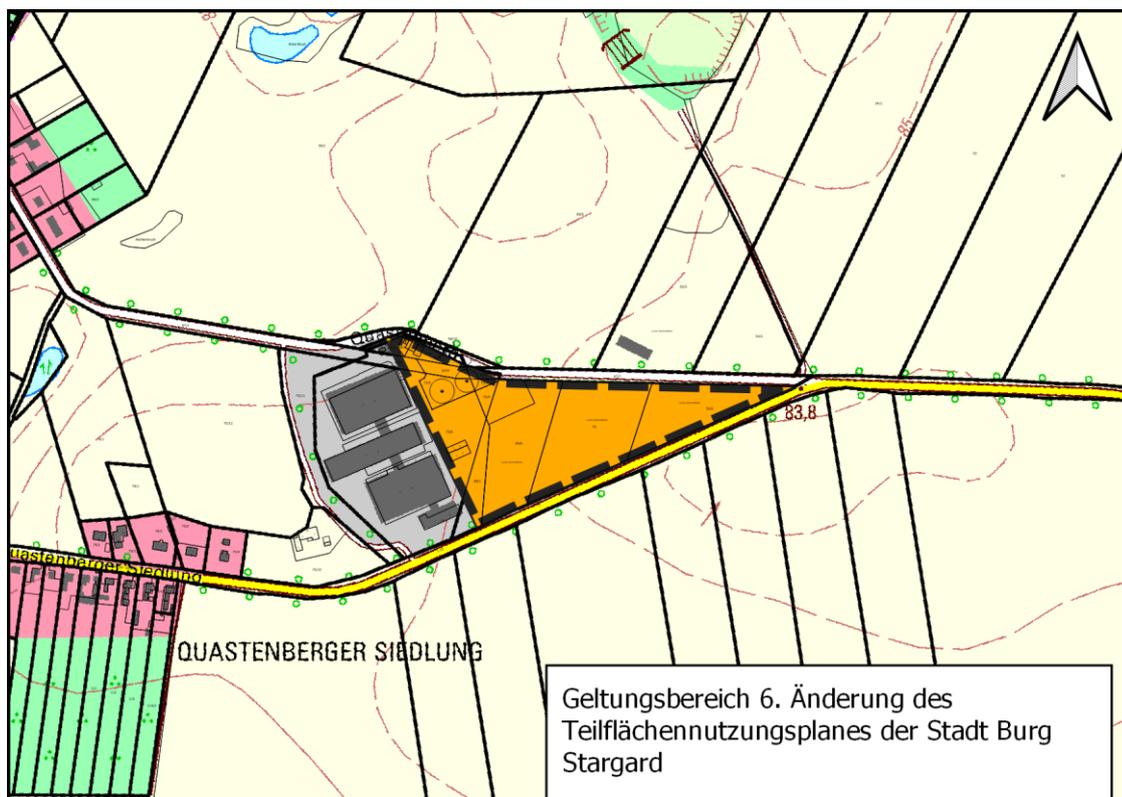


Abbildung 1: Übersichtsplan zur Lage des Plangebiets / ohne Maßstab

3. VORHABENTRÄGER

Vorhabenträger ist die:



Biogas QuastenberG
GmbH & Co. KG

Biogas QuastenberG GmbH & Co.KG
Kopernikusstraße 23
49377 Vechta

4. DAS PLANVERFAHREN

Das Verfahren zur 6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Burg Stargard erfolgt gemäß:

- § 3 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit,
- § 4 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, mit der Aufforderung, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (Scoping)
- § 3 Abs. 2 BauGB Öffentliche Auslegung,
- § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf.

Die vorliegenden Unterlagen dienen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

5. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan der Stadt Burg Stargard ist seit 2006 rechtswirksam.

Der gültige Teil-Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans und westlich angrenzende Bereiche „Flächen für die Landwirtschaft“ (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) dar.

Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg Stargard sollen die Bereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als sonstige Sonderbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt werden.

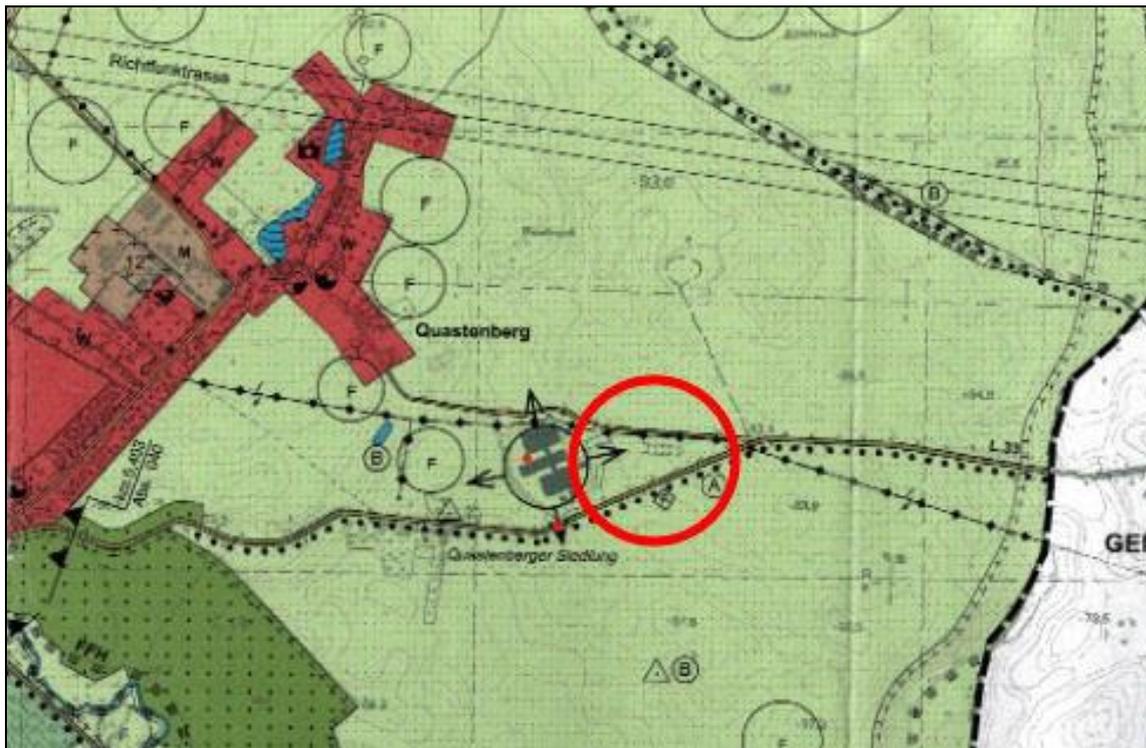


Abbildung 2: Auszug aus dem Teilflächennutzungsplan Stadt Burg Stargard / 2006 / Mit Einzeichnung Projektbereichs / ohne Maßstab / Quelle: Bau- und Planungsportal M-V / Abfrage 12.04.2023

Roter Kreis

- Planeintrag / Geltungsbereich und Umfeld der 6 Flächennutzungsplanänderung.

Darstellungen innerhalb des Geltungsbereichs

Hellgrün flächenhaft mit Punktschraffur:

- Flächen für die Landwirtschaft

Schwarzer Kreis mit Pfeilen:

- Anlagen landwirtschaftlicher Tierproduktion

Schwarze Linie mit Rauten:

- Oberirdische Leitungen

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereichs

Gelbe Liniendarstellung mit schwarzen Begrenzungslinien:

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße

Großes A im Kreis:

- Alleen

Großes R und großes W in einer Raute verbunden mit schwarzer Punktlinie:

- Hauptwanderweg und Radweg

Großes F im Kreis:

- Bodendenkmale – Veränderung zulässig

Die Flächen des Geltungsbereichs werden im Rahmen der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg Stargard von Flächen für die Landwirtschaft zu einem Sonstigen Sondergebiet Gülleverwertungsanlage (SO GVA) geändert. Die aktuellen Darstellungen der angrenzenden Tierhaltungsanlage stehen dieser Änderung nicht entgegen. Sie stellen vielmehr den direkten Zusammenhang mit der örtlichen Lage des sonstigen Sondergebiets her.

Im Randbereich der Ortstraße Quastenberg, am nördlichen Rand des Geltungsbereichs, ist eine Oberirdische Leitung dargestellt. Die Leitung ist, vergleichbar mit dem Verlauf im Bereich der Biogas- und Tierhaltungsanlage, in ihrem Bestand zu sichern.

Die Landesstraße 33 (L 33) mit der Alleedarstellung und dem dargestellten Rad-Wanderweg auf der vom Geltungsbereich abgewandten Seite der Landesstraße stehen der Entwicklung des sonstigen Sondergebiets nicht entgegen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs sind Anbauverbotszonen gemäß (§ 31 StrWG-MV) Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sicherzustellen.

Der Geltungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung ist deckungsgleich mit dem im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenberg"

Im Teilflächennutzungsplan sind im bezeichneten Geltungsbereich und im näheren Umfeld keine Altlastenverdachtsflächen verzeichnet.

6. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE

6.1 Länderübergreifender Hochwasserschutz

Im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen zur 6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Burg Stargard wurden die mit Datum vom 19. August 2021 geltenden Regelungen der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz abgeprüft.

Im Binnenbereich liegt für das Land M-V keine flächendeckende Kulisse vor, da die hydraulischen Modellierungen nur für Bereiche mit potentiell signifikantem Risiko gemäß Artikel 4 der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie erarbeitet wurden.

Für Teilbereiche des Bundeslandes MV wurden Hochwasserrisiko-Management-Pläne erstellt. Der Vorhabenstandort liegt außerhalb und südöstlich des Teilbearbeitungsgebiets BG5_d – Neubrandenburg. Aus der Nicht-Berücksichtigung der Flächen bei der Auswahl der Untersuchungsgebiete (Hochwassermanagementpläne) und der örtlichen Topographie des Vorhabengebiets lässt sich schließen, dass der Geltungsbereich der 6. FNP - Änderung insgesamt außerhalb von Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern sowie von vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegt.

6.2 Regionalplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

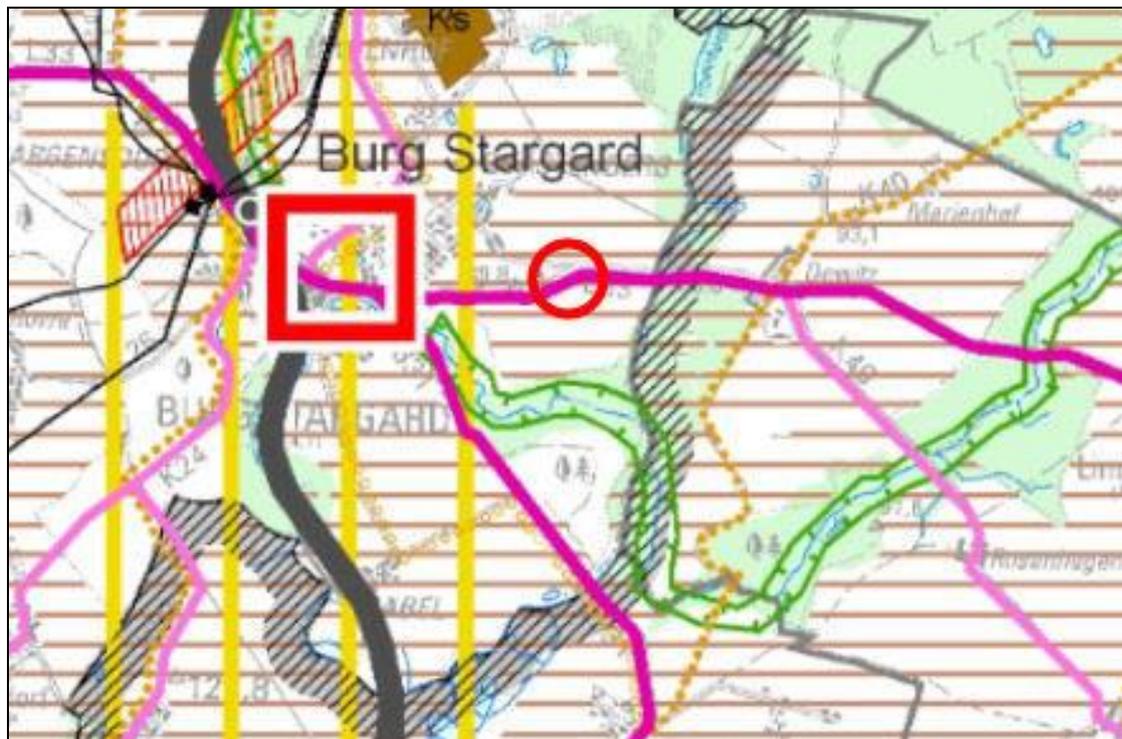


Abbildung: 3 Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte vom 21. Oktober 2011 (ohne Maßstab)

Roter Kreis (Karteneinzeichnung): Lage und Umfeld der Vorhabenflächen

Rotes Quadrat: Grundzentrum (Burg Stargard)

Lila Linie: Überregionales Straßennetz

Braun horizontal schraffiert: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Schwarz schraffierte Linie: Die Flächen liegen innerhalb eines Stadt-Umland-Raums Neubrandenburg

Westlich/Gelb vertikal schraffiert: Tourismuserwicklungsraum

Die südwestlich von Neubrandenburg gelegene Stadt Burg Stargard stellt als Grundzentrum die Grundversorgung im Bereich sicher.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte stellt für den Geltungsbereich ein „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ dar. In der aktuellen Nutzung werden die Flächen im Bereich der geplanten Anlagen im Zusammenhang mit den benachbarten Anlagen zur Tierhaltung und Biogaserzeugung überwiegend bereits als Erschließungs- und Lagerflächen genutzt.

Westlich des Plangebiets sind größere Freiflächen, aber auch das Stadtgebiet von Burg Stargard als Tourismusedwicklungsgebiet dargestellt. Vorgesehene Anlagen im Nahbereich der Vorbelastungen durch die Tierhaltungs- und Biogasanlage stehen Belangen der Tourismusentwicklung nicht entgegen.

Die südlich angrenzende Landstraße L 33 ist als Bestandteil des überregionalen Straßennetzes dargestellt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses im Bereich der Landesstraße soll die Erschließung der Flächen des Sondergebiets über die nordöstlich des Geltungsbereichs verlaufende Dorfstraße nach Quastenberg erfolgen. Die Anbauverbotszone entlang der Landstraße L 33 ist bei den weiteren Planungen und der Festsetzung von Baufeldern im Rahmen der konkreten Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 „HyGas Anlage Quastenberg“) entsprechend zu berücksichtigen.

7. TOPOGRAPHIE UND STÄDTEBAULICHER BESTAND

Der Geltungsbereich und die Umgebungsflächen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist durch ein überwiegend welliges Relief mit Geländehöhen von ca. 84 bis 86 m NN geprägt. Westlich und nördlich der Vorhabenflächen liegt der Baubestand der Tierhaltungsanlage sowie der Biogasanlage Quastenberg mit großen Silage-Lagerflächen nördlich der Straße „Quastenberg“. Südwestlich der Tierhaltungsanlage schließt sich der Ortsteil „Siedlung Quastenberg“ an. Das nächste Wohnhaus am Rande der Tierhaltungsanlage liegt ca. 160 m vom Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung entfernt. Die im Zusammenhang bebaute Ortslage „Quastenberger Siedlung“ weist einen Abstand von ca. 250 m zum Geltungsbereich auf.

Die im Zusammenhang bebaute Ortslage des Ortsteils Quastenberg liegt ca. 400 m nordwestlich der beschriebenen Produktionsanlagen und deren geplanten Erweiterungsflächen.

Die Ortschaft Dewitz im Osten des geplanten Sondergebiets weist eine Entfernung von ca. 1.500 m zum Geltungsbereich des Gebietes auf.

Die geplanten Produktionsanlagen liegen somit im Bereich von artgleichen Vorbelastungen durch technische Anlagen (Milchviehställe mit Nebenanlagen, Biogasanlage und Silage-Lagerflächen) und wird von diesen zu den Siedlungsräumen hin abgegrenzt.

8. IMMISSIONSSCHUTZ

Die Prüfung immissionsschutzrechtlicher Belange sind im Rahmen des auf die Bauleitplanung folgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen. Grundsätzlich sollten gegenüber der derzeitigen Verwendung von Rindergülle und Gärresten der Biogasanlage keine Zunahme der anlagenspezifischen Emissionen erfolgen. Im Rahmen der Genehmigungsunterlagen sind technische Erläuterungen und davon abhängig ggf. Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- oder Lärmgutachten bereitzustellen.

9. Vorbeugender Brandschutz und Anlagensicherheit

Im Rahmen der konkreten Bauleitplanung sind die grundlegenden Rahmenbedingungen des vorbeugenden Brandschutzes abzu prüfen und auf der Grundlage von Stellungnahmen der zuständigen Träger öffentlicher Belange abzustimmen und festzulegen. Hierzu zählen insbesondere erforderliche Feuerwehrezufahrten, flächeninterne Fahrwege und Stellflächen für Löschfahrzeuge.

Für den Bereich der Anlage sind zudem im Rahmen der Genehmigungsverfahren Feuerwehrläne und Unterlagen zu den Maßnahmen der Störfallvermeidung und der Anlagensicherheit bereitzustellen.

10. ALTLASTEN

Bodenaltlasten sind innerhalb des Geltungsbereichs der 6. Flächennutzungsplanänderung nicht bekannt. (vgl. Darstellungen des Teilflächennutzungsplans der Stadt Burg Stargard)

11. UMWELTMERKMALE / UMWELTZUSTAND UND VORBELASTUNGEN

Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg Stargard wird ein Umweltbericht als separater Teil der Begründung erstellt. Hier wird daher nur eine kurze Zusammenfassung der sich aus dem Planungszielen ergebenden Umweltbelange gegeben.

11.1 Flora und Fauna (biologische Vielfalt)

Das Sondergebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, landwirtschaftliche Lager- und Verkehrsflächen, Anlagenflächen einer Biogasanlage und kleinflächig einen Graben in Teilabschnitten der südlich verlaufenden Landesstraße. Es gibt keine Überlagerung mit Bereichen von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft oder sonstigen schutzwürdigen Flächen, sodass von der Planung keine hochwertigen Biotope beeinträchtigt werden.

Die faunistische Bedeutung der Flächen ist allein schon aufgrund Flächenstruktur und -nutzung sowie der Lage innerhalb eines Straßendreiecks zwischen der Landesstraße 33 im Süden und der nordöstlich verlaufenden Ortsstraße stark eingeschränkt. Zu den Umgebungsflächen der Straßen und insbesondere im Bereich der Anbauverbotszone entlang der Landesstraße sind Anpflanzungen zur Eingrünung der Flächen vorzunehmen. Durch diese Eingrünungen kann sich die Habitatstruktur im Bereich der Flächen bereits gegenüber dem Ist – Zustand verbessern.

Ziel der Plan soll die Entwicklung von Gehölzen mit extensiv ausgeprägten Gehölzsäumen und die Entwicklung eines extensiv unterhaltenen Uferstreifens entlang der vorhandenen Grabenflächen sein. Unter Betrachtung der Vornutzung und der geplanten Eingrünung sollen die vorgesehenen Versiegelungen (von Flächen, die teilweise bereits ähnlichen Vornutzungen unterliegen), möglichst im Bereich des Geltungsbereichs ausgeglichen werden.

11.2 Wasser und Boden

Ein Graben entlang eines Teilabschnitts der angrenzenden Landesstraße bildet die Vorflut im Plangebiet. Die Grabenfläche soll erhalten bleiben. Die den Vorhabenflächen zugewandten Bereiche sollen u.a. zur Unterhaltung der Gewässerflächen mit einem naturnahen Gewässer-saumstreifen, der auch der Gewässerunterhaltung dient, versehen werden.

11.3 Landschaft

Bauliche Anlage besitzen das Potential, die Landschaft technisch zu überformen. Im vorliegenden Fall erfolgt die Errichtung der Anlage im Bereich vorhandenen technischer Anlagen,

die, wie z.B. durch die Gär- und Gärrestbehälter sowie die Ställe zur Tierhaltung, bereits entsprechende Vorbelastungen aufweisen. Die vorgesehenen Anlagen werden teilweise in Hallen untergebracht, die sich in Abmessungen und Kubatur den vergleichbaren und größeren Bestandsanlagen anpassen. Bei Durchführung der beschriebenen Eingrünung der Anlage ergibt sich eine verbesserte Einbindung von Plan- und Bestandsanlagen in das Landschaftsbild.

11.4 Schutzgebiete

Die Vorhabenflächen liegen außerhalb von Schutzgebieten und Natura-2000-Gebieten. Ein FFH-Gebiet im Ufer- und Böschungsbereich der Linde liegt ca. 850 m vom Vorhabengebiet entfernt und damit voraussichtlich außerhalb des Wirkungsbereichs der Anlage.

Aufgrund von Lage und Struktur des Gebiets ist eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten nicht zu erwarten.

12. FLÄCHEN UND KOSTEN

12.1 Flächen

Tabelle 2: Flächen des Geltungsbereichs

„Sonstiges Sondergebiet Gülleverwertungsanlage“ (SO GVA)	
	3,60 ha

12.2 Kosten

Der Stadt Burg Stargard entstehen durch die 6. Flächennutzungsplan-Änderung keine Kosten. Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen. Regelungen hierzu sind vor Satzungsbeschluss in einem Städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren.

Teilflächennutzungsplan

der Stadt Burg Stargard mit den Ortsteilen
Quastenberg, Lindenhof, Sabel, Bargens-
dorf und Kreuzbruchhof

6. Änderung

„Sonstiges Sondergebiet Gülleverwer-
tungsanlage“ (SO GVA)

Teil II Umweltbericht- Vorentwurf

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung
Marika Jähn
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg

☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

e-mail: kuhnhart@gmx.net

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 21.04.2023

Inhaltsverzeichnis Teil II

1. EINLEITUNG.....	4
1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B-Planes	5
1.1.1. Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden	5
1.1.2. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens	6
1.1.3. Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	6
1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes.....	7
2. BESCHREIBUNG/ BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN..	9
2.1. Bestandsaufnahme (Basisszenario)	9
2.1.1. Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	9
2.1.2. Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	15
2.2. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen.....	16
2.2.1. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen	16
2.2.2. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.....	16
2.2.3. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	16
2.2.4. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe.....	17
2.2.5. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben.....	17
2.2.6. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel	17
2.2.7. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe.....	17
2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	17
2.3.1. Vermeidungsmaßnahmen	18
2.3.2. Kompensationsmaßnahmen.....	18
2.3.3. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	18
2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	24

3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	24
3.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	24
3.3. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j.....	25
3.4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	25
3.5. Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage Plangebiet (© GeoBasis-DE/MV 2022).....	4
Abb. 2: Konfliktplan (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022).....	5
Abb. 3: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/MV 2022).....	9
Abb. 4: Biotoptypenbestand (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022).....	11
Abb. 5: Rastgebiete der Umgebung (Grundlage © Geobasis-DE/M-V 2022).....	12
Abb. 6: Gewässer (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022)	12
Abb. 7: Geomorphologie des Untersuchungsraumes (© GeoBasis-DE/MV 2022)	14
Abb. 8: Landschaftsbildpotenzial (© GeoBasis-DE/MV 2022).....	15
Abb. 9: Gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis von 200 m (© GeoBasis-DE/MV 2022)..	21

Tabellenverzeichnis

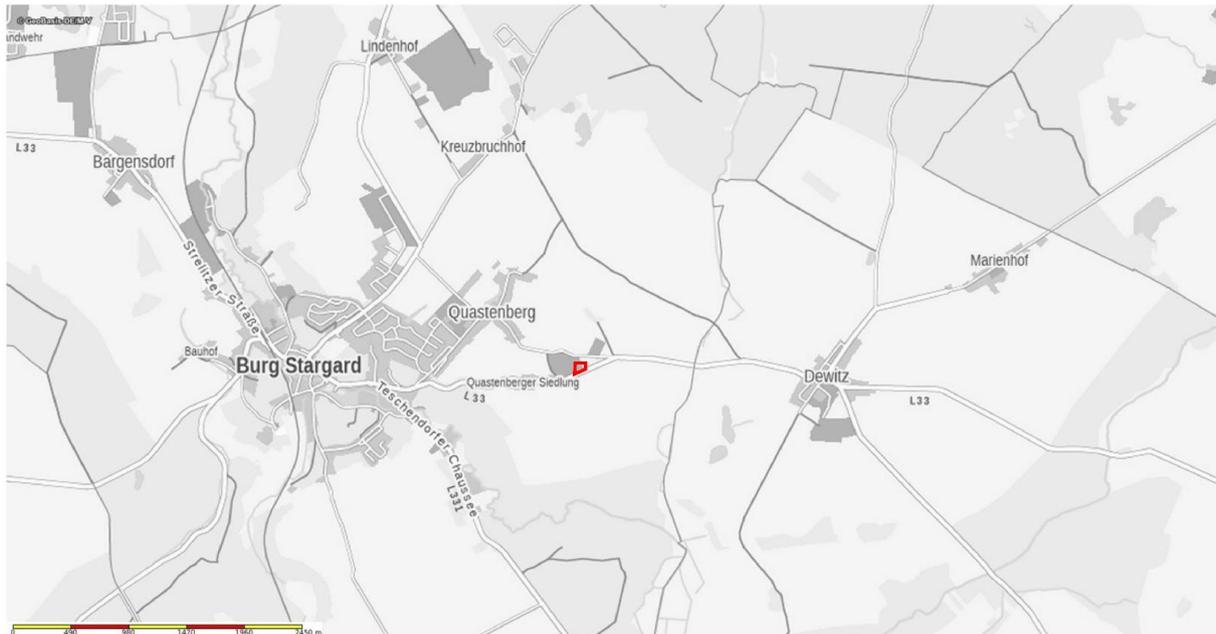
Tabelle 1: Geplante Nutzungen	5
Tabelle 2: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume	6
Tabelle 3: Biotoptypen im Plangebiet	10
Tabelle 4: Flächen ohne Eingriff	19
Tabelle 5: Unmittelbare Beeinträchtigungen.....	19
Tabelle 6: Mittelbare Wirkungen	20
Tabelle 7: Versiegelung und Überbauung	21
Tabelle 8: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4.....	23
Tabelle 9: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen	23

1. EINLEITUNG

Basierend auf der Projekt - UVP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985, ist am 20. Juli 2004 das EAG Bau in Kraft getreten. Demnach ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 des BauGB.

Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden:

Abb. 1: Lage Plangebiet (© GeoBasis-DE/MV 2022)



1. Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
2. Europäische Schutzgebiete
3. Mensch, Bevölkerung
4. Kulturgüter
5. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
6. Erneuerbare Energien, sparsamer Umgang mit Energie
7. Darstellungen in Landschafts- und vergleichbaren Plänen
8. Luftqualität
9. Umgang mit Störfallbetrieben
10. Eingriffsregelung.

Mit der vorliegenden Unterlage werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB von den Umweltbelangen unterrichtet und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B-Planes

1.1.1. Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden

Das ca. 3,6 ha große Plangebiet erstreckt sich nördlich der L33 Richtung Cölpin und südlich der Verbindungsstraße Quastenberg, innerhalb einer landwirtschaftlichen Betriebsfläche. Das Plangebiet soll der Nutzung als Sondergebiet „Gülleverwertungsanlage“ gewidmet werden. Es ist geplant, die im Milchviehbetrieb anfallende Gülle zu Gas umzuwandeln. Für den Wasserstoff aus der Gewinnung durch einen Elektrolyseur und der HyGas Anlage wird eine Trailer-Abfüllstation errichtet. Daneben sollen Anlagen zur Fahrzeugbetankung errichtet werden. Im Geltungsbereich ist zusätzlich, optional, eine Anlage zur Gasaufbereitung und zur Netzeinspeisung vorgesehen. Zur Verdoppelung der Wasserstoffproduktion auf eine ebenfalls optionale Anlagenleistung von dann 10 MW werden Flächen als Reserveflächen festgelegt. Die GRZ wurde mit 0,75 festgesetzt. Somit ist eine 80%ige Versiegelung der derzeit zu ca. 40% versiegelten bzw. teilversiegelten Fläche zulässig. Die maximale Höhe der Anlagen beträgt ca. 20 m über Gelände. Die Flächen sollen von der Ortsstraße Quastenberg aus erschlossen werden. Zur Einbindung in Landschaftsbild werden Eingrünungsmaßnahmen im Randbereich des Geltungsbereichs festgelegt.

Abb. 2: Konfliktplan (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022)

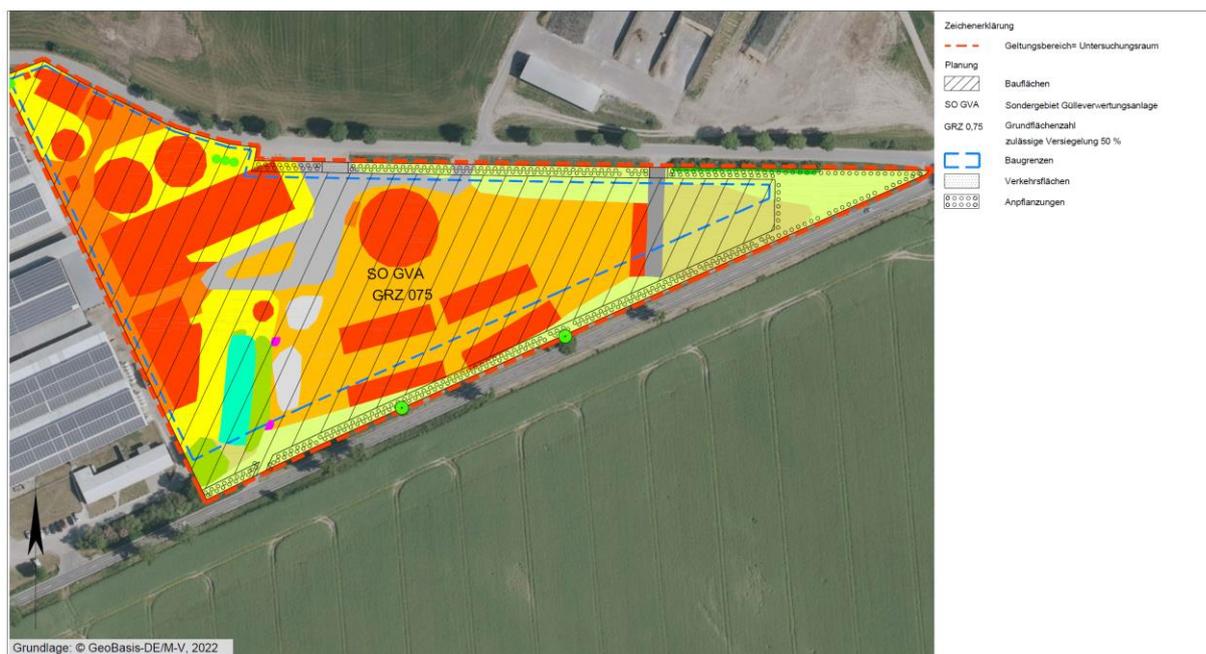


Tabelle 1: Geplante Nutzungen

Geplante Nutzung	Fläche in m ²	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
a) Sondergebiet GVA GRZ 0,75	31.978,00		89,02
davon			0,00
überbaut 80%		25.582,40	0,00
unverbaut 20%		6.395,60	0,00
			0,00
b) Verkehrsflächen	93,00		0,26
c) Anpflanzungen	3.850,00		10,72
gesamt	35.921,00		100,00

1.1.2. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 zusätzliche Flächenversiegelungen,
- 2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 Geräuschemissionen durch An- und Abtransporte und Betankung
- 2 Immissionen in die Luft durch die Gaserzeugung- und Aufbereitung

1.1.3. Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Es werden die in Tabelle 2 aufgeführten Untersuchungsräume und Detaillierungsgrade der Untersuchungen vorgeschlagen.

Tabelle 2: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume

Mensch	Landschaftsbild	Wasser	Boden	Klima/ Luft	Fauna	Flora	Kultur- und Sach- güter
UG = GB + nächstgelegene Bebauung und Nutzungen	UG= GB und Radius von 500 m	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB
Nutzung vorh. Unterlagen,	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen	AFB auf Grundlage von Potenzialanalysen folgender Artengruppen: Brutvögel (1 Begehung), Reptilien/ Amphibien (1 Begehung)	Biotop- typener- fassung	Nutzung vorh. Unterlagen

UG – Untersuchungsgebiet, GB – Geltungsbereich

1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

Im § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes MV (NatSchAG MV) werden Eingriffe definiert und im § 15 des BNatSchG ist die Eingriffsregelung verankert. Laut § 12 Abs.1 Nr. 12 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) sind Eingriffe gemäß § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes insbesondere „12. die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken“. Der Verursacher ist nach § 15 Absatz 2 des BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Soweit Ersatzmaßnahmen nachweisbar rechtlich oder tatsächlich unmöglich sind oder die verursachten Beeinträchtigungen nachweisbar nicht beheben, hat der Verursacher für die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die obenstehenden gesetzlichen Festlegungen bilden die Grundlage der unter Punkt 2.3 aufgeführten Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung.

Es ist zu prüfen, ob durch das im Rahmen der B-Plan-Aufstellung ausgewiesene Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL, bezüglich besonders und streng geschützte Arten ausgelöst werden. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird im weiteren Verfahren im Zuge der Entwurfsbearbeitung erstellt.

Weitere Grundlagen sind die §§ 18 und 19 des NatSchAG M-V bezüglich der Beachtung der geschützten Einzelbäume und Baumreihen.

Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) liegen für das Plangebiet keine besonderen Funktionsausprägungen, Erfordernisse oder Maßnahmen vor.

Laut Landesraumentwicklungsprogramm M-V liegen folgende Angaben für das Plangebiet vor:

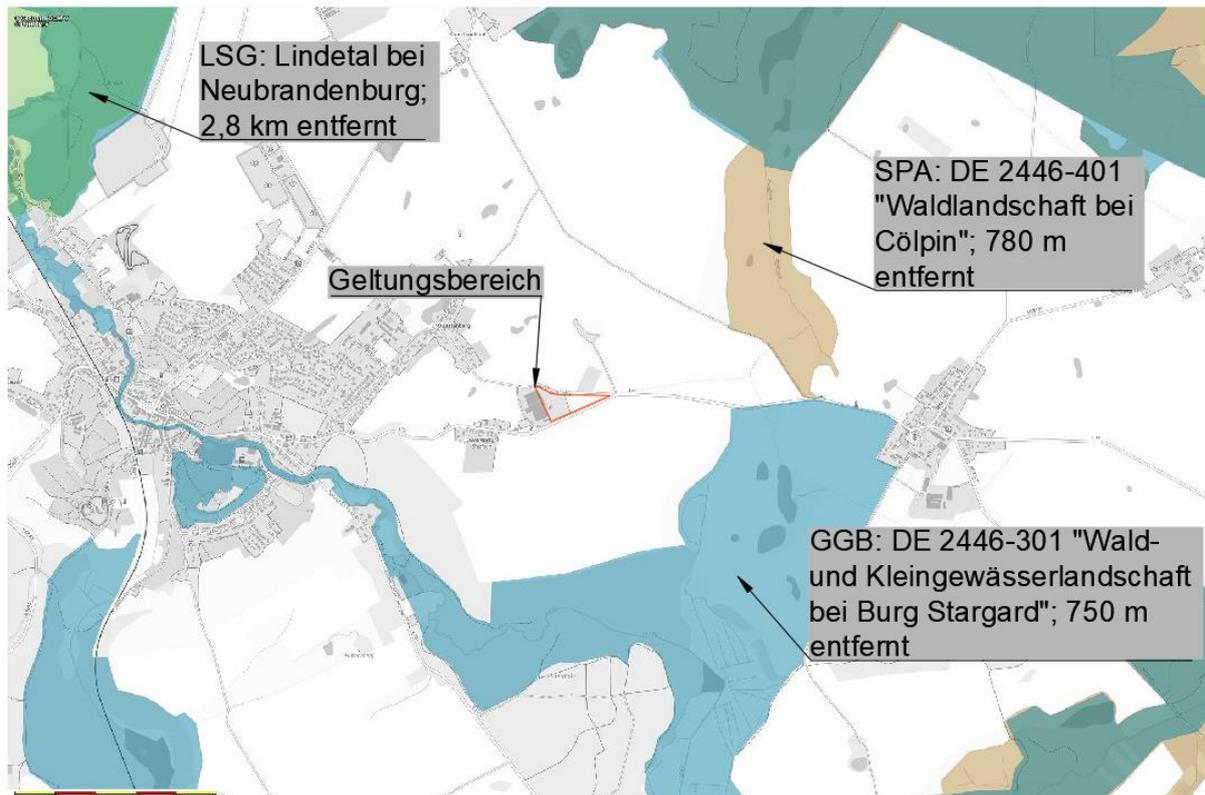
- Lage innerhalb des Stadt-Umland-Raumes Neubrandenburg
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Tourismus

Planungsgrundlagen für den Umweltbericht sind:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),

- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362),
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist,
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist,
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist,
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG, 5. Mai 1998 GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790).

Abb. 3: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/MV 2022)



- ➔ Das Plangebiet beinhaltet gesetzlich geschützten Alleebäume nach §§18/ 19 NatSchAG M-V
- ➔ Das Vorhaben liegt 780 m südwestlich des SPA DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin“
- ➔ Das Vorhaben befindet sich 750 m nordwestlich des GGB DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“
- ➔ Das Vorhaben liegt 2,8 km südöstlich des Landschaftsschutzgebietes „Lindetal bei Neubrandenburg“
- ➔ Das Plangebiet beinhaltet gesetzlich geschützten Biotope nach §20 NatSchAG MV gemäß Biototypenkartierung des Landesamtes für Umwelt und Natur (LUNG M-V)

2. BESCHREIBUNG/ BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1. Bestandsaufnahme (Basisszenario)

2.1.1. Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Mensch

Das Plangebiet erstreckt sich nördlich der L33 Richtung Cölpin und südlich der Verbindungsstraße Quastenberg. Das Gebiet liegt 1,6 km westlich von Dewitz und 2,3 km östlich des Ortszentrums von Burg Stargard. Es handelt sich um ein landwirtschaftliches Betriebsgelände mit einer Biogasanlage, einer Gärrestlagune und mehreren Strohlagern. In unmittelbarer Nähe befinden sich Stallanlagen, Kälberboxen, Fahrsilos sowie weitere landwirtschaftliche Anlagen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich circa 350 m südwestlich.

Das Plangebiet ist durch die Immissionen aus o.g. Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen vorbelastet. Von einer derzeitigen Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Schwellenwerte wird nicht ausgegangen. Das Plangebiet hat aufgrund der Vorbelastungen und der einwirkenden Nutzungen keinen Erholungswert.

Flora

Das Plangebiet wird überwiegend von sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsanlagen (ODS) und einer nicht oder teilversiegelten Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation (PEU) bestimmt. Im Westen des Untersuchungsgebietes erstreckt sich zwischen den Anlagen eine versiegelte Freifläche (OVP) sowie artenarme Zierrasen (PER). Im Südwesten liegt ein Standgewässer mit einem vegetationsfreien Bereich nährstoffüberlasteter Stillgewässer (SPV), einem Siedlungsgehölz heimischer Arten (PWX) und einer ruderalen Staudenflur (RHU). Östlich der Gehölze konnten zwei Sand- bzw. Schuttablagerungen (OSM) sowie zwei Lesesteinhaufen (XGL) festgestellt werden. Im zentralen Bereich der Fläche steht eine Gärrestbehälter sowie mehrere Strohlager. Das Gelände wird von Norden her durch einen unversiegelten Wirtschaftsweg (OVU) und einen versiegelten Wirtschaftsweg (OVW) erschlossen. Im Norden und Süden erstreckt sich Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM). Im Osten konnte ebenfalls eine ruderaler Staudenflur festgestellt werden. Das Untersuchungsgebiet wird im Nordosten von einer Strauchhecke abgegrenzt (PHZ).

Tabelle 3: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
ODS	sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage	8.865,00	24,68
OVW	versiegelter Wirtschaftsweg	399,00	1,11
OVU	nicht oder teilversiegelter Wirtschaftsweg	2.147,00	5,98
OVP	versiegelte Freifläche	2.280,00	6,35
PEU	nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation	8.783,00	24,45
XGL	Lesesteinhaufen	32,00	0,09
OSM	kleiner Müll- und Schuttplatz	537,00	1,49
PER	artenarmer Zierrasen	4.153,00	11,56
SPV	vegetationsfreier Bereich nährstoffüberlasteter Stillgewässer	671,00	1,87
RHU	ruderaler Staudenflur trockener und mineralischer Standorte	2.196,00	6,11
PWX	Siedlungsgehölz heimischer Arten	740,00	2,06
PHZ	Siedlungshecke heimischer Arten	112,00	0,31
GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	5.006,00	13,94
	gesamt	35.921,00	100,00

Abb. 4: Biotoptypenbestand (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022)



Fauna

Das Plangebiet unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung durch häufiges Befahren und der Ablagerung von Stroh, Gülle und Schutt. Das Gelände weist, abgesehen von einer Hecke im Nordosten und einem Gehölzsaum, keine geeigneten Strukturen für Vorkommen streng geschützter bzw. gefährdeter Arten auf. Über den Norden des Plangebietes verläuft eine Freileitung. Die Stallgebäude außerhalb des Plangebietes könnten Quartiere und Nahrungshabitate für Fledermäuse und Vögel, insbesondere für Schwalben, bieten.

Das Plangebiet ist beidseitig von Straßen eingeschlossen und unterliegt einer hohen Nutzungsintensität. Aufgrund des bindigen Bodens ist ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht zu erwarten. Das Plangebiet beinhaltet ein Standgewässer, welches aufgrund von Nährstoffeintrag aus der angrenzenden Viehhaltung stark eutrophiert ist. Die Uferhänge sind steil, das Gelände ist hier zum Teil eingezäunt. Das Gewässer weist demnach keine Funktion als Laichhabitat auf. Im Umfeld des Vorhabens liegen mehrere Kleingewässer. Diese sind mit dem Plangebiet nicht über Biotope verbunden. Ein Vorkommen von Amphibien während der Wanderung ist demnach eher auszuschließen.

Südlich des Geltungsbereiches verläuft ein ausgetrockneter Graben. Für streng geschützte Käfer, Falter- und Libellenarten stehen weder geeignete Futterpflanzen (z.B. Weidenröschen, Nachtkerzen, absterbende Bäume) noch geeignete Fortpflanzungsstätten zur Verfügung.

Dem entsprechenden Messtischblattquadranten 2546-1 sind gemäß Daten des LUNG folgende Daten zu entnehmen:

- Fischotteraktivitäten (Datengrundlage 2005)
- Amphibienbeobachtungen (Grümfrosch, Kammmolch, Rotbauchunke, Teichmolch) (Datengrundlage 1990-2017)
- 5 Brutplätze des Kranichs (Datengrundlage 2008-2016)
- 1 Horst Schreiadler (Datengrundlage 2016)
- 1 Horst Seeadler (Datengrundlage 2016)
- 3 Horste Weißstorch (Datengrundlage 2014)

Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet und in keiner Zone des Vogelzuges über dem Land M-V.

Abb. 5: Rastgebiete der Umgebung (Grundlage © Geobasis-DE/M-V 2022)

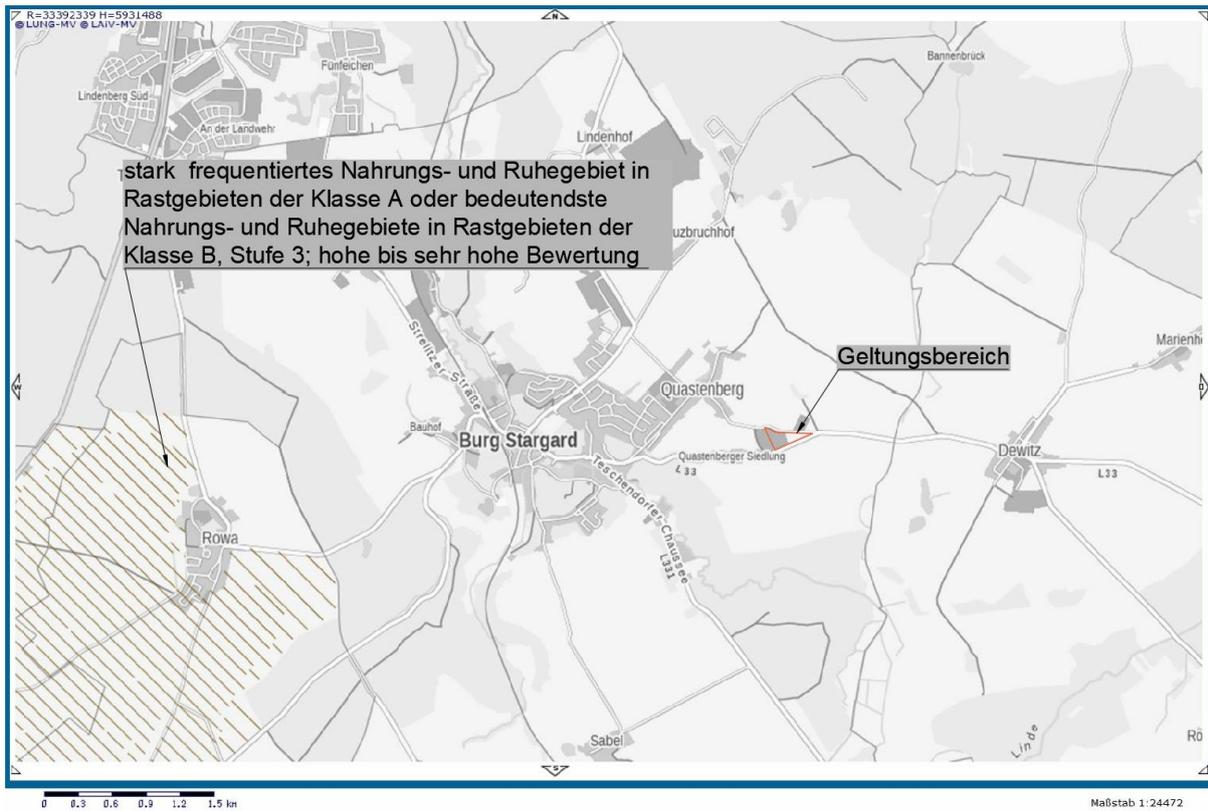
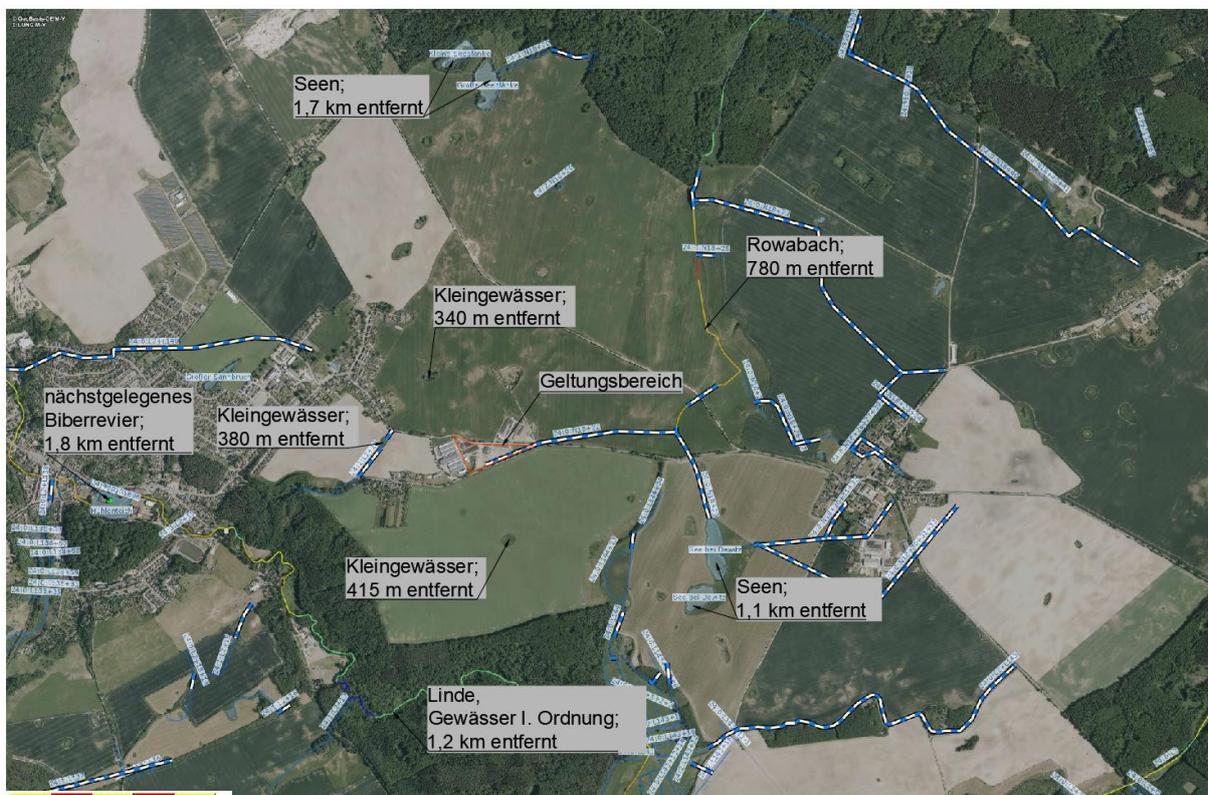


Abb. 6: Gewässer (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022)



Boden

Im Plangebiet tritt die Bodengesellschaft Tieflehm- Fahlerde/Parabraunerde mit geringem Wassereinfluss auf. Der Boden weist eine >10 m mächtige bindige Deckschicht auf. Die potenzielle Nitratauswaschungsgefährdung ist gering. Es besteht keine Wasser- bzw. Winderosionsgefährdung. Aufgrund der Nutzung der bestehenden Biogasanlage sowie der Rinderhaltung ist der Boden stark verdichtet und vorbelastet. Die Bodenschutzwürdigkeit wird gemäß LINFOS als gering eingestuft.

Wasser

Grundwasser

Das Grundwasser steht im Plangebiet >10 m unter der Flur an. Die Tiefenlage der Süß-/Salzwassergrenze beträgt -26 bis -50 NN. Es besteht ein potenziell nutzbares Dargebot des Grundwassers mit guter Gewinnbarkeit und Qualität. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt mit Berücksichtigung des Direktabflusses 50,4 mm/a. Das Grundwasser wird von weichseleiszeitlichem Geschiebemergel überdeckt. Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Oberflächengewässer

Das Plangebiet beinhaltet ein nährstoffüberlastetes Oberflächengewässer. Im Süden des Vorhabens verläuft ein ausgetrockneter Grabenabschnitt. 340 m nördlich, 380 m westlich und 415 m südlich liegen Kleingewässer. 1,1 km südöstlich liegen zwei Seen bei Dewitz. 1,2 km südlich des Untersuchungsgebietes verläuft die Linde als Gewässer I. Ordnung, vorwiegend im guten ökologischen Zustand. 780 m nordöstlich des Plangebietes verläuft der Rowabach in unbefriedigenden ökologischen Zustand. 1,7 km nördlich liegen die kleine und die große Seebänke.

Klima/ Luft

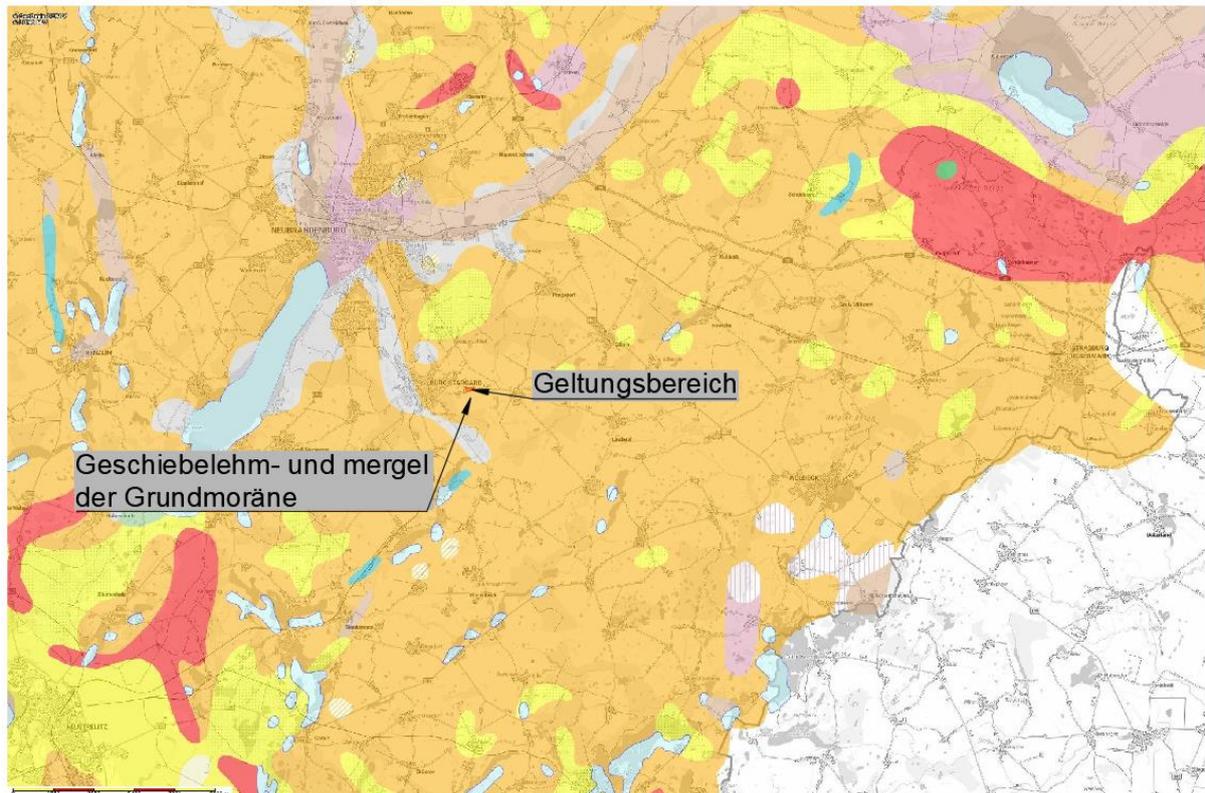
Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch die agrarische Nutzung geprägt. Im Plangebiet sind nur sehr wenige Gehölze vorhanden. Die Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen spielen daher eine untergeordnete Rolle. Die Luftreinheit ist aufgrund der angrenzenden Straßen und des Betriebes der Biogasanlage unter Einfluss der Gülle aus den Stallanlagen stark eingeschränkt.

Landschaftsbild/ Kulturgüter

Das Untersuchungsgebiet gehört zur Landschaftseinheit „Kuppiges Tollensegebiet mit Werder“, zur Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“ und zur Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“.

Das Untersuchungsgebiet wurde in der Pommerschen Phase der Weichseleiszeit vor 18.000-15.000 Jahren als Grundmoräne geologisch geformt. Südlich des Untersuchungsgebietes verläuft die Pommersche Hauptendmoräne.

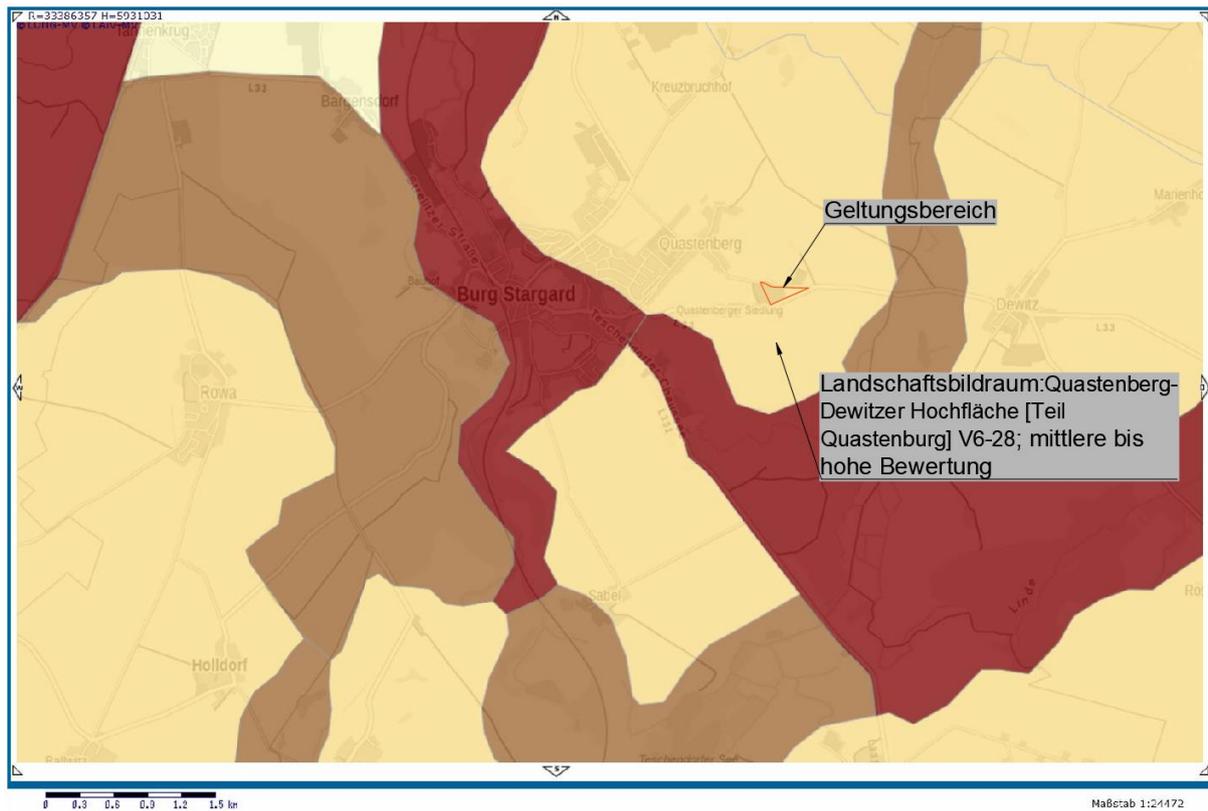
Abb. 7: Geomorphologie des Untersuchungsraumes (© GeoBasis-DE/MV 2022)



Im Umweltkartenportal von Mecklenburg-Vorpommern unter „Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale“ wird das Untersuchungsgebiet dem Landschaftsbildraum „Quastenberg- Dewitzer Hochfläche [Teil Quastenberg] V6-28“, welchem eine mittlere bis hohe Bewertung zu kommt, zugeordnet. Diese Bewertung wird mit den für die Gegend typischen weiten unverstellten Räumen und deren Rahmung durch Landschaftsstrukturen begründet.

Die umgebende Landschaft ist hoch gelegen, flach gewellt und schwach strukturiert. Doch trotz der wenigen Landmarken und der ausgeprägten landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich reizvolle Ausblicke und Sichtachsen. Das Plangebiet selbst ist weitestgehend eben und durch landwirtschaftliche Nutzung sowie durch die umliegenden Straßen vorbelastet. Die straßenbegleitenden Bäume und die Hecke im Nordosten des Plangebietes stellen die einzigen landschaftsbildenden Strukturelemente dar. Das Vorhaben liegt in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine historischen Kulturgüter oder Bodendenkmäler im Untersuchungsraum vorhanden.

Abb. 8: Landschaftsbildpotenzial (© GeoBasis-DE/MV 2022)



Natura – Gebiete

750 m südöstlich des Plangebietes liegt das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“. Folgende Zielarten werden in der Natura 2000 Landesverordnung von Mecklenburg-Vorpommern aufgeführt: Bachneunauge, Kammmolch, Rotbauchunke, Biber, Fischotter, großes Mausohr, Mopsfledermaus, großer Feuerfalter, Eremit.

780 m nordöstlich des Vorhabens erstreckt sich das europäische Vogelschutzgebiet DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin“. Folgende Zielarten werden in der Natura 2000 Landesverordnung von Mecklenburg-Vorpommern aufgeführt: Eisvogel, Heidelerche, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Zwergschnäpper.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen mit Bewuchs schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung und die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd.

2.1.2. Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde das Gelände weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Fläche mit häufigem Befahren und Bodenbelastung durch Mist und Schuttablagerung bestehen.

2.2. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrißbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

2.2.1. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

Fläche

Die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes wird durch zusätzliche Funktionen ergänzt. Es besteht keine Notwendigkeit von neuen Verkehrswegen, da das Gelände bereits von einem Wirtschaftsweg erschlossen wird.

Flora

Die Strauchhecke bleibt erhalten. Es ist davon auszugehen, dass Teile des Grünlandes und der ruderalen Staudenflur entfernt werden. Es erfolgen Neupflanzungen.

Fauna

Die Gehölze im Plangebiet bleiben als erhalten. Neue Gehölze werden gepflanzt und somit neuer Lebensraum für Gehölzbrüter geschaffen. Aufgrund der Beseitigung der ruderalen Staudenflur werden Strukturen beseitigt, die jedoch aufgrund des hohen Maßes an bestehender Beunruhigung nicht als Habitat dienen. Bezüglich der faunistischen Funktion erfolgt daher kein Eingriff.

Boden/Wasser

Die vorgesehenen Versiegelungen auf stark verdichteten durch Fremdstoffeintrag vorbelastetem Boden verursachen unumkehrbare Beeinträchtigungen der Bodenfunktion. Dieser Eingriff wird multifunktional ausgeglichen. Das Grundwasser wird vor Ort zurückgehalten und versickert. Die Grundwasserneubildungsfunktion wird nicht beeinträchtigt.

Biologische Vielfalt

Es wird zu keiner Abnahme der biologischen Vielfalt kommen, da die wichtigsten Habitatstrukturen im Plangebiet erhalten bleiben.

2.2.2. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die vorgesehene Errichtung der Gülleverwertungsanlage verursacht Lärm- und Geruchsmissionen, die zusammen mit den bestehenden Vorbelastungen die gesetzlich vorgeschriebenen Orientierungswerte nicht überschreiten dürfen.

2.2.3. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die Müllentsorgung erfolgt gemäß der örtlichen Satzung. Die bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln. Nach gegenwärtigem Wissensstand sind keine erheblichen zusätzlichen bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung durch den Bau und den Betrieb der Biogasanlage zu erwarten.

2.2.4. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe

Bau-, anlage-, betriebs- und nutzungsbedingte Wirkungen des Vorhabens bergen nach gegenwärtigem Wissensstand keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und das kulturelle Erbe. Die geplante Gülleverwertungsanlage verursacht störende Immissionen, die sich jedoch im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen bewegen müssen. Die geringe Erholungsfunktion des Plangebietes wird beibehalten. Die geplanten Gebäudekubaturen werden der Umgebung weitestgehend angepasst. Es erfolgt keine Zerschneidung von Landschaftsräumen da der Standort bereits dem Betrieb landwirtschaftlicher Anlagen unterliegt. ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand beeinträchtigt die Planung keine Kulturgüter. Die menschliche Gesundheit wird nicht durch Veränderung von Gewohnheiten gefährdet. Bezüglich Vermeidung des Einsatzes gesundheitsgefährdender Stoffe wird auf Punkt 2.2.7 verwiesen.

2.2.5. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben

Die geplante Bebauung steht im Zusammenhang mit den vorhandenen landwirtschaftlichen Anlagen des Betriebsgeländes. Die zu erwartenden zusätzlichen Wirkungen dürfen, einschließlich der Vorbelastung, die gesetzlich vorgeschriebenen Orientierungswerte nicht überschreiten. Es kommt voraussichtlich nicht zu unverträglichen Aufsummierungen von bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf weiter entfernt liegende Schutzgebiete und auf natürliche Ressourcen.

2.2.6. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Da die Fläche keine besondere Bedeutung für das Klima besitzt, stellt die Planung einen geringen Eingriff in dieses Schutzgut dar. Es werden keine Gehölze beseitigt, sodass keine Auswirkungen auf die Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbundungsfunktion zu erwarten sind. Die zur Umsetzung der Planung verwendeten Materialien werden unter Einsatz von Energie gefertigt. Werden fossile Energieträger verwendet, führte dies zur Freisetzung des Treibhausgases CO₂ und damit zur Beeinträchtigung des globalen Klimas.

2.2.7. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe

Derzeit liegen keine Informationen zu Materialien oder Technologien vor, die bei der Umsetzung des Bauvorhabens zum Einsatz kommen werden. Unter Zugrundelegung derzeit im Bereich von Gülleverwertungsanlage üblicher Methoden, ist das geplante Vorhaben vermutlich nicht störfallanfällig und steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es im Umfeld des Bauvorhabens keine Anlagen, die umweltgefährdende Stoffe verwenden oder produzieren und somit keine diesbezüglichen Konflikte mit der geplanten Funktion.

2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei Umsetzung der Planung kann es zu baubedingten Beeinträchtigungen der ansässigen Fauna sowie zu Neuversiegelungen kommen. Diese Eingriffe sind durch unten aufgeführte Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

2.3.1. Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Baufeldfreimachungen sind außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar durchzuführen.

2.3.2. Kompensationsmaßnahmen

- M1 Gemäß Anpflanzfestsetzungen in der Planzeichnung sind Pflanzungen aus Sträuchern und Heistern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Heister der Arten Stieleiche, Vogelkirsche, Hainbuche, Feldahorn; Wildbirne, Wildapfel, Eberesche sowie Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel, Hundsrose, Kornelkirsche.
- M2 Der restliche Kompensationsbedarf ist durch Maßnahmen multifunktional zu kompensieren, die einem Kompensationsflächenäquivalent von 26.565 entsprechen und sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden.

2.3.3. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

A Ausgangsdaten

A 1 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Das Plangebiet ist etwa 3,6 ha groß und unter Punkt 1.1.1 und 2.2.1 des Umweltberichtes beschrieben.

A 2 Abgrenzung von Wirkzonen

Vorhabenfläche	beeinträchtigte Biotope
Wirkzone I	50 m
Wirkzone II	200 m

A 3 Lagefaktor

Das Plangebiet grenzt an Bebauung, insbesondere vorhandene landwirtschaftliche Anlagen und wird von zwei Straßen nach Norden und Süden hin abgegrenzt. Somit beträgt die Entfernung bis zur nächsten Störquelle weniger als 100 Meter. Daraus ergibt sich ein Lagefaktor von 0,75.

B Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe:	laut Anlage 3 HzE
Biotopwert des betroffenen Biotoptyps:	laut Pkt. 2.1 HzE

B 1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

B 1.1. Flächen ohne Eingriff

Hierbei handelt es sich um Planungsflächen, die keine Verringerung des ökologischen Wertes der Bestandsflächen verursachen.

Tabelle 4: Flächen ohne Eingriff

Biotoptyp	Planung	Fläche
ODS	ohne ökologischen Wert	8.865,00
OVW	ohne ökologischen Wert	399,00
OVP	ohne ökologischen Wert	2.280,00
OSM	ohne ökologischen Wert	537,00
OVU	Anpflanzfestsetzungen	110,00
PER	Anpflanzfestsetzungen	50,00
RHU	Anpflanzfestsetzungen	300,00
PHZ	Anpflanzfestsetzungen	112,00
GIM	Anpflanzfestsetzungen	3.218,00
		15.871,00

B 1.2. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf. Es kommen die Beeinträchtigungen der gesamten Vorhabenfläche abzüglich der nicht vom Eingriff betroffenen Flächen aus Tabelle 3 zum Ansatz. Der Biotopwert aus Wertstufe und durchschnittlichem Biotopwert wird mit dem Lagefaktor von 0,75 für eine Entfernung von unter 100 m zu vorhandenen Beeinträchtigungen multipliziert.

Tabelle 5: Unmittelbare Beeinträchtigungen

Bestand	Umwandlung zu	Fläche [m ²] des betroffenen Biotoptyps	Wertstufe lt. Anlage 3 HzE	Biopwert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1 HzE)	Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
OVU	Gülleverwertungsanlage	2.037,00	0	0,5	0,75	763,88
PEU	Gülleverwertungsanlage	8.783,00	1	1,5	0,75	9.880,88
XGL	Gülleverwertungsanlage	32,00	3	6	0,75	144,00
PER	Gülleverwertungsanlage	4.103,00	0	1	0,75	3077,25
SPV	Gülleverwertungsanlage	671,00	1	1,5	0,75	754,875
RHU	Gülleverwertungsanlage	1.896,00	2	3	0,75	4266
PWX	Gülleverwertungsanlage	740,00	1	1,5	0,75	832,5
GIM	Gülleverwertungsanlage	1.788,00	1	1,5	0,75	2011,5
		20.050,00				21.730,88

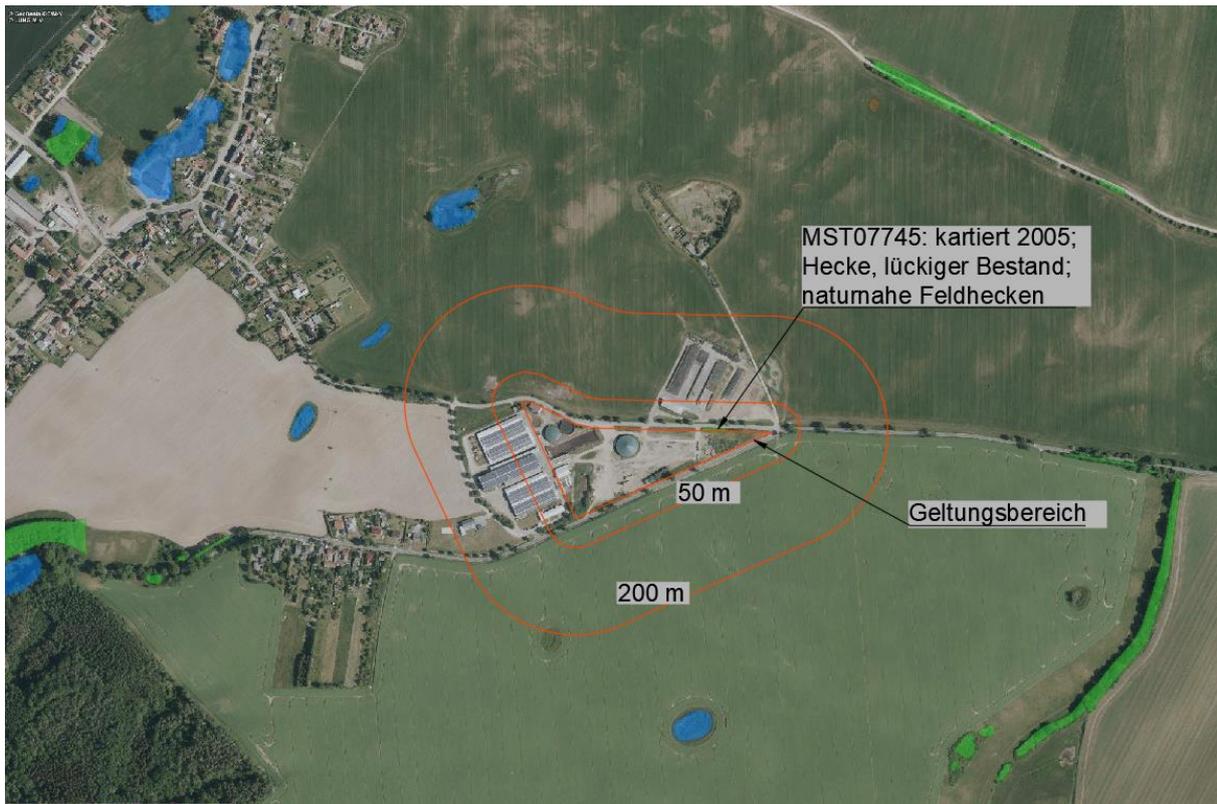
B 1.3. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Das Plangebiet beinhaltet einen gesetzlich geschützten Biotop. Im weiteren Umkreis bis 200 m um den Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Biotope. In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 heißt es: „Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen.“

Tabelle 6: Mittelbare Wirkungen

Biotop	Fläche [m ²] desbeeinträchtigten Biotoptyps	x	Biopwert des beeinträchtigten Biotoptyps (Pkt. 2.1 HzE)	x	Wirkfaktor	=	Flächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigungen [m ² EFÄ]
PHZ	228,00		6,00		0,5		684,00

Abb. 9: Gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis von 200 m (© GeoBasis-DE/MV 2022)



B 1.4. Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Es kommen die Vollversiegelungen zum Ansatz. Die Flächen werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,5 multipliziert.

Tabelle 7: Versiegelung und Überbauung

Bestand	Umwandlung zu	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m ²	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
OVU	GVA Überbaubare Flächen	1.588,80	0,5	794,40
PEU	GVA Überbaubare Flächen	7.026,40	0,5	3.513,20
XGL	GVA Überbaubare Flächen	25,60	0,5	12,80
PER	GVA Überbaubare Flächen	3.282,40	0,5	1.641,20

SPV	GVA Überbaubare Flächen	536,80	0,5	268,40
RHU	GVA Überbaubare Flächen	1.516,80	0,5	758,40
PWX	GVA Überbaubare Flächen	592,00	0,5	296,00
GIM	GVA Überbaubare Flächen	1.430,40	0,5	715,20
		15.999,20		7.999,60

B 2 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Die Betroffenheit besonderer faunistischer Funktionen verlangt eine separate Erfassung und Bewertung. Sofern durch die Wiederherstellung der übrigen betroffenen Funktions- und Wertelemente eine entsprechende Kompensation für besondere faunistische Funktionsbeziehungen noch nicht erreicht wird, erwächst hieraus die Verpflichtung zur Wiederherstellung artspezifischer Lebensräume und ihrer Voraussetzungen.

Die Kompensation soll in diesen Fällen so erfolgen, dass Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und Teilpopulationen ausgeglichen werden. Eingriffe in solche spezifischen faunistischen Funktionsbeziehungen oder in Lebensräume besonderer Arten bedürfen daher i. d. R. einer additiven Kompensation.

B 2.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen bzw. störungsempfindliche Arten

Aufgrund der vorhandenen Störungen auf der Vorhabenfläche sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Tierarten mit großen Raumansprüchen bzw. störungsempfindliche Arten zu erwarten. Es besteht derzeit kein additives Kompensationserfordernis.

B 2.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

Das Vorhaben berührt nach derzeitigem Kenntnisstand keine, laut Roter Liste Deutschlands und MV, gefährdete Populationen von Tierarten. Es besteht derzeit kein additives Kompensationserfordernis.

B 3 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

B 3.1 Boden

Der Boden im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3.2 Wasser

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3.3 Klima

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 4 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Tabelle 8: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4

Eingriffsflächen- äquivalent für Biotop- beseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ] (Pkt. 2.3 lt.HzE)	+	Eingriffsflächen-äquivalent für Funktions- beeinträchtigung [m² EFÄ] (Pkt. 2.4 lt. HzE)	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ] (Pkt. 2.5 lt.HzE)	+	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]
21.730,88		684,00		7.999,60		30.414,48

C Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Die Kompensationsmaßnahmen sind unter Punkt 2.3 aufgeführt.

C 1 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Tabelle 9: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen

Planung	Fläche der Kompensationsmaßnahme [m²]	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung)	Zusatzbewertung	Entsiegelungszuschlag	Lagezuschlag	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung+ Zusatzbewertung+ Entsiegelungszuschlag+ Lagezuschlag)	Leistungsfaktor	Kompensationsflächen- äquivalent für (beeinträchtigte) Kompensationsmaßnahme [m² KFÄ]
Pflanzungen auf dem Grundstück	3.850,00	1,0		0		1,0	1,0	3.850,00
Ökopunkte oder Realmaßnahmen außerhalb des Plangebietes								26.564,48
								30.414,48

Es sind 30.415 Kompensationsflächenäquivalente abzudecken. 3850 KFÄ werden durch Neupflanzungen erzeugt. Der restliche anfallende Kompensationsbedarf von 26.565 KFÄ kann durch den Kauf von Ökopunkten oder durch reale Maßnahmen auf Acker in der freien Landschaft in der Landschaftszone "Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte" gedeckt werden.

Möglich wären z.B. folgende Maßnahmen auf Acker in der freien Landschaft, d.h. mindestens 200 m von Störquellen entfernt:

Feldgehölz

10.650,00 m²

Streuobstwiese	8.880,00 m ²
Extensivacker	8.880,00 m ²
Entwicklung von Extensivgrünland	6.650,00 m ²

D Bemerkungen/Erläuterungen - Keine

Mit Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen kann der Eingriff ausgeglichen werden.

2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Zur Beurteilung der Wertigkeit der Biotope des Plangebietes wurden folgende Unterlagen hinzugezogen.

- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018,
- Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013).

Schwierigkeiten ergeben sich aus Informationsdefiziten zu zukünftig zum Einsatz kommenden Materialien. Alle übrigen notwendigen Angaben konnten den Örtlichkeiten entnommen werden.

3.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

Die Gemeinde nutzt die Informationen der Behörden über eventuell auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Konfliktanalyse ergab, dass nach derzeitigem Wissensstand keine unvorhergesehenen betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Gemeinde prüft die Durchführung, den Abschluss und den Erfolg der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie lässt sich hierzu vom Bauherrn eine Dokumentation über die Fertigstellung und Entwicklung des Zustandes der Maßnahmen auf verbaler und fotodokumentarischer Ebene vorlegen. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist durch eine geeignete Fachkraft im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

Die Maßnahmen sind im 1. Jahr und im 3. Jahr nach Fertigstellung durch geeignete Fachgutachter auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind in Text und Bild dokumentieren und der zuständigen Behörde bis zum 01.10. des jeweiligen Jahres vorzulegen.

3.3. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j

Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe (Seveso III) störfallanfällig ist. Es steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.

3.4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit geringer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht vom Vorhaben ausgehen. Es sind Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.

3.5. Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V

Fotoanhang



Bild 01 Gewässer mit Siedlungsgehölz



Bild 02 Plangebiet vom Westen



Bild 03 Plangebiet vom Osten

00SV/23/042

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



Aufhebung Beschluss 00SV/22/58 - Anschaffung und Umsetzung Regelungskonzept

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Tilo Granzow	<i>Datum</i> 24.05.2023 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	07.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Burg Stargard beschließt die Aufhebung des Beschlusses 00/SV/22/58 - Anschaffung und Umsetzung Regelungskonzept - vom 10.11.2022 mit sofortiger Wirkung.

Sachverhalt

Mit Beschluss (14 Ja - 0 Nein - 1 Enth.) der Stadtvertretung vom 10.11.2022 wurde der Bürgermeister beauftragt, die Anschaffung und Umsetzung eines Regelungskonzeptes am Schulstandort zu veranlassen. Daraufhin erfolgte die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses sowie Ausschreibung der nötigen Bauleistungen.

Aufgrund der Tatsache, dass das Ausschreibungsergebnis erheblich von den ursprünglichen Kostenschätzungen des für die Konzepterstellung beauftragten Unternehmens abwich, sollte nochmals eine Vergabeentscheidung über den Hauptausschuss erfolgen.

Die dafür ursprünglich angesetzte Hauptausschusssitzung war auf Grund des gleichzeitigen Fehlens von 5 Mitgliedern sowie deren Stellvertretern mit nur 5 Anwesenden nicht beschlussfähig. Daraufhin wurde beim Ausschreibungsteilnehmer die Verlängerung der Zuschlagsfrist erfragt und von diesem auch bestätigt. Daraufhin erfolgte die nochmalige Einreichung der Vorlage für den Hauptausschuss am 23.05.2023.

Dieser lehnte die Vergabevorlage nun mit 5 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen ab.

Rechtliche Grundlagen

§ 22 Abs. 2 KV M-V regelt die Zuständigkeit einer Gemeindevertretung.

Hierzu gehört unter anderem auch die Überwachung der Umsetzung von Beschlüssen der Gemeindevertretung.

Wenn ein Beschluss nicht mehr umgesetzt werden kann oder - wie in diesem Fall - keine Umsetzung mehr erfolgen soll, dann muss der Beschluss folgerichtig auch wieder vom entscheidenden Gremium aufgehoben werden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

1	BV 00SV/22/058 Regelungskonzept (öffentlich)
---	--

--	--

00SV/22/058

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



Anschaffung und Umsetzung Regelungskonzept Schulkomplex Burg Stargard

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Tilo Granzow	<i>Datum</i> 24.08.2022 Einreicher:
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtentwicklungsausschuss (Vorberatung)	08.09.2022	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	20.09.2022	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	05.10.2022	Ö
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	19.10.2022	Ö
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	10.11.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Burg Stargard stimmt der Umsetzung des Regelungskonzeptes für den Schulkomplex Burg Stargard zu. Der Bürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Schritte (Erstellung Leistungsverzeichnis, Ausschreibung, Vergabe) nach Sicherstellung der Finanzierung zu veranlassen.

Sachverhalt

Aufgrund des hohen Energiebedarfs am Schulstandort Burg Stargard wurde durch die Verwaltung die Erstellung eines Regelungskonzeptes für die Heizungs- und Warmwasserversorgung beauftragt.

Angesichts der aktuellen Situation ist es ohnehin notwendig, seinen Energiebedarf einer Überprüfung zu unterziehen und wo möglich, Einsparpotenziale auszuschöpfen.

Durch die Firma Gluth Energiedienstleistungen GmbH wurde die Analyse der gebäudetechnischen Anlagen des Schulkomplexes (Grundschule, Regionale Schule sowie der Zweifeldsporthalle) vorgenommen und daraus das nun vorliegende Regelungskonzept abgeleitet.

Ziel dieses Regelungskonzeptes ist das mit der Umsetzung der Regelungstechnik u. a. die vorhandene Heizungstechnik effizient betrieben und somit der Energiebedarf deutlich reduziert werden soll.

Durch die Umsetzung der benannten Maßnahmen (siehe Anlage – Kapitel 4) bestehend aus hydraulischen Anpassungen und Regelungsvorgaben ist eine Gesamtenergieeinsparung von ca. 35 bis 50 % für den Schulkomplex Burg Stargard möglich.

Im Jahr 2020 lag der Verbrauch an Gas bei ca. 810.000 kWh.

Im Jahr 2021 lag der Verbrauch an Gas bei ca. 883.000 kWh.

Durch die Umsetzung des Regelungskonzeptes kann der Gasverbrauch deutlich reduziert und somit den deutlich steigenden Gaskosten entgegengewirkt werden.

rechtliche Grundlagen

KV M-V, HH 2022, GemHVO-Doppik, Vergabegesetz M-V

Finanzielle Auswirkungen

voraussichtliche Auszahlungen: 100.000 T€

Deckung: sofern möglich überplanmäßige Ausgabe 2022 oder Einplanung HH 2023, möglich wäre ebenfalls ein Contracting-Modell zur Finanzierung der Regelungstechnik

Anlage/n

1	Regelungskonzept Schulkomplex Burg Stargard (öffentlich)
---	--

Regelungskonzept

Schulkomplex Burg Stargard 17094 Burg Stargard

Auftraggeber  Burg Stargard		Auftragnehmer  GLUTH Energiedienstleistungen
Stadt Burg Stargard	Firma	Gluth Energiedienstleistungen GmbH
Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard	Anschrift	Bachstraße 4 17033 Neubrandenburg

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenstellung.....	3
2 Vor-Ort-Analyse und Feststellung des Anlagen-Ist-Zustandes.....	4
3 Auswertung Energieverbrauch.....	6
4 Maßnahmen zur Verbesserung des Anlagenzustandes und zur Steigerung der Energieeffizienz.....	7
4.1 übergeordnete Maßnahmen.....	7
4.2 Grundschule	8
4.3 Regionale Schule	9
4.4 Zweifelderhalle	9
5 Zusammenfassung.....	10

1 Aufgabenstellung

Die Firma Gluth Energiedienstleistungen GmbH wurde mit der Analyse der gebäudetechnischen Anlage des Schulkomplexes der Stadt Burg Stargard und der Erstellung eines daraus abgeleiteten Regelungskonzeptes im Hinblick auf die Steigerung der Energieeffizienz beauftragt.

Ziel ist die Aufnahme des technischen und energetischen Ist-Zustandes der bestehenden Anlagentechnik. Aus dem vorgefundenen Zustand sollen anschließend anwendbare Maßnahmen abgeleitet werden, mit dem Ziel der:

- Reduzierung des Energiebedarfs (Steigerung der Energieeffizienz)
- Wiederherstellung der Funktionalität (im Bedarfsfall)
- Erhöhung des Komforts
- Erhöhung der Ausfallsicherheit
- Einhaltung technische Mindestanforderungen

2 Vor-Ort-Analyse und Feststellung des Anlagen-Ist-Zustandes

Der Gebäudekomplex ist in den letzten 30 Jahren modernisiert und schrittweise erweitert worden. Die vorhandene Regelung für die Heizungs- und Lüftungsanlagen befindet sich aktuell in einem veralteten Zustand.

Eine Bedienung, um beispielsweise die Nutzungszeiten und Solltemperaturen auf den momentanen Bedarf einzustellen, ist praktisch nicht möglich. Die Wärmeversorgung erfolgt durchgängig, 365 Tage im Jahr, ohne sich dem tatsächlichen Bedarf anzupassen.

Die Gesamtanlage befindet sich aktuell in einem sehr energieintensiven Betrieb, der zur Erfüllung der Betriebsaufgaben nicht notwendig ist. Die erforderliche Betriebssicherheit ist für die Gesamtanlage nicht gegeben.

Im Folgenden werden die vorgefundene Anlagentechnik und Auffälligkeiten dargestellt:

Grundschule

Wärmeerzeugung

- besteht aus zwei Remeha Kessel
- Festwertregelung mit ständigen Vorlauftemperaturen von 70°C bis 80°C
- Kessel sind mit einer hydraulischen Weiche gekoppelt
- versorgt werden das Gebäudenetz sowie das Nahwärmenetz für die Realschule und der Zweifelderhalle
- eine Drehzahlregelung der Pumpen ist nicht vorhanden, dadurch hohe Volumenströme und Rücklauftemperaturen
- eine Wärmebedarfsanforderung von den Verbrauchern ist nicht vorhanden
- Regler-Fabrikat ist Kieback & Peter
- die Kesselregelung ist unklar, da beide Kessel ständig auf hohen Temperaturen gefahren werden
- eine Bedienung ist nur eingeschränkt am Schaltschrank möglich

Gebäudeheizung

- das Gebäudenetz ist mit einem Plattenwärmetauscher von der Wärmeerzeugung entkoppelt
- ein Primärventil ist vorhanden, aber die notwendigen Fühler zur Regelung dieses Ventiles sind nicht vorhanden
- das Gebäudenetz besteht aus zwei Heizkreisen
- eine Warmwasserbereitung ist nicht vorhanden
- Regler-Fabrikat ist Kieback & Peter
- die Bedienung ist nur eingeschränkt am Schaltschrank möglich

Realschule

Gebäudeheizung

- das Gebäudenetz ist mit einem Plattenwärmetauscher vom Nahwärmenetz entkoppelt
- eine Primärregelung ist nicht vorhanden
- Vor- und Rücklaufemperatur waren zum Zeitpunkt der Begehung identisch auf 68°C
- der Heizkreisverteiler besteht aus vier geregelten Heizkreisen
- eine Warmwasserbereitung ist nicht vorhanden
- Regler-Fabrikat ist Honeywell Centra
- ein Schaltschrank / Informationsschwerpunkt ist nicht vorhanden
- die Bedienung ist nur eingeschränkt am Honeywell Controller möglich
- die Küche ist mit einer Lüftungsanlage ausgestattet

Zweifelderhalle

Gebäudeheizung

- direkt an das Nahwärmenetz angeschlossen (keine Systemtrennung beispielsweise durch einen Plattenwärmetauscher)
- vier Heizkreise (2x Halle und 2x Umkleide)
- eine Warmwasserbereitung ist vorhanden
- die Warmwasserbereitung versorgt insgesamt 21 Duschen
- die Warmwasserbereitung ist als Speicherladesystem ausgeführt
- es ist keine Regelung der Ladetemperatur vorhanden
- die Hydraulik der Warmwasserbereitung entspricht nicht den heutigen Anforderungen
- beide Felder werden über jeweils eine Lüftungsanlage versorgt
- Regler-Fabrikat ist Kieback & Peter

3 Auswertung Energieverbrauch

Im Vorfeld dieser Analyse wurde eine Verbrauchsdatenerfassung für die relevanten Zähler durch die Firma Gluth Regelungstechnik GmbH implementiert. In Zusammenarbeit mit dem Haustechniker vor Ort wurde eine regelmäßige Erfassung der Zählerwerte durchgeführt.

Auf Grundlage dieser Werte können die Energieflüsse detaillierter betrachtet werden. Zusätzlich lassen sich so die Schwachstellen und Potenziale genauer lokalisieren.

Auswertung der Zählerwerte vom 01.01. bis 31.04.2022

Monat	Verbrauch Hauptzähler Gas	Verbrauch Wärme Grundschule	Verbrauch Wärme Regionalschule	Verbrauch Wärme Turnhalle
Januar	133.528 kWh	43.037 kWh	48.862 kWh	24.972 kWh
Februar	107.256 kWh	34.533 kWh	37.606 kWh	15.725 kWh
März	104.657 kWh	35.561 kWh	35.913 kWh	14.433 kWh
April	71.748 kWh	23.150 kWh	22.865 kWh	9.226 kWh
Januar - April	417.189 kWh	136.280 kWh	145.246 kWh	64.356 kWh

Der Wärmeverbrauch im Zeitraum Januar bis April 2022 liegt in Summe bei 345.882 kWh. Die dafür eingesetzte Energiemenge in Form von Erdgas liegt bei 417.189 kWh. Die Differenz zwischen diesen beiden Werten stellt den Verlust durch Wärmeerzeugung und Wärmeverteilung dar. Dieser entspricht 71.307 kWh und nimmt einen Anteil von 17,1% von der Energiezufuhr ein.

Durch eine energieeffiziente Gebäudeautomation lässt sich nicht nur der Energieverlust optimieren, sondern auch die benötigte Energiezufuhr verringern. Dies gelingt durch eine bedarfsgerechte Erzeugung und Verteilung der tatsächlich benötigten Energie.

Aus den dokumentierten Verbrauchswerten lässt sich interpretieren, dass der Wärmeverlust selbst in den kälteren Wintermonaten hoch ist (17%). Der Wärmeverlust steigt dabei mit steigenden Außentemperaturen, da sich die Wärmeabnahme der Gebäude naturgemäß verringert aber die Erzeugungs- und Verteilungsverluste nahezu unverändert bleiben. So beträgt der Wärmeverlust im April 2022 schon 23%.

Wichtig ist die Differenzierung zwischen Erzeugungs- und Verteilungsverlusten, um geeignete Maßnahmen abzuleiten und auch priorisieren zu können. Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit den Maßnahmen zur Verbesserung des Anlagenzustandes und zur Steigerung der Energieeffizienz.

4 Maßnahmen zur Verbesserung des Anlagenzustandes und zur Steigerung der Energieeffizienz

In diesem Kapitel werden zum einen Maßnahmen geschildert, die notwendig sind, um die Anlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, zum anderen werden Optimierungsvorschläge erläutert, die zu einem verringerten Energiebedarf führen.

Zu Beginn der energetischen Sanierung muss eine bedarfsgerechte Erzeugung und Verteilung der Wärme realisiert werden. Dafür ist zwangsläufig eine einheitliche Regelung der gebäudetechnischen Anlagen notwendig. Daneben sind auch Anpassungen an der Hydraulik und einzelnen Komponenten, wie Pumpen und Stellantriebe, notwendig. Außerdem empfehlen wir eine separate Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für den Austausch der beiden Bestandskessel.

Um auf Gebäudeautomationsebene die Energieeinsparpotentiale nutzen zu können, sollte die GA-Energieeffizienzklasse A nach EN 15232 angestrebt werden. Das Gesamtsystem entspricht aktuell der Effizienzklasse D. Nachfolgende Grafik verdeutlicht den Einsparpotential.

BACS Effizienzklassen – EN 15232		Thermische Energie	Elektrische Energie	Effizienzfaktoren
Hoch energieeffiziente BACS und TBM		0,70	0,87	
Höherwertige BACS und TBM		0,80	0,93	
Standard BACS		1	1	
Nicht energieeffiziente BACS		1,51	1,10	
BACS TBM	Building Automation and Control System Technical Building Management System			

4.1 übergeordnete Maßnahmen

- Wärmebedarfserkennung durch:
 - Einzelraumregelung in den Klassenräumen
 - Präsenzerkennung für die Lüftungsanlagen
 - Einsparpotential: ca. 20%
- Nahwärmenetz (Netzverluste)
 - Vorlauftemperatur entsprechend tatsächlichen Bedarf absenken
 - Absenkung der Rücklauftemperatur durch hohe Auskühlung der Nahwärme in den angeschlossenen Gebäuden (hydraulisch abgeglichen und bedarfsgerecht)
 - Einsparpotential: ca. 20%
- Nutzungszeiten
 - unnötige Nutzungszeiten/Heizzeiten vermeiden

- Schulgebäude zeichnen sich durch viele Tage ohne Nutzung aus (5-Tage-Woche, Ferien)
- auch an Schultagen ist die Nutzungszeit selten länger als 10-12 Stunden
- zusätzlich anpassbare Zeitschaltpläne und übergeordnete globale Kalender bedienbar durch eine einfache Softwareoberfläche
- Einsparpotential: 20-30%
- Einheitliche Regelung
 - damit das Gesamtsystem funktioniert, muss eine übergeordnete einheitliche Regelung implementiert werden, empfehlenswerter Weise ausgezeichnet durch einen modularen Aufbau auf Feldebene und einer leistungsstarken Managementebene
 - Empfehlung: Siemens DesigoCC

Kostenschätzung Einzelraumregelung: ca. 10.000€ netto für je 10 Klassenräume

Kostenschätzung Gebäudemanagementsystem: 13.000€ netto

4.2 Grundschule

- Wärmeerzeugung
 - Wärmebedarf von allen Verbrauchern ermitteln, auswerten und an die Wärmeerzeuger weiterleiten, um die Kesseltemperatur so niedrig wie möglich zu halten
 - Pumpen nach Temperaturen und Volumenstrom regeln, um den Rücklauf der Kessel abzusenken und so zeitweise im Brennwertbereich zu fahren
- Gebäudeheizung
 - an der Systemtrennung (Wärmetauscher) ist zwingend nach der sekundärseitigen Vorlauftemperatur und der primären Rücklauftemperatur zu regeln
 - das Primärventil ist zu prüfen
 - für die Regelung der einzelnen Heizkreise ist mindestens ein Temperatur-Referenz-Fühler zu verwenden, idealer Weise ist die Einzelraumregelung zu verwenden

Kostenschätzung: 20.000€ netto

4.3 Regionale Schule

- Gebäudeheizung
 - an der Systemtrennung (Wärmetauscher) ist zwingend nach der sekundärseitigen Vorlauftemperatur und der primären Rücklauftemperatur zu regeln
 - das Primärventil ist zu prüfen
 - für die Regelung der einzelnen Heizkreise ist mindestens ein Temperatur-Referenz-Fühler zu verwenden, idealer Weise ist die Einzelraumregelung zu verwenden
- Lüftungsanlage Küche
 - die Küche muss ein Raumtemperaturfühler und eine Präsenztaste erhalten
 - Austausch Lüftermotore auf EC-Motoren prüfen

Kostenschätzung: 18.000€ netto

4.4 Zweifelderhalle

- Gebäudeheizung
 - da dieses Gebäude direkt an das Nahwärmenetz angeschlossen ist (keine Systemtrennung vorhanden) ist jeder einzelne Verbraucher auf Vorlauf- und Rücklauftemperatur zu prüfen
 - für die einzelnen Heizkreise sind mindestens Temperatur-Referenz-Fühler zu verwenden, idealer Weise ist die Einzelraumregelung zu verwenden
- Lüftungsanlagen
 - bedarfsgerechte Regelung durch Nachrüstung von CO2-Sensoren
 - Austausch Lüftermotore auf EC-Motoren prüfen
 - Installation von Raumtemperaturfühlern und Präsenzsensoren in den Sozialräumen
- Warmwasserbereitung
 - hydraulischer Umbau erforderlich, Nacherwärmung der Zirkulation vor Speichereintritt
 - Implementierung einer Ladetemperaturregelung
 - Umrüstung der Pumpen auf Drehzahlregelung
 - für die Hygienespülung der Duschen ist eine logische Verbindung zwischen der Warmwasserbereitung, der Hygienespülung und der Lüftung herzustellen
 - es ist zu prüfen, ob alle 21 Duschen in Nutzung sind

Kostenschätzung: 30.000€ netto

5 Zusammenfassung

Durch Umsetzung der im Kapitel 4 benannten Maßnahmen, bestehend aus hydraulischen Anpassungen und Regelungsvorgaben, ist eine Gesamtenergieeinsparung von ca. 35-50% möglich.

Die Betriebssicherheit/Versorgungssicherheit und die damit verbundene Ausfallerkennung erreichen durch die Umsetzung der Maßnahmen ein größtmögliches Niveau.

Der einflussreichste Faktor für die Erhöhung der Energieeffizienz der Gesamtanlage ist die bedarfsgerechte Regelung der Gebäudetechnischen Anlagen. Daher ist folgende Reihenfolge für die Umsetzung der Maßnahmen zu empfehlen:

1. Grundschule mit der Wärmeerzeugung und der Gebäudeheizung
2. Regionale Schule / Zweifelderhalle

Die zeitnahe Umsetzung aller Maßnahmen ist zu forcieren.

Wie geht's weiter?

Nachdem wir Ihnen alle möglichen Maßnahmen erläutert haben, sollten Entscheidungen getroffen werden, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Gemeinsam mit Ihnen würden wir einen Umsetzungsplan entwickeln, aus dem hervorgeht, in welcher Reihenfolge und zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Maßnahmen realisiert werden können.

00SV/23/030

Antrag
Stadt Burg Stargard
öffentlich

Antrag der CDU: Sport- und Mehrzweckhalle für Burg Stargard

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeitung:</i> Janett Segeth	<i>Datum</i> 11.04.2023 <i>Einreicher:</i> CDU-Fraktion Burg Stargard
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtentwicklungsausschuss (Vorberatung)	11.05.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Anhörung)	23.05.2023	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	07.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, die nötigen Verfahrensschritte für einen Neubau einer Sport- und Mehrzweckhalle in Burg Stargard einzuleiten.

Die Verwaltung wird zunächst beauftragt, für das Vorhaben in Frage kommende Grundstücke über einen Standortvergleich zu prüfen und das Ergebnis der Stadtvertretung erneut vorzulegen.

Sachverhalt

In Anbetracht der bisher vorgenommenen Sanierungsarbeiten an der Sporthalle in Burg Stargard, hat man im Rahmen einer Diskussion in der Stadtentwicklungsausschusssitzung vom 09.03.2023 den damaligen Vorschlag der CDU-Fraktion zum Neubau einer Sport- und Mehrzweckhalle wieder aufgegriffen und grundsätzlich für gut befunden.

Folgende Gründe sprechen nach wie vor für die langfristige Zielstellung zum Neubau einer Sport- und Mehrzweckhalle in Burg Stargard.

1. Die Inanspruchnahme der Sporthallen ist groß und sehr vielfältig und deckt derzeit Schulsport, Allgemeinsport und Nichtsportliche Nutzungen ab. Die Auslastung der Kapazitäten nähert sich dem maximal Möglichen und die Nachfrage steigt weiter.
2. Eine Mehrzweckhalle außerhalb des Schulkomplexes würde nicht nur konkurrierende Nutzungen entflechten, sondern insbesondere dem Schulkomplex neue Entwicklungsmöglichkeiten verschaffen. Alle Nichtsportveranstaltungen könnten aus der Schulsporthalle genommen werden und der Schulsport wird dem Allgemeinsport gegenüber privilegiert.
3. Die neue Mehrzweckhalle sollte dem Allgemeinsport und Nichtsportnutzungen zur Verfügung stehen, z.B. Kulturveranstaltungen, Indoor-Ausbildung der FFW, Kraftsport, größere Sportevents mit Publikum oder für neue Trendsportarten wie Dart, uVm.

Die Halle sollte mit Zuschauerrängen und gastronomischen Versorgungsmöglichkeit ausgestattet sein. Mit dem Neubau der Sport- und Mehrzweckhalle an einem anderen Standort, könnte eine Aufwertung der Stadt insgesamt einhergehen, mit einer Nutzung für alle Bürger unserer Stadt.

Rechtliche Grundlagen

keine Angabe

Finanzielle Auswirkungen

zunächst keine, da vorab Standortauswahl

|

Anlage/n

1	2023-04-11 Antrag der CDU-Fraktion zur Mehrzweckhalle (öffentlich)
---	--

**Antrag entsprechend § 23 Abs. 4 KV M-V
sowie § 8 der Geschäftsordnung der Stadt Burg Stargard**

Betreff	Sport- und Mehrzweckhalle für Burg Stargard		
Beratungsfolge	SEA	X	
	HA	X	
	SV	X	
Status	Öffentlich		
Beschlussvorschlag	<p>Die Stadtvertretung beschließt, die nötigen Verfahrensschritte für einen Neubau einer Sport- und Mehrzweckhalle in Burg Stargard einzuleiten. Die Verwaltung wird zunächst beauftragt, für das Vorhaben in Frage kommende Grundstücke über einen Standortvergleich zu prüfen und das Ergebnis der Stadtvertretung erneut vorzulegen.</p>		
Sachdarstellung	<p>In Anbetracht der bisher vorgenommenen Sanierungsarbeiten an der Sporthalle in Burg Stargard, hat man im Rahmen einer Diskussion in der Stadtentwicklungsausschusssitzung vom 09.03.2023 den damaligen Vorschlag der CDU-Fraktion zum Neubau einer Sport- und Mehrzweckhalle wieder aufgegriffen und grundsätzlich für gut befunden.</p> <p>Folgende Gründe sprechen nach wie vor für die langfristige Zielstellung zum Neubau einer Sport- und Mehrzweckhalle in Burg Stargard.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Inanspruchnahme der Sporthallen ist groß und sehr vielfältig und deckt derzeit Schulsport, Allgemeinsport und Nichtsportliche Nutzungen ab. Die Auslastung der Kapazitäten nähert sich dem maximal Möglichen und die Nachfrage steigt weiter. 2. Eine Mehrzweckhalle außerhalb des Schulkomplexes würde nicht nur konkurrierende Nutzungen entflechten, sondern insbesondere dem Schulkomplex neue Entwicklungsmöglichkeiten verschaffen. Alle Nichtsportveranstaltungen könnten aus der Schulsporthalle genommen werden und der Schulsport wird dem Allgemeinsport gegenüber privilegiert. 3. Die neue Mehrzweckhalle sollte dem Allgemeinsport und Nichtsportnutzungen zur Verfügung stehen, z.B. Kulturveranstaltungen, Indoor-Ausbildung der FFW, Kraftsport, größere Sportevents mit Publikum oder für neue Trendsportarten wie Dart, uVm. <p>Die Halle sollte mit Zuschauerrängen und gastronomischen Versorgungsmöglichkeit ausgestattet sein. Mit dem Neubau der Sport- und Mehrzweckhalle an einem anderen Standort, könnte eine Aufwertung der Stadt insgesamt einhergehen, mit einer Nutzung für alle Bürger unserer Stadt.</p>		
Finanzierungs- vorschlag	zunächst keine – da vorab Standortauswahl		

Burg Stargard, 29.03.2023

gez.
Ulf Gohrs
Fraktionsvorsitzender

00SV/23/037

Antrag
Stadt Burg Stargard
öffentlich

Antrag der Fraktion Die LINKE: Wohnmobilstellplatz in Burg Stargard

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeitung:</i> Stefanie Gronow	<i>Datum</i> 27.04.2023 <i>Einreicher:</i> Fraktion Die LINKE
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Soziales (Vorberatung)	09.05.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Anhörung)	02.05.2023	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	07.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt einen Wohnmobilstellplatz in Burg Stargard, Papiermühlenweg gemeinsam mit der Fa. Camping Car Park zu planen, herzustellen und zu betreiben.

Sachverhalt

Die Fläche im Papiermühlenweg (Flurstück 151/1 s.Anlage 1) ist z.Zt nur teilweise verpachtet und ist größtenteils ansonsten ungenutzt.

Auf dieser Fläche würde sich ein Wohnmobilstellplatz für 22 Wohnmobile einrichten lassen-die erste Planung liegt bereits vor (s.Anlage 2).

Die Fa. Camping Car Park (CCP)würde gerne gemeinsam mit der Stadt Burg Stargard diesen Platz betreiben.

Die Teilung der Einnahmen wird vertraglich geregelt, ebenso der Kauf bzw. das Leasing der erforderlichen Infrastruktur zum Betrieb des Platzes.

Zur baurechtlichen Absicherung ist ein B-Plan erforderlich. Die Tiefbau-und sonstigen Arbeiten in gemeinsamer Absprache mit CCP würden nach rechtlicher Klärung und Ausschreibung sowie Vergabe möglichst kurzfristig erfolgen , so dass ein Nutzungsstart möglichst im Frühjahr 2024 erfolgen kann.

Dieser Wohnmobilstellplatz würde das Tourismusangebot unserer Stadt erheblich verbessern und zusätzliche Einnahmen ermöglichen.

Rechtliche Grundlagen

Finanzielle Auswirkungen

Aufstellung B-Plan ca. 15.000 €

Herstellung Platz ca. 135.000 €

Mittel aus der Ablehnung der Turnhallenverkleidung nehmen.

Anlage/n

1	Kartenauszug (öffentlich)
2	Kartenauszug 2 (öffentlich)



Kartenauszug - Geoportal (kein amtlicher Auszug)

Burg Stargard (134030)

Filz: 7

Maßstab: ca. 1:2000

Datum: 14.02.2023

Stelle: Amt Stargarder Land, Nutzer: Granzow

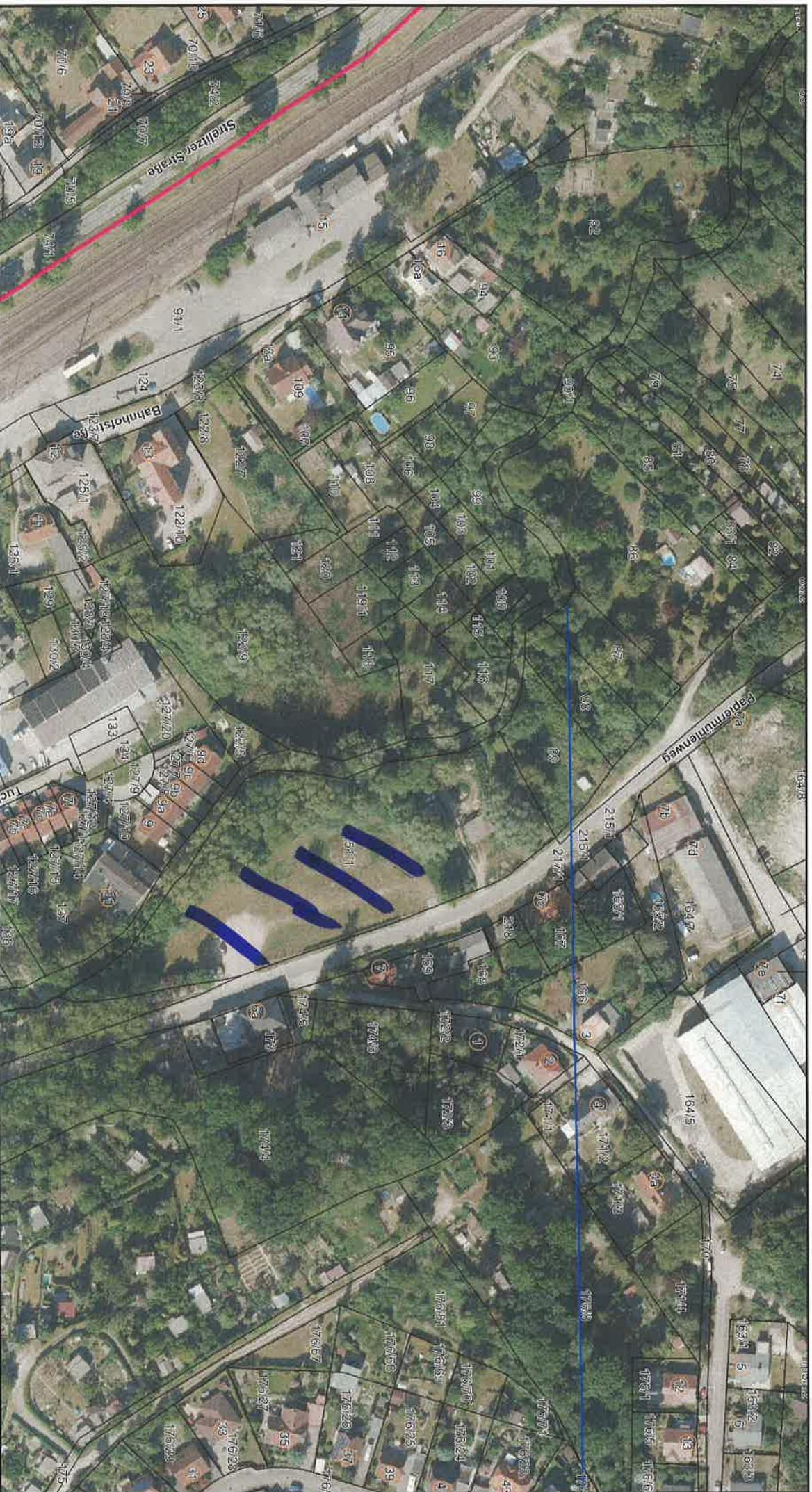


Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2022

Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung, auch von Teilen, gelten Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.





Parzellen Abgrenzung : (Beispiel Holzbohlen)

4 Stromverteiler Stück 6 : Absmr (je 4x CEE Dosen) Stroms

5 Zugkammer alle 30.00 Meter

6 Das Schild : (1.000 x 1.500 mm) wird mit 1 Masi (Maße des Masts: 0,8 x 0,8 x 3,000

7 Das Willkommensschild : Das Willkommensschild ist 950 mm breit und 2.500 mm hoch. Es soll auf einem Betonblock mit dem Maßen L 600 x H 500 (Maße in mm) befestigt werden.

Legende für Kabellaufplan:

- L1: 104 lfd. Meter /24 A / Ø 5 x 4mm² Scheide Ø 63 Tiefe 0.40 <0.80 Meter 3 Stromsäulen mit je 4 x 6A CEE Steck
- L2: 93 lfd. Meter /24 A / Ø 5 x 4mm² Scheide Ø 63 Tiefe 0.40 <0.80 Meter 3 Stromsäulen mit je 4 x 6A CEE Steck
- L3: 28 lfd. Meter/ 3 x 2,5 mm²
- L4: 28 lfd. Meter/ CAT 6

Ver/Entsorgungsstation: bitte Norm bestimr

Stromversorgung der Zugangskontrolle :

Kabel mit Querschnitt, der je nach Entfernung

Achtung: bitte sehen Sie die im technik Buch vorgege

der einzelnen Kabel zusätzlich vor

Wohnmobilstellplatz BURG STARGARD (Allemagr

B	
A	
00	Übersichtsplan Wohnmobilstellplatz - Verantungsplan -

00SV/23/037-1

Antrag
Stadt Burg Stargard
öffentlich

Änderungsantrag der Fraktion Die LINKE: Wohnmobilstellplatz in Burg Stargard

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeitung:</i> Janett Segeth	<i>Datum</i> 25.05.2023 <i>Einreicher:</i> Fraktion Die LINKE
--	--

<i>Beratungsfolge</i> Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 07.06.2023	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt den Bürgermeister damit zu beauftragen, einen Wohnmobilstellplatz in Burg Stargard gemeinsam mit der Fa. Camping Car Park zu prüfen.

Sachverhalt

Die Fa. Camping Car Park (CCP) würde gerne gemeinsam mit der Stadt Burg Stargard einen Platz betreiben.

Die Teilung der Einnahmen wird vertraglich geregelt, ebenso der Kauf bzw. das Leasing der erforderlichen Infrastruktur zum Betrieb des Platzes.

Zur baurechtlichen Absicherung ist ggf. ein B-Plan erforderlich.

Dieser Wohnmobilstellplatz würde das Tourismusangebot unserer Stadt erheblich verbessern und zusätzliche Einnahmen ermöglichen.

Rechtliche Grundlagen

k.A.

Finanzielle Auswirkungen

Prüfauftrag

Anlage/n

1	2023-05-25 Änderungsantrag Stargard 2030 Wohnmobilstellplatz (öffentlich)
2	2023-05-25 Änderungsantrag Stargard 2030 Wohnmobilstellplatz Anlage (öffentlich)

Antrag entsprechend § 23 Abs. 4 KV M-V sowie § 8 der Geschäftsordnung Burg Stargard

Betreff	Wohnmobilstellplatz in Burg Stargard		
Beratungsfolge	FA		
	WKS		
	SEA		
	HA		
	SV		
Status	Öffentlich, HA nichtöffentlich		
Beschlussvorschlag	Die Stadtvertretung beschließt den Bürgermeister damit zu beauftragen, einen Wohnmobilstellplatz in Burg Stargard gemeinsam mit der Fa. Camping Car Park zu prüfen.		
Sachdarstellung	<p>Die Fa. Camping Car Park (CCP) würde gerne gemeinsam mit der Stadt Burg Stargard einen Platz betreiben.</p> <p>Die Teilung der Einnahmen wird vertraglich geregelt, ebenso der Kauf bzw. das Leasing der erforderlichen Infrastruktur zum Betrieb des Platzes.</p> <p>Zur baurechtlichen Absicherung ist ggf. ein B-Plan erforderlich.</p> <p>Dieser Wohnmobilstellplatz würde das Tourismusangebot unserer Stadt erheblich verbessern und zusätzliche Einnahmen ermöglichen..</p>		
Finanzierungsvorschlag	Prüfauftrag		
Rechtsgrundlagen			

Burg Stargard, den 12.05.2023

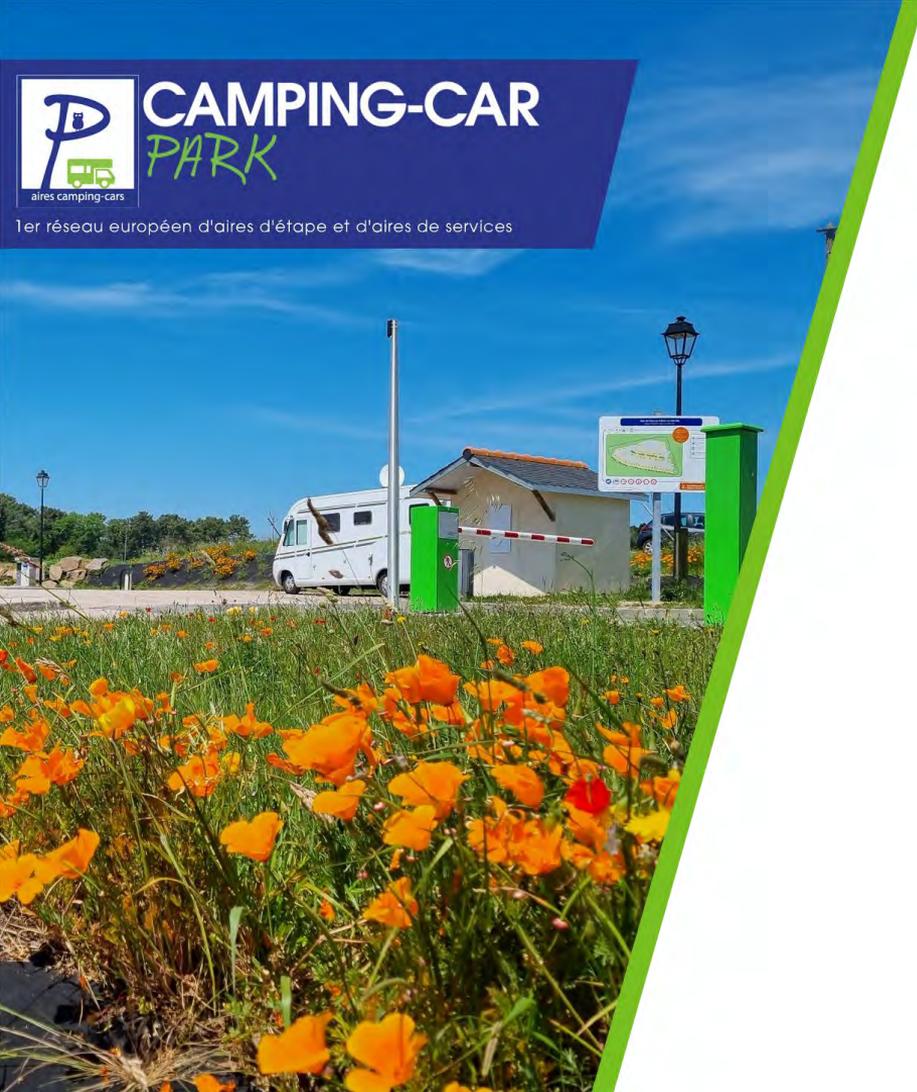
gez.

Maik Michalek



CAMPING-CAR
PARK

1er réseau européen d'aires d'étape et d'aires de services



Ihr Wohnmobilstellplatz mit Camping-Car Park

CAMPING-CAR PARK : Zahlen, Daten, Fakten

685.000

80

Markenbotschafter

Mehr als **400** Stellplätze mit und **100** Neueröffnungen in 2021

92
Mitarbeiter

11 211 Parzellen

92.000 Neukunden

+ 7.600.000 € an unsere Partner 2022 überwiesen vom Kundendienst

31
mehrsprachige Berater

5.110h

Stunden telefonische Verfügbarkeit Kundenbetreuung und Verkauf

2022: Netzwerk
400 Stellplätze:



Das Netz von Stellplätzen wächst ständig :

■ Anzahl PASS'ÉTAPES Zugangskarten ■ Anzahl der Wohnmobilparks CAMPING-CAR PARK



dwif+ CIVD Fokusthema Stellplätze : <https://www.civd.de/artikel/fokusthema-stellplaetze/>

diwf-Studie : [Wirtschaftsfaktor von Caravanning-Tourismus](#)

CIVD: [Potential von Caravanning in Deutschland](#)

CIVD: [Zulassungszahlen für Wohnmobile in Deutschland](#)

Unsere Kernkompetenzen



BERATUNG & UNTERSTÜTZUNG

Wir begleiten Sie mit unserer Fachkenntnis bei der Umsetzung und Planung Ihres Projekts.



ANLAGENBAU & INSTALLATION

Wir fertigen alle Anlagen in unseren Werkstätten in Pornic, Frankreich und installieren diese bei Ihnen vor Ort und sorgen für die Instandhaltung sowie auf Wunsch für die normgerechte Wartung



KOMMUNIKATION & WERBUNG

Wir kommunizieren direkt auf versch. Kanälen mit unseren 685.000 Kunden. Wir bewerben dabei aktiv Ihren Stellplatz, Ihre Gemeinde und die Region.. Newsletter, Straßenkarte, Mailings, Umfragen



Partnerservice

Unsere Kommunalen Partner erhalten von uns fertig aufbereitete Daten zu Ihrem Stellplatz. Zudem sprechen wir regelmäßig mit Ihnen über die Entwicklung und Perspektiven.



BETRIEB:

Wir stellen den kundenseitigen Betrieb Ihres Stellplatzes und den Kundenservice für Ihre Besucher 24/7 sicher. Alle Abwicklungen übernehmen wir



Entdecken Sie die neue Applikation des CAMPING-CAR PARK Netzwerks

Ab JULI 2022 in DEUTSCH !

Die völlig neu gestaltete App ist das Ergebnis einer engen Zusammenarbeit mit unseren Wohnmobil Kunden und unseren Partnern.

Funktioneller, detaillierter und schneller, wird sie bereits von den Wohnmobil Besitzern sehr geschätzt, die ihr mehrheitlich eine Bewertung von 5 von 5 Sternen geben!! ★★★★★

Mit ihren vielen Funktionen ist sie die erste Anwendung, die sich speziell an europäische Wohnmobilisten richtet:

- **Buchung eines Stellplatzes** direkt aus der Applikation für den gleichen Tag oder ein späteres Datum,
- **Echtzeit-Zugriff auf die Verfügbarkeit** von über 350 Rastplätze, Fotos, GPS-Koordinaten, Bewertungen, Dienstleistungen und Sehenswürdigkeiten in der Nähe,
- **Erstellung von Routen**, Suche nach einem Rastplatz aus dem Netzwerk oder nach einem gewünschten Ziel auf der interaktiven Karte.
- **Abfrage des Saldos und Bezahlung** der Aufenthalte,
- **Abfrage des persönlichen Kontos** (vergangene, aktuelle und zukünftige Aufenthalte).



Gerade erst veröffentlicht, wurde sie bereits mehr als 350.000 mal heruntergeladen!

Wohnmobilisten



Die Wohnmobilisten : Ein wirtschaftlicher Vorteil für Ihre Region

Was suchen Wohnmobilisten?

- Ihr Wohnmobil nutzen, wann immer sie wollen, **FREIHEIT**.
- So nah wie möglich an den **POINTS OF INTEREST** parken.(Stadtzentrum,Strände...).
- Alle zwei Tage Grauwasser und Fäkalien Tank ihres Fahrzeugs leeren.
- Alle zwei Tage den **TRINKWASSER-BEHÄLTER** auffüllen.
- Zugang zu **WLAN zu** haben.
- **WOHNMOBIL-FREUNDLICH** parken (Park-Erlaubnis, Ebener & verfestigter Fläche, wenig Umgebungslärm, Möglichkeit zu reservieren)
- Auf einfache Weise lokale **TOURISTISCHE** Informationen erhalten.

Wohnmobilbesitzer : Ein wirtschaftlicher Vorteil für Ihre Region

Les camping-caristes : un atout économique pour votre territoire

Wir kennen die Kunden:

Profil eines Reisemobilisten :

- **57 Jahre** alt im Durchschnitt *
- **54 %** im Vorruhestand oder Ruhestand °
- Für **91%** von ihnen ist der Umweltschutz wichtig °
- **75%** bleiben mindestens 36 Stunden an einem Ort.*
- **88%** kaufen in lokalen Geschäften ein°
- **83%** denken, dass einen Stellplatz zu bekommen ein echtes Problem ist°

* Daten anonymisiert aus Nutzerprofilen CAMPING-CAR PARK

° Daten aus repräsentativen Umfragen unter CAMPING-CAR PARK Fahrern

Wo übernachten
Wohnmobilbesitzer?



- 11% auf Campingplätzen°
- 13% in der freien Natur°
- **76% auf kostenpflichtigen Rastplätzen°**

Die Marktlage 2021/2022

Der Markt Wohnmobile °

2021:

D:	767.325 (+13%)	} = 61,3 % des europäischen Marktes
F:	585.900 (+ 4,6%)	
GB:	263.092 (+5 %)	
S:	114.608 (+5 %)	
NL:	163.042 (+13,1%)	

Entwicklung Zulassungszahlen Deutschland:

- Bestand 2021: 767.000
- Neuzulassungen 2021: 81.420 (87 % unter 3,5t)
- Besitzumschreibungen: 94.025

Tourismus Deutschland:

Der Binnenland Tourismus macht **14,1 Mrd €** Umsatz aus was einem Anstieg von 12 % zu 2016 entspricht
Ca. **4,5 Mrd €** bleiben dabei direkt in den Zielgebieten

Bestand Stellplätze : 4.700 Stellplätze mit ca 71.000 Standplätzen in D.
Seit 2016 sind es **16 %** mehr geworden, während die WoMo um **60 %** zugelegt haben

°Quelle: CIVD Jahresreport 2021/2022

© 2022 Propriété de CAMPING-CAR PARK

dwif+ CIVD Fokusthema Stellplätze :

<https://www.civd.de/artikel/fokusthema-stellplaetze/>

diwf-Studie : **Wirtschaftsfaktor von Caravaning-Tourismus**

CIVD: **Potential von Caravaning in Deutschland**

CAMPING-CAR PARK Geräte - Ausstattung eines Wohnmobilstellplatzes

Zugangsbereich besteht immer aus:

1x Zahlungsautomat

1 x Schranke

2 x Magnetstreifen im Boden

2 x Kartenleser (Einfahrt/Ausfahrt)



CAMPING-CAR PARK: Zugang für jeden ! IMMER

Zugang: 365/365 Tage - 24/24 h :

BESTANDSKUNDEN : mittels RFID Zugangskarte "Passètapes" oder Anruf im Kundencenter

NEUKUNDEN: RFID Zugangskarte wird :

1. 24h/7 SOFORT vom Zahlungsautomaten ausgegeben (85 %)
2. bei Telefonanruf im Service-Center CCP (08:00-23:00 h 365/365 Tage) von Kundenberater erfasst und remote am Zahlungsautomat ausgegeben (10 %)
3. bei Vorbestellung an Neukunden (Bestandskunden bei Verlust) per Post zugesendet (5%)

Neukundenkarte:

1. einmalig 5 €, lebenslang gültig
2. auf allen 400 (2025 Plan 1.000) CCP-WoMo Stellplätzen unbeschränkt gültig



Zahlungsautomat:

Erfassung Neukunden-Daten

RFID-Karten-Ausgabe

EC/Kreditkarten-Zahlung



CAMPING-CAR PARK Infrastruktur

Servicebereich besteht aus:

1x Serviceterminal: Frischwasser, Fäkalientankentsorgung, Grauwasserentsorgung mit Bodenplatte und Ablaufrinne, autom. Spülung und Frostschutz (- 25 ° C)

Servicebereich

Frishwasser/Fäkalien/Grauwasser



Grauwasserentsorgung



Elektrische Säule mit
4 Steckdosen 16 A
max. inkl
Leistungssicherung
und FI

CAMPING-CAR PARK Infrastruktur

BESCHILDERUNG AUF DEM WoMo-Stellplatz

Empfangssäule
950 x 2500 mm



Wegweiser
1000 x 1460 mm



Digitale Tarifanzeige/ Platzordnung usw.
am Zahlungsautomat (parallel auf
Internetseite / Automat / Applikation)



Angebot Betrieb

CAMPING-CAR PARK: Leistung inklusive

- Umfassender Betrieb Ihres Stellplatzes. **Keine Verwaltung oder Bereitschaftsdienst** mehr notwendig
- Ein **hoch verfügbarer Kundendienst** für europäische Reisemobilisten (9 Sprachen werden gesprochen), **365 Tage/Jahr von 07:00h bis 24:00h** (**durchschnittliche Antwortzeit: 25 Sek**)
- **Reservierungsfunktion** für Fahrer (**App, Internet, Email, Tel**)
- **Reklamations Management**
- **Erhebung und Abrechnung + sep Ausweisung der Kurtaxe o.ä.**
- **SICHERHEITSWARNUNGEN** (z.B. Überschwemmungen möglich)
- begleitende **Registrierung und Bewertung** auf allen **Stellplatz-Portalen** (Deutschland und international)



Angebot Werbung

CAMPING-CAR PARK: Marketing inklusive

- Die **Bewerbung** Ihrer Region und die Hervorhebung **touristischen Vorzüge** Ihres Gebietes
- **2 x Newsletter** pro Woche an registrierte Fahrer 525.000
- **CCP Straßenkarte kostenlos** an Kunden (Auflage 250.000 Stück)
- Erstellung **Themenrouten**, national & international
- Hervorhebung **regionaler Events** und Veranstaltungen
- Regelmäßiger Austausch zur Aktualisierung lokaler Angebote
- **PROJEKT:** autom. Information der Fahrer bei Einfahrt
- Tools: App, Internetseite, Straßenkarte CCP
- **PROJEKT:** Integration lokaler Tourismuskarten in APP CCP



Angebot Partnerservice

CAMPING-CAR PARK: Auswertungen inklusive

- Umsätze und **Frequentierung Statistiken** (1x Jahr)
- Interner Vergleich mit ähnlichen Stellplätzen
- Vorschläge zur Optimierung
- **Vorschläge** zu Entwicklung der Stellplatzgebühren
- 2 x jährliches **Feedback**: vor & nach der Hauptsaison
- Eigenes **Portal mit geschütztem Zugang zur Einsicht** in aktuelle Situation (Belegung live, Statistiken, Reservierungen)
- Konsortialgespräch 1 x Jahr
- **Technische Unterstützung** für Sie **365 Tage/Jahr**



Wie funktioniert das System Camping-Car Park ?



Aufwendungen/Anteil der Gemeinde:

- 1) Fläche bereitstellen
- 2) Herstellung Stellplatz Tiefbau
- 3) Kauf/Leasing Infrastruktur (berücksichtigt)
- 4) Grünflächenpflege
- 5) Versorgungskosten (berücksichtigt)

Aufwendungen/Anteil der CAMPING-CAR PARK:

- 1) Planung erstellen + Bauberatung
- 2) Aufbau und Inbetriebnahme
- 3) Kundenservice und Abrechnung/Inkasso
- 4) Marketing & örtliche Partnerschaften/Kundenvorteile
- 5) 365 Tage/Jahr Kundenservice (08:00- 23:00 Uhr)
- 6) Werbemaßnahmen:
(Straßenkarte CAMPING-CAR PARK, Referenzierungen Newsletter, Mailings, Messen)
- 7) Wartungen (wenn gewünscht), sonst 365 Tage/Jahr
techn. Support
- 8) Statistiken für Partnergemeinde erstellen

$\frac{2}{3}$
der Einnahmen

wirtschaftliche
Verknüpfung des Erfolges

$\frac{1}{3}$
der Einnahmen

Rahmenbedingungen

- ✓ in **weniger als 3 Monaten** durchführbar !
- ✓ eine Lösung als **Kauf** oder **Mietkauf/Leasing** der Infrastruktur (2022: 5 Jahre, zinsfrei) ist möglich die geleaste Geräte während der Leasingdauer gewartet und technologisch aufgerüstet.
- ✓ Mietvertragslaufzeit: **5 Jahre**
- ✓ Erstvertragslaufzeit der Konzession: **7 Jahre**
- ✓ **Wartung im 1 Jahr inkl.** , jährlicher Wartungsplan wird zur Verfügung gestellt
- ✓ **Lieferung der Infrastruktur frei Stellplatz**, Lieferung Gitterkörper mit fertiger Verrohrung inkl. Rücktransport Schraubverschalung (wird immer wiederverwendet)
- ✓ **Aufbau und Inbetriebnahmen Infrastruktur inkl.**

Gestaltungsbeispiele :



Best Practice - Tipps



gepflegte Infrastruktur

ggf. Grünschnitt oder Laubentsorgung
bei Moosansatz 1 x Jahr mit Tuch über Geräte gehen



gute Standplatz Markierung

wir beraten Sie dabei



Standplätze eben und verdichtet

bei 5 x 8 m mind 33 % der Fläche



eine lesbare Beschilderung

wir haben individuelle Beschilderungen für Sie fertig



Stromsäulen

für jeden Stellplatz 1x CEE Dose



Ver- und Entsorgung innerhalb der Stellplatzes

am besten in Richtung Ausfahrt, unser Planerteam hilft



eine gute Referenzierung auf Web-Portalen

übernehmen wir für Sie



Örtliche Partnerschaften anstreben

machen wir mit Ihnen zusammen

- **Samstagabend um 22:30 Uhr - Ein Kunde kann den Rastplatz nicht verlassen. Seine RFID-Karte wurde weder ausgelesen noch ist sie verloren. Wer kümmert sich darum?**

CAMPING-CAR PARK kümmert sich um den Stellplatz inkl. Fernzugriff und Wartung: Der Kunde kann sich persönlich bei unserer deutschsprachigen Kundenbetreuung melden. Wir lösen das Thema mit ihm für Sie.

- **Der Zahlungsautomat (Kreditkarten-Zahlung) ist am Vortag eines verlängerten Wochenende außer Betrieb.** Je nach Bedarf kann ein Techniker per Fernzugriff eingreifen oder innerhalb von 48 Stunden vor Ort sein.

- **Ein unzufriedener Kunde fragt nach einer Rückerstattung an einem Sonntagnachmittag. Wie bearbeiten Sie das Problem?**

Unser Call Center ist 365 Tage/Jahr von 8:30 bis 23:00 Uhr oder von 7:00 Uhr bis Mitternacht (je nach Saison) erreichbar und bearbeitet die Reklamationen in Echtzeit

- **Der Kreditkarten-Drucker hat kein Papier mehr.**

CAMPING-CAR PARK ist komplett papierfrei.

- **Aufgrund eines Risikos X muss der Rastplatz evakuiert werden. Welche Möglichkeiten haben wir?**

Die Kundenbetreuung führt die Handynummer, der auf dem Rastplatz anwesenden Wohnmobilbesitzer, und kann Evakuierungsinformationen in Echtzeit weiter geben





CAMPING-CAR
PARK

1^{er} réseau d'aires d'étape et d'aires de services

Wir freuen uns auf Ihren Stellplatz im **CAMPING-CAR PARK** Netzwerk

Jana Schumann
Sales Manager Deutschland Nord
3, rue du Docteur Ange Guépin 44210 Pornic
+49 171 54 77 467
j.schumann@campingcarpark.com
www.campingcarpark.com
pro.campingcarpark.com



© 2022 Propriété de **CAMPING-CAR PARK**

00SV/23/039

Antrag
Stadt Burg Stargard
öffentlich

Antrag der AfD-Fraktion: Beleuchtung konsequent auf LED umstellen! - Prüfauftrag

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeitung:</i> Stefanie Gronow	<i>Datum</i> 28.04.2023 <i>Einreicher:</i> AfD-Fraktion Stargard
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtentwicklungsausschuss (Vorberatung)	11.05.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung stellt fest und beschließt:

1. Auf Anfrage berichtete der Bürgermeister im Hauptausschuss am 20.9.22, dass in der Schule die Beleuchtung noch nicht auf LED umgestellt ist. Dabei kosten LED-Leuchtstoffröhren oft nur das Doppelte von herkömmlichen Leuchtstoffröhren und verbrauchen nur ein Drittel der Energie.
2. Nicht nur die aktuelle Energiekrise verpflichtet zu Minderverbräuchen und Sparsamkeit, sondern auch Umwelt und Verstand.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, in und an den Gebäuden/Immobilien/Liegenschaften der Stadt die Überprüfung aller Beleuchtungen auf die Verwendung von LED-Leuchtmitteln zu veranlassen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Kosten für die Umstellung auf LED-Leuchtmittel zu ermitteln, wie auch die möglichen Einsparungen.
5. Jedes defekte Leuchtmittel wird zukünftig nur noch durch ein neuestes LED-Leuchtmittel ersetzt, wenn dadurch der Ersatz eine Kosteneinsparung zur Folge hat.
6. Eine konsequente Umstellung auf LED-Leuchtmittel spart Energie, Geld und Umwelt.

Sachverhalt

Ergibt sich aus dem Inhalt des Antrages.

Rechtliche Grundlagen

Finanzielle Auswirkungen

Prüfauftrag

Anlage/n

1	Antrag-AfD_LED-Umstellung_neu (öffentlich)
---	--

Antrag

Bezeichnung des Antrages Beleuchtung konsequent auf LED umstellen! - Prüfauftrag
Antrags-Nr. Datum: 24.11.2022 Beratungsfolge: Stadtvertretung
Inhalt des Antrages: Die Stadtvertretung stellt fest und beschließt: <ol style="list-style-type: none">1. Auf Anfrage berichtete der Bürgermeister im Hauptausschuss am 20.9.22, dass in der Schule die Beleuchtung noch nicht auf LED umgestellt ist. Dabei kosten LED-Leuchtstoffröhren oft nur das Doppelte von herkömmlichen Leuchtstoffröhren und verbrauchen nur ein Drittel der Energie.2. Nicht nur die aktuelle Energiekrise verpflichtet zu Minderverbräuchen und Sparsamkeit, sondern auch Umwelt und Verstand.3. Der Bürgermeister wird beauftragt, in und an den Gebäuden/Immobilien/Liegenschaften der Stadt die Überprüfung aller Beleuchtungen auf die Verwendung von LED-Leuchtmitteln zu veranlassen.4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Kosten für die Umstellung auf LED-Leuchtmittel zu ermitteln, wie auch die möglichen Einsparungen.5. Jedes defekte Leuchtmittel wird zukünftig nur noch durch ein neuestes LED-Leuchtmittel ersetzt, wenn dadurch der Ersatz eine Kosteneinsparung zur Folge hat.6. Eine konsequente Umstellung auf LED-Leuchtmittel spart Energie, Geld und Umwelt.
Sachverhalt: Ergibt sich aus dem Inhalt des Antrages.
Haushaltsrechtliche Auswirkungen: Prüfauftrag, Einsparen Finanzierungsvorschlag: Prüfauftrag
Anlage:
Einreicher: AfD-Fraktion Stargard

00SV/23/044

Antrag
Stadt Burg Stargard
öffentlich

Antrag der Fraktion Stargard 2030 - Erneuerung der Pumpen und hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage im Schulkomplex

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeitung:</i> Janett Segeth	<i>Datum</i> 25.05.2023 <i>Einreicher:</i> Fraktion Stargard 2030
--	--

<i>Beratungsfolge</i> Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 07.06.2023	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung der Stadt Burg Stargard wird beauftragt, über eine Heizungsfirma den Austausch der Pumpen und einen hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage in dem Schulkomplex zu veranlassen.

Sachverhalt

Über eine Regelungsoptimierung an der Heizungsanlage der Schulen sollte eine Energieeinsparung erzielt werden. Da die Kosten dafür aber entgegen der Ankündigung sehr hoch und das vorhergesagte Einsparpotential nicht sicher sind, gab es dafür im Hauptausschuss keine Mehrheit.

Bestandteil dieser Optimierung wäre auch ein Austausch der Heizungspumpen., wodurch Strom und Gaskosten gespart werden können. Laut Aussage des Bürgermeisters würden dafür 21 T€ anfallen. Auch ein hydraulischer Abgleich der Anlagen ist in dem Zuge vorzunehmen, um den Einspareffekt zu erreichen.

Somit sollte dieser Teil der Optimierung zeitnah durchgeführt werden und der kostspielige Austausch der Regelungstechnik kann zu einem späteren Zeitpunkt dann immer noch erfolgen.

Rechtliche Grundlagen

KV M-V, Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard

Finanzielle Auswirkungen

Geschätzte Kosten 50.000€ (sind im Haushalt vorhanden, da Regelungsoptimierung für 175T€ nicht umgesetzt wird)

Jährliche Einsparungen bei Strom- und Gaskosten

Anlage/n

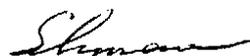
1	2023-05-24 Antrag Stargard2030 Pumpentausch und Abgleich Heizung Schulkomplex (öffentlich)
---	--

**Antrag entsprechend § 23 Abs. 4 KV M-V
sowie der Geschäftsordnung der Stadt Burg Stargard**

Bezeichnung des Antrages	Antrag zur Erneuerung der Pumpen und hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage im Schulkomplex
sofern Änderungsantrag	
Beschlussvorlage-Nr.:	00SV/23/
Änderungsantrag-Nr.: (wird von der Verwaltung eingetragen)	
Inhalt des Antrages:	Die Verwaltung der Stadt Burg Stargard wird beauftragt, über eine Heizungsfirma den Austausch der Pumpen und einen hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage in dem Schulkomplex zu veranlassen.
Sachverhalt/Begründung:	<p>Über eine Regelungsoptimierung an der Heizungsanlage der Schulen sollte eine Energieeinsparung erzielt werden. Da die Kosten dafür aber entgegen der Ankündigung sehr hoch und das vorhergesagte Einsparpotential nicht sicher sind, gab es dafür im Hauptausschuss keine Mehrheit.</p> <p>Bestandteil dieser Optimierung wäre auch ein Austausch der Heizungspumpen., wodurch Strom und Gaskosten gespart werden können. Laut Aussage des Bürgermeisters würden dafür 21 T€ anfallen. Auch ein hydraulischer Abgleich der Anlagen ist in dem Zuge vorzunehmen, um den Einspareffekt zu erreichen.</p> <p>Somit sollte dieser Teil der Optimierung zeitnah durchgeführt werden und der kostspielige Austausch der Regelungstechnik kann zu einem späteren Zeitpunkt dann immer noch erfolgen.</p>
Rechtliche Grundlagen:	KV M-V, Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard,
Einreicher:	Fraktion Stargard 2030
Finanz. Auswirkung	<p>Geschätzte Kosten 50.000€ (sind im Haushalt vorhanden, da Regelungsoptimierung für 175T€ nicht umgesetzt wird)</p> <p>Jährliche Einsparungen bei Strom- und Gaskosten</p>

24.05.2023

Datum



Daniel Schmerse

00SV/23/045

Antrag
Stadt Burg Stargard
öffentlich

Antrag der AfD-Fraktion - Tempo 30 in der Mühlenstraße bis zum Kreisel Dewitzer Chaussee

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeitung:</i> Janett Segeth	<i>Datum</i> 25.05.2023 <i>Einreicher:</i> AfD-Fraktion Stargard
--	---

<i>Beratungsfolge</i> Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 07.06.2023	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beauftragt den Bürgermeister die Machbarkeit einer Tempobeschränkung auf 30 km/h in der Mühlenstraße bis zum Kreisel in der Dewitzer Chaussee zu prüfen und dann zu veranlassen. Behelfsweise ist die Beschilderung mit Verkehrszeichen 136: "Achtung, Kinder!" zu prüfen.

Sachverhalt

Auf dem Streckenabschnitt, insbesondere im Schulbereich, kommt es immer wieder zu Unfällen mit Kindern. Im Bereich der Wohnhäuser wird nach dem 30er-Bereich oft stark beschleunigt und somit werden Anwohner belästigt. Ein durchgängiges 30er-Tempolimit in der Mühlenstraße bis zum Kreisel Dewitzer Chaussee sorgt für einen gleichmäßigen Verkehrsfluss und die Gefahr von Unfällen aller Art wird verringert.

Rechtliche Grundlagen

Keine

Finanzielle Auswirkungen

ggf. geringer Mittelaufwand aus ungeplanten Grundstücksverkäufen

Anlage/n

1	2023-05-24 Antrag-AfD_Temporeduzierung-Mühlenstr-DewitzerCh (öffentlich)
---	--

Antrag

Bezeichnung des Antrages Tempo 30 in der Mühlenstraße bis zum Kreisel Dewitzer Chaussee
Antrags-Nr. Datum: 24.05.2023 Beratungsfolge: Stadtvertretung
Inhalt des Antrages: Die Stadtvertretung beauftragt den Bürgermeister die Machbarkeit einer Tempobeschränkung auf 30 km/h in der Mühlenstraße bis zum Kreisel in der Dewitzer Chaussee zu prüfen und dann zu veranlassen. Behelfsweise ist die Beschilderung mit Verkehrszeichen 136: "Achtung, Kinder!" zu prüfen.
Sachverhalt: Auf dem Streckenabschnitt, insbesondere im Schulbereich, kommt es immer wieder zu Unfällen mit Kindern. Im Bereich der Wohnhäuser wird nach dem 30er-Bereich oft stark beschleunigt und somit werden Anwohner belästigt. Ein durchgängiges 30er-Tempolimit in der Mühlenstraße bis zum Kreisel Dewitzer Chaussee sorgt für einen gleichmäßigen Verkehrsfluss und die Gefahr von Unfällen aller Art wird verringert.
Haushaltsrechtliche Auswirkungen: keine Finanzierungsvorschlag: ggf. geringer Mittelaufwand aus ungeplanten Grundstücksverkäufen
Anlage:
Einreicher: AfD-Fraktion Stargard

00SV/23/046

Antrag
Stadt Burg Stargard
öffentlich

Antrag der Fraktion Die LINKE - Energiemanagement der Schulen/Turnhalle/Mensa

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeitung:</i> Janett Segeth	<i>Datum</i> 25.05.2023 <i>Einreicher:</i> Fraktion Die LINKE
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	07.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, eine Energieberatung DIN V 18599 für die Schulen und die Turnhalle in die Wege zu leiten. Dazu sind die möglichen Förderungen zu beantragen.

Sachverhalt

In der Hauptausschusssitzung vom 23.05.2023 wurde eine Auftragsvergabe zur Regelung der Heizungsanlage des Schulkomplexes abgelehnt. Trotzdem ist es weiterhin notwendig Energiekosten zu sparen. Ziel ist es, einen langfristigen Fahrplan zur energetischen Sanierung der Gebäude und Heizungen zu erstellen.
Anlage

Rechtliche Grundlagen

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung der Richtlinie

„Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ (EBN)

Vom 13. November 2020

Finanzielle Auswirkungen

10.000 € bei bis zu 80% Förderung

Anlage/n

1	2023-05-25 Antrag Die LINKE Energiemanagement (öffentlich)
2	2023-05-25 Antrag Die LINKE Energiemanagement Anlage (öffentlich)

Antrag entsprechend § 23 Abs. 4 KV M-V sowie § 8 der Geschäftsordnung Burg Stargard

Betreff	Energiemanagement der Schulen/Turnhalle/Mensa
Beratungsfolge	Stadtvertreterversammlung
Status	Öffentlich
Beschlussvorschlag	Die Stadtvertretung beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, eine Energieberatung DIN V 18599 für die Schulen und die Turnhalle in die Wege zu leiten. Dazu sind die möglichen Förderungen zu beantragen.
Sachdarstellung	In der Hauptausschusssitzung vom 23.05.2023 wurde eine Auftragsvergabe zur Regelung der Heizungsanlage des Schulkomplexes abgelehnt. Trotzdem ist es weiterhin notwendig Energiekosten zu sparen. Ziel ist es, einen langfristigen Fahrplan zur energetischen Sanierung der Gebäude und Heizungen zu erstellen. Anlage
Finanzierungsvorschlag	10.000 € bei bis zu 80% Förderung
Rechtsgrundlagen	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Bekanntmachung der Richtlinie „Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ (EBN) Vom 13. November 2020

Burg Stargard, den 25.05.2023

Wolfhard Pilke

Anlage zum Antrag der Fraktion „Die Linke“ vom 25.05.2023

Eine Beschlussvorlage zur Auftragsvergabe, fußend auf dem „Regelungskonzept Schulkomplex Burg Stargard“ vom 21.06.2022 hat die Fraktion „Die Linke“ abgelehnt.

Deshalb möchte ich noch ein paar **offenen Fragen und Ablehnungsgründe** formulieren.

1. Energieeinsparung könnte sich zunächst auf die Heizungsregelung beziehen. Eine Einsparung von 35-50% der Heizungskosten scheint mir unrealistisch (Vorlage 00SV/22/058 vom 24.08.2022). Zum Energiesparen gehört m.E. auch Wärmedämmung und Belüftung, Isolierung der Heizwege und effektives Funktionieren der Heizkörper.
2. Mit der zentralen EDV-Komponente entstehen neue Anforderungen und Risiken. Damit sind schaffen wir zusätzlichen Bedarf an qualifizierten Fachkräften. Mit der Fernwartung über Internet entstehen auch zusätzlich Risiken.
3. Die Regelung der Klassenräume war aus Kostengründen nicht vorgesehen. Die Klassenräume sind aber ein Großteil der zu beheizenden und damit zu regelnden Fläche.
4. In der Sitzung wurde vorgebracht, das es sinnvoll sein könnte, nur die Pumpen durch neue Modelle zu ersetzen und einen hydraulischen Abgleich vorzunehmen. In mehreren Heizungssparportalen im Internet wird von Einsparmöglichkeiten bis 20% berichtet.

Ein **Energiekonzept** wäre eine Hilfe um künftige Entwicklungen besser zu meistern.

In der Stadtvertretung wurde vor längerer Zeit ein Einzelhandelskonzept beschlossen. Die Kosten beliefen sich auf ca. 15.000 €.

Eine unabhängige Energieberatung, die alle Aspekte berücksichtigt sollte sich jetzt und für die kommende Zeit auszahlen. Auf der Basis eines Konzepts könnten die Anforderungen in den Ausschreibungen besser formuliert werden. Die Stadtvertreter erhielten bessere Möglichkeiten entsprechenden Beschlussvorlagen mit gutem Gewissen zuzustimmen oder auch abzulehnen.